

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 1.

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne

093 006017

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Volkshain, den 1. Januar 1883.

Am 10. Januar 1883 wird nach Beschluß des Bundesraths im Gebiete des deutschen Reichs eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Nr. 1.
Bekanntmachung.

Da es in den ländlichen Bezirken an geeigneten Personen für die Zählung fehlen dürfte, wenn den Volksschullehrern nicht die Theilnahme an diesem Geschäfte ermöglicht wird, und ich voraussetze, daß die Lehrer, wie in anderen Fällen, gern bereit sind, sich zur Förderung der Sache mithelfend zu betheiligen, so veranlasse ich die Königliche Regierung zc. dahin Anordnung zu treffen, daß den Volksschullehrern die Mitwirkung auch in dem Falle gestattet wird, wenn durch dieselbe eine Aussetzung des Unterrichts an dem bezeichneten Tage nothwendig wird.

Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthast.

Berlin, den 9. December 1882.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

Nach Anordnung der Königlichen Regierung in Liegnitz wird die hiesige Kreisasse die den Lehrern des Kreises bis Ende September d. J. widerruflich bewilligten Staatsbeihilfen noch bis Ende März 1883 in der bisherigen Weise — also jederzeit widerruflich — weiterzahlen, wovon ich die Magistrate und ländlichen Schulvorstände des Kreises hiermit in Kenntniß setze.

Nr. 2.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 27. December 1882.

Den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich hierdurch die Kreisblatt-Verfügungen vom 31. Mai 1877 (Kr.=Bl. S. 170), 23. December 1881 (Kr.=Bl. S. 400) und 20. Januar d. J. (Kr.=Bl. S. 17) in Erinnerung, wo-

Nr. 3.
Bekanntmachung.

Martin-Opitz-Bibliothek



364\$061447V

nach pünktlich **allmonatlich** spätestens bis zum 10. des nächsten Monats ein Verzeichniß der **an- und abgezogenen**, der militairischen Controlle unterliegenden Personen, insbesondere der Reservisten und Landwehr-Mannschaften, der in die Heimath beurlaubten Recruten, Freiwilligen, Dispositions-Urlauber und Ersatz-Reservisten I. Klasse, an die Königliche Landwehr-Bezirks-Compagnie hierselbst einzusenden ist. Event. ist der Letzteren zu den angegebenen Terminen eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Volkshain, den 27. December 1882.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 4.
Bekanntmachung.

Nach Ablauf der Dienstzeit des Schiedsmanns Floegel in Quolsdorf ist der Bauergutsbesitzer Carl Heinrich Traugott Bieder daselbst von der Gemeinde Quolsdorf zum Schiedsmann gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Volkshain, den 29. December 1882.

Namens des Kreis=Ausschusses, der Landrath.

Nr. 5.
Bekanntmachung.

Die auf den 13., 14. und 15. Januar 1883 fallenden Steuer-tage werden wegen der Sparkassen-Zinszahlungen in derselben Reihenfolge auf den 17., 18. und 19. desselben Monats verlegt, wonach die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ihre resp. Ortserheber mit Anweisung versehen wollen.

Volkshain, den 28. December 1882.

Königliche Kreis = Kasse.

Nr. 6.
Bekanntmachung.
Postanweisungs-Ver-
lehr mit Groß-
britannien und Irland.

Vom 1. Januar 1883 ab beträgt die Gebühr für Postanweisungen nach Großbritannien und Irland 20 Pf. für je 20 Mark, mit dem Mindestbetrage von 40 Pf.

Berlin W., 20. December 1882.

Der Staatssecretair des Reichs=Postamts.
Stephan.

Der frühere Gerichtsdiener Reichelt aus Volkenhain, welcher jetzt bettelnd und vagabondirend im Lande umherzieht, soll wegen dringenden Verdachtes des Diebstahls mittelst Einbruches verhaftet werden.

Es werden die Behörden und Privat-Personen ersucht, den Reichelt im Betretungsfalle zu verhaften und ihn in unser Gerichtsgesängniß abzuliefern.

Reichelt ist mittlerer Größe, hat blondes Haar, einen großen, blonden Vollbart; er sah sehr heruntergekommen aus, trug eine Mütze, einen dunklen Rock und desgleichen Hose. Er ist 40 Jahr alt, wohlgebaut, mit gerader Nase und freundlichen Gesichtszügen.

Volkenhain, den 23. December 1882.

Königliches Amtsgericht II.

(gez.) Fock.

Das Bureau des unterzeichneten Bezirks-Commandos befindet sich vom 2. Januar 1883 ab im hiesigen Königl. Amtsgerichts-Gebäude.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Tauer.

(gez.) von Arnim, Oberstlieutenant z. D.

Nr. 7.
Stedbrief.

Nr. 8.
Bekanntmachung.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 2.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 8. Januar 1883.

In Gemäßheit des § 125 der Kreis=Ordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem heute hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

Nr. 9.
Bekanntmachung.

1. Die gemäß § 108 der Kreis=Ordnung im November v. J. stattgefundenen Kreistags=Abgeordneten=Ergänzungs=Wahlen (Kr.=Bl. Bekanntmachung vom 30. November 1882 S. 415) wurden als gültig vollzogen anerkannt.
2. Die Kreistags=Versammlung vollzog durch Acclamation folgende Wahlen. Es wurden gewählt:
 - a. in die Kreis=Einschätzungs=Commission für die klassificirte Einkommensteuer für das Jahr 1883/84:
als Mitglieder:
 1. der Königl. Hauptmann und Kreisdeputirte Herr Wuthe von hier,
 2. Herr Gemeindevorsteher Zimmer in Duolsdorf,
 3. der Königl. Oberamtmann Herr Merz in Klein=Waltersdorf,
 4. der Königl. Rittmeister und Kreisdeputirte Herr Freiherr von Seherr=Thoß auf Schollwitz,
 5. Herr Fabrikbesitzer Bretschneider von hier,
 6. Herr Rentier Kimann in Falkenberg;als Stellvertreter:
 1. Herr Mühlenbesitzer, Kaufmann Seifart in Rudelstadt,
 2. Herr Graf Stanislaus von Hoyos zu Lauterbach,
 3. der Königl. Amtsgerichtsrath Herr Menzel hierselbst;
 - b. in die Klassensteuer=Reclamations=Prüfungs=Commission pro 1883/84:

als Mitglieder:

1. Herr Rittergutsbesitzer Scholz auf Nieder-Hohendorf,
2. Herr Bürgermeister Sommé in Hohenfriedeberg,
3. Herr Gemeindevorsteher Höppner in Alt-Röhrsdorf;

als Stellvertreter:

1. Herr Gemeindevorsteher Scholz in Weidenpetersdorf,
2. Herr Kaufmann Steinberg hiersebst,
3. Herr Gemeindevorsteher Schinner in Ober-Würgsdorf;

c. in das Curatorium der hiesigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1883:

1. der Königl. Hauptmann und Kreisdeputirte Herr Wuthe hiersebst, als Director,
2. Herr Gemeindevorsteher Werner in Nieder- } als
Würgsdorf, } Mitglieder;
3. Herr Fabrikbesitzer Bretschneider hiersebst, }
ferner:

1. Herr Rittergutsbesitzer Rimann auf Wederau, als stellvertretender Director,
2. Herr Kaufmann Steinberg hiersebst, } als
3. Herr Gemeindevorsteher Höppner in } stellvertretende
Alt-Röhrsdorf, } Mitglieder;

d. in die Geschäfts-Deputation der hiesigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1883:

als Mitglieder:

1. der Königliche Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Herr Frhr. von Seherr-Thoß auf Schollwitz,
2. Herr Bürgermeister Gröper hiersebst,
3. Herr Gemeindevorsteher Zimmer in Quolzsdorf;

als stellvertretendes Mitglied:

Herr Kaufmann Dpiß hiersebst;

e. in die verstärkte Ersatz-Commission, für einen dreijährigen Zeitraum:

als Mitglieder:

1. der Königliche Hauptmann und Kreis-Deputirte Herr Wuthe von hier,
2. Herr Färbereibesitzer Seidel von hier,

3. Herr Bauergutsbesitzer Karl Hamann in Ob.-Wolmsdorf,
 4. der Königl. Oberamtmann Herr Merz in Kl.-Waltersdorf;
als Stellvertreter:
 1. der Königl. Rittmeister a. D. und Landesälteste Herr Graf von Nayhaus-Cormons zu Nieder-Baumgarten,
 2. Herr Kaufmann Steinberg hiersebst,
 3. Herr Kammerer Erbe in Hohenfriedeberg,
 4. Herr Gemeindevorsteher Sommer in Langhewigsdorf;
- f. in die Pferde-Musterungs-Commission auf den Zeitraum der nächsten sechs Jahre:
- A. im Musterungsbezirk Nr. I. (Volkshain)
als Mitglieder:
1. der Königl. Rittmeister a. D. und Landesälteste Herr Graf von Nayhaus-Cormons zu Nieder-Baumgarten,
 2. Herr Rittergutsbesitzer Scholz auf Nieder-Hohendorf,
 3. Herr Bauergutsbesitzer C. Tieze in Wederau;
als Stellvertreter:
 1. Herr Rittergutspächter Knebel in Gräbel,
 2. Herr Gemeindevorsteher Sommer in Langhewigsdorf,
 3. Herr Rittergutsbesitzer Loudovici auf Hohenpetersdorf;
- B. im Musterungsbezirk Nr. II. (Hohenfriedeberg)
als Mitglieder:
1. der Königliche Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Herr Freiherr von Seherr-Thoß auf Schollwitz,
 2. Herr Gemeindevorsteher Zimmer in Quolsdorf,
 3. Herr Wirthschafts-Inspector Pietsch in Schweinz;
als Stellvertreter:
 1. Herr Graf von Hochberg auf Rohnstock,
 2. Herr Rittergutspächter Barchewitz in Nieder-Polkau,
 3. Herr Gemeindevorsteher Geisler in Schweinz;
- C. im Musterungsbezirk Nr. III. (Wernersdorf)
als Mitglieder:
1. Herr Rentier Rimann in Falkenberg,
 2. Herr Rittergutspächter Schmidlein in Alt-Röhrsdorf,
 3. Herr Gemeindevorsteher Kuttig in Wernersdorf;
als Stellvertreter:
 1. der Königl. Hauptmann und Kreis-Deputirte Herr Wuthe hiersebst,

2. Herr Wirthschafts-Inspector Kayser in Halbendorf,
 3. Herr Mühlenbesitzer Krebs in Bernersdorf;
 g. zu Tagatoren und Stellvertretern derselben für
 Mobilmachungspferde auf einen sechsjährigen
 Zeitraum:

zu Tagatoren:

1. der Königl. Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Herr
 Freiherr von Seherr-Thoß auf Schollwitz,
2. der Rittergutspächter und Amtsvorsteher Herr Jungfer
 in Ober-Wolmsdorf,
3. der Wirthschafts-Inspector und Amtsvorsteher Herr Dietrich
 in Rauder;

zu Stellvertretern:

1. Herr Rittergutsbesitzer Riman auf Wederau,
 2. Herr Bauergutsbesitzer C. Tieze in Wederau,
 3. der Wirthschafts-Inspector und Amtsvorsteher Herr Kerber
 in Langhelligsdorf;
- h. in die Kreis-Feuer-Societäts-Commission auf
 den Zeitraum der nächsten sechs Jahre:

als Mitglieder:

1. der Königl. Oberamtmann Herr Merz in Klein-Waltersdorf,
2. der Maurermstr. Herr Hauptmann a. D. Wenig in Rohnstock;

als Stellvertreter:

1. der Königl. Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Herr
 Freiherr von Seherr-Thoß auf Schollwitz,
2. Herr Mühlenbesitzer Vogel in Wiesenberg;

- i. in den hiesigen Kreis-Vorstand der schlesischen
 Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen für
 einen sechsjährigen Zeitraum:

1. der Kgl. Hauptmann u. Kreis-Deputirte Herr Wuthe von hier,
2. der Königl. Rittmeister a. D. und Landesälteste Herr Graf
 von Rayhaß-Cormons zu Nieder-Baumgarten;

- k. zum Schiedsmann für den zusammengesetzten
 Schiedsmanns-Bezirk Simsdorf-Schollwitz auf
 die Dauer von drei Jahren:

der Stellenbesitzer Karl Mosig in Simsdorf.

Bolkshain, den 5. Januar 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

Nach § 23 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück 47 pro 1875) hat die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar jeden Jahres zu erfolgen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich daher, gemäß § 56, 1 der Ersatz-Ordnung die am Orte sich aufhaltenden Militairpflichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren unter Hinweisung auf die im § 23 Nr. 10 E.-O. enthaltenen Strafbestimmungen, durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihrer bezüglichlichen Meldepflicht pünktlich nachzukommen, hiernächst aber mit der Anfertigung der Stammrolle des Jahrganges 1863 vorzugehen und dieselbe unter Beifügung der dazu gehörigen Beläge bestimmt bis zum 20. Februar c. hierher einzureichen.

Für die Anfertigung der Stammrollen, welche nach dem bisher üblichen Schema zu erfolgen hat, sind die Bestimmungen der §§ 44 und 45 der Ersatz-Ordnung maßgebend und sorgfältig zu beachten.

In jedem Falle sind die Spalten 9 und 10 der Stammrolle auszufüllen und für diejenigen Mannschaften, welche sich den Ersatzbehörden bereits vorgestellt haben, soweit sie sich am Orte aufhalten, die Losungsscheine beizufügen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen der Jahrgänge 1862, 1861 und 1860 werden den Communalbehörden in kürzester Frist von hier aus zugehen. Sie sind durch die erforderlichen Nachtragungen zu ergänzen und sodann bis zu obigem Termine mit den Militairpapieren der inzwischen neu angezogenen Militairpflichtigen ebenfalls hier wieder vorzulegen.

Volkshain, den 5. Januar 1883.

Das Verzeichniß der am 15. December 1882 ausgelosten, zur baaren Einlösung am 1. Juli 1883 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A, sowie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen derselben Staats-Anleihe kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Nr. 10.
Bekanntmachung.

Nr. 11.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. December pr. (Amtsblatt 1882, Stück 52, S. 321) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Volkenshain, den 5. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 12.
Bekanntmachung.

Am 1. März künftigen Jahres beginnt der nächste Lehrcursus an hiesiger Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

1. ihren Geburtschein;
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung;
3. ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind;
4. die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemanns und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a., 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876.);
5. ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum

31. Januar 1883

und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirks-Hebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen. Polizeiliche Führungs-Atteste und Qualificationszeugnisse (sfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen publicirten Reglements vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensionsatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 230 Mark beträgt.

durch die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch Die Kreisblätter zu publiciren.

Breslau, den 20. December 1882.

Verwaltungs-Kommission
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Durch Ergreifung des früheren Gerichtsdieners Reichelt aus Volkenhain ist der unter dem 23. December 1882 hinter demselben erlassene Steckbrief (Kreisblatt 1883 Seite 3) erledigt.

Volkenhain, den 31. December 1882.

Königliches Amtsgericht II.

(gez.) Fock.

Nr. 13.
Bekanntmachung.

In der Nacht zum 23. December v. J. sind zu Alt-Reichenau, Kreis Volkenhain, verschiedenen Personen zusammen 14 Stück Gänse aus verschlossenen Ställen gestohlen worden.

Zum Erbrechen der Vorlegeschlösser ist ein starker, etwas gebogener Deichselnagel benutzt worden, welcher jetzt in Verwahrung bei dem Amtsvorsteher Engler zu Alt-Reichenau ist. Sollte Jemandem ein derartiger Deichselnagel abhanden gekommen sein, so ersuche ich, diesbezügliche Mittheilungen an den genannten Amtsvorsteher zu richten.

Schließlich ersuche ich, da Geflügeldiebstähle in dem Kreise Volkenhain in den letzten Monaten auffällig häufig verübt worden sind, die Sicherheitsbehörden wie das Publikum darauf zu achten, wenn Geflügel, namentlich Gänse, unter verdächtigen Umständen zum Verkauf gebracht wird und um schleunigste Mittheilung von jedem dergleichen Vorkommniß. — Hirschberg, den 3. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 14.
Bekanntmachung.

Die Jagd auf den hiesigen Gemeinde-Grundstücken soll Donnerstag den 18. Januar 1883, Nachmittags 2 Uhr, im Gerichtskretscham hier selbst auf einen Zeitraum von 3 Jahren anderweitig meistbietend verpachtet werden. — Einriedel, den 2. Januar 1883.

Der Gemeinde-Vorstand.

Geisler.

Nr. 15.
Bekanntmachung.

Nr. 16.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Forst-Hartau Distr. 5c
und 6b Schlag.

Es sollen

Montag am 15. Januar c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

34 Rmtr. Nadel Scheite und Knüppel,
700 = = Reifig IV. Cl.,

im Gasthose zum freundlichen Hain zu Forst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rentanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer wird auf Verlangen der Forstaufseher Herr Jungnickel zu Hartau gr. bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 5. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.
Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 3.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 15. Januar 1883.

Der Professor Dr. Ponsick in Breslau hat unter dem Titel: „Ueber gemeingefährliche Schwämme“ eine Schrift herausgegeben, in welcher besonders die Darlegung der Eigenschaften und Wirkungsweise der wegen ihres Nährwerthes und Wohlgeschmackes sehr geschätzten Morchel (*helvella esculenta*) allgemeine Beachtung verdient.

Indem ich auf diese Schrift im öffentlichen Interesse hierdurch aufmerksam mache, bemerke ich, daß die Untersuchungen des Dr. Ponsick über die Morchel im Wesentlichen zu folgenden Resultaten geführt haben:

1. Es ist unter allen Verhältnissen gefährlich, die Morcheln roh zu essen.
2. Gekocht dürfen sie nur nach vorherigem, wiederholtem Aufsieden und erneutem Ueberspülen mit heißem Wasser in Gebrauch gezogen werden. Die Brühe muß zum Schutze für Menschen und Thiere vernichtet werden, weil sie einen Giftstoff enthält.
3. Gedörret sind die Morcheln nur dann unschädlich, wenn sie in diesem Zustande mindestens 6 Monate alt sind.

Liegnitz, den 27. December 1882.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

Die sogenannte Kirchbrücke über den Bober bei Rudelstadt ist wegen Baufähigkeit bis auf Weiteres für den Verkehr gesperrt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Volkenhain, den 9. Januar 1883.

Seitens des Königl. Ministeriums des Innern ist dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes=Pferdezucht die Erlaubniß erteilt worden, bei Gelegenheit der in diesem Jahre zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und

Nr. 17.
Bekanntmachung.

Nr. 18.
Bekanntmachung.

Nr. 19.
Bekanntmachung.

für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen u. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereich der Monarchie abzugeben.

Mit Bezugnahme hierauf ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem Abgag der vorgedachten Loose keine Hindernisse in den Weg zu setzen.

Bolkenhain, den 10. Januar 1883.

Nr. 20.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu Berlin für den Zeitraum vom 3. August 1881 bis dahin 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 8. Januar 1883.

Nr. 21.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht des Barmherzigen Brüder-Hospitals zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Breslau für das Jahr 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 8. Januar 1883.

Nr. 22.
Bekanntmachung.

Der Rechenschaftsbericht des schlesischen Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Breslau für die Jahre 1879 bis 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 8. Januar 1883.

Nr. 23.
Bekanntmachung.

Während meines durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Königl. Preussischen Abgeordnetenhauses als Mitglied desselben bedingten längeren Aufenthalts in Berlin werde ich mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz in den Geschäften der Landrathl. und Kreis-Ausschuß-Verwaltung durch den ersten Kreis-Deputirten, Königl. Rittmeister a. D. Herrn Freiherrn von Seherr-Thof auf Schollwitz, vertreten.

Bolkenhain, den 12. Januar 1883.

Die Sachregister zum Siegnitzer Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1882 sind hier eingegangen und bis Ende d. Mts. gegen Erlegung von 50 Pf. für ein Exemplar im hiesigen Landraths-Amt abzuholen. Die am 1. Februar c. noch nicht abgeholtten Register-Exemplare werden den betreffenden Communal-Behörden auf ihre Kosten durch die Post gegen Nachnahme übersendet werden.

Volkshain, den 13. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 24.
Bekanntmachung.

Solzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Nr. 25.

Mittwoch am 24. Januar c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau, Totalität de 1882:	5. Neu-Reichenau, Totalität de 1882:
60 Rmtr. Buchen Knüppel (unter der Taze);	42 Rmtr. Nadel Stöcke (unter der Taze);
2. Alt-Reichenau, Distr. 14b. Schlag de 1883:	6. Neu-Reichenau, Distr. 37b. Schlag de 1883:
266 Stück Nadel Bauholz u. Klöcher, 6 " " Stangen I. Cl.,	500 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl., 64 Hdr. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.;
23 Rmtr. " Scheite,	7. Neu-Reichenau, Distr. 71a. Schlag de 1883:
45 " " Stöcke,	14 Stück Buchen Nutzholz,
55 " " Reifig III. Cl.;	114 Rmtr. " Scheite u. Knüppel,
3. Alt-Reichenau, Distr. 12c. Schlag de 1883:	70 " " Reifig III. Cl.,
6 Stück Nadel-Stangen III. Cl.,	200 Stück Nadel-Bauholz u. Klöcher,
375 " " IV.—VII. Cl.,	85 Rmtr. " Stöcke,
800 Rmtr. " Reifig IV. Cl.;	40 " " Reifig III. Cl.
4. Alt-Reichenau, Totalität de 1883:	
11 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel,	
9 " Nadel Scheite;	

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rentanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herren Tschacher und Rother bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 9. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Kolkenhain.

Stück 4.

Hedigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 22. Januar 1883.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 Ges.=S. S. 120 wird für das laufende Jahr im Regierungs-Bezirk Liegnitz der Anfang der Schonzeit für Auer-, Vork- und Fasanenhennen und Hasen auf Sonntag den 21. d. Mts. festgesetzt.

Liegnitz, den 8. Januar 1883.

Der Bezirksrath.

Freiherr von Zedlitz.

Nr. 26.
Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths findet auch für das Jahr 1882 im deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernte-Ertrages statt, die den Zweck hat, durch directe Anfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im verflossenen Jahre wirklich geerntete Menge von Boden-Erzeugnissen zu gewinnen.

Die diesfälligen Ermittlungen sollen in der zweiten Hälfte des Monats Februar c. erfolgen und die Ergebnisse für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen werden.

Dies vorausgeschickt, übersende ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises unter Briefumschlag je zwei Druckformulare B., welche zur Eintragung der pro 1882 ermittelten durchschnittlichen Ernte-Erträge bestimmt sind, mit dem Ersuchen, bei Ausfüllung dieser Formulare die größte Sorgfalt anzuwenden und dabei die auf dem Titelblatte vordruckte Anleitung genau zu beachten.

Inwieweit sich die Ortsbehörden bei den von ihnen anzustellenden bezüglichen Ermittlungen des Beirathes sachverständiger

Nr. 27.
Bekanntmachung.

Orts = Eingeseffener bedienen wollen, bleibt denselben überlassen. Sollten die Erfahrungen der früheren Jahre die Bildung besonderer Schätzungs-Commissionen im Interesse der Gewinnung zuverlässiger Angaben als nothwendig erscheinen lassen, so ist die Auswahl und Ernennung der Mitglieder dieser Commissionen dergestalt zu beschleunigen, daß letztere spätestens bis zum 10. Februar c. constituirt sind. Es kann für mehrere benachbarte Guts- und Gemeinde-Bezirke, welche sich zu diesem Zwecke verbinden, eine gemeinsame Schätzungs-Commission bestellt werden, jedoch ist auch in diesem Falle der Ernte-Ertrag für jede einzelne Gemeinde und jeden einzelnen Gutsbezirk getrennt nachzuweisen.

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Schätzungs-Commissionen wird event. den Communalbehörden überlassen. Die Theilnahme an diesen Commissionen ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Vergütung aus der Staatskasse **nicht** gewährt wird. Zu Mitgliedern der Schätzungs-Commissionen sind solche Personen auszuwählen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgezeichneten Ermittlungen nehmen, sondern auch das Vertrauen der Gemeinde-Angehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Auf die bereitwillige Mitwirkung der Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine wird gerechnet.

Die im Jahre 1878 den Ortsbehörden zugefertigten „Hilfstafeln zur Umrechnung der auf einem Preussischen Morgen von irgend einem Boden-Erzeugnisse geernteten Scheffel oder Pfunde in Kilogramm auf einem Hectar werden die Umrechnung der ermittelten Ernte-Ergebnisse wesentlich erleichtern.

Bei Ausfüllung der Ernte-Ertrags-Tabellen sind die bei einzelnen Kultur- und Fruchtarten als Aumerkung gedruckten Bemerkungen und Fragen zu beachten bezw. zu beantworten. Für Früchte, welche auf kleineren Bodenflächen, als einem Hectar gebaut werden, ist gleichwohl der Gesamt-Ernte-Ertrag **pro Hectar** anzugeben, nicht wie früher vielfach geschehen, nur der Ertrag der wirklich bebauten Fläche.

Hat bei einzelnen Fruchtarten die Anbaufläche infolge von Natur-Ereignissen oder aus anderen Ursachen gegen das Vorjahr eine wesentliche Veränderung erfahren, so ist dies in der Ernte-Ertrags-Tabelle an betreffender Stelle in Spalte Bemerkungen

anzugeben, dabei auch zu bemerken, ob die in Abgang kommende Fläche anderweitig bebaut worden ist, event. mit welchen Früchten.

Spätestens bis zum 1. März d. J. sehe ich der Einreichung des sorgfältig ausgefüllten und am Schlusse mit der Unterschrift der betreffenden Ortsbehörde versehenen Duplicats der Ernte-Ertrag-Tabelle (B.) entgegen, während das gleichlautend ausgefüllte Unicat zum Gebrauche bei späteren Ermittlungen zurückzubehalten bezw. aufzubewahren ist.

Volkshain, den 18. Januar 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises benachrichtige ich hiermit, daß die an einberufene Heerespflichtige, Soldaten u. zu zahlende Marschverpflegung im Jahre 1883 pro Tag beträgt:

- A. für die im § 35 des Recruten- u. Verpflegungs-Reglements unter a. aufgeführten Mannschaften (Gemeine, Befreite u.) 92 ½ Pf.,
- B. für die ebendasselbst unter b. aufgeführten Militairs (Unteroffiziere, Sergeanten, Viceseldwebel u.) 107 ½ Pf.,
- C. für die ebendasselbst unter c. aufgeführten Militairs (Oberfeuerwerker, Feldwebel u.) 137 ½ Pf.

Die näheren Bestimmungen darüber, in welchen Fällen an zum Dienst einberufene Mannschaften Marschgeld und in welchen Fällen Meilengeld zu gewähren ist, sind in den Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 31. December 1877 (Kr.-Bl. 1878 S. 12), 22. Juni 1878 (Kr.-Bl. S. 214) und 17. Januar 1882 (Kr.-Bl. S. 15/16) enthalten.

Volkshain, den 11. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der erste Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Der Herr Justiz-Minister hat in der allgemeinen Verfügung vom 22. v. Mts. (Just.-Minist.-Bl. S. 368) die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß für solche Handwerker und Handarbeiter, deren Arbeit zu einem irgend beträchtlichen Theile in Nähen besteht, insbesondere also für Schneider, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w., nach Lage der schon seit einer Reihe von Jahren obwaltenden

Nr. 28.
Bekanntmachung.

Nr. 29.
Bekanntmachung.

Verhältnisse eine Nähmaschine in der Regel als eine zur Ausübung ihres Berufs unentbehrliche Sache anzusehen sei, daß es gegen die Vorschrift des § 715 Nr. 4 der Civilprozeß-Ordnung verstoße, wenn gleichwohl den bezeichneten Personen die zur Ausführung ihrer Berufsarbeiten von ihnen persönlich benutzte Nähmaschine abgepfändet werde und daß durch ein solches Verfahren nicht nur die einzelnen, von der Pfändung betroffenen Schuldner in ihrem Gewerbe dauernd geschädigt, sondern auch allgemeine und öffentliche Interessen und unter diesen das volkswirthschaftliche Interesse beeinträchtigt würden.

Diese Grundsätze sind auch bei den Pfändungen, welche auf Grund der Verordnung vom 7. September 1879 im Verwaltungs-Zwangsverfahren vorgenommen werden, zu beachten. Erw. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, die unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. December 1882.

Der Finanz=Minister.

(gez.) Scholz.

An die sämmtlichen Herren Provinzial-Steuer-Directoren etc.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz=Ministers wird den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Bolkshain, den 12. Januar 1883.

Nr. 30.
Bekanntmachung.

Der Aestbauergutsbesitzer Wilhelm Dohms in Rudelstadt ist von der dasigen Gemeinde zum Orts=Steuer=Erheber gewählt und nach diesseitiger Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Bolkshain, den 18. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

J. B.: Der erste Kreis=Deputirte. Freiherr von Seherr=Thof.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Großbritannien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pf.

Nr. 31.
Bekanntmachung.
Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Großbritannien.

Berlin W., 9. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Max Opitz, in Firma Herrmann Böhm, zu Volkenhain wird, da der Genannte seine Zahlungsunfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Concurzverfahrens beantragt hat, da die Angaben desselben nach dem eingereichten Vermögensverzeichnis und den eingeforderten Handelsbüchern ihre Bestätigung gefunden haben, heute, am 13. Januar 1883, Mittags 1 Uhr, das Concurzverfahren eröffnet.

Nr. 32.
Concurzverfahren.

Der Rechtsanwalt Richter hier wird zum Concurzverwalter ernannt.

Concurzforderungen sind bis zum 10. Februar 1883 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Concurzordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 12. Februar 1883, Vormittags 10 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 23. Februar 1883, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concurzmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concurzmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache

und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum 20. Februar 1883 Anzeige zu machen.

Volkshain, den 13. Januar 1883.

Beyer,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts zu Volkshain.

Nr. 33.
Bekanntmachung.

In der Nacht zum 27. December v. J., früh gegen 4 Uhr, ist zu Ober-Baumgarten der Getreideschober des Restgutsbesizers Ernst Friede böswillig in Brand gesetzt und eingäschert worden.

In dem frischen Schnee waren Abdrücke von Stiefeln bemerklich, welche nach Folgenau und Hohenhelmsdorf führten.

Ich ersuche um Mittheilung von Umständen, welche zur Ermittlung des Thäters dienen könnten.

Hirschberg, den 6. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 34.
Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. zum 2. Januar d. J. ist aus der katholischen Pfarrkirche zu Schmottseiffen, Kreis Löwenberg, mittels Einbruchs aus dem, gewaltsamer Weise geöffneten Tabernakel das Ciborium — Speisefelch — gestohlen worden. Der Kelch ist aus Neusilber, innen schwach vergoldet, ohngefähr 22 cm hoch und hat am oberen Rande einen Durchmesser von 125 mm.

Ich ersuche um Nachforschung und Auskunft über den Verbleib des Kelches und die Person des Thäters.

Hirschberg, den 11. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 35.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistrict Wittgendorf.

Es sollen

Montag am 29. Januar c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Durchforstungsschlag, Distr. 50g.:
145 Amtr. Nadel Reifig IV. Cl.;

2. Totalität:

- 11 Stück Buchen Stangen III. Cl.,
14 Amtr. = Scheite und Knüppel,
0,3 Hdr. Wellen Buchen Reifig III. Cl.,
410 Stück Nadel Klöber,
123 = = Stangen I.—III. Cl.,
299 Amtr. = Scheite und Knüppel,
1,4 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.

im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer wird auf Verlangen der Förster Herr Ringhera zu Wittgendorf bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 16. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 5.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dietel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 29. Januar 1883.

Aus einzelnen Amtsbezirken hiesigen Kreises wurden mir zuweilen beim Betteln ergriffene Individuen unter der Bezeichnung „Wagabonden“ zugeführt, auch ward deren Bestrafung wegen Waghondirens in Antrag gebracht, ohne daß mir diejenigen Momente, welche das Landstreichen charakterisiren, also Angaben: seit welcher Zeit die festgenommene Person nicht mehr in Arbeit stehe, wie lange dieselbe ohne Mittel im Lande und zwar im hiesigen oder anderen Kreisen umherziehe und ob sie den Nachweis führen könne, daß sie sich um Arbeit bemüht habe, an die Hand gegeben werden.

Voruntersuchungen dieserhalb, um das Material für die Anklage erst zu gewinnen, finden bei solchen Uebertretungen gerichtlicher Seits nicht statt, der Amtsanwalt hat bei Erhebung der Anklage jene thatsächlichen Momente, welche den Begriff des Landstreichens darstellen, anzugeben, diese müssen ihm sonach geliefert werden und es läßt sich davon nur in dem Falle absehen, wenn die betreffende Person zum polizeilichen Protokoll das Landstreichen zugesteht.

Bei Denunciationen wegen Bettelns ist die Angabe, bei wem der Festgenommene gebettelt hat, erforderlich.

Ich ersuche die betreffenden Polizeibehörden ergebenst, nach den oben angegebenen Andeutungen zu verfahren, auch wenn angeschuldigte Personen wegen Vergehen oder Uebertretungen vernommen werden, Datum und Ort der Geburt, Militärverhältnisse, Vorstrafen (unter Angabe des Jahres und des Gerichts) angeben zu lassen und nehme ich hierbei auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths vom

Nr. 36.
Bekanntmachung.

22. September 1882 und des Herrn Ersten Staatsanwalts vom
 25. September ej. a. (Kreis-Currenden-Bl. Stück 39 und 40) Bezug.
 Volkshain, den 20. Januar 1883.

Der Amtsanwalt.

Dr. Teichmann.

Vorstehende Bekanntmachung des hiesigen Herrn Amtsanwalts bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß in denjenigen Orten, wo ein Amtsvorsteher nicht wohnt, die erforderliche Vernehmung verhafteter Landstreicher und Bettler von den betreffenden Guts- oder Gemeindevorstehern zu bewirken sein wird, denen die Herren Amtsvorsteher einen entsprechenden Vorrath an Protokoll-Formularen auf Kosten der Amtskasse zu liefern haben.

Ich habe Veranstaltung getroffen, daß Formulare zu den mit Landstreichern und Bettlern aufzunehmenden Verhandlungen in der Pfund'schen Buchdruckerei zu Hirschberg vorrätzig gehalten werden, von wo die Herren Amtsvorsteher sie demnach beziehen wollen.

Nr. 37.
 Bekanntmachung.

Nach der im diesjährigen Amtsblatt Stück 3 auf Seite 21 veröffentlichten Eintheilungsliste der Beschäler des königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Reubus werden auch während der diesjährigen Deckperiode in Wederau zwei Beschäler aufgestellt werden und am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Volkshain, den 22. Januar 1883.

Nr. 38.
 Bekanntmachung.

Herr Rittergutsbesitzer Hauptmann Kahlert in Ober-Baumgarten ist, seinem Antrage zufolge, heute als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Ober-Baumgarten bestätigt und eidlich verpflichtet worden.

Volkshain, den 24. Januar 1883.

Der Jahresbericht des Schlesiſchen Vereins zur Heilung armer Augenkranker in Breslau für das Jahr 1882 kann täglich während der Dienſtſtunden im hieſigen Landrath=Amte eingesehen werden. **Bolkshain, den 25. Januar 1883.**

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis=Deputirte. **E. Freiherr von Seherr=Thoß.**

Nr. 39.
Bekanntmachung.

Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufſchriften bei Poſtſendungen nach fremden Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika u. ſ. w., lateinische Schriftzüge anzuwenden. Aufſchriften in deutschen, den fremdländiſchen Poſtſtanſtalten unbekanntem Schriftzeichen geben in den betreffenden Ländern nicht ſelten Anlaß zu Irrthümern und Weitläufigkeiten, ſo daß derartige Briefe den Adreſſaten mit Verzögerung zugehen oder als unbeſtellbar behandelt und nach dem Aufgabsorte zurückgeſandt werden. Es wird deſhalb auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerkſam gemacht. — Berlin W., 18. Januar 1883.

Der Staatsſecretair des Reichs=Poſtamts.

In Vertretung: **Budde.**

Nr. 40.
Aufſchrift der Poſtſendungen nach fremden Ländern.

Am 9. d. Mts., Abends zwischen 6 bis 8 Uhr, ſind der Wittwe **Beer zu Wiefenberg** folgende Gegenstände mittels Einbruchs geſtohlen worden:

66 Mk. baares Geld, ein Dukaten an einer Granatenkette mit goldener Einfaffung, an deren unterem Ende eine Verzierung in Weintraubenform, zwei ſilberne Fingerringe mit je einem Granaten, ein grünſeidenes Kleid, ein Tuchrock mit Sammetſtreifen, ein wattirter blauer Tibetrock, ein blau- und weißgeſtreifter Cattunrock, zwei leinene Betttücher und ein Paar ſchwarze Filzchuhe.

Ich erſuche um Nachforſchung und Auskunft über den Verbleib dieſer Gegenstände und etwaige zur Ermittlung des Thäters führende Spuren. — **Hirschberg, den 13. Januar 1883.**

Der Erſte Staatsanwalt.

Nr. 41.
Bekanntmachung.

Nr. 42.
Bekanntmachung.

Durch den am 29. v. Mts. eingetretenen Tod eines Inquilinen im hiesigen fiscalischen Hospital ist die Stelle eines männlichen Fundatisten vacant geworden. Den Gemeinde-Vorständen von Ruhbank, Einsiedel, Hohenhelmsdorf, Gießmannsdorf, Alt- und Neu-Reichenau und Quolsdorf wird diese Vacanz mit dem Anheimstellen zur Kenntniß gebracht, event. Bewerbungen bis zum 10. t. Mts. hier anzubringen.

Grüssau, den 22. Januar 1883.

Königliche Hospital-Verwaltung.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 6.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 5. Februar 1883.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zins=scheine der Reichsanleihe, insoweit dieselben fällig, aber noch nicht verjährt sind, von jetzt ab bei den Haupt=Zoll= und Haupt=Steuerämtern und den unteren Steuer=Hilfsstellen auf zu entrichtende Reichssteuern in Zahlung gegeben werden können.

Berlin, den 8. Januar 1883.

Der Finanz=Minister.

Die diesjährigen Uebungen der Ersatz=Reservisten des 5. Armee=Corps sind, wie folgt, festgesetzt worden:

1. die zehnwöchentliche Uebung der Infanterie, Jäger und Pioniere vom 10. August bis 18. October, die der Fuß=Artillerie vom 20. August bis 28. October;
2. die vierwöchentliche Uebung vom 21. September bis 18. October bezw. vom 1. bis 28. October;
3. die Nachübung und die Uebung der Schiffahrt treibenden Mannschaften vom 1. November 1883 bis 9. Januar 1884.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Volkenhain, den 1. Februar 1883.

Die ländlichen Guts= und Gemeindevorstände des Kreises weise ich höherem Auftrage zufolge hierdurch an, alle etwa von österreichischen Behörden an sie ergehenden Anträge auf Feststellung der Staatsangehörigkeit oder Uebernahme Preussischer Staats=Angehöriger, stets sofort, unter Beifügung einer näheren Aeußerung über die in Betracht kommenden Verhältnisse der betreffenden Personen, hierher einzureichen.

Volkenhain, den 29. Januar 1883.

Nr. 43.
Bekanntmachung.

Nr. 44.
Bekanntmachung.

Nr. 45.
Bekanntmachung.

Nr. 46.
Bekanntmachung.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-
vorsteher des Kreises mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß die
nach §§ 2 und 5 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni
1882 (Amtsblatt 1882 S. 223) an das Reichs-Justizamt zu senden-
den Mittheilungen von vollstreckbar gewordenen polizeilichen Straf-
verfügungen wider Personen, deren Geburtsort außerhalb des deutschen
Reichs belegen oder nicht zu ermitteln ist, unter dem Rubrum:
„Reichs-Dienst-Sache“ Anspruch auf Portofreiheit haben.

Bolkshain, den 27. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 47.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch vom 31. v. Mts. genehmige ich hiermit, daß die
dem Vorstande der Colonie für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld
mittelfst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August pr. für das Jahr
1882 bei sämmtlichen Haushaltungen ohne Unterschied der Confession
bewilligte Hauscolleete innerhalb der Provinz Schlesien noch im
Jahre 1883 „Achtzehnhundertdreiundachtzig“, jedoch nur an solchen
Orten abgehalten wird, an welchen sie im laufenden Jahre noch
nicht stattgefunden hat.

Breslau, den 8. November 1882.

Der Ober-Präsident.

F. B.: gez. v. Sydow.

An den Vorstand der Anstalt „Bethel“, z. S. des Pastors Herrn Bobelschwingh,
Hochwürden zu Bielefeld.

Den vorstehend abgedruckten Erlaß bringe ich hiermit den
städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amts-, Guts- und
Gemeinde-Vorstehern des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntniß,
der Einsammlung der in Rede stehenden Hauscolleete, soweit solche
nicht bereits im Jahre 1882 stattgefunden hat, im laufenden Jahre
keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 28. Januar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Die mit dem Postdampfschiffe „Cimbria“ am 17. d. Mts. von Hamburg abgelaufene Post für die vereinigten Staaten von Amerika, bestehend aus 30 Brieffsäcken und 28 Zeitungssäcken, hat bei dem am 19. d. Mts. erfolgten Untergange des genannten Schiffes nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Diejenigen Brieffsendungen, welche nach der Bestimmung des Absenders dem Postdampfer „Cimbria“ in Havre hätten zugeführt werden müssen, sind auf dem Wege über England zur Weiterführung gelangt.

Berlin W., den 23. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

J. B.: Budde.

Nr. 48.
Bekanntmachung.

Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Nr. 49.
Bekanntmachung.

Der Unterricht umfasst während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und practischen Gebiete:

a. Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliciren.

b. Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu erteilen.

Proskau, im Januar 1883.

Der Director.

Stoll.

Nr. 50.

Bekanntmachung.

Kaiser Wilhelms-Spende.

Die Direction der Kaiser Wilhelms-Spende zu Berlin hat bekanntlich vom 1. Januar 1882 ab für den Regierungsbezirk Liegnitz eine besondere Bezirksdirection zu Görlitz errichtet, durch deren Veranlassung vom 1. Juli v. J. ab neben den bereits bestehenden amtlichen Annahmestellen auch Privat-Annahmestellen in Wirksamkeit traten. Dieselbe gestaltete sich für den gesammten Regierungsbezirk vom Beginn des Jahres 1882 bis gegen Mitte des Januar d. J. derart, daß im Ganzen 5095 Einlagen gemacht, und dafür 25 475 Mk. eingezahlt wurden. Davon gelangten in Görlitz selbst 16040 Mk. zur Einzahlung. Aus dem übrigen Gebiete des Regierungsbezirks participiren Bunzlau mit 3300 Mk., Liegnitz mit 2005 Mk., Lauban mit 1015 Mk., Hirschberg mit 680 Mk., Niesky mit 510 Mk., Jauer mit 505 Mk., ferner Glogau, Grünberg, Landeshut, Sagan, Gnadenberg, Volkenhain, Hoyerswerda, Creba, Ruhland und Eulau mit kleineren Beträgen. Bedenkt man, daß ein neues Institut, das ausschließlich die Altersversorgung auf dem Wege der Selbsthilfe im Auge hat, sich naturgemäß nur nach und nach Beachtung in den breiteren Schichten der Volkcs verschaffen kann, und ferner, daß die Wilhelms-Spende jede reclamenhafte Anpreisung in Folge ihrer bevorzugten Stellung vermeidet, so muß man diesen Erfolg doch als einen äußerst günstigen bezeichnen. In einigen Fällen kam es vor, daß Personen, die bereits älter als 60 Jahre waren, Einzahlungen zu dem Zwecke machten, schon nach Jahresfrist dauernde Renten zu beziehen. Dieselben werden in dem einen Falle auf Lebenszeit jährlich 10%, in einem anderen 11,6% der Einlage betragen. In diesen Fällen wird die Wilhelms-Spende also kleinen Kapitalisten dienen, welche einen Theil ihres Besitzthums hingeben, um, so lange sie leben, sich eine bestimmte und größere Einnahme sicher zu stellen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn sich der Wilhelms-Spende auch besonders Gewerbetreibende und Kaufleute zuwendeten, die zu Zeiten ihrer besten Kraft zwar zur Genüge zu leben haben, im Alter aber von ihren Ersparnissen leben müssen. In einem Falle wurden größere Einzahlungen von einem Kaufmann mit der Absicht gemacht, durch weitere jährliche Einzahlungen die höchstzahlbare jährliche Rente von 1000 Mk. zu erzielen. Auch im übrigen deutschen Reiche entwickelt sich die Wilhelms-Spende durchaus normal. Ihre Sicherheit dürfte auch die denkbar größte sein, denn sie erfreut sich des Protectorats des Kronprinzen und steht unter der speciellen Controle

des preussischen Ministers des Innern, sowie von 10 Bundesraths-Mitgliedern. Die Bezirks-Direction wird demnächst an sämtliche größere Arbeitsgeber des Regierungsbezirks ein Schreiben richten, in welchem sie die Vortheile einer Arbeiter=Altersversorgung für die Arbeitsgeber des Näheren, insbesondere auch an Beispielen, darlegen wird. Voraussichtlich wird, sobald die Anstalt fünf Jahre besteht, die letztere die schon jetzt erheblichen Ueberschüsse zu Dividenden an die Einzahler verwenden.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 21. Februar c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank, Distr. 91a., Schlag am kalten Wasserrande: 66 Rmtr. Nadel Stöcke;	38 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel, 8 " " " " " " " "
2. Ruhbank Totalität:	3. Einsiedel, Totalität:
349 Stück Nadel Klöcher,	570 Stück Nadel Bauholz u. Klöcher,
217 " " Stangen I.—III. Cl.,	7 " " Stangen I. Cl.,
73 Rmtr. = Gruben Scheite u. Knüppel,	16 Rmtr. = Gruben Scheite,
365 Rmtr. Nadel Brennholz Scheite und Knüppel,	147 Rmtr. Nadel Brennholz Scheite und Knüppel,
	2 Rmtr. Nadel Reisig III. Cl.,
	13,8 Hbrt. Wellen Nadel Reisig III. und IV. Cl.

im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Kunden oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 31. Januar 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Nr. 51.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain. Stück 7.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Girschberg.

Volkenhain, den 12. Februar 1883.

In Veranlassung eines Rescriptes des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. v. Mts. bezüglich der Aufstellung der Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Posten an directen Communal-, Kreis-, Provinzial-, Schul-Steuern und Schulgeld bei öffentlichen Volksschulen bringe ich hierdurch zur Nachachtung noch besonders zur Kenntniß, daß in Colonne 5 des Form. I. und in Colonne A5 und B9 des Form. II. die fruchtlos vollstreckten Executionen nicht mitaufzunehmen sind.

Nr. 52.
Bekanntmachung.

Liegnitz, den 3. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Brittwitz.

An sämtliche Herren Landräthe und Magisträte des Regierungs-Bezirks.
P. XII. 1483.

Vorstehende Regierungs-Präsidial-Verfügung wird den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Befolgung bei Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisungen hiermit bekannt gemacht.

Volkenhain, den 9. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. C. Freiherr von Seherr-Thoß.

Es ist principiell unzulässig, zur Befoldung von Handarbeitslehrerinnen Staatsbeihilfen zu gewähren, welche an jene, sei es direkt, sei es durch Vermittelung des Lehrers an der betreffenden Schule, zur Zahlung gelangen. Wenn die Gemeinden thatsächlich außer Stande sind, ihre Antheile zur Remunerirung der Industrie-

Nr. 53.
Bekanntmachung.

Lehrerinnen aufzubringen, so sollen zur Besoldung der **Lehrer** an den resp. Schulen diesen Antheilen entsprechende Staatsbeihilfen gewährt und so die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, diese Beträge an den **Lehrer**-Besoldungen zu kürzen und zur **direkten** Remunerirung der Handarbeitslehrerinnen zu verwenden. Eure Hochwohlgeboren wollen dafür Sorge tragen, daß im dortigen Kreise in den zutreffenden Fällen fortan in der oben angedeuteten Weise die Beitragspflichtigen die Besoldung der Industriellehrerinnen **direkt** bewirken, so daß von jetzt ab auch die bei der staatlichen Unterstützung bisher üblich gewesene Zahlung der Remuneration durch den Lehrer der betreffenden Schule an die Handarbeitslehrerin fortfällt.

Wir bemerken hierbei, daß diese Veränderung bei der Aufstellung der bezüglichen Lehrergehaltsberechnungen und resp. Prästationstabellen der Art ins Gewicht fällt, daß den Lehrern die gewährten Staatsbeihilfen voll, dagegen die Gemeindebeiträge abzüglich der Industriellehrerinnen-Remunerationen anzurechnen sind, während die in den resp. Columnen der Prästationstabellen nachzuweisenden Schullasten der Gemeinde in unveränderter Höhe bestehen bleiben und zur Specificirung dieser Lasten nur noch nöthig ist, den betreffenden Theil derselben als Industriellehrerengehalt zu bezeichnen.

Den Herren Königlichen Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren und den Königlichen Kreis-Kassen haben wir Abschrift hiervon gegeben und die ersteren veranlaßt, Eure Hochwohlgeboren bei Durchführung obiger Anordnung zu unterstützen.

Riegnitz, den 27. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Seydewitz.

An sämtliche Herren Königlichen Landräthe und Landrathsamts-Verweser des
Regierungs-Bezirks. II. 943 VI. X.

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird den Schul- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Bolkenshain, den 9. Februar 1883.

Nr. 54.
Bekanntmachung.

Wie mir bekannt geworden, ergeht in neuerer Zeit an die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises seitens auswärtiger Buchhandlungen oder Vereine mehrfach das Ersuchen, Bilder oder Schriften

abzusetzen oder Subscribenten darauf zu sammeln. Einzelne Ortsbehörden sollen einem derartigen Ersuchen auch entsprochen haben.

Demzufolge mache ich hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Communal-Behörden und deren Organe, sowie die Herren Lehrer sich — abgesehen von dem Falle eines ihnen ertheilten amtlichen Auftrages oder vorher erhaltener amtlicher Genehmigung — mit dem Vertriebe von Bildern und Schriften und dem Sammeln von Subscribenten auf dieselben nicht befassen dürfen, auch wenn ein Theil des Ertrages der betreffenden buchhändlerischen oder künstlerischen Unternehmungen zur Förderung wohlthätiger oder patriotischer Zwecke bestimmt ist.

Uebertretungen dieses Verbots werden disciplinarisch geahndet, auch wird, wenn der Vertrieb oder das Subscribentensammeln gegen Provision geschieht, wider die betreffenden Beamten die Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention eingeleitet werden.

Volkshain, den 9. Februar 1883.

Da neuerdings vereinzelt Erkrankungen an Typhus vorgekommen sind, so ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 16. September 1881 (Kreisblatt S. 297) und 7. Juni 1882 (Kreisblatt S. 177/178) den Einwohnern Ihrer Bezirke die gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige vorkommender Erkrankungen an bössartigen, ansteckenden Krankheiten, in Erinnerung zu bringen, auch selbst auf den Gesundheitszustand der Ortsbewohner aufmerksam zu sein und dafür Sorge zu tragen, daß mir von jedem Typhus-Erkrankungsfalle, sowie von jedem ersten Erkrankungsfalle an einer anderen bössartigen, ansteckenden Krankheit sofort die vorgeschriebene polizeiliche Anzeige erstattet werde.

Volkshain, den 8. Februar 1883.

Höheren Ortes ist angeordnet worden, daß die Kreis-Thierärzte den Tagegelder- und Reisekosten-Liquidationen über die von ihnen auf polizeiliche Anordnung im veterinärpolizeilichen Interesse aus-

Nr. 55.
Bekanntmachung.

Nr. 56.
Bekanntmachung.

geführten Dienststreifen stets die ihnen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden resp. von den Herren Amtsvorstehern ertheilten Aufträge beizufügen haben.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich demnach, fortan dem Königl. Kreis-Thierarzt, wenn derselbe im veterinärpolizeilichen Interesse zu einer Dienstreise veranlaßt wird, hierzu stets einen für die Acten des genannten Beamten bestimmten besonderen schriftlichen Auftrag zu ertheilen.

Volkshain, den 6. Februar 1883.

Nr. 57.
Bekanntmachung.

Nachdem die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1883/84 von der Königlichen Regierung zu Diegnitz festgestellt worden sind, beauftrage ich die Magistrate und Gemeindevorstände, sowie die Gutsvorstände zu Nieder-Baumgarten, Dähzdorf, Halbendorf, Ober-Hohendorf, Hohenpetersdorf, Kauder-Breißdorf, Nieder-Kunzendorf, Langhellowigsdorf, Lauterbach, Offenbahr, Poltau, Alt-Röhrsdorf, Rohnstoc, Rudelstadt, Schollwitz, Wernerzdorf, Wilhelmsburg und Nieder-Würgsdorf, die Heberollen ihrer Bezirke schleunigst gegen Empfangs-Bescheinigung hier abholen zu lassen, sie sodann zur Einsicht der Steuerpflichtigen höchstens 14 Tage lang offen zu legen, vorher aber in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und innerhalb welcher Frist die Rolle eingesehen werden kann.

Gleichzeitig ist die Hebeliste anzufertigen und demnächst nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens aber binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung, die Heberolle — versehen mit der Bescheinigung, daß, wo und während welcher Zeit deren Offenlegung stattgefunden hat — an das Königliche Katasteramt in Landeshut zurückzureichen.

Im Uebrigen verweise ich auf die §§ 15—18 der Anweisung IV vom 31. März 1877 (Extra-Beilage zu Stück 38 des Amtsblattes von 1877) und bemerke nur noch, daß die Heberollen sorgfältig vor Beschädigung zu schützen sind.

Volkshain, den 9. Februar 1883.

Die am 10. Januar d. J. in dem hiesigen Kreise stattgefundene allgemeine Viehzählung hat folgendes Ergebniß gehabt. Es wurden ermittelt:

Nr. 58.
Bekanntmachung.

	Zahl der Häuser (Geböfde)		Zahl der Vieh- besitzen- den Haushal- tungen.	Stückzahl							
	über- haupt.	mit Vieh- stand.		der Pferde.	der Maulthiere.	der Efel.	des Rind- viehs.	des Schaf- viehs.	des Schwein- viehs.	des Ziegen- viehs.	der Bienen- stöcke.
Städte . . .	313	145	151	160	—	—	185	17	125	36	50
Gutsbezirke . .	93	74	96	543	—	3	2352	11134	410	34	121
Gemeindebezirke	3765	2813	2842	1594	—	—	13954	1863	3567	1174	1205
Gegen die Vieh- zählung von 1873 . . .	4171	3032	3089	2297	—	3	16491	13014	4102	1244	1376
find demnach jetzt mehr . . .	—	—	3149	2075	2	5	14876	20116	2755	1302	1287
weniger . . .	—	—	60	—	2	2	—	7102	—	58	—

Volkenhain, den 9. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

Zu Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Zu Schiedsmännern behufs Feststellung der Entschädigung für die zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Viehseuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere haben wir in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 131) für das Jahr 1883 folgende Personen gewählt bezw. wiedergewählt:

Nr. 59.
Bekanntmachung.

1. Herrn Mühlenbesitzer Fleißig in Volkenhain,
2. = Vorwerksbesitzer Kuegler in Ober-Baumgarten,
3. = Particulier Rimann in Falkenberg,
4. = Gemeindevorsteher Renner in Giesmannsdorf,
5. = Rittergutspächter Knebel in Gräbel,

6. Herru Gemeindevorsteher Ulber in Hausdorf,
7. = Gemeindevorsteher Kaupach in Hohenpetersdorf,
8. = Wirthschafts-Inspector Dietrich in Kauder,
9. = Wirthschafts-Inspector Kerber in Langhelligsdorf,
10. = Rittergutspächter Barchewitz in Polkau,
11. = Gemeindevorsteher Zimmer in Duolsdorf,
12. = Gemeindevorsteher Kuhn in Alt-Reichenau,
13. = Bauergutsbesitzer Hertrampf in Alt-Reichenau,
14. = Rittergutspächter Schmidlein in Alt-Röhrsdorf,
15. = Gemeindevorsteher Hänisch in Rudelstadt,
16. = Mühlenbesitzer Otto in Rudelstadt,
17. = Wirthschafts-Inspector Kuegler in Simsdorf,
18. = Königl. Oberamtmanu Merz in Klein-Waltersdorf,
19. = Gemeindevorsteher Scholz in Weidenpetersdorf,
20. = Gemeindevorsteher Kuttig in Wernersdorf,
21. = Mühlenbesitzer Krebs in Wernersdorf,
22. = Rittergutbesitzer von Moß auf Wilhelmsburg,
23. = Rittergutspächter Jungfer in Ober-Wolmsdorf,
24. = Gemeindevorsteher Bräuer in Nieder-Wolmsdorf,
25. = Gemeindevorsteher Schinner in Ober-Würgsdorf,
26. = Bauergutsbesitzer Samuel Werner in Nieder-Würgsdorf.

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 bringen wir dies hiermit zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amtsvorsteher des Kreises und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in vorkommenden Fällen die Schiedsmänner aus der Zahl der vorausgeführten Personen zu ernennen sind. — Volkenhain, den 8. Februar 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 60. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ nunmehr nach sämmtlichen Kantonen der Schweiz zulässig.
Bekanntmachung. Postaufträge nach der Schweiz.
Berlin W., den 26. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 8.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 19. Februar 1883.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten an die Direction der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien zu Breslau vom 25. v. Mts.:

Nr. 61.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 4 und 11 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmige ich entsprechend dem Antrage in dem gefälligen Schreiben vom 16. huj. — V. 322 — daß im Jahre 1883

1. die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung Seitens der Provinzial-Hilfskasse mit $3\frac{1}{2}$ pro Cent, bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3 pro Cent verzinßt;
2. für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne dagegen und zwar:
 - a. für Darlehne in 4 procentigen Hilfskassen = Obligationen $4\frac{1}{4}$ pro Cent,
 - b. für die Darlehne in $4\frac{1}{2}$ procentigen Hilfskassen = Obligationen $4\frac{3}{4}$ pro Cent und
 - c. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder gegen Kündigung gewährt werden, $4\frac{1}{2}$ pro Cent, Zinsen erhoben werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz habe ich hiervon bereits in Kenntniß gesetzt.

Der Ober-Präsident. In Vertretung: (gez.) von Sydow.

An die Direction der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien, z. H. des Landeshauptmann Herrn von Uthmann, Hochwohlgeboren hier. (F.Nr. 510.)

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Februar 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 62.
Bekanntmachung,
die Beschädigung der
Telegraphenanlagen
betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe z., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Liegnitz, den 3. Februar 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Post.

Nr. 63.
Bekanntmachung.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich in folge höherer Anordnung darauf aufmerksam, daß in den Transportkosten-Liquidationen für Landstreicher und Bettler bei Feststellung der Ent-

fernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen ist.

Bolkshain, den 13. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. **C. Freiherr von Seherr-Thoß.**

Em. Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, in Verfolg des diesseitigen Circular-Erlasses vom 4. Januar 1880 (II. 14746), daß ich unter dem heutigen Tage dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt habe, in Verbindung mit jedem der beiden, im April bezw. September k. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Berlin, den 16. December 1882.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlig-Neukirch, Hochwohlgeboren zu Liegnitz. II. 13011.

Den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem Absatze der bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 15. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. **C. Freiherr von Seherr-Thoß.**

Em. Hochwohlgeboren setze ich in Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 7. Januar d. J. — II. 13650 — ergebenst davon in Kenntniß, daß ich der Neuen Zoologischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. durch Verfügung vom heutigen Tage gestattet habe, den Ziehungs-termin der 3. Serie der von ihr zu veranstaltenden, staatlich genehmigten Auspielung von Gegenständen der Kunst und Industrie

Nr. 64.
Bekanntmachung.

Nr. 65.
Bekanntmachung.

vaterländischer Fabrikation von Ende dieses Jahres bis zum Ablauf des nächsten Jahres zu verlegen.

Berlin, den 21. December 1882.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von **Bastrow.**

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlitz-Neukirch,
Hochwohlgeborn zu Liegnitz. II. 13009.

Den vorstehend abgedruckten Erlaß bringe ich hierdurch den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme.

Bolkshain, den 15. Februar 1883.

Nr. 66.
Bekanntmachung.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Löwenberg ist von dem königl. Ober-Präsidium die Genehmigung ertheilt worden, mit der im Mai d. J. bei Gelegenheit der in Löwenberg stattfindenden Thierschau erfolgenden Ausstellung landwirthschaftlich-gewerblicher Gegenstände eine Verloosung zu verbinden und 10,000 Loose à 1,50 Mk. innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz auszugeben.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatze der in Rede stehenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 15. Februar 1883.

Nr. 67.
Bekanntmachung.

An Stelle des wegen Krankheit aus dem Amte geschiedenen Gemeindevorstehers Schäfer in Hohenpetersdorf ist der Bauergutsbesitzer Gottlieb Raupach daselbst von der Gemeinde Hohenpetersdorf zum Gemeindevorsteher gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl eidlich verpflichtet worden.

Bolkshain, den 16. Februar 1883.

Nr. 68.
Bekanntmachung.

An Stelle des wegen andauernder Krankheit aus dem Amte geschiedenen Schöffen, Schankwirths Wilhelm Winkler in Hohenhelmsdorf, ist der Stellenbesitzer Christian Emrich daselbst von der Gemeinde Hohenhelmsdorf zum zweiten Schöffen gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Bolkshain, den 15. Februar 1883.

Die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer hat der Magd Ernestine Henriette Karoline Kerber, im Dienst des Mühlenbesizers Hentschel in Hausdorf, eine Prämie von 24 Mark für langjährige treue Gefindebedienste und sittliches Wohlverhalten im Dienst bewilligt und ist dieser Betrag für die 2c. Kerber bei der hiesigen Kreis-Sparkasse zinstragend angelegt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Volkenhain, den 12. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. C. Freiherr von Seherr-Thoß.

In dem Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Opitz, in Firma Herrmann Böhm, zu Volkenhain ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichs-Termin auf den

23. Februar c., Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaamt.

Definitiver Verwalter Rechtsanwalt Richter.

Volkenhain, den 14. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht II.

Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 2. April d. J. der vierwöchentliche Cursus in der Obstbaumzucht für Baumgärtner und Baumwärter.

Den Theilnehmern wird in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt die Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet, die bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts zu beobachten und den Anordnungen der Beamten desselben Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau, oder den benachbarten Orten, für eigene Rechnung zu beschaffen.

Kreisblatt Stück 8.

2

Nr. 69.

Bekanntmachung.

Nr. 70.

Bekanntmachung.

Nr. 71.

Bekanntmachung des Cursus für Baumgärtner und Baumwärter am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. s. w. sind an den Director der Anstalt portofrei zu richten.
 Proskau, im Januar 1883.

Stoll.

Nr. 72.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Alt- und Neu-Reichenau.
 Es sollen

Mittwoch am 28. Februar c., Vormittags 10 Uhr,
 folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau, Distr. 12c., am Schwarzenberge: 535 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;	3. Neu-Reichenau, 37b. Durch- forstungsschlag: 460 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl., 5,4 Hdr. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.;
2. Alt-Reichenau Totalität: 77 Stück Buchen Nuzenden, 168 Rmtr. = Scheite u. Knüppel, 105 " = Reifig III. Cl., 2 " Rüstern Scheite,	4. Neu-Reichenau, Distr. 72a., Schlag in den Dachslöchern: 111 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel, 65 " = Reifig III. Cl., 85 " Nadel Stücke, 25 " = Reifig III. Cl.
775 Stück Nadel Bauholz u. Klözer, 16 " = Stangen I. u. II. Cl., 166 Rmtr. = Scheite u. Knüppel, 60 " = Reifig III. Cl.;	

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herren Tschacher und Kother bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 13. Februar 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

Stück 9.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 26. Februar 1883.

Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1882 zur Zeit im deutschen Reiche eine Ermittlung des Grundte-Grtrages statt, die den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1882 wirklich geerntete Menge an Bodenproducten zu gewinnen.

Indem ich die Bezirks=Gingefessenen auf die Wichtigkeit dieser gegenwärtig statthabenden Ermittlungen für die mannigfachen Zwecke der Staats= und Gemeinde=Verwaltung aufmerksam mache, gebe ich mich der Erwartung hin, daß die mit Ausföhrung der Ermittlung des Grundte-Grtrages beauftragten Behörden bei allen Beteiligten, namentlich den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, und überhaupt bei den Landwirthen in Förderung der vorzunehmenden Ermittlungen ein bereitwilliges Entgegenkommen finden werden.

Auch glaube ich darauf rechnen zu dürfen, daß, wo Seitens der betreffenden Behörden zur Ermittlung des Grundte-Grtrages die Bildung besonderer Schätzungs=Commissionen für angemessen erachtet wird, es nicht an der Geneigtheit, ein solches Ehrenamt zu übernehmen, fehlen werde.

Liegnitz, den 10. Februar 1883.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

Freiherr von Zedlitz.

Nr. 73.
Belanntmachung.

Auf das Gesuch vom 18. December v. J. ertheile ich dem Vorstande hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1883 (Eintausend Achthundert Dreiundachtzig) zum Besten der Evangelischen Mägde=Herberge (Marthaheim) daselbst eine einmalige Sammlung milder

Nr. 74.
Belanntmachung.

Beiträge in Form einer Hauscolleete bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen des Regierungsbezirks Liegnitz zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 2. Februar 1883.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

(gez.) von Sydow.

An den Vorstand des „Marthaheim“, z. S. des Vorsitzenden, Herrn Oberdiakonus Fischer Hochwürden in Liegnitz.

Den vorstehend abgedruckten Erlaß bringe ich den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntniß, der Einnahme der danach bewilligten Hauscolleete durch gehörig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Volkshain, den 19. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt S. 309) zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Königreich Preußen:

die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preussischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;

- Königreich Bayern: die Amtsanwälte;
- Königreich Sachsen: die Amtsrichter;
- Königreich Württemberg: die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
- Großherzogthum Baden: die Amtsgerichte;
- Großherzogthum Hessen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
- Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
- Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
- Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
- Großherzogthum Oldenburg: a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg;
- b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
- c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königl. preussischen Landgerichte zu Saarbrücken;
- Herzogthum Braunschweig-Lüneburg: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
- Herzogthum Sachsen-Meiningen: a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hilburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
- b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Bößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;

Herzogthum Sachsen-Altenburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elßaß-Lothringen:	die Gerichtschreibereien der Landgerichte.

Vorstehende Nachweisung bringe ich den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Bolkenhain, den 23. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. C. Freiherr von Seherr-Hoß.

Auf Antrag der Bauergutsbesitzer Wilhelm Bunzel'schen Erben von Rohnstock soll das denselben gehörige Bauergut, Hypotheken-Nr. 10 Rohnstock, mit einem Flächeninhalt von 32 ha 31 a 30 qm

Nr. 75.

Freiwilliger Verkauf.

am 19. März 1883, Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle im bezeichneten Grundstück im Wege der freiwilligen Subhastation versteigert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und die auf 83 110 Mk. 60 Pf. ausgefallene gerichtliche Tage vom 13. Juli 1882 schon vor dem Termine in unserer Gerichtsschreiberei I. einzusehen sind und daß jeder Bieter eine Kaution von 1000 Mk. zu erlegen hat.

Bolkshain, den 22. Februar 1883.

Königliches Amts-Gericht I.

Menzel.

Das dem Hausbesitzer Rudolph Schulz aus Thomasdorf gehörige Kleinhaus Nr. 1 Thomasdorf soll im Wege der nothwendigen Subhastation

Nr. 76.

Nothwendiger Verkauf.

am 11. April 1883, Vormittags 9 Uhr,

in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 7, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 50 qm der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 01 Cent, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Die Bietungscautions beträgt 60,12 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei II. während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Termine zur Verkündung des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird
am 14. April 1883, Vormittags 10 Uhr,
 in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 7, verkündet
 werden.

Volkenhain, den 9. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 77.
 Bekanntmachung.

In dem Concurſ-Verfahren über das Vermögen des Kauf-
 manns **Max Dpiß**, in Firma **Herrmann Böhm**, zu **Volkenhain**,
 ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags
 zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den

2. März 1883, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaunt, zu welchem alle Be-
 theiligten hierdurch vorgeladen werden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Verwalters sind
 auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Volkenhain, den 23. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht II.

Zur Beglaubigung: **Beyer**, Gerichtsschreiber.

Nr. 78.
 Steckbriefs-
 Erneuerung.

Der unterm 8. September 1880 in Nr. 38 des Volkenhainer
 Kreisblattes hinter dem Kutscher **Herrmann Scholz** aus **Walden-**
burg erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Waldenburg, den 13. Februar 1883.

Königliches Amtsgericht VI.

Nr. 79.
 Bekanntmachung.

Am 20. d. Mts. Vormittags ist dicht am Schlagbaum in **Möhners-**
dorf eine silberne Cylinder-Uhr mit Messingkapsel und Lederschnur
 nebst zugehörigem Uhrschlüssel gefunden worden.

Der unbekannte Verlierer wird aufgefordert, sich zur Geltend-
 machung seiner Rechte binnen drei Monaten bei dem Amts-
 vorstande in **Kohnstock** zu melden.

Volkenhain, den 24. Februar 1883.

Ich habe mich hier selbst als

Rechts-Anwalt

niedergelassen.

Mein Bureau befindet sich: Böhmishe Straße Nr. 113.
Landeshut i. Schl., im Februar 1883.

Nr. 80.

Goldschmidt.

Bolkenhain,

Nr. 81.

Sonntag den 4. März 1883, im Saale des Boer'schen Kaffeehauses

CONCERT

zum Besten der Ueberschwemmten am Rhein,

unter gütiger Mitwirkung
der Concert-Sängerin Fräulein **Magda Thiele** aus Brieg
und einer **auswärtigen Klavier-Virtuosin**, Schülerin des Professors
Dr. Kullack in Berlin,

ausgeführt von einem Chor hiesiger Gesangskräfte.

Zur Aufführung gelangt u. A.:

„**Coreley**,“ unvollendete Oper von Mendelssohn-Bartholdy.

Concertflügel aus der Königl. Hof-Planoforte-Fabrik von Hagspiel aus Dresden.

Kasseneröffnung Abends 7 Uhr. — Beginn präcise 8 Uhr.

Eintrittspreis an der Kasse à Person 75 Pf.

Billets zum ermäßigten Preise von 50 Pf. pro Person sind vorher bei den
Kaufleuten Herren Elsner und Kunick zu haben.

Gallerie 30 Pf. Gedruckte Texte zu den Chören an der Kasse.

Im Interesse der Nothleidenden bittet um recht zahlreichen Besuch

C. Böhm, Cantor.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 10.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 5. März 1883.

Die Sammlung, welche aus Anlaß der Jubelfeier des 25. Januar d. J. im ganzen Deutschen Reiche veranstaltet worden ist, hat die Summe von 820 000 Mk. ergeben.

Dies Ergebniß wurde Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen am 16. d. Mts. durch eine Deputation überreicht, an deren Spitze der Herr Herzog von Ratibor stand.

Der Kronprinz dankte mit bewegten Worten in seinem und der Kronprinzessin Namen folgendermaßen:

„Es wird der Kronprinzessin und mir nicht leicht, in gebührender Weise dem Gefühle Ausdruck zu geben, das uns in dem Augenblick beseelt, wo eine solche Gabe, an der sich ganz Deutschland betheiligte, uns überreicht wird.

Als wir vor einigen Tagen die Glückwünsche des Reichstags entgegennahmen, ergriff es uns mächtig die Vertreter des geeinigten Vaterlandes an der Feier unseres fünfundzwanzigjährigen Ehebündnisses Theil nehmen zu sehen. Heute nun sind Abgesandte aus allen Gauen des Reichs um uns versammelt, um eine Stiftung zu überbringen, welche zum bleibenden Gedächtniß an jenes schöne erhebende Familienfest Werke der Barmherzigkeit, sowie gemeinnützige Einrichtungen in's Leben rufen soll.

Da vermögen wir unserem tiefempfundenen Danke keinen würdigeren Ausdruck zu verleihen als in der Bitte, allenthalben zu verkünden, daß nichts unserem Sinne mehr entspricht, daß nichts uns mehr erfreuen konnte, als die Begründung wohlthätiger Spenden, welche forterbend von

Nr. 82.
Bekanntmachung.

Geschlecht zu Geschlecht, mit unserem Namen dauernd verbunden bleiben.“

Hier von setze ich diejenigen Einwohner des hiesigen Kreises, welche zu der obengedachten Jubiläumsgabe Beiträge geleistet haben, in Kenntniß.

Volkshain, den 25. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. **E. Freiherr von Seherr-Thoß.**

Nr. 83.
Bekanntmachung.

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenke hier selbst S. W. 19, Jerusalemstraße Nr. 56, sind erschienen und nur direct von dort (nicht durch den Buchhandel) gegen Franko-Einsendung des Preises von bezw. 10,75 Mk. und 4,75 Mk. zu beziehen:

1. Anweisung (VIII) vom 25. October 1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerekatasters nebst einer Mappe, enthaltend 11 Tafeln in Buntdruck;
2. Anweisung (IX) vom 25. October 1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerekatasters.

Euer Hochwohlgeboren setze ich hiervon in Kenntniß, indem ich die etwaige Berücksichtigung dieser von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Anweisungen bei erheblicheren Vermessungswerken, soweit es die besonderen Zwecke und Bedingungen jener Arbeiten gestatten, der Erwägung in jedem besonderen Falle anheimgebe.

Berlin, den 19. Januar 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

(gez.) **Maybach.**

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlitz-Neukirch
Hochwohlgeboren zu Liegnitz. III. 20886. I. 345. IIa. 633. IV. 108.

Den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem ich für den Fall etwaiger Neumessungen außerhalb der Kataster-Verwaltung den Betheiligten die Anschaffung der oben bezeichneten Anweisungen empfehle.

Volkshain, den 25. Februar 1883.

Der Bauerguts- und Kretschambesitzer Hainke in Kauder hat auf seinem Gutshofe in Kauder auch im laufenden Jahre folgende Hengste als Beschäler aufgestellt:

1. Schwarzbraun mit Stern, Schuippe, weißer Krone und Ballen am rechten Vorderfuß, halbweißem linkem Hinterfessel, 6 Jahre alt, 1,78 m groß, aufs Neue gekört von dem Hengst-Schauamt in Landeshut am 23. Februar d. J.;
2. Mohr-Kappe mit schattirtem Fleck an der inneren Seite der Krone des rechten Vorderfußes, 5 Jahre alt, 1,72 m groß, ostpreussische Race, aufs Neue gekört von dem Hengst-Schauamt in Landeshut am 23. Februar d. J.

Das Deckgeld beträgt incl. Stallgeld 10,50 Mk. für jeden Hengst. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Herren Pferdebesitzer des Kreises gebracht.

Volkshain, den 26. Februar 1883.

Nr. 84.
Bekanntmachung.

Der Schmidt und Tagearbeiter Karl Brendel in Duolsdorf hiesigen Kreises hat sich im November v. J. aus seinem eben genannten Wohnorte entfernt und seine Ehefrau nebst 4 kleinen Kindern daselbst in hilflosem Zustande zurückgelassen.

Es wird ersucht, nach dem r. Brendel zu forschen und seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort dem Gemeinde-Vorstande in Duolsdorf (Post Alt-Reichenau) oder hierher anzuzeigen.

Person-Beschreibung des r. Brendel: Alter: 37 Jahre, Größe: ca. 1,66 m, Statur: kräftig, Augen: grau, Haare: dunkel, rothbrauner Vollbart.

Bekleidung: brauner Ueberzieher, lichtgraue Stoffhose, schwarze Sammetweste, braune Plüschmütze, langschäftige Stiefeln.

Volkshain, den 24. Februar 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Unter den Schafen und Ochsen des zum Gutsbezirk Grlachsdorf gehörigen Schäfereihofes ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend

Nr. 85.
Bekanntmachung.

Nr. 86.
Bekanntmachung.

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht sind.

RohNSTOCK, den 27. Februar 1883.

Der Amtsvorsteher.
Rofemann.

Nr. 87.
Bekanntmachung.

Vorlesungen und Uebungen

für

das landwirthschaftliche Studium an der Königl. Universität zu Breslau
im Sommersemester 1883.

Das Semester beginnt am 16. April 1883.

Entsprechender Auszug aus dem neuen Vorlesungs-Verzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Professor Dr. W. Funke: Geschichte und Literatur der Landwirthschaft vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart; landwirthschaftliche Tagationslehre, nebst Uebungen im Entwerfen von Gutswirthschaftsplanen; Rinderzucht; landwirthschaftliche Excursionen und praktische Demonstrationen. — Professor Dr. Goldesleiß: specielle Pflanzenbaulehre; über Gras-anbau und Wiesenpflege; Schafzucht. — Professor Dr. Weiske: über Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere; agriculturchemische Analyse mit Demonstrationen; praktische Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen. — Professor Dr. Mez-dorf: Pferdekennniß; veterinärwissenschaftliche Demonstrationen; Arbeiten im Laboratorium des Veterinär-Instituts. — Professor Dr. Friedländer: Technologie des Wassers, durch Experimente erläutert; Molkereiwesen mit Demonstrationen; praktische Uebungen im Laboratorium des landwirthschaftlich-technologischen Instituts. — Königl. Forstmeister Kayser: Forstbenutzung; Forstschutz. — Königl. Regierungs- und Baurath Beyer: Wasserbaukunst in Anwendung auf die Landwirthschaft, insbesondere Drainage, Kunstwiesenbau und Deichwesen; in Verbindung damit Feldmessen und Niveliren mit praktischen Uebungen. — Dr. Joseph: entomologisch-diagnostische Uebungen für Landwirthe.

B. Grundwissenschaften.

Professor Dr. L. Weber: die Lehre vom Magnetismus und der Electricität (mit Experimenten). — Professor Dr. Löwig: organische Experimentalchemie; analytische Chemie; Arbeiten im chemischen Laboratorium. — Professor Dr. Polek: Maas-Analyse. — Professor Dr. Römer: Mineralogie; Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Versteinerungen; Anleitung beim Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Dr. Rosmann: Naturgeschichte der nutzbaren Fossilien Oberschlesiens. — Professor Dr. Göppert: allgemeine Botanik; botanische Excursionen. — Professor Dr. Ferdinand Cohn: Grundzüge der allgemeinen Botanik; Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien und des natürlichen Systems; über die Pilze; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Körber: botanische Excursionen. — Professor Dr. Schneider: Zoologie; zoologische Uebungen. — Professor Dr. v. Miaszkowski: Nationalökonomik des Ackerbaues, staatswissenschaftliche Uebungen. —

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte u., sowie bezüglich mehrerer, für die Studirenden aller Facultäten bestimmten Vorträge aus der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesamtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen.

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Studiums an der K. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift. — Breslau, im Februar 1883.

Dr. Walter Junke,

ord. Professor in der philosoph. Facultät und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ich habe mich hierselbst als

Rechts-Anwalt

niedergelassen.

Mein Bureau befindet sich: Böhmisches StraÙe Nr. 113.

Landeshut i. Schl., im Februar 1883.

Goldschmidt.

Nr. 88.

Bekanntmachung.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Wittgendorf und Forst-Hartau.
Es sollen

Mittwoch am 14. März c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Wittgendorf, Distr. 50g., Schlag im Steingrund: 135 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;	3. Wittgendorf, Totalität: 13 Stück Nadel Klöbger, 32 " " Stangen I.—III. Cl., 32 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 43 " " Reifig IV. Cl.;
2. Wittgendorf, Distr. 60b., Schlag Kiefernrüden: 297 Stück Nadel Bauholz u. Klöbger, 160 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 6 " " Reifig III. Cl.;	3. Forst-Hartau, Distr. 6b., Schlag: 2 Rmtr. Nadel Scheite, 7 " " Knüppel, 405 " " Reifig IV. Cl.
33,7 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;	

im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Ren-
danten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Förster
Herr Ringhera und Forstauffseher Herr Jungnitsch bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 3. März 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

St ü c k 11.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 12. März 1883.

Durch die Circular=Verfügung vom 22. Juli 1872 — O. P. 3549 — ist denjenigen Staats= und Gemeinde=Beamten, welche als Organe der öffentlichen Feuer=Versicherungs=Societäten thätig resp. mit einer polizeilichen Controle in Bezug auf das Versicherungswesen betraut sind, zur Pflicht gemacht worden, in Ausübung ihrer diesfälligen Functionen nach allen Richtungen hin objectiv zu verfahren und sich insbesondere den Privat=Feuer=Versicherungs=Gesellschaften gegenüber jedes aggressiven Vorgehens im Interesse der öffentlichen Societäten zu enthalten.

Aus einer mit Belägen unterstützten Vorstellung der Direction der Nachener und Münchener Feuer=Versicherungs=Gesellschaft hat der Herr Minister des Innern ersehen, daß Seitens der gedachten Organe die erwähnten Weisungen nicht überall beobachtet werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers mache ich die genaueste Befolgung der in obiger Circular=Verfügung ausgesprochenen Grundsätze den bei der Geschäftsführung der öffentlichen Societäten beteiligten Staats= und Gemeinde=Beamten wiederholt streng zur Pflicht.

Breslau, den 20. Februar 1883.

Der Ober=Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

von Seydewitz.

Den vorstehend abgedruckten Ober=Präsidial=Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Amts= und Gemeindevorsteher des Kreises.

Bolkenhain, den 5. März 1883.

Nr. 90.

Bekanntmachung.

Nr. 91.
 Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung zu Liegnitz die Gewerbesteuer-Rolle des hiesigen Kreises für das Steuerjahr 1883/84 festgestellt hat, erhalten der Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände die nach den Festsetzungen der Königlichen Regierung vervollständigten bezw. berichtigten Orts-Gewerbesteuer-Rollen mit dem Auftrage zurück, für die in letzteren verzeichneten Gewerbetreibenden die vorgeschriebenen Gewerbescheine anzufertigen und solche noch im Laufe dieses Monats zur Prüfung und Vollziehung hierher einzureichen. Die vollzogenen Steuerzettel werden sodann von hier aus alsbald zurückgegeben werden und sind demnächst den betreffenden Gewerbetreibenden gegen Empfangs-Bescheinigung, aus welcher u. A. auch der Tag der erfolgten Aushändigung ersichtlich sein muß, zuzustellen. Die Empfangsbescheinigungen sind bis spätestens zum 10. April c. hierher einzureichen. Gleichzeitig wollen die Communalbehörden die Gewerbesteuer-Heberegister anfertigen und solche rechtzeitig den Ortssteuer-Erhebern zustellen.

Volkshain, den 9. März 1883.

Nr. 92.
 Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat in Berücksichtigung der dieseitigen Vorschläge den nachbenannten Gewerbetreibenden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 für das Etats-jahr 1883/84 Gewerbesteuerfreiheit bewilligt:

1. dem Gustav Güttler in Hohenfriedeberg,
2. der Wittwe Klöse daselbst,
3. der Marie Päufer in Ober-Baumgarten,
4. der Wittve Beate Scholz in Nieder-Baumgarten,
5. dem Carl Adolf in Falkenberg,
6. der Barbara Frieße genannt Unger in Gießmannsdorf,
7. der Emilie Klein daselbst,
8. dem Ehrenfried Kluge daselbst,
9. dem Gottlieb Weickert in Girlachsdorf,
10. dem Ernst Fentsch in Ober-Kunzendorf,
11. der Johanne Hartmann in Nieder-Kunzendorf,
12. dem Gottlieb Dehmel in Ober-Volkau,
13. dem Wilhelm Schnabel in Kohnstorf,
14. der Johanne Kaulfuß in Rudelstadt,

15. der verw. Christiane Meier geb. Käusch in Simsdorf,
16. dem Carl Härtel in Streckenbach,
17. der Wittwe Teichmann in Weberau,
18. der Josepha Bürgel in Neu-Würgsdorf.

Die betreffenden Communalbehörden werden beauftragt, die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Bolkshain, den 9. März 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Etats halbjahr 1882|83, sowie die Verzeichnisse der in diesem Zeitraume unbeitreiblich gebliebenen Klassensteuer-Reste **sofort** anzufertigen und in je zwei Exemplaren nebst den zugehörigen Belägen und den besonderen Nachweisen der in fremde Kreise des Regierungsbezirks Siegnitz verzogenen Klassensteuerpflichtigen Personen **bestimmt bis spätestens zum 20. d. Mts.** hierher einzureichen.

Nr. 93.
Bekanntmachung.

Die Abschnitte, unter denen diesmal die Zu- und Abgänge zu verzeichnen sind, lauten:

A. Zugänge (Abgänge) bis zur Veranlagung pro 1883|84,

B. Zugänge (Abgänge) nach der Veranlagung pro 1883|84.

Die Listen sind seitenweise aufzurechnen und die Seitensummen am Schlusse zusammen zu rechnen.

Im Uebrigen verweise ich wegen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten auf die Kreisblatt-Verfügung vom 30. August 1878 (Kreisblatt S. 330 ff.) und die dort in Bezug genommenen älteren Vorschriften, sowie auf die Bestimmungen unter B. und C. der Kreisblatt-Verfügung vom 24. Juni 1879 (Kreisblatt S. 214 ff.) und erwarte deren sorgfältigste Beachtung.

Insbesondere gewärtige ich, daß diesmal alle Zu- und Abgänge nach Vorschrift werden belegt und die etwa fehlenden Beläge sofort durch Requisition der betreffenden Gemeindebehörden werden beschafft werden, da die Unvollständigkeit der Beläge das Revisionswerk erschwert und zur Benachtheiligung entweder der Orts-

Steuer-Erheber oder der Steuerpflichtigen führt. — Sowohl die Zugangs- wie die Abgangseläge sind je für sich in der Reihenfolge der Listen zusammen zu heften und den letzteren die diesfälligen Belagshefte lose beizufügen.

Volkenhain, den 6. März 1883.

Nr. 94.
Bekanntmachung.

Den Magistrat in Hohensriedeberg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Etatsjahr 1882/83 ungesäumt anzufertigen und solche in je 2 Exemplaren, event. eine Negativanzeige, bestimmt bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Volkenhain, den 9. März 1883.

Nr. 95.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht der Kinder-Heilherberge Bethesda zu Goczalkowitz für das Jahr 1882 kann täglich während der Dienststunden in dem hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Volkenhain, den 6. März 1883.

Nr. 96.
Bekanntmachung.

Von dem Kaiserlichen Ober-Telegraphen-Assistenten a. D. Meißner zu Görlitz (innere Bahnhof-Strasse Nr. 2197) bin ich ersucht worden, Nachstehendes zu veröffentlichen:

„Die Gefahr des Blitzschlages steigert sich von Jahr zu Jahr ganz erheblich und sind es vorzugsweise nur solche Gebäude, welche vom Blitz getroffen werden, die entweder gar keinen Blitzableiter haben oder einen solchen besitzen, der aber nicht leitungsfähig ist.

Blitzableiter der letzteren Art habe ich Gelegenheit gehabt, bei Ausführung von Revisionen im vorjährigen Sommer vielfach kennen zu lernen. Oberflächlich betrachtet, sieht Alles sehr schön aus, die Spitze blüht zc., und da glauben Viele, trotzdem die Ableitung auf verschiedenen mit dem Auge gar nicht wahrzunehmenden Stellen unterbrochen ist, der Blitzableiter müsse gut sein; dem ist aber nicht so, denn sobald nur eine einzige fehlerhafte Stelle an demselben vorhanden, ist der ganze Blitzableiter gleich Null und nur gefahrbringend.

Im Bereiche der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen haben in den letzten 27 Jahren weit über 2000 Blitzschläge, wovon 1749 (darunter 108 Kirchen und Thürme) gezündet haben, stattgefunden. Es sind dies nur Zahlen, die bei den genannten Gesellschaften versichert gewesen sind.

Da es vorzugswiese der Landbevölkerung, die wohl bisher immer noch die hohen Kosten gescheut hat, daran liegen dürfte zu wissen, ob ihre Blitzableiter-Anlagen dem Zwecke entsprechen, so bin ich bereit, unter folgenden Sätzen die Revisionen der Blitzableiter sachgemäß vorzunehmen:

1. für ein Gebäude ohne Rücksicht auf die Zahl der Fangstangen und Ableitungen Mk. 3;
2. für jedes andere, ein und demselben Besitzer gehörende, in unmittelbarer Nähe liegende Gebäude . . . Mk. 1—2 mehr;
3. für Thürme mit Kirchen, wenn eine Leiter zum Erklimmen der Thurmspitze sicherheitsmäßig angebracht ist . . . Mk. 15.

Ist diese Leiter nicht vorhanden, so werden die Kosten, welche durch die Aufstellung verursacht werden, in Berechnung gestellt.

Außerdem Erstattung der baaren Reiseauslagen für jeden Ort nur einmal. Sollten weniger als 5 Interessenten an einem Orte sich theilnehmen, so würden sich die Beträge ad I um ein geringes erhöhen.

Das erforderliche Arbeiter-Personal wird von mir selbst gestellt und auch besoldet, ohne daß sich die Kosten, wie vorstehend angegeben, erhöhen.

Was die erforderlich werdenden Reparatur-Arbeiten anbetrifft, so bin ich bereit, wo es gewünscht wird, dieselben gleichfalls zu einem billigen Preise mit zu übernehmen und bemerke jetzt schon, daß die Kosten für ein Gebäude mittlerer Größe mit 1 bis 2 Fangstangen den Betrag von Mk. 3 nicht übersteigen werden. (Lieferung neuer Theile ausgeschlossen.) Ebenso bin ich gern erbötig, dem im Orte anwesenden Schmied, Schlosser oder Klempner die Arbeit zu

überlassen und demselben die nöthige Instruction und Belehrung an Ort und Stelle zu ertheilen."

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies zur Kenntniß der Gebäude-Eigenthümer Ihrer Bezirke zu bringen.

Gebäudebesitzer, welche ihre Blitzableiter durch den als Revisions-Beamten für Blitzableiter-Anlagen geprüften zc. Meißner revidiren zu lassen beabsichtigen, wollen sich dieserhalb direct mit dem zc. Meißner in Verbindung setzen.

Volkenthein, den 5. März 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 97.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Dominii Simsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht worden sind.

Schollwitz, den 8. März 1883.

Der Amtsvorsteher.

E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 98.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistric: K u h b a n k.

Es sollen

Mittwoch am 21. März c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Distr. 91 a., Schlag am kalten Wasserrande:
66 Rmtr. Nadel Stöcke;

2. Totalität:

460	Stück	Nadel	Bauholz	und	Klöger,
25	=	=	Stangen	I. Cl.,	
20	=	=	=	III. Cl.,	

524	Amtr. Nadel	Brennholz	Scheite und Knüppel,
107	=	=	Gruben Scheite und Knüppel,
15	=	Buchen	Scheite und Knüppel,
2	=	Aspen	Scheite

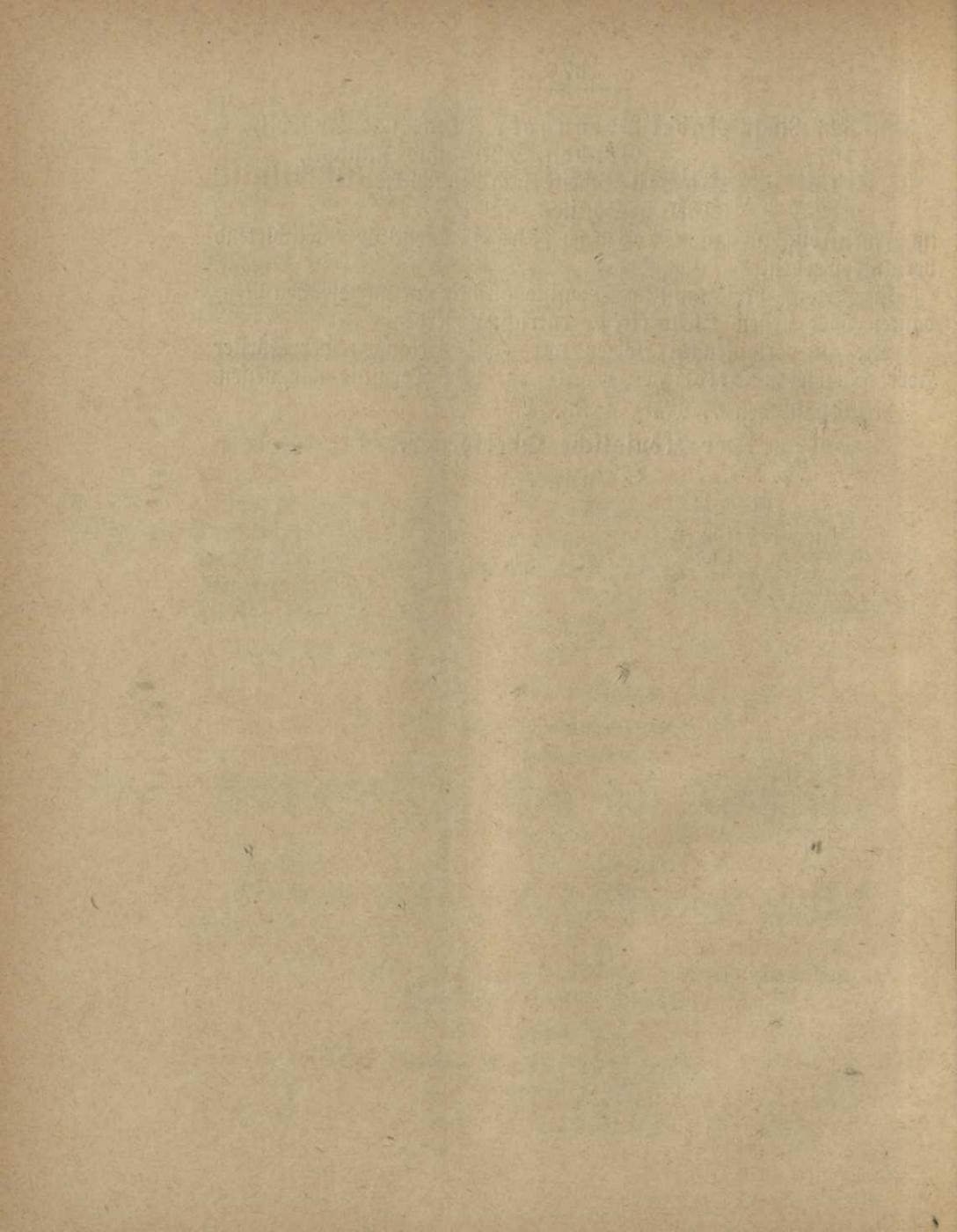
im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer wird auf Verlangen der Förster Herr Hauß zu Seidlitzau bereits vor dem Termine nachweisen. Reichenau, den 7. März 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.



Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 12.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfunz
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 19. März 1883.

A u f r u f !

Nr. 99.

Nachdem in der General-Versammlung des Gefängniß-Vereins für Schlesien und Posen am 7. November v. J. ausführlich Bericht über die Ackerbau-Colonie Wilhelmisdorf in Westfalen erstattet worden war*), ist das unterzeichnete Comité auf Anregung jener Versammlung zusammengetreten, um auch für die diesseitige Provinz ein ähnliches Unternehmen in's Leben zu rufen, wie es auf der Senne bei Bielefeld in Segen besteht.

Es handelt sich um Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene und Vagabunden, sofern dieselben arbeitslos, aber arbeitswillig sind. — Mehr als 20 000 Bestrafte werden alljährlich aus den Gefängnissen und Zuchthäusern der Provinz entlassen. Die Zahl der in den Corrections-Anstalten detinirten Arbeitscheuen hat sich in den sieben letzten Jahren verdreifacht. 200 000 Vagabunden durchstreifen das deutsche Land und erpressen jährlich 120—200 Millionen Mark: die „Vagabundensteuer“, die mehr als die gesammten directen Steuern in Preußen beträgt. So zehrt das Vagabundenthum am Marke unseres Volkes und ist zur unerträglichen Plage für Stadt und Land geworden.

Es bedarf einer energischen Weckung und Anspannung aller Kräfte des Volkslebens, um derselben mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Staat und Kirche, Schule und Haus, Reform der Gesetzgebung auf socialem und wirtschaftlichem Gebiete, ernste Pflege des religiösen Lebens und heilsame Zucht: alles wird zusammenwirken müssen, um diesen tiefen Schaden der Nation gründlich zu heilen. Aber auch unser Volk selbst muß sich in allen seinen Schichten zur einmüthigen Abwehr aufraffen,

*) Näheres in dem Vortrage „über Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene und Vagabunden“ von M. Richter, Consistorialrath — Breslau, bei E. Dülfer, 27 S., Preis 25 Pf.

wozu die christliche Liebe ihm den Weg weisen soll, indem sie den Ver-
 sinkenden Arbeit und Verdienst bietet. Es ist ein Grundsatz des Wortes
 Gottes: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!“ aber es
 ist ebenso sehr eine Pflicht, wie der Religion, so der Sittlichkeit, in der
 Noth dem Bedrängten zu helfen. Die beste und allein wirksame Hilfe
 aber wird dem Arbeitslosen durch Zuweisung von Arbeit zu Theil.
 Der bitteren Klage vieler Entlassener, die eine schwere Anklage zugleich
 wider die bürgerliche Gesellschaft und die christliche Barmherzigkeit ist,
 der Entschuldigung auch der meisten Vagabunden, die doch bei Vielen
 lediglich eine Ausflucht der Arbeitsfurcht ist: sie hätten beim besten Willen
 keine Beschäftigung finden können, kann, soweit sie begründet ist, nicht
 durch Verabreichung von Almosen, die nur den Bettel
 nähren und das Verbrechen großziehen, sondern nur durch
 Darbietung von Arbeit wirksam entgegengetreten werden. Die Arbeit
 allein bewirkt, soweit es möglich ist, eine gründliche, erkennbare Scheidung
 zwischen den unverbesserlichen und den noch besserungsfähigen Elementen
 des Verbrecher- und Vagabundenthums. Sie allein ist die wahre Barm-
 herzigkeit für die letzteren, während die ersteren keine Barmherzigkeit,
 sondern die volle Strenge des Gesetzes verdienen.

Wir wollen den nach Rettung wirklich Verlangenden durch Darbietung
 von Arbeit in einer ländlichen Colonie nach dem Beispiel von Wilhelms-
 dorf die Hand dazu reichen. Es wird durch ein solches Unternehmen
 nicht bloß jede Concurrnz mit dem durch die Noth der Zeit ohnehin
 bedrängten Handwerk vermieden, sondern auch der Wohlstand des Landes
 gehoben; nicht bloß den wirklich besserungsfähigen Entlassenen und Vaga-
 bunden Gelegenheit geboten, zu einem geordneten und gestitteten Leben
 wieder zurückzukehren, sondern auch den arbeitsfurchten Individuen jeder
 Vorwand und jede Ausflucht abgeschnitten. Fürwahr ein großes Ziel,
 das freilich nur durch einmüthiges Vorgehen aller Schichten der Bevöl-
 kerung und besonders durch planmäßige Organisirung der Bekämpfung
 des Bettelunwesens in der ganzen Provinz, wie wir eine solche mit
 Anlehnung an die zu errichtende Colonie anstreben wollen, erreicht
 werden kann!

Wir wenden uns deshalb an alle Einwohner und Corporationen der
 Provinz ohne Unterschied der Confession, wie der politischen Partei, mit
 der dringenden Bitte: Helft uns dies große Ziel erreichen!
 Helft uns zur Begründung einer solchen ländlichen

Arbeiter-Colonie mit Rath und That, mit Darbietung oder Nachweisung geeigneter Territorien, wie mit Geldspenden! Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz hat mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs das Protectorat über Wilhelmsdorf gnädigst übernommen und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben: „daß dies Unternehmen auch in anderen Provinzen, welche unter gleichen Mißständen zu leiden haben, baldige Nachahmung finden möge,“ weil es sich um eine Einrichtung handle, „welche die Theilnahme und werththätige Unterstützung aller derer verdient, denen die gesunde Entwicklung unseres Volkslebens am Herzen liegt, und welche entschlossen sind, die Grundlagen unseres Staatslebens zu erhalten und vor den auch heute noch drohenden Gefahren zu schützen.“

Wir vertrauen fest, daß diese hochherzigen Worte unseres allberehrten Kronprinzen einen lauten Wiederhall auch in unserer Provinz finden werden. Jeder der Unterzeichneten, insonderheit unser Schatzmeister Herr **F. W. Rosenbaum**, in Firma **B. J. Grund**=Breslau, Ring 26, wird dankbar auch die kleinste Gabe entgegennehmen. Mittheilungen und Anfragen bitten wir an den Schriftführer, Consistorialrath **Richter** hier, zu adressiren.

Breslau, den 18. Januar 1883.

Das Comité

zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Schlessien.

von Seydewitz,

Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident, Ehrenvorsitzender.

Anton, Landgerichts-Präsident, Vorsitzender; Graf von Ballestrem, Reichstags-Abgeordneter; von Briesen, Amtrath; Dr. Erdmann, General-Superintendent; Fleck, Eisenbahn-Directions-Präsident; Dr. Franz, Canonicus; Dr. Friedenthal, Staatsminister, Ehrenmitglied; Graf von Fürstenstein, Königlich Kammerherr, Landeshauptmann der Ober-Lausitz; Göbel, Reiseprediger in Liegnitz; Gossow, Hauptmann a. D.; Grützmaier, Gefangenen-Anstalts-Director; Gryczewski, Landgerichts-Director; Fürstbischof Dr. Robert Herzog, Ehrenmitglied; Kamcke, Bürgermeister in Goldberg; von Korn, Stadtrath; Korn, Königlich Deconomierath; Leske, Senats-Präsident; von Lösch, Rittergutsbesitzer auf Ober-Stephansdorf; Graf von Praschma, Reichstags-Abgeordneter; Herzog von Ratibor, Ehrenmitglied; Richter, Consistorialrath und Militairoberpfarrer, Schriftführer; Röcholl, Superintendent; F. W. Rosenbaum, Mitinhaber der Firma B. J. Grund, Schatzmeister; Graf von Rothkirch-Trach, Königlich Kam-

merherr auf Panthenau; Schaeffer, Rittergutsbesitzer auf Florsdorf und Landtags-Abgeordneter; Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch auf Roppitz; Schubart, Pastor am evangelischen Vereinshaufe; Schwarz, Präsident der General-Commission; Dr. Spaeth, städtischer Kirchen-Inspector; Graf von Stosch, Kreis-Deputirter auf Hartau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses; von Sydow, Oberpräsidialrath; von Uthmann, Landeshauptmann von Schlesien; Winkler, Pastor a. d. Gefangenen-Anstalt; Graf von Zedlig-Trübschler, Regierungs-Präsident in Oppeln.

Vorstehenden Aufruf veröffentliche ich hierdurch mit dem an die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände gerichteten Ersuchen, die Einwohner ihrer Bezirke zur Spendung von Beiträgen für die Begründung einer ländlichen Arbeitercolonie in Schlesien veranlassen und die eingehenden Gelder entweder selbst entgegennehmen oder zu deren Annahme zweckentsprechende Sammelstellen einrichten helfen zu wollen.

Volkshain, den 12. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Zu Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 100.
Bekanntmachung.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, in Verfolg des diesseitigen Circular-Erlasses vom 4. Januar 1880 (II. 14746), daß ich mittelst Verfügung vom heutigen Tage dem Pferdemarkt-Comité zu Königsberg in Preußen die Erlaubniß erteilt habe, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. — Berlin, den 16. Januar 1883.

Der Minister des Innern.

(gez.) Puttkamer.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlig-Neukirch, Hochwohlgeboren zu Regnitz. II. 33.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, dem Absätze der bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkshain, den 12. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Zu Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst in Verfolg des dießseitigen Circular-Erlasses vom 4. Januar 1880 (II. 14746), daß ich mittelst Verfügung vom heutigen Tage dem Comité für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß erteilt habe, in Verbindung mit dem am 26., 27. und 28. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Berlin, den 11. Januar 1883.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von **Zastrow.**

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, Hochwohlgeboren zu Liegnitz. II. 121.

Indem ich den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises, dem Absatze der bezeichneten Loose keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Volkshain, den 12. März 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. **E. Freiherr von Seherr-Thoß.**

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst in Verfolg des dießseitigen Circular-Erlasses vom 4. Januar 1880 (II. 14746), daß ich mittelst Verfügung vom heutigen Tage dem Comité für den Pferdemarkt zu Cassel die Erlaubniß erteilt habe, bei Gelegenheit des am 28., 29. und 30. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Berlin, den 5. Januar 1883.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von **Zastrow.**

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, Hochwohlgeboren zu Liegnitz. II. 2.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die

Nr. 101.
Bekanntmachung.

Nr. 102.
Bekanntmachung.

Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem Absage der danach zur Herausgabe gelangenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkshain, den 12. März 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 103.
Bekanntmachung.

Die von uns, resp. von der früheren Abtheilung des Innern bezüglich der Schließung der Schulen bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten erlassenen Verfügungen vom 11. Dezember 1877 (Amtsblatt, Stück 51, Seite 376), vom 10. März und 19. November 1880 (Verordnungen, betreffend das Schulwesen des Regierungs-Bezirktes Liegnitz, Seite 147—149) haben in Bezug auf das Verfahren der dabei beteiligten Behörden nicht überall eine gleichmäßige Auslegung gefunden.

Um eine solche für die Zukunft zu sichern, machen wir auf Folgendes aufmerksam:

Nach § 10 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1835, Seite 244) ist die Ortspolizei-Behörde (Amtsvorsteher, städtische Polizei-Verwaltung) verpflichtet, die ersten Fälle einer ansteckenden Krankheit untersuchen zu lassen — und zwar auf ihre Kosten.

Zu diesen Untersuchungen braucht die Polizei-Behörde nicht den Medizinal-Beamten zu requiriren, sondern kann, um an Kosten zu sparen, jeden approbirten Arzt damit beauftragen.

Eat die vorschriftsmäßige ärztliche Constatirung der Krankheit nicht stattgefunden, so ist der Kreis-Physikus berechtigt, dieselbe behufs Abgabe eines Gutachtens über die Nothwendigkeit der Schließung der Schule zu verlangen. —

Handelt es sich um die **Schließung des Schul-Unterrichtes**, so hat der Schul-Inspector, nachdem die Krankheit ärztlich constatirt ist, dies Gutachten des Medizinalbeamten durch Vermittelung des zuständigen Landrathes (in Görlitz und Liegnitz durch die städtische Polizei-Verwaltung) zu extrahiren und im Uebrigen nach der Circular-Verfügung vom 10. März 1880 zu verfahren.

Wenn es sich dagegen um **Sperrung von Schullokalen** handelt, so findet die Cirkular-Befugung vom 19. November 1880, II. 10246, Anwendung.

Liegnitz, den 28. Februar 1883.

Königlicher Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Brittwitz.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Seydewitz.

Die vorstehend abgedruckte Regierungsverfügung bringe ich unter Bezugnahme auf die Regierungs-Befugungen vom 11. December 1877 (Kr.=Bl. S. 393/394) und 19. November 1880 (Kr.=Bl. S. 397/398) den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Volkshain, den 15. März 1883.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für das Etatsjahr 1883/84 von der Königlichen Regierung in Liegnitz festgestellt worden sind, beauftrage ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die festgestellten Rollen baldigst hier abholen zu lassen und demnächst auf ortsübliche Art öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und während welcher Zeit die neuen Klassensteuer-Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Nr. 104.
Bekanntmachung.

Die diesfällige Frist ist auf höchstens acht Tage zu bestimmen und nach Ablauf derselben auf der Rolle amtlich zu bescheinigen, daß und während welcher Zeit sie zur Einsicht der Betheiligten offen gelegen hat.

Die Steuerpflichtigen sind von dem Betrage der ihnen pro 1883/84 auferlegten Klassensteuer in ortsüblicher Weise durch Auszüge aus der Klassensteuer-Rolle (§ 16 Abs. 2 der Instruction vom 29. Mai 1873 — außerordentliche Beilage zu Stück 26 des Amtsblatt pro 1873) in Kenntniß zu setzen und zugleich darauf hinzuweisen, daß etwaige Reclamationen wider die neue Klassensteuer-Beranlagung gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1875 binnen zwei Monaten vom 1. April c. an gerechnet, also spätestens bis zum 1. Juni c. hier anzubringen sind, da später eingehende Reclamationen zurückgewiesen werden müssen.

Die Anfertigung der Klassensteuer-Heberegister für das neue Etatsjahr hat gleichfalls ohne Zeitverlust zu erfolgen, und ist, nachdem sie geschehen, die Klassensteuer-Rolle spätestens bis zum 9. April c. hierher zurückzureichen.

Bolkenhain, den 16. März 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 105.
Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirk der 3. Compagnie Bolkenhain werden in folgender Weise stattfinden:

1. Am 3. April c., Vormittags 9 Uhr, in Bolkenhain am Schießhause für die Ortschaften: Bolkenhain, Würzburg, Halbendorf, Hohenhelmsdorf, Heizenwald, Langhellowigsdorf und Preilsdorf.
2. Am 3. April c., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Bolkenhain am Schießhause für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder- und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Röhrsdorf, Schweinhaus, Thomsdorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Offenbahr, Ober- und Nieder-Polkau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.
3. Am 3. April c., Nachmittags 3 Uhr, in Wernersdorf bei der Brauerei für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Merzdorf, Nimmersath, Brittwitzdorf, Rudelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und Wernersdorf.
4. Am 4. April c., Vormittags 10 Uhr, in Alt-Reichenau bei der Brauerei für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Gießmannsdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.
5. Am 4. April c., Nachmittags 3 Uhr, in Hohenfriedeberg auf dem Markt für die Ortschaften: Girlachsdorf, Däßdorf, Bohrauseiffersdorf, Rohnstock, Börnchen, Hausdorf, Hohenfriedeberg, Hohenpetersdorf, Kauder, Möhnersdorf, Simsdorf, Schweinz, Schollwitz, Weidenpetersdorf, Wiesenberg.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr exclusive derjenigen Mannschaften des Jahrganges 1871, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, sowie die zur Disposition ihrer Truppentheile oder der Ersatz-Behörden beurlaubten

Mannschaften aller Waffen aus den vorgenannten Ortschaften erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militairpapieren pünktlich einzufinden.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen hat unnach-sichtlich Bestrafung zur Folge.

Fauer, den 14. März 1883.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

von Arnim,

Oberstleutnant z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung wegen Abhaltung der diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen baldigst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Volkshain, den 16. März 1883.

Der Oberamtmann Huzel zu Blaubeuren in Württemberg hat eine

Nr. 106.
Bekanntmachung.

„Das System der communalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei“ betitelte Schrift verfaßt, welche im Verlage der W. Kohlhammer-schen Buchhandlung in Stuttgart erschienen und zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. pro Exemplar durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Auf diese Schrift, von welcher ein Exemplar in dem hiesigen Landrathamte eingesehen werden kann, werden die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Amts-, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hiermit aufmerksam gemacht.

Volkshain, den 10. März 1883.

Der von der Gemeinde Nieder-Kunzendorf vom 1. April c. ab auf einen dreijährigen Zeitraum zum Orts-Steuererheber gewählte Stellenbesitzer Heinrich Mahn daselbst ist nach erfolgter dießseitiger Bestätigung seiner Wahl für das in Rede stehende Gemeindeamt vereidigt worden.

Nr. 107.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 10. März 1883.

Gattung des Gebäudes (Wohnhaus, Fabrik, Stall, Scheune etc.).	Art der Ausführung (Neubau, Anbau, Umbau etc.).	Datum des ertheilten Bau- Consenses.	Ist der Bau im Laufe des Etatsjahres der Consensertheilung a) vollendet, b) begonnen, c) noch nicht in Angriff genommen.	In der Nachweisung Muster I. zur Anweisung III. vom 31. 3. 77 verzeichnet für das Etatshahr. unter laufende Hr.		Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.		11.

Bolkenhain, den 10. März 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Dominial-Restguts-
pächter Böhn zu Ober-Merzdorf ist die Maul- und Klauenseuche
ausgebrochen.

Nr. 109.
Bekanntmachung.

Gemäß § 58 der Instruction zum Viehseuchen-Gesetz vom
24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt
gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung
gebracht worden sind.

Wernersdorf, den 13. März 1883.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 13.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfunz
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 26. März 1883.

Höherer Anordnung zufolge ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, sowie die Gemeindevorstände des Kreises, alle aus dem Etatsjahr 1882/83 herrührenden Liquidationen, deren Bezahlung von dem Königl. Regierungs-Präsidium oder der Königl. Regierung zu Liegnitz beansprucht wird, in je 2 Exemplaren nebst den zugehörigen Belägen bestimmt bis spätestens zum 3. April d. J. hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 22. März 1883.

Nr. 110.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der Dr. Jany'schen Augen-Klinik zu Breslau — Freiburgerstraße Nr. 9 — kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 21. März 1883.

Nr. 111.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt und des Schullehrer-Seminars in Bunzlau für das Schuljahr 1882/83 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 22. März 1883.

Nr. 112.
Bekanntmachung.

Der Bericht über die evangelische Herberge für Dienstmädchen „Martha-Stift“ in Breslau (Vorwerks-Str. 72) für das Jahr 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 22. März 1883.

Nr. 113.
Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte. E. Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 114. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. April ab auch Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Schweden bei. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.
Schweden.

Berlin, W., 12. März 1883.

Der Staatssecretair des Reichs = Postamts.

In Vertretung: Budde.

Nr. 115. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfasst während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

b. Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1883.

(gez.) Stoll.

Nr. 116.
Bekanntmachung.

Zu dem Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmann Max Ditz in Firma Herrmann Böhm in Volkenhain ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht ver-

werthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 30. März 1883,
 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr vor dem Königl. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.
 Volkshain, den 20. März 1883.

(gez.) **Beyer,**
 Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 117.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Alt- und Neu-Reichenau.
 Es sollen

Mittwoch am 11. April c., Vormittags 9 Uhr,
 folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau, Distr. 12c, Schlag am Schwarzenberge: 400 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;	4. Neu-Reichenau, Distr. 37b, Durchforstungsschlag: 430 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl., 5,4 Hdr. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.;
2. Alt-Reichenau, Distr. 82c, Schlag im Krähenbusch: 12 Rmtr. Nadel Scheite, 52 " " Stöcke, 125 " " Reifig III. Cl.;	5. Neu-Reichenau, Distr. 72a, Schlag in den Dachslöchern: 111 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel, 35 " " Reifig III. Cl., 79 " Nadel Stöcke, 15 " " Reifig III. Cl.;
3. Alt-Reichenau, Totalität: 70 Stück Buchen Nuzenden, 109 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 5 Stück Nadel Nuzholz, 9 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 20 " " Reifig III. Cl.;	6. Neu-Reichenau, Totalität: 73 Stück Buchen Nuzenden, 136 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 130 " " Reifig III. u. IV. Cl., 350 Stück Nadel Bauholz u. Klözer, 117 Rmtr. " Scheite u. Knüppel, 60 " " Reifig III. u. IV. Cl.

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
 verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Ren-
 danten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster
 Herren Tschacher und Rother bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 23. März 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 14.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfunz
(Paul Vertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 2. April 1883.

Für den Umfang der von der Oder durchströmten Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie derjenigen Kreise, in welchen in Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 2. November 1877 der Frühjahrschonzeit unterliegende nicht geschlossene Gewässer vorhanden sind, wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf den § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksrathes, Folgendes verordnet:

Nr. 118.
Polizei-Verordnung.

Der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrschonzeit wird in der Woche nur einmal und zwar am Dienstag gestattet unter nachstehenden Bedingungen:

- a. der Fischfang darf am genannten Wochentage nur während der Tageszeit (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und nur von gewerbsmäßigen Fischern und nur mittels Zugnetzen mit der gesetzlichen Maschenweite (§ 13 der Verordnung vom 2. November 1877) ausgeübt werden;
- b. das Fischen an Raichplätzen, sowie unterhalb der Wehre und an seichten, mit Gras und Pflanzen bestandenen Uferstellen ist verboten;
- c. von den gefangenen Fischen dürfen nur folgende Arten behalten werden:
Hecht, Wels, Barsch, Zander, Aal, Quappe resp. Aalruppe, Zope resp. Schwarzbauch, Lachs und Forelle.

Alle anderen mitgefangenen und vorstehend nicht aufgeführten Fische sind sofort wieder in das Wasser zurückzusetzen und von den genannten selbstverständlich auch diejenigen, welche die gesetzliche Marktlänge noch nicht haben.

Ebenso müssen alle laichreifen Fische, gleichviel welcher Gattung sie angehören, mit alleiniger Ausnahme der Hechte, in das Wasser zurückversetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die den obigen Gegenstand betreffenden, für einzelne Kreise des diesseitigen Bezirkes erlassenen Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Liegnitz, den 22. März 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Zedlitz.

Nr. 119.
Bekanntmachung.

Es ist in Aussicht genommen, daß an dem pomologischen Institute zu Proskau auch im laufenden Jahre ein Cursus in der Obstbaumzucht für Elementarlehrer abgehalten werden soll. Lehrer, welche an diesem Cursus, der in der Regel 18 Tage dauert und in die Sommerferien fällt, Theil zu nehmen beabsichtigen, haben durch die Schul-Inspectoren innerhalb 3 Wochen ein Meldungsgesuch an uns einzureichen, in welchem sie sich auch bereit zu erklären haben, diejenigen Kosten, welche ihnen durch die Theilnahme am Cursus erwachsen, soweit sie nicht durch eine diesseitige Beihilfe gedeckt werden können, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die vorerwähnte Beihilfe wird incl. Reise- und aller Nebenkosten 60 Mark nicht übersteigen. Unter denen, welche sich um Theilnahme am Cursus bewerben, wird eine Auswahl getroffen, wenn sich mehr als drei Lehrer melden.

Liegnitz, den 15. März 1883.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 120.
Bekanntmachung.

Die Magisträte und Schulvorstände werden hiermit benachrichtigt, daß die hiesige Königliche Kreisasse Anweisung erhalten hat, die den Elementar-Schullehrern des Kreises bis Ende d. Mts. widerruflich bewilligten Staats-Beihilfen (Stellenzulagen), insoweit dieselben nicht ausdrücklich zurückgezogen werden, bis zur definitiven Entscheidung über deren Fortgewährung vorläufig noch bis Ende Juni d. J. in der bisherigen Weise weiter zu zahlen.

Volkshain, den 28. März 1883.

Das Verzeichniß der zur baaren Einlösung am 1. October d. J. gekündigten Schulverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Volkenhain, den 28. März 1883.

Nr. 121.
Bekanntmachung.

Der Bauergutsbesitzer Heinrich Höhmann in Alt-Reichenau ist von der dasigen Gemeinde zum dritten Schöffen, an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Schöffen Heinrich, gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Gemeinde-Amt vereidigt worden.

Volkenhain, den 30. März 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 122.
Bekanntmachung.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erhalten unter Briefumschlag

- a. die revidirten Impf- und Wieder-Impfungslisten des vorigen Jahres,
- b. den Formularbedarf zu den Impf- und Wieder-Impfungslisten für das laufende Jahr

mit dem Auftrage, nunmehr die Aufstellung der neuen Impf- und Wieder-Impfungslisten unverzüglich zu bewirken.

Zu diesem Zweck ist von den Herren Standesbeamten sofort ein Verzeichniß der im Jahre 1882 geborenen, also jetzt impfpflichtigen Kinder zu erbitten, aus dem sich ergibt:

Vor- und Zunamen der Impflinge, das Datum (Tag, Monat, Jahr) ihrer Geburt, sowie Namen, Stand und Wohnort des Vaters, oder — bei unehelichen Kindern — der Mutter.

Die Herren Standesbeamten ersuchen wir, dieses auf Grund der Standesregister aufzustellende Verzeichniß im Interesse des Kreises kostenfrei zu ertheilen.

Bei Anfertigung der Listen für Erst-Impfungen sind die Bemerkungen unter Abschnitt I. Nr. 1—3 zu dem durch den Bundesraths-Beschluß vom 5. September 1878 vorgeschriebenen Formular V sorgfältig zu beachten. Die Listen sind doppelt auf-

Nr. 123.
Bekanntmachung.

zustellen und den Herren Amtsvorstehern vorzulegen, welche — nach gewonnener Ueberzeugung — deren Richtigkeit, sowie die ordnungsmäßig und vollständig erfolgte Uebertragung der nach Spalte 26 der vorjährigen Liste für Erst-Impfungen impfpflichtig gebliebenen Kinder zu bescheinigen haben.

Diejenigen 1882 geborenen Kinder, welche bereits im Geburtsjahre geimpft worden sind, müssen gleichwohl in die diesjährige Liste für Erst-Impfungen eingetragen werden. War die vorjährige Impfung erfolgreich, so ist dies in Spalte 23 zu vermerken.

Gleichzeitig wollen die Herren Lehrer eine Wieder-Impfungs-Liste der ihrer Schule angehörenden Schüler und Schülerinnen im Alter von 12 Jahren (Jahrgang 1871) nach Vorschrift in zwei Exemplaren anfertigen und den Gemeindebehörden — in den Städten der Polizeiverwaltung — von welchen sie die erforderlichen Druckformulare erhalten werden, baldigst einreichen. Auch diese Listen bedürfen hinsichtlich der Richtigkeit der aus Spalte 27 der vorjährigen Wieder-Impfungsliste bewirkten Uebertragung in die neue Liste der Bescheinigung der Ortspolizeibehörden. Im Uebrigen er giebt sich aus Abschnitt I. Nr. 1 und 2 der Bemerkungen zu dem durch den Bundesrath's-Beschluß vom 5. September 1878 vorgeschriebenen Formulare VI (Kreisblatt 1879 S. 2 ff.), wer in die Wieder-Impfungsliste aufzunehmen ist.

Bis zum 20. April c. müssen die Impf- und Wieder-Impfungslisten überall vollständig aufgestellt sein und zum Gebrauch für das Impfgeschäft bereit liegen. Wegen Ausführung des letzteren werden die erforderlichen Verfügungen später ergehen.

Was die vorjährigen Impf- und Wieder-Impfungslisten anbelangt, so sind die Duplicate nach den Unicaten zu berichtigen resp. zu vervollständigen und sodann letztere binnen 14 Tagen hierher zurückzureichen.

Volkshain, den 30. März 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
von Lösch.

Es wird dies gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet sind.

Weberau, den 24. März 1883.

Der Amtsvorsteher.

Rimann.

Das Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Dpiß, in Firma Herrmann Böhm, zu Volkenhain wird nach rechtskräftigem Zwangsvergleich hierdurch aufgehoben.

Nr. 125.
Bekanntmachung.

Volkenhain, den 30. März 1883.

Beyer,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 126.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Donnerstag am 19. April c., Vormittags 9 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank Distr. 91a., Schlag am kalten Wasserrande:

- | | | | | | |
|-----|-------|--------|----------|-------|----------|
| 77 | Stück | Buchen | Ruzenden | in 3 | Loosen, |
| 170 | Rmtr. | = | Scheite | und | Rnüppel, |
| 10 | Stück | Erlen | Ruzenden | in 1 | Loose, |
| 26 | Rmtr. | Erlen | und | Aspen | Scheite |
| 86 | = | Nadel | Scheite | und | Rnüppel, |
| 147 | = | = | Stöcke; | | |

2. Einsiedel Distr. 110c., Schlag auf dem Kregler:

- | | | | | | |
|------|-------|--------|---------|-----|----------|
| 1264 | Stück | Nadel | Bauholz | und | Alözer, |
| 165 | Rmtr. | = | Scheite | und | Rnüppel, |
| 2 | = | Buchen | Scheite | | |

im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

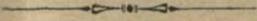
Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 29. März 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.



Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 15.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von B. Pfund
(Paul Derfel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 9. April 1883.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich Folgendes:

Nr. 127.
Bekanntmachung.

1. Die Einkommensnachweisung (§ 6 der Instruction vom 29. Mai 1873) ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.
2. Eine Aenderung und anderweite Feststellung der Klassensteuerrollen für 1883/84 ist nicht erforderlich.
3. In der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§ 16 Abs. 1 a. a. D.) ist darauf hinzuweisen, daß die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Communalsteuern die Klassensteuer-Veranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch Diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reclamiren können.

Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes von dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls noch im Laufe der für die Offenlegung der Klassensteuerrolle bestimmten, nöthigenfalls zu verlängernden Frist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die

Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

5. Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2, mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen Belehrung, und wegen des Erlasses der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September, sowie der Einkommensteuer:
 - a. der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September,
 - b. der ersten Stufe für die Monate Juli und August,
 - c. der zweiten Stufe für den Monat Juli,
 sofort im Kreisblatte zu veröffentlichen.
6. Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach § 16 Abs. 2 a. a. D. von dem Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufenjah (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland liegt dies fortan dem Gemeindevorstande ob, wie in den anderen Provinzen. Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Communalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1- und 2 nicht mehr zu entrichten ist. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die Königl. Steuerempfänger die Communalsteuer mit zu erheben haben, ist auch den zur Stufe 1 oder 2 Veranlagten die Benachrichtigung und die vorgedachte Belehrung durch den Steuerzettel zu erteilen.
7. In der Behandlung der Reclamationen und Recurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 und 2 tritt keine Aenderung ein.
8. Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten, nach § 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Instruction vom 12. December 1873 in Zugang tretenden und

den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu veranlagten und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter Nr. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9. In den halbjährigen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten (§ 9 ib. Circular-Verfügung vom 19. August v. J. — II. 9383 —) sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen nicht nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreis-Nachweisungen von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen außer Betracht.
10. Bezüglich der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/84 ab die im § 6 der Instruction vom 12. December 1873 für die Fälle des Umzugs der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen Ueberweisungen und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchen und nach welchen der Umzug geschehen ist.
11. Die anlässlich der Klassensteuer-Erlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

Die anliegende Tabelle für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer ist zur Kenntniß der beteiligten Behörden zu bringen.

12. Auf Klassensteuerreste und Nachtrags-Zugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Vorzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung; vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Scholz.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Finanz-Ministers ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die unter Nr. 3 und 4 dieses Erlasses angeordneten Bekanntmachungen sofort zu erlassen und auch die Einkommensteuerpflichtigen Ihrer Bezirke davon in Kenntniß zu setzen, daß die classificirte Einkommensteuer

- a. der zum Satze der zwölften Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September 1883,
- b. der ersten Stufe für die Monate Juli und August 1883,
- c. der zweiten Stufe für den Monat Juli 1883 unerhoben bleibt.

Zu 6 des Erlasses bemerke ich, daß wenn den zur 1. und 2. Klassensteuer-Stufe Veranlagten der vorgeschriebene Auszug aus der Klassensteuer-Rolle etwa bereits zugestellt sein sollte, dieser Auszug von ihnen zurückzufordern, mit dem Vermerk der nicht mehr erfolgenden Erhebung der Staats-Klassensteuer der Stufen 1 und 2 zu versehen und ihnen erst hiernächst wieder auszuhändigen ist.

Endlich weise ich noch ausdrücklich auf die Nummern 9 und 10 des Erlasses hin und veröffentliche nachstehend die unter Nr. 11 desselben erwähnte Tabelle für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer.

Volkshain, den 6. April 1883.

Tabelle

für die Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Veranlagungsbetrag der (Principal-) Steuer.	Neunmonatlicher Erhebungsbetrag.	Monatlicher Betrag.	Der Ausfall beträgt:												Der Zu- oder Abgang bezw. Ausfall beträgt								
				(im I. Semester)						(im II. Semester)						für die Zeit vom								
				für die Zeit vom						für die Zeit vom						für die Zeit vom								
				1. April	1. Mai	1. Juni	1. October	1. Novbr.	1. Decbr.	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. October	1. Novbr.	1. Decbr.	1. Januar	1. Februar	1. März			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.			
3	9	6 75	— 75	2 25	1 50	— 75	4 50	3 75	3 —	2 25	1 50	— 75	6 75	6 —	5 25	4 50	3 75	3 —	2 25	1 50	— 75			
4	12	9 —	1 —	3 —	2 —	1 —	6 —	5 —	4 —	3 —	2 —	1 —	9 —	8 —	7 —	6 —	5 —	4 —	3 —	2 —	1 —			
5	18	13 50	1 50	4 50	3 —	1 50	9 —	7 50	6 —	4 50	3 —	1 50	13 50	12 —	10 50	9 —	7 50	6 —	4 50	3 —	1 50			
6	24	18 —	2 —	6 —	4 —	2 —	12 —	10 —	8 —	6 —	4 —	2 —	18 —	16 —	14 —	12 —	10 —	8 —	6 —	4 —	2 —			
7	30	22 50	2 50	7 50	5 —	2 50	15 —	12 50	10 —	7 50	5 —	2 50	22 50	20 —	17 50	15 —	12 50	10 —	7 50	5 —	2 50			
8	36	27 —	3 —	9 —	6 —	3 —	18 —	15 —	12 —	9 —	6 —	3 —	27 —	24 —	21 —	18 —	15 —	12 —	9 —	6 —	3 —			
9	42	31 50	3 50	10 50	7 —	3 50	21 —	17 50	14 —	10 50	7 —	3 50	31 50	28 —	24 50	21 —	17 50	14 —	10 50	7 —	3 50			
10	48	36 —	4 —	12 —	8 —	4 —	24 —	20 —	16 —	12 —	8 —	4 —	36 —	32 —	28 —	24 —	20 —	16 —	12 —	8 —	4 —			
11	60	45 —	5 —	15 —	10 —	5 —	30 —	25 —	20 —	15 —	10 —	5 —	45 —	40 —	35 —	30 —	25 —	20 —	15 —	10 —	5 —			
12	72	54 —	6 —	18 —	12 —	6 —	36 —	30 —	24 —	18 —	12 —	6 —	54 —	48 —	42 —	36 —	30 —	24 —	18 —	12 —	6 —			

Nr. 128.

Bekanntmachung.

Damit die Abrechnung mit den Ortsserhebern bezüglich der Steuern für das Etatsjahr 1882/83 noch vor dem Final-Abschluß, wie höheren Orts vorgeschrieben, stattfinden kann, macht sich die Verlegung der diesmonatlichen Steuertage nothwendig.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises wollen daher die Steuern pro April c. in der Weise entrichten, daß dieselben

am 24. April von denjenigen Ortschaften, welche die Steuern sonst am 13., 18. und 19. Monatstage,

am 25. April von denjenigen Ortschaften, welche die Steuern sonst am 14. und 16. Monatstage und

am 26. April von denjenigen Ortschaften, welche die Steuern sonst am 15. und 17. Monatstage

abzuführen haben, pünktlich an die hiesige Königliche Kreisasse gezahlt werden.

Gleichzeitig beauftrage ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, spätestens bis zum 30. d. M. eine Haupt-Quittung über die am nächsten Steuertage zur Zahlung gelangenden Hebegebühren für die pro 1882/83 erhobenen und abgeführten directen Staatssteuern und Gebäudesteuer-Fortschreibungsgebühren nach dem im vorjährigen Kreisblatte Stück 15 auf Seite 91 mitgetheilten Schema an die Königliche Kreisasse hierselbst einzureichen.

Volkshain, den 4. April 1883.

Nr. 129.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den im diesjährigen Kreisblatt Stück 12 veröffentlichten Aufruf des Comité zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Schlesien und im Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 12. v. Mts. (Kr.-Bl. S. 72) ersuche ich die Magistrate, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die in Folge jenes Aufrufs etwa eingehenden Beiträge thunlichst bis zum 1. Juni d. J. an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen, der letzteren auch zugleich ein Verzeichniß der Geber zuzustellen.

Volkshain, den 4. April 1883.

Nr. 130.

Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist Herr Dr. med. Verche in Hohen-

friedeberg zum Königl. Kreis-Wundarzt des hiesigen Kreises bestellt und für dieses Amt heute von mir eidlich verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 2. April 1883.

Der Königliche Landrath.

v. Lösch.

Auf das Gesuch vom 15. December pr. ertheile ich dem Vorstande hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1883, Achtzehnhundert-dreiundachtzig, zum Besten des Evangelischen Vereinshauses hierselbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei sämmtlichen evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 6. Februar 1883.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

(gez.) von Sydow.

An den Vorstand des Evangelischen Vereinshauses, z. H. des Strafanstalts-Director Herrn Grügmacher, Wohlgeboren hier.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlaß ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, der Einsammlung der darin bezeichneten Hauscollecte durch gehörig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 31. März 1883.

Der Herr Ober-Präsident von Schlesien hat dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Hoyerswerda die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der im Mai d. J. daselbst stattfindenden Thierschau eine öffentliche Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen in das Werk zu setzen und zu diesem Zweck 15 000 Loose à 1 Mk. innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz auszugeben.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatz der in Rede stehenden Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen. — Bolkenhain, den 31. März 1883.

Nr. 131.

Bekanntmachung.

Nr. 132.

Bekanntmachung.

Nr. 133.
Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März d. J. (Kr.-Bl. S. 66) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Simsdorf erloschen ist.
Volkshain, den 4. April 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 134.
Bekanntmachung.

Von der Königlichen Regierung zu Regnitz bin ich mit der Aufmessung der im Jahre 1882 im diesseitigen Katasteramtsbezirke seitens der Königlichen Landesaufnahme errichteten trigonometrischen Punkte beauftragt worden.

Diejenigen Gemeinde-Vorstände pp. des Kreises Volkshain, in deren Gemarkungen derartige Punkte vorhanden, ersuche ich deshalb ergebenst, mir gefl. umgehend mittheilen zu wollen, auf welchem Flächenabschnitt und Kartenblatt dieselben nach der Gemarkungskarte errichtet sind.

Landeshut, den 3. April 1883.

Der Königliche Steuer-Inspector.
Wehn.

Nr. 135.
Bekanntmachung.

Nachdem die unter dem Rindvieh und den Schafen des Dominii Girschsdorf ausgebrochene Maul- und Klauen-Seuche erloschen ist, sind die nach meiner Bekanntmachung vom 27. Februar c. (Kreis-Currendenblatt, Stück 10) angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben worden.
Kohnstock, den 3. April 1883.

Der Amtsvorsteher.
Kosemann.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

St ü c k 16.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 16. April 1883.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises lasse ich unter Brief-Umschlag die von der Königl. Regierung in Piegriß festgestellten Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das zweite Statzhalbjahr 1882/83 mit dem Auftrage zugehen, danach die Duplicate zu berichtigen und sodann die festgestellten Unicate, jedoch ohne die Beläge, welche zurückzubehalten und aufzubewahren sind, binnen 8 Tagen wieder hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 9. April 1883.

Nr. 136.
Bekanntmachung.

Infolge höherer Anweisung ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, im Schriftwechsel mit Schweizerischen Behörden ihre Sendungen an letztere in allen Fällen und genügend zu frankiren.

Bolkenhain, den 12. April 1883.

Nr. 137.
Bekanntmachung.

Die diesjährige Musterung der Militairpflichtigen durch die Königliche Ersatz-Commission findet im hiesigen Aushebungsbezirke in den Tagen des

7., 8. und 9. Mai d. J.

und die Losung am

10. Mai c.

im Saale des Schießhauses hier selbst statt und zwar gelangen zur Vorstellung:

am 7. Mai

früh von 7 1/2 Uhr ab:

die Mannschaften aus

Nr. 138.
Bekanntmachung.

Ablersruh,
Ober-Baumgarten,
Nieder-Baumgarten,
Blumenau,

Börnchen,
Bohrauseiffersdorf,
Volkshain,
Dähdorf;

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab:

die Mannschaften aus

Einfiedel,
Falkenberg,
Gießmannsdorf,
Girlichsdorf,
Gräbel,
Halbendorf,
Hausdorf,

Heinzenwald,
Hohenfriedeberg,
Schweinz,
Ober-Hohendorf,
Nieder-Hohendorf,
Hohenhelmsdorf,
Hohenpetersdorf;

am 8. Mai

früh von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab:

die Mannschaften aus

Kauder,
Ober-Kunzendorf,
Neu-Kunzendorf,
Nieder-Kunzendorf,
Langhelwigsdorf,
Lauterbach,
Merzdorf,

Möhnersdorf,
Kimmerath,
Offenbahr,
Ober-Polkau,
Nieder-Polkau,
Breilsdorf,
Brittwigsdorf;

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab:

die Mannschaften aus

Quolsdorf,
Alt-Reichenau,
Neu-Reichenau,

Alt-Röhrsdorf,
Neu-Röhrsdorf,
Kohnstock;

am 9. Mai

früh von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab:

die Mannschaften aus

Kudelfstadt,
Kuhbank,
Schweinhaus,
Schöllwitz,
Simsdorf,

Streckenbach,
Thomasdorf,
Groß-Waltersdorf,
Klein-Waltersdorf,
Wederau;

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab:

die Mannschaften aus
Weidenpetersdorf,
Wernerzdorf,
Wiesau,
Wiesenberg,
Ober-Wolmsdorf,
Nieder-Wolmsdorf,

Städtisch-Wolmsdorf,
Ober-Würgsdorf,
Neu-Würgsdorf,
Nieder-Würgsdorf,
Würgsdorf, Pfarr-Anth.

Am 10. Mai c. früh von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ab erfolgt die Losung der 20jährigen Mannschaften.

Die Vorstellung der Militairpflichtigen aus den Städten hat durch ein Magistratsmitglied, aus den ländlichen Bezirken durch die Guts- bezw. Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Auch aus denjenigen Ortschaften, aus welchen Militairpflichtige nicht vorzustellen sind, hat sich ein Gemeindevorstandsmitglied resp. der Gutsvorsteher oder ein Stellvertreter desselben behufs Ertheilung etwa erforderlicher werdender Auskunft einzufinden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, resp. deren Stellvertreter haben die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auch ist darauf zu halten, daß die vorzustellenden Leute rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

Den 20jährigen Mannschaften ist es überlassen, zu der am 10. Mai c. stattfindenden Losung sich einzufinden und persönlich von dem Rechte der Losung Gebrauch zu machen. Für nicht im Losungstermine erscheinende Militairpflichtige wird von einem Mitgliede der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Zum Zwecke des Aufrufes der Namen der vorzustellenden Militairpflichtigen sind Verleselisten nach dem im Kreisblatt Stück 9 pro 1877 abgedruckten Schema anzufertigen und am Musterungstage vorzulegen. Es müssen darin alle Militairpflichtige des betr. Ortes, welche hier zur Vorstellung kommen, Aufnahme finden, und zwar in alphabetischer Reihenfolge und jahrgangsweise getrennt, der jüngste Jahrgang zuerst.

Sämmtliche in den Recrutirungs-Stammrollen verzeichneten Mannschaften, welche am Orte sich befinden, sind von den Magisträten,

Gutz- und Gemeindevorständen zum pünktlichen Erscheinen an den vorbenannten Gestellungstagen aufzufordern.

Militairpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen, welches polizeilich beglaubigt sein muß, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen, welche über das angebliche Uebel nähere Angaben machen können, zu stellen.

Hinsichtlich der Anbringung von Reclamationsanträgen verweise ich auf meine früheren bezüglichen Verfügungen, insbesondere auf die Kreisblatt-Verfügung vom 5. März 1880 (Kreisblatt S. 69), deren Vorschriften vorkommendenfalls auf das Genaueste zu beachten und den Orts-Einwohnern in Erinnerung zu bringen sind.

Für Militairpflichtige, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befunden haben und bestraft worden sind, bedarf es der Vorlegung der bezüglichen Straf-Erkenntnisse.

Volkshain, den 11. April 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Nr. 139.
Bekanntmachung.

Im Anschluß an das in den Tagen des 7., 8. und 9. Mai d. J. hier stattfindende Ersatzgeschäft wird die Prüfung der Gesuche der Landwehr- und Reserve-Mannschaften, sowie der Ersatzreservisten I. Klasse um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung gemäß §§ 17 und 18 der Controlordnung vom 28. September 1875 erfolgen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben dies alsbald zur Kenntniß der betreffenden Mannschaften zu bringen, deren etwaige Gesuche um Zurückstellung in eine nach dem bekannten Schema aufzustellende Reclamationsnachweisung einzutragen und letztere, nach Vorschrift begutachtet, bis zum 25. d. Mts. in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen. Der vorstehende Einreichungstermin ist pünktlich innezuhalten, damit die in Bezug auf die persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller etwa nothwendig erscheinenden Informationen vor dem Geschäft noch eingeholt werden können.

Die Prüfung der eingehenden bezüglichen Gesuche wird im unmittelbaren Anschluß an die Musterung der Gestellungspflichtigen

aus den betreffenden Ortschaften vorgenommen werden und wollen die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher, aus deren Bezirken Gesuche der vorbezeichneten Art zur Vorlage gelangen, sich bereit halten, im Termine über die Verhältnisse der betreffenden Leute die etwa noch erforderliche mündliche Auskunft zu geben.

Volkshain, den 11. April 1883.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Amtsvorstehers von Wernersdorf vom 13. v. Mts. (Kr.-Bl. S. 79) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft des Dominial-Resigutspächters Bühn in Ober-Merzdorf nunmehr erloschen ist.

Volkshain, den 12. April 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 140.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh und Schweinen des Bauergutsbesizers Geister zu Ober-Wolmsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht worden sind.

Ober-Wolmsdorf, den 12. April 1883.

Der Amtsvorsteher.
Junger.

Nr. 141.
Bekanntmachung.

Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften etc.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so daß sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B. in New-York während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen=Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können.

Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wiederholt angerathen, Drucksachen nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern, mit breiten, gut befestigten Bändern aus

Nr. 142.
Bekanntmachung.
Verpackung der Drucksachen-Sendungen nach dem Auslande.

festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Druckfachen selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der Beförderung von dem Inhalte sich löst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

Berlin W., 27. März 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 143.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistrict: Forst-Hartau.

Es sollen

Montag am 23. April c., Nachmittags 1 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Distr. 5 b., Grubenschlag:
134 Amtr. Nadel Scheite und Knüppel,
17,0 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;
2. Distr. 6 b., Durchforstungsschlag:
355 Amtr. Nadel Reifig IV. Cl.;

3. Totalität:

- 15 Stück Nadel Bauholz und Klözer,
140 = = Stangen I. und II. Cl.,
145 Amtr. = Scheite und Knüppel

im Gasthof zum freundlichen Hain zu Forst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer wird auf Verlangen der Forstauffseher Herr Jungnick zu Hartau gr. bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 8. April 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 17.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 23. April 1883.

Auf den Bericht vom 20. März d. J. will Ich dem Internationalen Club zu Baden-Baden hierdurch die Erlaubniß ertheilen, zu der Behufs Erhaltung der Iffezheimer Wettrennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wieder zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 22. März 1883.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

(gez.) **Maybach.**

An den Minister des Innern.

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Ordre hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, dem Absatze der danach auszugebenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 20. April 1883.

Durch Allerhöchste Ordre vom 8. v. Mts. ist dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neu-Brandenburg die Erlaubniß ertheilt worden, zu der bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen und Pferden u. Loose auch im Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises setze ich hiervon mit

Nr. 144.
Bekanntmachung.

Nr. 145.
Bekanntmachung.

dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatze der in Rede stehenden
Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Bolkenhain, den 16. April 1883.

Der Königliche Landrath.
von Bösch.

Nr. 146.
Bekanntmachung.
Austausch von
Paketen mit den
Dänischen Antillen.

Vom 1. Mai ab findet im Verkehr mit den Dänischen
Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix) ein regelmäßiger
Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe bis 3 kg
auf dem Wege über Hamburg und mittels Deutscher Postdampfer statt.

Der einheitliche Portosatz beträgt Mk. 2,40. Die Sendungen
müssen frankirt und von zwei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein.
Berlin, W. 13. April 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nr. 147.
Bekanntmachung.

Den Magisträten zu Bolkenhain und Hohenfriedeberg, den
Gemeinde-Vorständen von Ober-Baumgarten, Nieder-Baumgarten,
Dähdorf, Einsiedel, Gießmannsdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Haus-
dorf, Langhellowigsdorf, Ober-Hohendorf, Kunzendorf Ober-, Kunzen-
dorf Nieder-, Merzdorf Ober-, Nimmersath, Polkau Nieder-,
Reichenau Alt-, Reichenau Neu-, Röhrsdorf Alt-, Rudelstadt,
Brittwigsdorf, Ruhbank, Schweinhaus, Simsdorf, Streckenbach,
Waltersdorf Groß-, Waltersdorf Klein-, Wernerzdorf, Wolmsdorf
Ober-, Wolmsdorf Nieder-, Würgsdorf Ober- und Würgsdorf
Nieder-, sowie den Guts-Vorständen von Gräbel, Kohnstock und
Wilhelmsburg werden in diesen Tagen die Nachweisungen der in
der Zeit vom 1. April 1881 bis ult. März 1882 vorgekommenen
Veränderungen im Bestande der Gebäude nebst den zugehörigen
Beschreibungen zugehen.

Die Gemeinde-Vorstände zc. zc. werden ersucht, die betreffenden
Beschreibungen baldigst auszufüllen und in Spalte: „Angabe der
Veränderung“ anzugeben, ob die betreffenden Gebäude an Stelle
abgebrochener oder gänzlich neu erbaut sind, ebenso ist der Zeit-
punkt der Benutzung zu ermitteln und in die betreffende Spalte
einzutragen.

Ferner ist in der Spalte: „Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume z.“ bei stattgehabten An- resp. Umbauten anzugeben, welche Räume in dem Gebäude vor Ausführung des Um- resp. Anbaues vorhanden waren, und welche Räume durch den Um- resp. Anbau hinzugetreten sind.

Außerdem ist in Spalte „2“ bei steuerpflichtigen Gebäuden (Wohngebäude) die Grundfläche der Gebäude anzugeben.

Die Rücksendung der Beschreibungen als auch der Nachweisungen wird spätestens bis zum 15. Mai erwartet.

Landeshut i. Schl., den 16. April 1883.

Königliches Kataster=Amt.

W e h n.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Revierförster Seydel zu Nieder=Wernersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht worden sind.

Wernersdorf, den 18. April 1883.

Der Amtsvorsteher.

M e h w a l d.

Nr. 148.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen der Stellenbesitzer, Ulber und Liebert, sowie des Stellmachermeisters Jentsch, sämtlich zu Hohenhelmsdorf, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet und zur Ausführung gebracht worden sind.

Bolkenhain, den 18. April 1883.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Würgsdorf.

W u t h e.

Nr. 149.
Bekanntmachung.

Nr. 150.

Arme Augenranke

und Blinde werden von dem Augenarzte Herrn Dr. Janh aus Breslau am Sonntag den 29. d. Mts. von Vormittag 10 bis 2 Uhr Nachmittag im Rathhause zu Landeshut unentgeltlich untersucht und berathen, wenn sie ein Armuths-Attest vorweisen.

Nr. 151.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

— gegründet im Jahre 1853 —

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wobon 5,019 Actien mit . . .	7,528,500 Mark	emittirt sind.
Reserve-Fonds ult. 1882 . . .	37,016	=
Gesammtgarantie-Kapital . . .	7,565,516	Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein namhafter Prämien-Rabatt gewährt. Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung. Weitere Auskunft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten.

Louis Lienig, Kaufmann in Volkenhain.

Richard Stolle, Kaufmann in Janer.

Hugo Hoffmann, Kaufmann in Freiburg.

H. Häusler, Kaufmann in Striegau.

A. Füllie, Hauptagent in Breslau.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 18.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfun d
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 30. April 1883.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Liegnitz für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden, und zwar:

Nr. 152.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf
pro 1883 betreffend.

den 8. September in Liegnitz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Rauch. Graf v. Alinkowström.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezuucht ausüben, ersuche ich die Pferdebesitzer des Regierungsbezirks, den

Nemontemarkt mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden zu besuchen.

Liegnitz, den 14. April 1883.

Der Königliche Regierungspräsident.

Nr. 153.
Bekanntmachung.

Da zu meiner Kenntniß gelangt ist, daß in den ländlichen Ortschaften des hiesigen Kreises noch vielfach hölzerne Schornstein-Thüren vorhanden sind, mache ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß nach § 29 ff. der Land-Bau-Polizei-Ordnung vom 1. November 1862 die Schornsteine massiv und in gehöriger Entfernung von Balken und anderen brennbaren Constructionstheilen ausgeführt, und daß nach § 5 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 2. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 89) die Schornstein-Reinigungs-Öffnungen mit eisernen in Falze schlagenden Thüren genau verschlossen werden müssen.

Die Herren Amtsvorsteher bitte ich im feuerpolizeilichen Interesse auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten.

Volkenhain, den 23. April 1883.

Nr. 154.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht der Preuß. Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft in Berlin für 1882 kann täglich während der Dienststunden in dem hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Volkenhain, den 24. April 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 155.
Bekanntmachung.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuchen wir hierdurch um baldigste Einreichung einer in Form der Einkommens-Nachweisungen zu den Klassensteuer-Rollen aufzustellenden Nachweisung des Einkommens der am Orte Grund besitzenden, Gewerbe oder Bergbau treibenden, **auswärts wohnhaften** Forensen, Bergwerksbesitzer, Commandit-Gesellschaften auf Actien, Actiengesellschaften und juristischen Personen, behufs Veranlagung der Kreis-Abgaben für das Etatsjahr 1883/84.

Zu gleichem Zwecke ist anzuzeigen, ob und welche am Orte wohnhaften und daselbst zur Klassen- oder classificirten Einkommensteuer veranlagten Personen einen Theil ihres bei der Veranlagung pro 1883/84 geschätzten Einkommens aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe erzielen, wo dieser Grundbesitz belegen oder das Gewerbe im Betriebe und wie hoch das Einkommen daraus bei der diesjährigen Steuer-Veranlagung veranschlagt ist.

Endlich ist eine namentliche Nachweisung der nach § 18 der Kreis-Ordnung vom ^{13. December 1872} und nach §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 resp. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1832 von Kreis-Abgaben befreiten, bezw. nur zu einem ermäßigten Betrage zu denselben heranzuziehenden Geistlichen, Lehrer, Beamten und Pensionäre, unter Angabe des Betrages der von ihnen pro 1883/84 zu entrichtenden Klassen- und classificirten Einkommensteuer anzufertigen und hierher einzureichen.

Der Erledigung dieser Verfügung sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Volkshain, den 26. April 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
von Lösch.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Stellenbesizers Heinrich Pohl zu Alt-Röhrsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 156.
Bekanntmachung.

Dies wird hiermit gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 bekannt gemacht; die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sind in Ausführung gebracht.

Röhrsdorf, den 24. April 1883.

Der Amtsvorsteher.
Schmidlein.

Unter dem Rindvieh und den Ziegen des Restgutsbesizers Emrich in Nieder-Wernersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 157.
Bekanntmachung.

Es wird dies gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet sind.

Wernersdorf, den 26. April 1883.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 19.

Hedigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dietel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 7. Mai 1883.

Der Jahresbericht über die Evangelisch=Lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau für das Kalenderjahr 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrath-Amte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 26. April 1883.

Nr. 158.
Bekanntmachung.

Die Magisträte, Guts= und Gemeinde=Vorstände des Kreises benachrichtige ich hiermit, daß die trigonometrischen Vermessungs=Arbeiten im laufenden Jahre unter der Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes=Aufnahme, Königl. Oberstlieutenant Schreiber, werden fortgesetzt und daß die mit der Vornahme der diesfälligen Arbeiten beauftragten Offiziere u. durch eine unterm 1. Februar c. seitens der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ertheilte offene Ordre legitimirt sein werden, welche von dem vorgenannten Königl. Oberstlieutenant Schreiber auf den Namen des betreffenden Offiziers oder Trigonometers ausgestellt ist.

Nr. 159.
Bekanntmachung.

Nach der vorgegedachten offenen Ordre sind den betreffenden Offizieren, Trigonometern und Hilfs-Trigonometern folgende Hilfeleistungen zu gewähren:

1. Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte sind, wenn es verlangt wird, ein oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.
2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aus-sichten etwa nöthigen Anstalten sind zu gestatten. Die Königl. Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von

- Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.
3. Bei Befichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.
 4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
 5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus den Fonds der Landes-
triangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.
 6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünfundzwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.
 7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die Offiziere, Trigonometer und Hilfs-trigonometer überall, wo sie es ver-

langen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben.

Bolkshain, den 28. April 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Spetz, Königlicher Kreissecr'air.

Nach einer Mittheilung des Königl. General-Commandos des 5. Armee-Corps ist es in neuerer Zeit wieder öfters vorgekommen, daß bestrafte Rekruten in das Garde-Corps eingestellt worden sind, während, wenn diese Strafen bekannt gewesen wären, ihre Zutheilung zur Garde in Gemäßheit des § 5, 3a der Rekrutirungsordnung ausgeschlossen gewesen sein würde.

Unter Bezugnahme hierauf ersuche ich die Herren Landräthe erneut ergebenst, dafür Sorge tragen zu wollen, daß alle Bestrafungen von jungen Leuten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bestrafungen bereits vor Erreichung des militairpflichtigen Alters stattgefunden haben, in die Rekrutirungs-Stammrollen aufgenommen und aus diesen event. in die alphabetischen Listen u. übertragen werden, um ähnliche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Biegenitz, den 25. April 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Prittwitz.

Die vorstehend abgedruckte Ober-Präsidial-Verfügung bringe ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen, als den mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen beauftragten Behörden, behufs der genauesten Befolgung hiermit zur Kenntniß.

Bolkshain den 1. Mai 1883.

Das Königl. Kammergericht in Berlin hat in dem Erkenntniß vom 6. November 1882 (Verw.-Min.-Bl. 1883 S. 47) den Grund-

Nr. 160.
Bekanntmachung.

Nr. 161.
Bekanntmachung.

sah ausgesprochen, daß im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 Vereins-Versammlungen nur dann als ordnungsmäßig angemeldet gelten können, wenn sie als solche bei der Anmeldung der Polizeibehörde ausdrücklich bezeichnet sind.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, dies in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Bolkeshain, den 1. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Speer, Königlichcr Kreissecretair.

Nr. 162.
Bekanntmachung.

Die auf den 13., 14. und 15. d. Mts. fallenden Steuertage werden wegen des Pfingstfestes in derselben Reihenfolge auf den 16., 17. und 18. d. Mts. verlegt.

Bolkeshain, den 2. Mai 1883.

Königliche Kreis-Kasse.

Nr. 163.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Stellenbesizers August Aßmann zu Adlersruh ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nach § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet und zur Ausführung gebracht worden sind.

Rudelsstadt, den 30. April 1883.

Der Amtsvorsteher.

H. Kleindorf.

Nr. 164.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Kretschambesizers Franz zu Ruhbant ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dies wird hiermit gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 bekannt gemacht. Die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Wernerzdorf, den 1. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

In dem Orte Duolsdorf wird am 16. Mai eine Posthilfsstelle eingerichtet werden, welche den Verkauf von Postwerthzeichen vermittelt und zur Annahme von Postsendungen dient. Bei derselben können die eingehenden Zeitungen, sowie die zu erwartenden gewöhnlichen Briefe und Packete von den am Orte wohnenden Adressaten abgeholt werden.

Breslau, den 2. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rühl.

Nr. 165.
Bekanntmachung.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nr. 166.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergiebt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1882;

Grundkapital	Mark	9,000,000. —
Prämien und Zinsen-Einnahme für 1882	=	8,325,296. 70
Prämien-Ueberträge	=	10,295,674. 80
	Mark	27,620,971. 50

Versicherungen in Kraft am Schlusse des

Jahres 1882 = 4,855,526,634. —

Am 1. Mai 1883.

Die Agenten der Gesellschaft.

Louis Lienig, Kaufmann in Bolkenshain.

Richard Stolle, Kaufmann in Jauer.

Hugo Hoffmann, Kaufmann in Freiburg i. Schl.

Heinrich Häusler, Kaufmann in Striegau.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 20.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Derfel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 14. Mai 1883.

Im Anschluß an die Kreisblatt=Verfügung vom 30. März d. J. (Kr.=Bl. S. 87/88) veröffentlichen wir nachstehend das Impf=Tableau für das Jahr 1883 und ersuchen nunmehr die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises, unverzüglich mit den im Tableau genannten Herren Bezirks=Impfärzten die Impf= und Revisionstermine für die einzelnen Impfbezirke zu vereinbaren, demnächst aber diese Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die §§ 12—15 des Reichs=Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.=G.=Bl. S. 31 ff.) den Betheiligten bekannt zu machen. Vorher sind jedoch die Duplicate der Impf= und Wieder=Impf=listen für 1883, nach erfolgter Prüfung ihrer Richtigkeit, den Herren Bezirks=Impfärzten zum Gebrauche zuzustellen.

Nr. 167.
Bekanntmachung.

Die Gemeinden der Impf=Stationen haben gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. April 1875 (Preuß. Gesetz=Samml. 1875 S. 191) ein für das Impfgeschäft geeignetes Local bereit zu stellen und dem Impfarzte die erforderliche Schreibhülfe unentgeltlich zu gewähren.

Wo Schulzimmer als Impflocale benutzt werden, ist hierauf bei Feststellung der Impf= und Revisionstermine in der Art Rücksicht zu nehmen, daß diese Termine thunlichst in die unterrichtsfreien Nachmittagsstunden gelegt werden.

Nach § 19 des Impf=Reglements vom 12. Mai 1876 (Amtsblatt S. 157) sollen die Orts=Polizeibehörden oder deren Vertreter dem Impfgeschäft beimohnen. Durch die Regierungs=Verfügung vom 25. Juni 1876 (Kr.=Bl. S. 465/466) ist es jedoch den Herren Amtsvorstehern nachgelassen, mit ihrer Vertretung in den Impf= und Revisionsterminen die betreffenden Guts= und Gemeindevorsteher zu beauftragen. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß das

Impfgeschäft pünktlich zu dem anberaumten Termine stattfindet, und in demselben einen ordnungsmäßigen, ungestörten Fortgang nimmt. Werden Impflinge oder Wieder-Impflinge zu dem festgesetzten Impftermine ohne einen gesetzlichen Grund nicht gestellt, so ist in Gemäßheit des § 4 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Orts-Polizeibehörde oder des bei der Impfung gegenwärtigen Vertreters derselben sofort deren Nachstellung anzuordnen und ernstlich darauf zu sehen, daß der diesfälligen Anordnung Folge geleistet werde. Die Stellung der Strafanträge wider Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 ihnen obliegenden Nachweis:

„daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist,“

zu führen unterlassen, oder deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind (§ 14 des Reichs-Impfgesetzes), ist nach §§ 13 und 14 des Impf-Reglements vom 12. Mai 1876 (Amtsblatt S. 156) Sache der Orts-Polizeibehörden. Diese haben dafür zu sorgen, daß ihnen sofort, nachdem das Impfgeschäft in einem Orte beendet worden ist, von dem bei der Impfung und Revision zugegen gewesenen Guts- resp. Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichniß der der Impfung bezw. der Revision vorschriftswidrig entzogenen Impflinge und Wieder-Impflinge mit Benennung der Angehörigen derselben zugestellt werde. Die Guts- resp. Gemeindevorsteher stellen dieses Verzeichniß event. nach Rücksprache mit dem Impfarzte aus den Impf- und Wieder-Impflisten auf, und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich. Ueber den Erfolg der hienächst von den Orts-Polizeibehörden gestellten Strafanträge ist seitens der ebengenannten Behörden gegen Ablauf dieses Jahres Anzeige hierher zu erstatten. (§ 15 des Impf-Reglements vom 12. Mai 1876.)

Die Formulare zu den Impfscheinen, deren sofortige Vollziehung und Aushändigung an die Angehörigen der Geimpften oder an diese selbst durch § 19 des Impf-Reglements vom 12. Mai

1876 angeordnet ist, werden den Herren Impfpärzten direct von hier aus übersandt werden.

Die Ausfüllung der Impflisten mittelst Eintragung der Impfresultate zc. erfolgt durch die bei dem Impf- und Revisionsgeschäft gegenwärtigen Beamten der städtischen Polizei, die Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. die von denselben gestellte Schreibhülfe unter Mitwirkung und nach Anleitung der Herren Bezirks-Impfpärzte. An letztere sind nach Beendigung des Impf- und Revisionsgeschäftes die ausgefüllten Impf- und Wieder-Impfungslisten behufs Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten einzusenden.

Auch über die vollzogenen Privat-Impfungen und Wieder-Impfungen sind seitens der betreffenden Herren Aerzte Impflisten nach dem vorgeschriebenen Formulare aufzustellen, und an die Orts-Polizeibehörden des Wohnortes der Geimpften einzusenden. In dieser Beziehung verweisen wir auf die §§ 8 und 15 des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und unsere Kreisblatt-Verfügung vom 19. März 1880 (Kr.-Bl. S. 83/84).

Wir ersuchen die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher, die rechtzeitige Herbeischaffung der Privat-Impf- und Wieder-Impflisten sich angelegen sein zu lassen, und dieselben bis zum 15. Januar künftigen Jahres hierher einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die Anzeigen über den Erfolg der wegen vorschriftswidriger Entziehung von der Impfung resp. Wieder-Impfung gestellten Strafanträge einzureichen oder bezügliche Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Insoweit die Impf- resp. Wieder-Impflisten pro 1882 noch nicht hierher zurückgereicht sind, ist deren Wiedereinreichung sofort zu bewirken.

Impf-Tableau des Kreises Vollenhain für 1883.

Nr. des Impfbezirks.	Ortschaften, aus welchen der Impf- bezirk besteht.	Impfstationen.
I. Impfarzt: Königl. Kreis-Physikus Dr. Braun in Vollenhain.		
1	Vollenhain, Groß-Waltersdorf und Klein-Waltersdorf.	Vollenhain.
2	Nieder-, Ober-, Neu-Würgsdorf, Würgs- dorf Pfarr-Antheil, Halbendorf.	Impfstat. Nieder-Würgsdorf. Revisionsst. Ober-Würgsdorf.
3	Thomasdorf, Einsiedel, Heizenwald.	Thomasdorf.
4	Hohenhelmsdorf.	Hohenhelmsdorf.
5	Gießmannsdorf.	Gießmannsdorf.
6	Alt- und Neu-Röhrsdorf, Wiesau.	Alt-Röhrsdorf.
7	Ober-, Nieder-, Städtisch-Wolmsdorf.	Nieder-Wolmsdorf.
8	Schweinhaus, Ober-, Nieder-Hohendorf.	Schweinhaus.
9	Blumenau, Gräbel, Falkenberg.	Blumenau.
10	Langelwigsdorf, Lauterbach.	Langelwigsdorf.
11	Ober-, Nieder-Polkau, Offenbahr, Weberau.	Weberau.
12	Ober-, Nieder-Baumgarten.	Impfstat. Ober-Baumgarten. Revisionsstation Nieder- Baumgarten.
II. Impfarzt: Dr. med. Peiper in Vollenhain.		
13	Nieder-, Ober-, Neu-Kunzendorf.	Nieder-Kunzendorf.
14	Nimmersath, Streckenbach.	Impfstation Nimmersath. Revisionsst. Streckenbach.
15	Rudelstadt, Adlersruh, Brittwigsdorf.	Rudelstadt.
16	Wernersdorf, Merzdorf.	Wernersdorf.
17	Ruhbank.	Ruhbank.

Nr. des Impfbereichs.	Ortschaften, aus welchen der Impf- bezirk besteht.	Impfstationen.
III. Impfamt: Königl. Kreis- Wundarzt Dr. Lerche in Hohen- friedeberg.		
18	Hohenfriedeberg, Wiesenberg, Hohen- petersdorf, Schweinz.	Hohenfriedeberg.
19	Quolsdorf.	Quolsdorf.
20	Alt- und Neu-Reichenau.	Alt-Reichenau (2 Station.)
21	Simsdorf, Schollwitz, Möhnersdorf.	Simsdorf.
22	Hausdorf, Börnchen.	Hausdorf.
23	Kohnstoc, Weidenpetersdorf.	Kohnstoc.
24	Bohrauseiffersdorf, Dägdorf, Gir- lachschorf.	Dägdorf.
25	Kauder, Preilsdorf.	Kauder.

Volkshain, den 12. Mai 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.

Die nach der Kreisblatt-Verfügung vom 4. Februar 1880 bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen resp. Berichte über Erwerbung und Verlust der Preussischen Staats-Angehörigkeit — Nr. I. und II. — sind fernerhin nicht mehr erforderlich.

Nr. 168.
Bekanntmachung.

Dagegen ist künftig eine Nachweisung der ohne Entlassungs-Urkunde ausgewanderten Personen nach dem hierunter abgedruckten Schema pünktlich bis zum 24. December jeden Jahres hierher einzureichen oder bis zu demselben Termine eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Volkshain, den 5. Mai 1883.

Gemäß § 18, 7 der Controlordnung vom 28. September 1875 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der hiesigen Ersatz-Commission bei dem diesjährigen Classifications-Geschäft der Reservist, Bauersohn Karl August Bieder aus Hohenhelmsdorf, für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anerkannt und hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt worden ist.

Bolkshain, den 11. Mai 1883.

Nr. 169.
Bekanntmachung.

Der Tagearbeiter Johann Karl August Ander, gebürtig aus Seiferschau Kreis Hirschberg, ohne festen Wohnsitz, 32 Jahr alt, evangelisch, 1,72 m groß, mit blonden Haaren und blauen Augen, welcher durch Erkenntniß des königlichen Landgerichts in Hirschberg vom 14. März 1882 wegen Diebstahls im strafbaren Rückfalle mit 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre bestraft worden ist und die Zuchthausstrafe bis zum 14. April c. in der Strafanstalt zu Jauer verbüßt hat, ist von Merzdorf, wohin er gewiesen war, verzogen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Nr. 170.
Bekanntmachung.

Da gegen Ander auch auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt ist, und letztere eingeleitet werden soll, so ersuche ich, nach demselben zu forschen und seinen gegenwärtigen Aufenthalt hierher mitzutheilen.

Bolkshain, den 7. Mai 1883.

Die Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Kr.-Bl. S. 57), betreffend den Schmied und Tagearbeiter Karl Brendel aus Quolsdorf, ist erledigt.

Nr. 171.
Bekanntmachung.

Bolkshain, den 8. Mai 1883.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Amtsvorstehers von Wederau vom 24. März c. (Kr.-Bl. S. 88/89) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft des Müllermeisters Hoffmann zu Wederau erloschen ist.

Nr. 172.
Bekanntmachung.

Bolkshain, den 7. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 173.
Bekanntmachung.

Der schon mehrfach wegen Landstreichens und Bettelns bestrafte Schneiderlehrling Karl Gustav Guder von hier hat sich gestern aus seinem hiesigen Lehrverhältniß ohne Ursache entfernt und treibt sich jedenfalls bettelnd umher.

Derselbe ist am 18. September 1865 hier selbst geboren, von kleiner Statur, hat einen scheuen, ausweichenden Blick und breiten Mund mit schwulstigen Lippen.

Bekleidet war er mit einer hellgrauen Sommermütze, einem grauen Winter-Jaquet, blaugrauer Tuchhose und neu bescholten Halbstiefeln.

Es wird ergebenst ersucht, auf den 2c. Guder vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und uns zuführen zu lassen.

Volkshain, den 8. Mai 1883.

Die Polizei-Verwaltung.

Nr. 174.
Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. April c. (Kr.-Bl. S. 111) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rind- und Schweinevieh des Stellenbesizers Heinrich Pohl zu Alt-Röhrsdorf erloschen ist.
Röhrsdorf, den 11. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

Schmidlein.

Nr. 175.

In Gemäßheit des § 65 des Reglements vom 28. December 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der Schlesiſchen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1882 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Beiträge	1,332,931	99
2. Sonstige Erhebungen	103	—
3. Zinsen	172,311	69
4. Aus der Rückversicherung	255,362	80
5. Erstattungen u. Ersparungen an der Schaden-Reserve früherer Jahre	4,347	92
6. Gewinn bei Veräußerung von Effecten	163	29
7. Sonstige Einnahmen	8,695	—
Zusammen	1,773,915	69

B. Ausgaben.

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Schadenvergütung	1,088,732	35
2. Rückversicherungs-Prämien	139,884	95
3. Spritzen- und andere Prämien	7,851	90
4. Verwaltungs-Kosten, incl. 126,148,97 <i>M</i> Bureaukosten und Tantieme der Kreis- und Localverwaltung, sowie 16,502,59 <i>M</i> für Brand-schäden und andere Taxen	204,647	07
5. Sonstige Ausgaben	6,941	39

Zusammen 1,773,915 69

Zusammen 1,448,057 66

Ueberschuß der Einnahmen: 325,858 *M* 3 *S*

Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1882.

Activa.

	M.	℔.
a. Kassenbestand	23,157	29
b. Rückständige Beiträge	348,784	65
c. Sonstige rückständige Ein- nahmen	4,848	30
d. 2,083,300 M. Wertpapiere zum Einkaufspreise von	2,034,083	83
e. Hypothek. Ausleihungen	1,933,615	—
f. Werth des Grundstücks	438,975	73
Zusammen	4,783,464	80

Passiva.

	M.	℔.
a. Rückständige Schaden = Ver- gütigungen incl. 23,852,23 M. für noch schwebende Schaden- fälle	101,609	94
b. Sonstige rückständige	269	67

Zusammen 4,783,464 80

Zusammen 101.879 61

Ueberschuß der Activa: 4,681,585 M. 19 ℔.

Die Versicherungssumme betrug:

in Klasse:	am 1. Januar 1882:	am 1. Januar 1883:	mithin mehr
		darunter für Mobiliar:	
I.	406,479,090 M.	438,758,780 M.	65,471,640 M. 32,279,690 M.
II.	92,321,970 =	98,779,500 =	16,720,050 = 6,457,530 =
III.	44,919,300 =	49,643,610 =	10,514,000 = 4,724,310 =
IV.	93,808,520 =	95,600,960 =	8,145,540 = 1,792,440 =
Zusammen	637,528,880 M.	682,782,850 M.	100,851,230 M. 45,253,970 M.

Der Schadenaufwand von 1,088,732,35 Mk. wurde durch 696 Brände hervorgerufen, welche 859 Besitzungen mit 527 Wohn-, 272 Stall-, 375 Scheuer- und 259 Neben-gebäuden und in 39 Fällen bewegliche Gegenstände verschiedener Art zerstörten oder beschädigten.

Darunter befinden sich 35 Dominien (48 Gebäude) mit 154,883,48 Mk., 33 Gastwirthschaften (61 Gebäude) mit 33,697,81 Mk., 3 größere Fabriketablissemments (13 Gebäude) mit 166,397,36 Mk., 2 Windmühlen mit 1,930 Mk., 9 Wassermühlen mit 41,834,53 Mk. Brandentschädigung.

Entstanden sind erwiesenermaßen von diesen Bränden: durch Blitz 50, Vorsatz 22, Fahrlässigkeit 23, Spiel der Kinder mit Streichhölzern 25, Schadhastigkeit der Feuerungsanlagen 6, durch Selbstentzündung 1, durch Explosion 2, die Entstehungsart der übrigen Brände hat nicht ermittelt werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Ratibor nämlich 57 mit 71,086 Mark, Leobschütz 39 mit 34,502 Mark, Cosel 28 mit 22,587 Mark, Neustadt 24 mit 37,596 Mark, Pleß 22 mit 21426 Mark, Militsch 22 mit 34,481 Mark, Dels 21 mit 31,125 Mark, Reiffe 20 mit 19,880 Mark, Breslau 20 mit 19,668 Mark Entschädigung.

Von größerem Umfange waren die Brände am:

11. Juni in Nieder-Peterswalbau, Kreis Reichenbach, mit 82495 Mark Vergütung für 5 Gebäude mit Inhalt.

21. Februar in Steinkunzendorf, Kreis Reichenbach, mit 58,882 Mark Vergütung für 3 Gebäude.
 14. Februar in Leubus, Kreis Wohlau, mit 25,020 Mark Vergütung für 5 Gebäude mit Inhalt.
 23. October in Bischdorf, Kreis Wartenberg, mit 22,972 Mark Vergütung für 1 Gebäude mit Inhalt.
 30. August in Herrmannsdorf, Kreis Jauer, mit 19,395 Mark Vergütung für 18 Gebäude.
 20. April in Ponienhüh, Kreis Ratibor, mit 19,030 Mark Vergütung für 4 Gebäude.
 29. März in Mühlborn, Kreis Glatz, mit 13,356 Mark Vergütung für 8 Gebäude mit Inhalt.

Breslau, den 30. April 1883.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction. v. Uthmann.

Nr. 176. Zwischen den Orten Freiburg (Schlesien) und Alt-Reichenau
 Bekanntmachung. wird am 16. Mai eine Landpostfahrt mit nachstehendem Gange
 eingerichtet werden:

12,0 Mitt. Abg. Alt-Reichenau, Ank. 6,0 Nchm.

12,30 = = Duolsdorf, Abg. 5,15 Nchm.

1,30 Nchm. Ank. Freiburg, = 3,30 Nchm.

Dieselbe kann auch zur Personenbeförderung gegen Entrichtung
 einer Gebühr von 8 Pf. für das Kilometer benutzt werden.

Breslau, den 10. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Kühl.

Nr. 177.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Wittgendorf und Forst-Hartau.

Es sollen

Montag am 21. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

folgende Hölzer, als:

- | | |
|---|---|
| 1. Wittgendorf, Distr. 50g,
Schlag im Steingrund:
120 Rmtr. Nadel Keisig IV. Cl.; | 35 Rmtr. Nadel Keisig IV. Cl.,
13 = Buchen Scheite u. Knüppel; |
| 2. Wittgendorf, Distr. 60b.,
Schlag am Kiefernrücken:
31,7 Hdr. Wellen Nadel Keisig III. Cl.; | 4. Forst-Hartau, Distr. 5b.,
Grubenholzschlag:
12 Rmtr. Nadel Knüppel,
12,5 Hdr. Wellen Nadel Keisig III. Cl.; |
| 3. Wittgendorf, Totalität:
125 Stück Nadel Alöhler,
187 Rmtr. = Scheite u. Knüppel, | 5. Forst-Hartau, Distr. 6b.,
Durchforstungs Schlag:
305 Rmtr. Nadel Keisig IV. Cl. |

im Gerichtskreischam zu Wittgendorf öffentl. meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herren Ringhera und Jungnitsch bereits vor dem Termine nachweisen. — Reichenau, den 7. Mai 1883.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 21.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 21. Mai 1883.

Für das Jahr 1883 sind in das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Volkenhain von der dortigen Kreistags-Versammlung gewählt und von mir auf Grund des § 5 des durch Allerhöchste Ordre vom 17. August 1857 genehmigten Statutes der Kreis-Sparkasse vom 23. April 1857 bestätigt worden:

1. der Königliche Hauptmann und Kreis-Deputirte Wuthe in Volkenhain als Director,
2. der Fabrikbesitzer und Beigeordnete Bretschneider ebenfalls und
3. der Gemeindevorsteher Werner in Nieder-Würgsdorf,
Nr. 2 und 3 als Mitglieder des Curatoriums,
4. der Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher R i m a n n in Wederau als Stellvertreter des Directors,
5. der Kaufmann Steinberg in Volkenhain und
6. der Gemeindevorsteher Höppner in Alt-Röhrsdorf als Stellvertreter der zu 2 und 3 Genannten.

Liegnitz, den 30. April 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 178.
Bekanntmachung,

In der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. sind in Wolmsdorf an verschiedenen Stellen ca. 15 Stück der für die neue Chaussée von Volkenhain nach Rohnstock angelieferten Schutzsteine über den Uferrand der wüthenden Reize in letztere hinabgewälzt

Nr. 179.
Bekanntmachung.

worden. Außerdem wurden von der Brücke in Stat. 51 der vorgedachten Chaussee 3 Stück Abdeckungsplatten aus dem mit eisernen Klammern versehenen Verbande gebrochen und in das Wasser geworfen, wobei die längste der Platten zerbrochen ist.

Die Polizei- und Gemeindebehörden, sowie die Königlichen Gendarmen ersuche ich, nach den Thätern zu forschen und etwaige Ermittlungen dem Herrn Amtsvorsteher Jungfer in Ober-Wolmsdorf oder mir anzuzeigen.

Bolkshain, den 15. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Nr. 180.
Bekanntmachung.

Preussische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind **fest** und **billig**, Nachschüsse werden also **niemals** erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren **constant** und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und **innen Monatsfrist** nach Feststellung **voll** und **baar** bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen **Prämienrabatt**, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirtschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.

Gebrüder Opitz (in Firma H. Böhm) in **Bolkshain**.

Ernst Mauer, Maurermeister in Ober-Baumgarten.

Maurermeister Müller in Blumenau.

E. Somms, Bürgermeister in Hohenfriedeberg.

E. Schönfeld, Kaufmann in Alt-Reichenau.

Friedrich Seibt, Müllermeister in Rohnstodt.

A. Dükel, Particulier in Rudelstadt.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbezirke: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch am 30. Mai c., Vormittags 9 Uhr,

folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau, Distr. 12 c., Schlag am Schwarzenberge: 430 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;	3,7 Hdt. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.;
2. Alt-Reichenau, Totalität: 118 Stück Buchen Nuzholz, 165 Rmtr. = Scheite u. Knüppel, 30 " = Reifig III. Cl., 6 " = Birken u. Äspen Scheite, 266 Stück Nadel Bauholz u. Klöcher, 9 " = Stangen Lu. II. Cl., 110 Rmtr. = Reifig III. Cl.;	4. Neu-Reichenau, Distr. 72 Schlag in den Dachslöchern: 90 Rmtr. Buchen Scheite, 20 " = Reifig III. Cl., 67 " = Nadel Stöcke, 10 " = Reifig III. Cl.;
3. Neu-Reichenau, Distr. 37 b., Durchforstungsschlag: 370 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.,	5. Neu-Reichenau, Totalität: 60 Stück Buchen Nuzholz, 125 Rmtr. = Scheite u. Knüppel, 25 " = Reifig III. u. IV. Cl., 30 " = Äspen Scheite u. Knüppel, 309 " = Nadel Scheite u. Knüppel

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend verkauft werden.

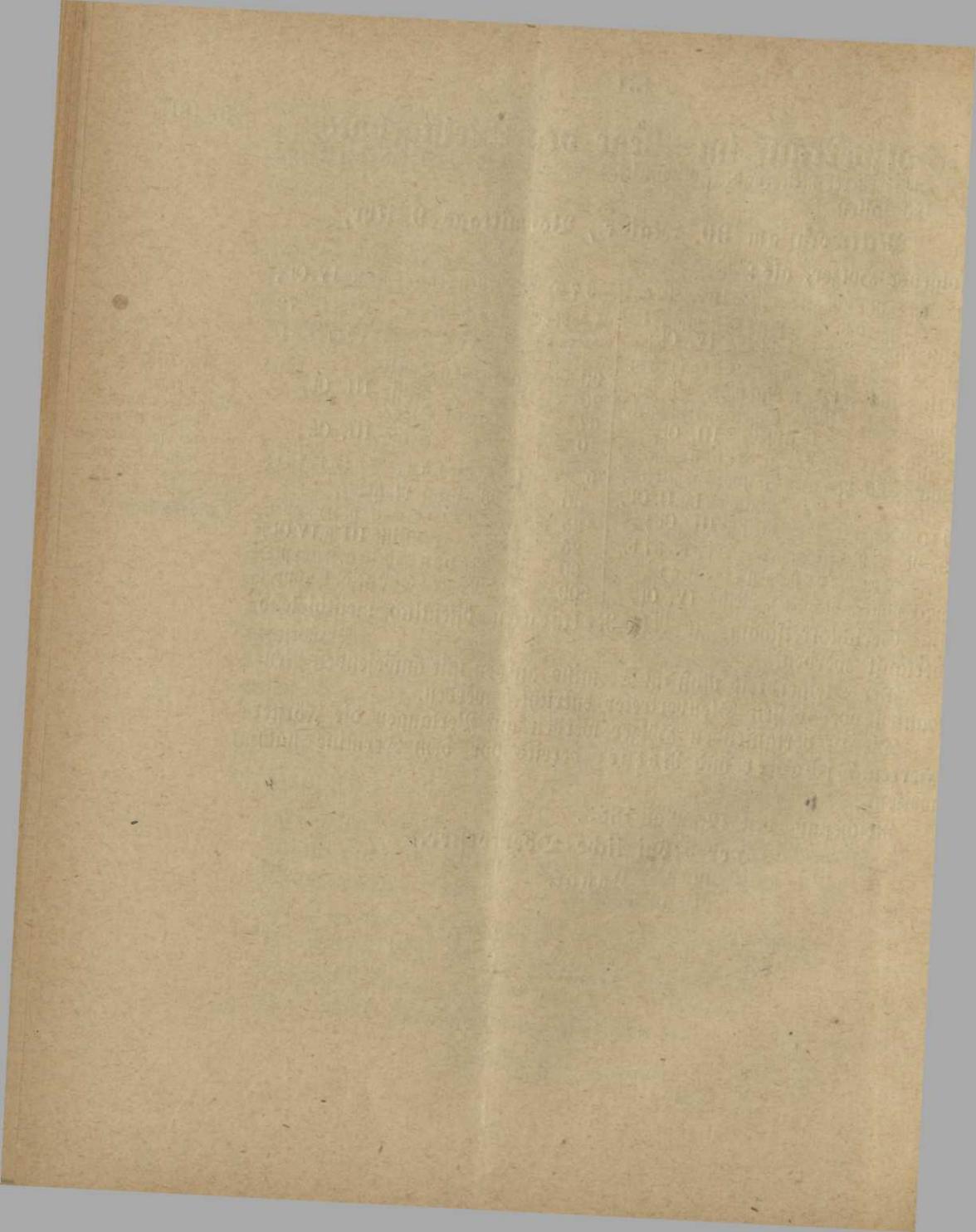
Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herren Tschacher und Rother bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 12. Mai 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.



Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 22.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 28. Mai 1883.

Auf Grund des § 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz Sammlung Seite 705) wird für den Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamts verordnet, was folgt:

§. 1. Jedes im Betrieb befindliche Bergwerk muß mindestens mit 2 getrennten fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächten, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein.

Diese Ausgänge müssen auf ihre ganze Erstreckung mindestens 20 m von einander entfernt und so eingerichtet sein, daß sowohl über als unter Tage jederzeit eine vollständige Isolirung derselben ermöglicht werden kann. Sie dürfen nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen und müssen von allen unterirdischen Betriebspunkten erreichbar sein.

Baue, welche nur einen Ausgang gewähren, müssen in einer von dem zuständigen Revierbeamten für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Frist mit dem Hauptbau resp. mit einem zweiten Ausgang in Verbindung gebracht werden.

§. 2. Mehrere mit einander durch fahrbare Baue verbundene Bergwerke sind im Sinne des § 1 als ein Bergwerk zu betrachten.

§. 3. Abweichungen von obigen Vorschriften sind für jeden einzelnen Fall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ober-Bergamts zulässig.

§. 4. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft. — Breslau, den 9. Mai 1883.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 182.

Berg-
Polizei-Verordnung,
betr. die Herstellung
von zwei fahrbaren
Verbindungen von den
unterirdischen Bauen
eines Bergwerks zur
Erdoberfläche.

Nr. 183.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch vom 29. Januar c. ertheile ich dem Vorstande in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres, vom 1. Juli c. bis dahin 1884 (Achtzehnhundertvierundachtzig), zum Besten der Evangelisch-Lutherischen Diaconissen-Anstalt „Bethanien“ hier selbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei sämmtlichen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 5. Mai 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Sendewitz.

An den Vorstand der Evangelisch-Lutherischen Diaconissen-Anstalt „Bethanien“ z. S. des Herrn Pastors Ulrich, Hochwürden hier.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte Ober-Präsidential-Verfügung ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, s. B. der Einsammlung der bewilligten Hauscollecte durch ordnungsmäßig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 24. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

von Bösch.

Nr. 184.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch vom 7. März d. J. genehmige ich hiermit die von dem Vorstande im August resp. September d. J. beabsichtigte öffentliche Verloosung verschiedener Gegenstände zum Besten von Freistellen im dortigen Frauenheim unter der Bedingung, daß der Werth der auszuspielenden Gegenstände dem aus dem Absatz der Loose zu erzielenden Gesammtterlöse im Wesentlichen entspricht, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und den hierzu gehörigen Ausführungsvorschriften ad 12 a, 12 b und 14 wegen rechtzeitiger Anmeldung, Abstempelung u. der Lotterieloose beim hiesigen Haupt-Steuer-Amte aufmerksam.

Es können 24 000 Loose à 1 Mt. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb dieser Loose gestattet ist. — Breslau, den 9. Mai 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des Vereins für das Frauenheim zu Görlitz.

Die vorstehend abgedruckte Ober-Präsidential-Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem Absatz der danach auszugebenden Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen. — Volkshain, den 24. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schollwitz, königlicher Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Freiherr von Seherr-Thoß auf Schollwitz, tritt am 20. d. Mts. eine Badereise an und wird während der etwa dreiwöchentlichen Dauer derselben durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Wirthschafts-Inspector Kügler in Simsdorf, vertreten. — Volkshain, den 19. Mai 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Nr. 185.
Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 30. April c. (Kreisblatt S. 116) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Stellenbesizers August Afmann zu Adlersruh erloschen ist.

Rudelstadt, den 23. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

R. Kleindorf

Nr. 186.
Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. April und 1. Mai c. (Kr.-Bl. S. 107 und 116) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und Schweinen des Revierförsters Seydel zu Wernersdorf und Kretschambesizer Franz zu Ruhbank erloschen ist.

Wernersdorf, den 20. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

Nr. 187.
Bekanntmachung.

Nr. 188.
Bekanntmachung.
Postkarten mit
Antwort im Verkehr
mit Barbados.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgefannt werden können, tritt vom 1. Juni ab auch die Britische Colonie Barbados bei. Das Porto für derartige Postkarten nach Barbados beträgt 20 Pfennig.

Berlin, W. 20. Mai 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nr. 189.
Bekanntmachung.

Am 19. d. Mts. Nachmittags ist die Butterhändlerin Hocke auf dem Fußwege von Reichenau nach Baumgarten unweit des sogenannten Frauenholzes von einem unbekanntem mittelgroßen Manne überfallen und ihres Geldes im Betrage von über 60 Mark beraubt worden.

Das Geld befand sich in einem Leinwandbeutel und bestand in Einthalerstücken, einem silbernen Fünfmarsstück und kleineren Münzen.

Es wird um Nachforschung nach dem Räuber ersucht.

Hirschberg, den 23. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 190.
Stechbrief.

Gegen den Schuhmacher Adolf Hatzscher aus Hartau, Kreis Glaz, ist wegen Bestechung von dem königlichen Amtsgericht zu Volkenhain Haftbefehl erlassen worden. Es wird um Nachricht über den Verbleib des Hatzscher ersucht, welcher am 20. September 1856 geboren und von kleiner Gestalt ist.

Näheres Signalement unbekannt.

Hirschberg, den 23. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 191.
Stechbrief.

Gegen den Müllermeister und Mehlhändler Albert Benz, zuletzt in Volkenhain, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges und strafbaren Eigennuzes verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Volkenhain abzuliefern.

Volkenhain, den 22. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht II.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

St ü c k 23.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von B. P. und
(Paul Dertel) zu Girschberg.

Kolkenhain, den 4. Juni 1883.

Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämtlicher Preussischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreis-kasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämtlichen innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Ein-lösenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 6. Februar 1880 beauftrage ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände im höheren Auftrage, fortan:

- a. bis zum 10. Januar jeden Jahres eine Nachweisung der während des verflossenen Kalenderjahres ausgeführten resp. begonnenen größeren communalen Vermessungs-Arbeiten nach dem hierunter abgedruckten Schema,
- b. bis zum 20. Februar jeden Jahres eine Nachweisung der im verflossenen Kalenderjahre in Auseinandersetzungssachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Vor-

Nr. 192.
Bekanntmachung.

Nr. 193.
Bekanntmachung.

fluths-Regulirungs-Angelegenheiten ausgeführten resp. begonnenen Vermessungen nach dem auf Seite 49 des Kreisblattes vom Jahre 1880 abgedruckten Schema, c. bis zum 20. September jeden Jahres eine Nachweisung aller in der Zeit vom 30. September des Vorjahres bis zum 1. October des laufenden Jahres ausgeführten und begonnenen Vermessungs-Arbeiten nach dem vorstehend unter b. bezeichneten Schema

hierher einzureichen, event. aber zu den vorangegebenen Terminen Negativ-Bericht zu erstatten.

Für das Jahr 1882 sind die unter a und b vorstehend geforderten Nachweisungen event. Negativ-Anzeigen bestimmt bis spätestens zum 8. d. Mts. hierher einzureichen.

Bolkshain, den 1. Juni 1883.

Nachweisung

der im Guts- (Gemeinde-) Bezirke während des Jahres ausgeführten und in Angriff genommenen größeren communalen Vermessungsarbeiten.

Laufende Nr.	Art bezw. Zweck und Umfang der Vermessungen.	Maßstab	Aufbewahrungs-Ort	Zeit der Ausführung der Vermessungsarbeiten.	Bemerkungen.
	Ortschaft.		der Karten pp.		

Das Ober-Ersatzgeschäft findet im laufenden Jahre für den hiesigen Aushebungsbezirk am

Nr. 194.
Bekanntmachung.

22 Juni c. im Schießhause hieselbst
statt.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, die am Schlusse namentlich aufgeführten Militairpflichtigen zu diesem Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen unter Nr. 7 im § 24 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 und mit dem Bemerken vorzuladen, daß sie an dem genannten Tage früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr zur Stelle sein müssen.

Diejenigen Mannschaften, welche seit dem Ersatzgeschäfte innerhalb des hiesigen Kreises aus einer Ortschaft in eine andere verzogen sind, sind von demjenigen Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zum Aushebungsgeschäfte zu beordern und der Ober-Ersatz-Commission vorzustellen, in dessen Bezirk sie sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts befanden.

Militairpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermin verhindert sind, haben ihr Ausbleiben durch Einreichung eines ärztlichen Attestes zu rechtfertigen. Dieses Attest bedarf der Beglaubigung durch die Polizeibehörde, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Sollte der eine oder der andere von den vorzustellenden Mannschaften seit dem Ersatzgeschäfte wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gekommen oder bestraft worden sein, oder sollte dieser Fall bis zum Ober-Ersatzgeschäfte noch eintreten, so ist mir davon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Alle Mannschaften müssen rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche versehen sein, worauf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher besonders achten wollen.

Hinsichtlich der Anbringung von Reclamationen mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein günstiger Erfolg derartiger Gesuche nur dann zu erwarten ist, wenn die Betheiligten sie vor dem Ober-Ersatzgeschäfte, oder bei Gelegenheit desselben, anbringen. Später angebrachte Reclamationsanträge können nur Berücksichtigung finden, wenn die, dieselben veranlassenden Umstände nachweislich erst nach dem Aushebungsgeschäfte eingetreten sind.

Bei Reclamationen, welche auf die Arbeitsunfähigkeit von Familien-Angehörigen gegründet werden, ist es erforderlich, daß diejenigen Personen, deren Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich — wenn irgend möglich — persönlich im Aushebungstermine einfinden. Läßt ihr Gesundheitszustand ein persönliches Erscheinen durchaus nicht zu, so ist die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit derselben durch ein Attest eines amtlich angestellten Arztes nachzuweisen. Wird die Zurückstellung oder Befreiung für Militairpflichtige nachgesucht, welche unter Vormundschaft stehen, so haben deren Vormünder im Aushebungstermine gleichfalls zu erscheinen.

Diese Vorschriften wollen die Guts- und Gemeinde-Vorstände den Einwohnern Ihrer Bezirke sogleich aufs Neue zur Kenntniß bringen.

Schließlich ersuche ich die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher, ebenfalls im Aushebungstermine zu erscheinen, event. aber einen Stellvertreter zu entsenden, um über die Verhältnisse der Reclamanten, über Bestrafte und Epileptische Auskunft geben zu können. Sie haben die Mannschaften zu begleiten und auf Ordnung zu halten und sind persönlich dafür verantwortlich, daß auf dem Her- und Rückwege nicht Excesse begangen werden.

Volkshain, den 30. Mai 1883.

Verzeichniß

der, der Königl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellenden Mannschaften.

I. Dauernd Untaugliche.

1. Schmidt, Paul Reinhold, aus Ober-Baumgarten.
2. Goldammer, Alwin Egbert Alfred, aus Volkshain.
3. Rentwig, Paul Hugo, daselbst.
4. Pähold, Carl Wilhelm, aus Däßdorf.
5. Gellert, Hermann, aus Kander.
6. Hirte, Eduard, daselbst.
7. Friedrich, Ernst Julius Hermann, aus Langhewigsdorf.
8. Pleil, Gustav Hermann, daselbst.
9. Herrmann, Heinrich August, aus Merzdorf.
10. Krebs, Carl Julius Hermann, daselbst.
11. Bieder, Johann Friedrich, aus Alt-Reichenau.
12. Biedermann, Hermann Wilhelm, daselbst.

14. Krebs, Heinrich Wilhelm, aus Ruhbank.
15. Appelt, Carl Hermann, aus Schweinhaus.
16. Drescher, Friedrich Wilhelm, aus Schollwitz.
17. Weber, Carl Benjamin, aus Streckenbach.
18. Fentsch, Gustav Adolph Hermann, aus Wernersdorf.
19. Liebig, Johann Gottlieb Theodor, aus Neu-Reichenau.
20. Baumert, Erwin Otto Richard, aus Hausdorf.
21. Klenner, Carl Ehrenfried, aus Neu-Reichenau.
22. Springer, Heinrich, daselbst.
23. Schneider, Ernst August Wilhelm, aus Wederau.
24. Flegel, Ernst August Julius, aus Börnchen.
25. Hepper, Carl Heinrich, aus Gießmannsdorf.
26. Kof, Carl August, aus Merzdorf.
27. Menzel, Heinrich Julius, aus Nimmersath.
28. Heinrich, Wilhelm Gustav, aus Quolzdorf.
29. Förster, Hermann Julius Gottlieb, aus Alt-Reichenau.
30. Kirchner, Robert Hermann, daselbst.
31. Kramer, Reinhold Gustav, daselbst.
32. Seidel, Hermann August, aus Alt-Reichenau.
33. Ditz, Wilhelm Hermann, aus Alt-Röhrsdorf.
34. Schäfer, Paul Joseph Wilhelm, aus Schweinz.
35. Berndt, Gottlieb August Wilhelm, aus Wernersdorf.
36. Jäkel, Friedrich Wilhelm Hermann, aus Wernersdorf.
37. Häusler, Carl Heinrich, aus Nieder-Würgsdorf.

II. Ersatz-Reservisten II Klasse.

1. Schubert, Carl Heinrich, aus Volkshain.
2. Fehrl, Friedrich Wilhelm, aus Gräbel.
3. Thäuser, Adolph Richard Louis, aus Hohenfriedeberg.
4. Göbel, Franz Hermann Maximilian, aus Ober-Hohendorf.
5. Musche, Anton Joseph, aus Lauterbach.
6. Schal, Johann Hermann, aus Alt-Reichenau.
7. Böhm, Ernst Wilhelm Heinrich, aus Alt-Röhrsdorf.
8. Häusler, August Reinhold, aus Kohnstock.
9. Schrammel, Ernst Julius Albrecht, aus Nieder-Baumgarten.
10. Teichmann, Julius Reinhold, daselbst.
11. Peuser, Heinrich Wilhelm, aus Merzdorf.
12. Fentsch, Johann August, aus Nimmersath.

13. Reichstein, Carl Friedrich Wilhelm, aus Rudelstadt.
14. Hattwig, Julius, aus Duolsdorf.
15. Güttler, August Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
16. Tsch, Carl Friedrich, aus Ruhbank.

III. Von den Truppenteilen abgewiesene einjährig Freiwillige.

1. Rasel, Hugo Carl Clemens, aus Volkenhain.
2. Eyländer, Carl Emil, aus Volkenhain.
3. Rotschedoff, Eugen Albert, aus Girlachsdorf.
4. Hoffmann, Georg, aus Schollwitz.

IV. Ersatz-Reservisten I. Klasse.

1. Schwarzer, Carl Hermann Edmund, aus Volkenhain.
2. Mäffert, Carl Wilhelm, aus Langhelwigsdorf.
3. Müller, Friedrich August, aus Ober-Würgsdorf.
4. Bäuser, Carl Gustav, aus Ober-Baumgarten.
5. Eckert, Christian Ernst, aus Nieder-Baumgarten.
6. Büschel, August Heinrich, daselbst.
7. Sagasser, Gustav Hermann, daselbst.
8. Mische, Friedrich Wilhelm, aus Volkenhain.
9. Bartsch, Friedrich Wilhelm, aus Girlachsdorf.
10. Thon, Ernst Heinrich, daselbst.
11. Ruffert, Ernst Julius, aus Gräbel.
12. Hübner, Franz Joseph, aus Hohenfriedeberg.
13. Klein, Carl Heinrich Hugo, daselbst.
14. Preuß, Carl Ehrenfried, aus Hohenhelmsdorf.
15. Simon, Friedrich Hermann, daselbst.
16. Drescher, Carl Wilhelm, aus Rauder.
17. Hippe, Friedrich August, aus Langhelwigsdorf.
18. Kretschmer, Carl Gustav, daselbst.
19. Kenner, Julius Heinrich Hermann, daselbst.
20. Schubert, Carl August, daselbst.
21. Rümman, Heinrich Ludwig, daselbst.
22. Hampel, Carl August, aus Merzdorf.
23. Jentsch, Wilhelm Heinrich, aus Nimmerjath.
24. Scharf, Friedrich August, daselbst.
25. Reimann, Gustav Reinhold, aus Duolsdorf.
26. Freche, Ernst August Heinrich, aus Alt-Reichenau.
27. Radenbach, Hermann Gustav, daselbst.

28. Sauermann, Gustav Ferdinand, daselbst.
29. Werner, August Albert Peter, daselbst.
30. Strzelczyk, Franz, aus Neu-Röhrsdorf.
31. Kramer, Ernst August, aus Rohnstock.
32. Simon, Carl Heinrich, daselbst.
33. Springer, Ernst Adolph Reinhold, daselbst.
34. Scharf, Gustav Oswald, daselbst.
35. Enders, August Hermann, aus Rudelstadt.
36. Ehrentraut, August Wilhelm, aus Ruhbank.
37. Binner, Gustav Adolph, aus Simsdorf.
38. Renner, Wilhelm Heinrich, daselbst.
39. Walter, Carl Wilhelm, aus Streckenbach.
40. Böhm, Carl Friedrich Wilhelm, aus Thomasdorf.
41. Schubert, Friedrich Gustav, daselbst.
42. Ritthammer, Paul Emil Berthold, aus Wederau.
43. Böhm, Paul Heinrich, aus Weidenpetersdorf.
44. Weise, Friedrich Robert, daselbst.
45. Schubert, Heinrich Julius, aus Wiesenberg.
46. Geisler, Carl Wilhelm, aus Nieder-Wolmsdorf.
47. Böhm, Carl Wilhelm, aus Ober-Würgsdorf.
48. Friese, Carl Wilhelm, aus Nieder-Würgsdorf.
49. Guder, Wilhelm Heinrich Robert, daselbst.
50. Rudolph, Friedrich Wilhelm, daselbst.
51. Ulke, Heinrich Franz, daselbst.
52. Geier, August Heinrich, aus Adlersruh.
53. Munzig, August Adolf Reinhold, aus Hohenfriedeberg.
54. Langer, Julius August, aus Hohenpetersdorf.
55. Rüstler, Carl Emil Bruno, aus Langhelwigsdorf.
56. Fritsche, Gustav Hermann, aus Merzdorf.
57. Heidersbach, Carl Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
58. Berndt, Wilhelm Julius, aus Rohnstock.
59. Förster, Ernst Heinrich Paul, aus Rudelstadt.
60. Dittrich, Gustav Hermann Heinrich, aus Schweinhäus.
61. Kaufser, Ernst Wilhelm, aus Schweinz.
62. Opitz, Friedrich Wilhelm, daselbst.
63. Bohn, Johann Carl Ernst, aus Simsdorf.
64. Gläser, Wilhelm Carl Hermann, daselbst.

65. Kindler, Carl August, aus Streckenbach.
66. Schubert, Carl Oswald, aus Streckenbach.
67. Worbs, Friedrich Wilhelm, aus Thomasdorf.
68. Alt, Johann Carl Heinrich, aus Wernersdorf.
69. Exner, Carl Friedrich Wilhelm, daselbst.
70. Schubert, Carl Benjamin, daselbst.
71. Sachmann, Friedrich Wilhelm, aus Wiefau.
72. Seidel, Wilhelm Hermann, aus Ober-Würgsdorf.

V. Von den Truppentheilen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften, über welche endgiltig zu entscheiden ist.

1. Franz, Carl Wilhelm Robert, aus Lauterbach.
2. Kiewalter, Ernst Wilhelm, aus Volkenhain.
3. Töft, Hermann Johann, aus Gießmannsdorf.
4. Gebauer, Ernst Gustav, aus Groß-Waltersdorf.
5. Kalitzke, Carl August, aus Dähdorf.
6. Scholz, Josef, aus Weidenpetersdorf.
7. Härtel, Emil Gustav, aus Nieder-Würgsdorf.
8. Söhnel, Heinrich Hermann, aus Ober-Kunzendorf.
9. Marszalec, Carl, aus Groß-Waltersdorf.

VI. Jägerlehrlinge.

1. Mäffert, Friedrich, aus Langhelwigsdorf.
2. Schäl, Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
3. Bittner, August, daselbst.
4. Braun, Oskar Paul, daselbst.
5. Seewald, Emanuel, daselbst.

VII. Brauchbare.

1. Spremberg, Paul Robert, aus Simsdorf.
2. Rauprich, Carl Hermann Paul, aus Ober-Baumgarten.
3. Rudolph, Carl Hermann Gustav, aus Alt-Reichenau.
4. Bauch, Ernst Julius, aus Quolsdorf.
5. Schmidt, Ernst Gustav Heinrich, aus Schweinz.
6. Senftner, Carl Heinrich, aus Neu-Reichenau.
7. Böhm, Carl Gustav, aus Volkenhain.
8. Engler, Julius Gustav, aus Quolsdorf.
9. Kranz, Ernst Reinhold, aus Simsdorf.
10. Hepe, Carl Heinrich, aus Wernersdorf.
11. Unger, Carl August, aus Quolsdorf.

12. Flamm, Ernst August, aus Weidenpetersdorf.
13. Janke, Ernst August Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
14. Scharf, Heinrich Joseph Paul Peter, aus Alt-Reichenau.
15. Pifstohl, Johann Gustav, aus Simsdorf.
16. Krüger, Julius Hermann, aus Ober-Würgsdorf.
17. Konrad, Johann Joseph August, aus Volkenhain.
18. Schubert, Carl Heinrich, aus Streckenbach.
19. Gläner, Gottlieb Heinrich, aus Alt-Reichenau.
20. Rose, Peter Joseph Paul Heinrich, daselbst.
21. Schubert, Carl August, aus Merzdorf.
22. Wehner, Ernst Friedrich Eduard, aus Däzdorf.
23. Schubert, Carl August, aus Merzdorf.
24. Schön, Carl Wilhelm, aus Neu-Kunzendorf.
25. Hülse, Julius Oswald, aus Langhelwigsdorf.
26. Franke, Georg Friedrich, aus Merzdorf.
27. Schinner, Carl Wilhelm Gustav, aus Ober-Baumgarten.
28. Rudolph, Friedrich Wilhelm, aus Einsiedel.
29. Pauser, Friedrich Louis Theodor, aus Wederau.
30. Scheertel, Franz Julius Gustav, aus Alt-Reichenau.
31. Geister, Gustav Hermann, aus Ober-Wolmsdorf.
32. Neugebauer, Heinrich Julius, aus Hausdorf.
33. Brüttner, Heinrich Gustav, aus Kohnstoc.
34. Stief, Carl Friedrich Wilhelm, aus Klein-Waltersdorf.
35. Pautsch, Carl Heinrich Hermann, aus Weidenpetersdorf.
36. Schulz, Ernst Julius, aus Merzdorf.
37. Michler, Amand Albert Paul, aus Alt-Reichenau.
38. Scholz, Johann Friedrich Wilhelm, aus Schweinz.
39. Mannchen, Carl Heinrich, aus Wernersdorf.
40. Schneider, Gustav Heinrich, aus Girlachsdorf.
41. Bieder, Hermann Heinrich Eduard, aus Volkenhain.
42. Streckenbach, Johann Friedrich Wilhelm, daselbst.
43. Seliger, Ernst Friedrich Wilhelm, aus Gräbel.
44. Karrajch, Johann Carl Joseph, aus Rauder.
45. Hirschberg, Theodor August Ferdinand, aus Alt-Reichenau.
46. Pohl, Carl Traugott, daselbst.
47. Raabe, Carl Heinrich, aus Kohnstoc.
48. Bunke, Heinrich Ferdinand Reinhold, aus Rudelstadt.

49. Heinzl, Albert Oswald, aus Rauber.
50. Franke, Friedrich Adolph, aus Hohenpetersdorf.
51. Alt, Friedrich August Hermann, aus Merzdorf.
52. Hornig, Ernst Heinrich Wilhelm, aus Hohenpetersdorf.
53. Thiem, Heinrich Wilhelm, aus Ober-Würgsdorf.
54. Böhm, Carl Wilhelm, aus Hohenhelmsdorf.
55. Klose, Johann Carl Heinrich, aus Hausdorf.
56. Müller, Oswald Hermann Julius, aus Merzdorf.
57. Fellenndorf, August Heinrich, aus Blumenau.
58. John, Hermann Heinrich, aus Schweinz.
59. König, Reinhold Heinrich August, aus Alt-Reichenau.
60. Frömberg, Carl Ernst Wilhelm, aus Volkenhain.
61. Kammer, Carl August Hermann, aus Rudelstadt.
62. Schreiber, Ernst Friedrich, aus Bohrauseiffersdorf.
63. Hoffmann, Carl Heinrich August, aus Alt-Reichenau.
64. Renner, Carl August, aus Hohenhelmsdorf.
65. Linke, Friedrich Wilhelm August, aus Ober-Würgsdorf.
66. Schleiniz, Arthur Hugo, aus Volkenhein.
67. Köhler, Robert Hermann Reinhold, aus Ober-Volkau.
68. Wittwer, Carl Heinrich, aus Duolsdorf.
69. Walter, Carl August, aus Nieder-Baumgarten.
70. Pörmann, August Wilhelm, aus Langhelwigsdorf.
71. Treu, Friedrich Wilhelm Martin, aus Rudelstadt.
72. Würfel, Franz Robert, aus Alt-Reichenau.
73. Mai, Julius Hermann, aus Nieder-Würgsdorf.
74. Nier, Heinrich August, aus Streckenbach.
75. Schöpe, Hermann Gustav Joseph, aus Volkenhain.
76. Peuser, Friedrich Wilhelm, aus Gießmannsdorf.
77. Friedzychowski, Joseph, aus Volkenhain.
78. Rüttner, Johann Carl August, aus Duolsdorf.
79. Reimann, Carl Robert, aus Streckenbach.
80. Enderz, Carl August, aus Rudelstadt.
81. Buchmann, alias Hahn, Franz, aus Alt-Reichenau.
82. Grieger, Adolph, aus Wernersdorf.
83. Gerstmann, Carl Wilhelm Richard, aus Alt-Reichenau.
84. Ruhn, Gottlieb Hermann, daselbst.
85. Höfchen, Wilhelm August, aus Simsdorf.

86. Wittwer, Gustav Adolf, aus Ober-Wolmsdorf.
87. Rasche, Wilhelm Gustav, aus Volkenhain.
88. Rasper, Carl August, aus Würgsdorf, Pfarrantheil.
89. Dorn, Carl August, aus Thomasdorf.
90. Unger, Friedrich Hermann, aus Alt-Reichenau.
91. Mozdzanowski, Johann, aus Weberau.
92. Pohl, Julius Eduard, aus Alt-Reichenau.
93. Töppich, Wilhelm Hermann, aus Alt-Röhrsdorf.
94. Ulber, Gustav Hermann, aus Nieder-Wolmsdorf.
95. Freche, Gustav Heinrich Hermann, aus Ober-Wolmsdorf.
96. Prädell, Julius Hermann, aus Kauder.
97. Ratscher, Gustav Carl, aus Langhelwigsdorf.
98. Hellmich, Emanuel, aus Rohnstock.
99. Bürgel, Franz Anton, aus Städtisch-Wolmsdorf.
100. Winkler, August Hermann, aus Hausdorf.
101. Klose, August Julius, aus Möhnersdorf.
102. Bieder, Johann Gustav, aus Ober-Baumgarten.
103. Scheibig, Wilhelm Heinrich, aus Alt-Reichenau.
104. Unger, Heinrich August, aus Gießmannsdorf.
105. Simon, Gustav Hermann Ehrenfried, daselbst.
106. Schnabel, Heinrich Wilhelm, aus Kauder.
107. Menzel, Friedrich Gustav, aus Volkenhain.
108. Seidel, Johann Carl, aus Ober-Baumgarten.
109. Berger, Julius Alfred Theodor, aus Hohensriedeberg.
110. Thiersch, Johann Paul Joseph, aus Blumenau.
111. Rabisch, Johann Carl Adolf, aus Simsdorf.
112. Brünner, Heinrich Julius Ernst, aus Hohensriedeberg.
113. Geizler, Gustav Hermann August, aus Rohnstock.
114. Höppner, Julius Oswald, aus Alt-Röhrsdorf.
115. Ammerfüge, Johann Franz Theodor, aus Rudelstadt.
116. Menzel, Julius Oswald Hermann, aus Wiesau.
117. Baumgart, Friedrich Wilhelm August, aus Kauder.
118. Klose, genannt Schmidt, Carl Heinrich August, aus Merzdorf.
119. Sapparth, alias Sabarth, Carl Gottlieb August, aus Hausdorf.
120. Maffert, Julius Hermann, aus Ober-Baumgarten.
121. Kramer, Carl Wilhelm, aus Bohrauseiffersdorf.
122. Winkler, August Hermann, aus Weidenpetersdorf.

123. Dorn, Ernst Wilhelm, aus Halbendorf.
 124. Päsler, Gustav Adolf, aus Rohnstok.
 125. Peuser, Carl August, aus Gießmannsdorf.
 126. Tschirch, Hermann Arthur, aus Volkenhain.
 127. Walter, Carl Heinrich, aus Quolsdorf.

Nr. 195.
 Bekanntmachung.

An Stelle des von hier verzogenen Kreisversicherungs-Commissarius Döll ist der landrätthliche Privat-Secretair Oswald Bufe hier selbst von der Provinzial-Landfeuersocietäts-Direction von Schlesien zu Breslau zum Kreisversicherungs-Commissarius des hiesigen Kreises für Mobilien-Feuer-Versicherungen bestellt worden.

Volkenhain, den 26. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.
 von Lösch.

Nr. 196.
 Bekanntmachung.

Zur Verhandlung und Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

1. Dechargirung der Rechnungen
 - a) der Kreis-Sparcasse pro 1882,
 - b) des Rettungshauses in Steinkunzendorf pro 1882,
 - c) der Kreis-Communal-Casse pro 1882/83,
 - d) des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausséen pro 1882/83;
2. Erstattung des Verwaltungsberichts für das verflossene Geschäfts- und Etatsjahr, derselbe liegt hier bei;
3. Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Provinzial-Verbande von Schlesien wegen Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen des hiesigen Kreises auf einen weiteren Zeitraum;
4. Antrag auf lebenslängliche Anstellung des Kreis-Baumeisters Bantsch hier selbst mit Pensions-Berechtigung;
5. Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Kreis-Wegebaufonds zum Massivbau der sogenannten Kirchbrücke über den Bober in Rudelstadt;
6. Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung resp. Erziehungsbeihilfe von jährlich 180 Mk. auf einen dreijährigen Zeitraum an die verw. Privatsecretair Heinzel, früher hier, jetzt in Merzdorf;

Die wegen dieser Vorlagen im § 119 der Kreisordnung vorgeschriebenen besonderen Propositionen sind in den Verwaltungsberichten mit aufgenommen.

7. Feststellung der Etats pro 1883|84:
 - a) der Kreis-Communalkasse,
 - b) des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen;
 8. Ergänzung der Vorschlagsliste der im Amtsbezirk Würgsdorf zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen;
 9. Wahl eines Mitgliedes der Klassensteuer-Reclamations-Prüfungs-Commission pro 1883|84, an Stelle des Bürgermeisters Sommé zu Hohenfriedeberg, welcher die Wahl abgelehnt hat;
 10. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Geschäfts-Deputation der hiesigen Kreis-Sparkasse pro 1883;
 11. Wahl von 7 Vertrauensmännern in den bei dem hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1883;
 12. Schiedsmanns-Wahlen in verschiedenen zusammengesetzten Schiedsmanns-Wahlbezirken;
- findet am Montag den 25. Juni c., Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Sitzungszimmer des hiesigen Kreis-Ausschusses ein Kreistag statt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. April c. — Nr. = Bl. Stück 17 Seite 107 Nr. 149 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen der Stellenbesitzer Ulber und Liebert, sowie des Stellmachermeisters Jentsch in Hohenhelmsdorf nunmehr erloschen ist.

Holkenhain, den 28. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Würgsdorf.

Wuthe.

Nr. 197.
Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt — Stück 18 Nr. 157 — vom 26. April wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Ziegen des Restgutsbesizers Emrich zu Nieder-Wernerzdorf erloschen ist.

Wernerzdorf, den 25. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

Nr. 198.
Bekanntmachung.

Nr. 199.
Bekanntmachung.

Nach § 25, Absatz 2, der Verordnung vom 7. September 1879
— betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Bei-
treibung von Geldbeträgen —

sind die Vollziehungsbeamten sowohl bei Zwangsvollstreckungen, als auch bei Zustellungen von Kosten-Rechnungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags zum Geldempfang ermächtigt. Der höchste Betrag, den sie erheben dürfen, ist in der schriftlichen Vollmacht, welche sich bei den Nachweisungen der zuzustellenden Kostenrechnungen auf dem Titelblatt, bei den Beitreibungs-Registern an deren Schlusse im Pfändungsbefehle befindet, genau bestimmt. Zahlungen über diesen Betrag hinaus haben, wenn der Betrag vom Vollziehungsbeamten nicht an die Steuerhebestelle abgeliefert wird, nochmalige Zahlung zur Folge.

Da neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Kostenschuldner zu doppelten Zahlungen aus diesem Grunde haben herangezogen werden müssen, so werden die Betheiligten hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ein Recht haben, sich durch Einsicht des schriftlichen Auftrags, welchen der Vollziehungsbeamte nach § 19 der Verordnung vom 7. September 1879 vorzuzeigen verpflichtet ist, über den Betrag Gewißheit zu verschaffen, bis zu welchem sie, ohne Schaden zu erleiden, dem Vollziehungs-Beamten gültig Zahlung leisten können.

Breslau, den 8. December 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

gez. Steinkopff.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 24.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 11. Juni 1883.

Die Zinnscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärktischen Schulverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 11. k. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinnscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bscheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinnscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinnscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Ver-

Nr. 200.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung
der Zinnscheine
Reihe XII. zu den
Neumärktischen Schul-
verschreibungen.

zeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 201.
Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie alljährlich, so auch in diesem Jahre am 19. Juni auf dem Viehhofe statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird hiermit die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Viehhofe dringend anempfohlen.

Die Wollen werden vermittelt der Verbindungsbahn mit der Viehhofszweigbahn direkt nach dem Viehhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft adressirt sind und gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen bestimmten Lagerraum geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines Bestellscheins angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:
 - a. Die Nummer des Bestellscheins,
 - b. = = = Zeltes (Z),
 - c. = = = Ganges (G),
 - d. = = = Raumes (R),
 - e. = Bezeichnung des Raumes (S), l. = links, r. = rechts.

3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestell-Scheine angefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämtlicher Bestell-Scheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefes würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft,
Berlin Nr. 140 (Nummer des Bestell-Scheins).

Z. 12. G. 9. R. 5. S. 1.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften nicht befolgt, oder tragen die Frachtbriefe unvollständige Vermerke, so schwindet damit auch der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Belt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert. Lagerung auf freiem Balkenlager findet nicht statt.

Das Lagergeld beträgt 1 Mark pro Centner; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Viehhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingeführt werden.

Für die Entladung der Einlagerung der per Viehhofs-zweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 30 Pf. pro Centner und übernimmt sie für die gleiche Gebühr die Entladung und Einlagerung auch anderer nicht mit der Viehhofsbahn eintreffender Wollen.

Bestell-Scheine, Lager-Scheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise und gelten dieselben Neugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchem „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle“ verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein Zeltaufseher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt, und ist derselbe gehalten, die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Der Zelt-Aufseher ist kenntlich durch eine um seinen Leib gegürtete schwarze Ledertasche, welche in weißer Delfarbe die Nummer des Zeltes trägt.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister ist durch Aufstellung von Waagen Seitens des Wäger-Amtes des hiesigen Magistrats Gelegenheit geboten.

Um auch die Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportiren nach dem Expeditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Säzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Expeditionsplatz eingerichtet, und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 30 Pf. pro Centner zur Ausführung bringen lassen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.
Berlin, im Mai 1883.

Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft.

Die Direction.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Wollproducenten des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht.

Biegnitz, den 28. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 202.
Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe der Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisenanschlusses der Viehmarkt-Actien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1. Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Viehhofe befördert, falls die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Actien-Gesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgeliefert werden können.

2. Ebenso werden nur diejenigen auf dem Viehhofe zum Versandt kommenden Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Actien-Gesellschaft als Versenderin abgeliefert werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkt-Actien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3. Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.
Berlin, den 26. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn=Direction.

Vom 1. Juli d. J. ab wird in Gemäßheit einer Anordnung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten die Festsetzung der Gebühren und Kosten für die Revision von Dampfkesseln hierseits erfolgen und deren Einziehung durch die Königlichen Kreis-Kassen geschehen. Es tritt daher von da ab die Bestimmung des § 15 der Ministerial-Berordnung vom 24. Juni 1872 (Amtsblatt 1872 S. 196), wonach die Festsetzung und Einziehung dieser Gebühren und Kosten den Ortspolizeibehörden obliegt, außer Kraft.

Nr. 203.
Bekanntmachung.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der letzteren und der Herren Dampfkesselbesitzer gebracht.

Liegnitz, den 29. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hiermit den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntniß gebracht.

Bolkshain, den 5. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 204.
Bekanntmachung.

In neuerer Zeit haben einem Berichte der Regierung zu Posen zufolge wiederholt Behörden, denen die Polizei-Versaffung der Provinz Posen unbekannt ist, ihre Gesuche um Ertheilung von Auskunft in polizeilichen Angelegenheiten direkt an die Ortspolizeibehörde des betreffenden ländlichen Orts gerichtet, und diese Schreiben sind — der Adresse gemäß — den Schulzen bezw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zugestellt worden, was Beschwerden wegen verzögerter bezw. mangelhafter oder gänzlich unterlassener Erledigung der Requisitionen und sonstige Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat. Namentlich gilt dies auch von Requisitionen der Steuerbehörden in Klassensteuersachen und der Bezirks-Commandos in Militairsachen.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, sich mit ihren Requisitionen — statt an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände der Provinz Posen — fortan an die Polizei-Districts-Commissarien dieser Provinz, und zwar, soweit ihnen nach Lage des Falles das zuständige Districts-Amt bekannt ist — direkt, event. durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts, zu wenden.

Berlin, den 13. Mai 1883.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Bastrow.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Zebly-Neulirch, Hochwohlgeboren zu Liegnitz. Ministerium des Innern. II. 4633.

Vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntniß und Nachachtung.

Volkshain, den 4. Juni 1883.

Der königliche Landrath.

von Lösch.

Verzeichniß

der durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme festgelegten Punkte.*)

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Bezeichnung der Vertlichkeit, auf welcher der tri- gonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.
1	Nieder- Baumgarten 3 4. D.	82. 16. 1. Thurm der Kirche in Nieder-Baum- garten, Centrum ist die Knospmitte.	—
2	Nieder- Baumgarten I. 4. D.	82. 16. 2. F. St. auf dem sogenannten Busch- berge, 300 m östlich Nieder-Baum- garten, Gemeindebez. Nieder-Baum- garten.	Walter, Karl, Bauer in Ndr.-Baumgarten Nr. 43.
3	Nieder- Baumgarten II. 4. D.	82. 14. 2. F. St. 1 km westlich vom Gute, auf der Höhe des Schloßes V., Guts- bezirk Nieder-Baumgarten.	Gräfin Nayhauf, Anna geb. v. Treslow in Ndr.-Baumgarten.
4	Ober- Baumgarten I. 4. D.	82. 14. 3. F. St. 500 m südlich vom Orte auf dem sogenannten tahlen Berge, Ge- meindebezirk Ober-Baumgarten.	Berger, Ehrenfried, Großgärtner in Ober- Baumgarten Nr. 53.
5	Ober- Baumgarten II. 4. D.	82. 14. 4. F. St. 1 1/2 km westlich vom Orte beim alten Marksteine, auf dem Wach- holderberge, Gemeindebezirk Ober- Baumgarten.	Mai, Ehrenfried, Bauergutsbes. in Ob- Baumgarten Nr. 108.
6	Ober- Baumgarten III. 4. D.	82. 16. 3. F. St. auf dem Irberge, ca. 800 m östlich von Baumgarten, Gutsbez. Ober-Baumgarten.	Wechselmann, J., Gutsbes. in Ober-Baumgarten.
7	Börnchen 4. D.	82. 16. 4. F. St. dicht nördlich des Weges Haus- dorf-Kauber, ca. 800 m nördlich Börnchen, auf dem Dreigewände, Gutsbezirk Börnchen.	v. Mutius, Ernst, Major a. D. und Gutsbesitzer in Börnchen.
8	Vollenhain 3 4. D.	82. 14. 1. Thurm der katholischen Kirche in Vollenhain, Centrum ist die Knosp- mitte.	—
9	Einsiedel 3. D.	82. 14. 5. F. St. 300 m südöstlich, wo die Gieß- mannsdorfer Straße in die Chaussee mündet, 200 m südwestlich vom Hause des Besitzers, Gemeindebez. Einsiedel.	Böhm, Karl, Groß- Gärtner in Einsiedel Nr. 21.
10	Falkenberg 4. D.	82. 14. 6. F. St. 800 m nördlich vom Dorfe und ebenso vom Hause des Besitzers, Gemeindebezirk Falkenberg.	Scholz, Friedrich, Bauergutsbes. in Falkenberg Nr. 29.

Anmerkung. Die Zeichen „2. D., 3. D. u. 4. D.“ bedeuten „zweite, dritte und vierte Ordnung.“
Das Zeichen „F. St.“ bedeutet „Festlegungstein.“

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Bezeichnung der Dertlichkeit, auf welcher der tri- gonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- be- ziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.
11	Gießmanns- dorf II. *) 4. D.	82. 14. 7. F. St. 2 km nordwestlich vom Dorfe, auf dem Hohenberg, Gemeindebez. Gießmannsdorf.	Langer, Heinrich, Stellenbes. in Gieß- mannsdorf Nr. 123.
12	Gießmanns- dorf III. 4. D.	82. 14. 8. F. St. 1100 m südlich der Kirche, auf dem Heidelberg, Gemeindebezirk Gießmannsdorf.	Raupach, Gottfried, Gutsbesitzer in Gieß- mannsdorf Nr. 149.
13	Girlachsdorf II. **) 4. D.	82. 16. 5. F. St. am Charlottenberge, ca 20 m östlich d. Weges Rohnstock-Werderau und ca. 50 m südlich des Weges Werderau = Bohrauseifersdorf, Ge- meindebezirk Girlachsdorf.	Wehner, Samuel, Müller in Däzsdorf Nr. 25.
14	Gräbel 4. D.	82. 14. 9. F. St. 1 1/2 km östlich vom Gute auf dem Laubberge, Gutsbezirk Gräbel.	Bahn, Aug., Fabrikbes. in Jauer.
15	Hausdorf ♂ 4. D.	82. 16. 6. Thurm der Kirche in Hausdorf, Centrum ist die Knopfmitte.	—
16	Hausdorf 4. D.	82. 16. 7. F. St. auf der Aue dicht nördlich des Weges Hausdorf-Thomaswaldau, ca. 600 m östlich Hausdorf, Guts- bezirk Hausdorf.	Fideicommiß.
17	Lang-Hellwigsdorf 4. D.	82. 14. 10. F. St. 1 km nördlich vom Dorfe auf dem Galgenberge, Gemeindebezirk Lang-Hellwigsdorf.	Böhm, Carl, Bauer- gutsbesitzer in Lang- Hellwigsdorf Nr. 47.
18	Hohenfriedeberg ♂ 4. D.	82. 16. 8. Thurm der evangelischen Kirche in Hohenfriedeberg, Centrum ist die Spitze.	—
19	Hohenfriedeberg ♂ 4. D.	82. 16. 9. Thurm der katholischen Kirche in Hohenfriedeberg, Centrum ist die Knopfmitte.	—
20	Kauder ♂ 4. D.	82. 16. 10. Thurm der Kirche in Kauder, Centrum ist die Knopfmitte.	—
21	Kauder I. 4. D.	82. 16. 11. F. St. auf dem Krickenberg, ca. 600 m südwestlich Preilsdorf, Gutsbezirk Kauder.	Fideicommiß.
22	Kauder II. 4. D.	82. 16. 12. F. St. auf dem Eichberge, ca. 100 m südlich Kauder, Gemeindebezirk Kauder.	Heptner, Ernst, Bauergutsbes. in Kauder Nr. 12.

Bemerkungen. *) Gießmannsdorf 1. siehe Verzeichniß pro 1881 Nr. 1.

**) Girlachsdorf 1. siehe Verzeichniß pro 1881 Nr. 2.

Bau- fende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Beschreibung der Dertlichkeit, auf welcher der tri- gonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- beziehungswelche selbstständigen Gutsbezirk.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.
23	Nieder-Kunzendorf 4. D.	F. St. 350 m südlich vom Dorfe, dicht an der Straße nach Rudelsstadt, Gemeindebezirk Nieder-Kunzendorf.	Frenzel, Anna, Frau Oberamtmann in Nieder-Kunzendorf Nr. 14.
24	Ober-Kunzendorf 3. D.	F. St. 1 km östlich vom Orte auf dem sogenannten Hahnkamm Ge- meindebezirk Ober-Kunzendorf.	Schneider, Friedrich, Bauergutsbes. in Ob.-Kunzendorf Nr. 5.
25	Lauterbach 3 4. D.	Thurm der Kirche in Lauterbach, Centrum ist die Knopfsmitte.	—
26	Lauterbach 4. D.	F. St. 150 m westlich vom Kalkofen auf dem Lahnberge, Gutsbezirk Lauterbach.	Graf Hohoz, Stanis- laus, K. K. Kämmerer in Lauterbach.
27	Merzdorf 4. D.	F. St. 400 m nördlich der Merzdorfer Lothwindmühle, Gemeindebez. Merz- dorf.	Eiffler, K., Gutsinsp. in Koppelhof.
28	Möhnersdorf 4. D.	F. St. auf dem Kieferberge, ca. 1000 m westlich Möhnersdorf, ca. 500 m nördlich des Weges Möhnersdorf- Quoksdorf, Gutsbez. Möhnersdorf.	Schaupe, Paul, Rittergutsbesitzer in Möhnersdorf.
29	Hohen-Petersdorf 4. D.	F. St. am nördlichen Ende von Hohen- Petersdorf, ca. 200 m südlich der Chaussee Hohensriedeberg - Vollen- hain, Gemeindebezirk Hohen-Peters- dorf.	Raupach, Gottlieb, Bauergutsbesitzer in Hohen-Petersdorf Nr. 60.
30	Weiden-Petersdorf 4. D.	F. St. beim sogen. „Kleinen Weiden- busch“ unmittelbar am Wege zwischen Kauber und Rohnstod, Gemeinde- bezirk Weiden-Petersdorf.	Manchen, Hausbesitzer in Weiden-Petersdorf Nr. 6.
31	Nieder-Polkau 4. D.	F. St. dicht bei der Mühle von Nieder- Polkau, ca. 100 m westlich von Nieder-Polkau, Gutsbezirk Nieder- Polkau.	Graf von Hochberg in Rohnstod.
32	Prittwitzdorf 4. D.	F. St. 200 m südöstlich vom Orte auf dem Sauberge, dicht neben der Friedenszeiche, Gemeindebez. Pritt- witzdorf.	Scharf, Heinrich, Frei- häusler in Pritt- witzdorf Nr. 16.

Lau- fenbe Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Bezeichnung der Derlichkeit, auf welcher der tri- gonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- be- ziehungswise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.
33	Duolsdorf 4. D.	82. 16. 17. F. St. ca. 600 m westlich Duolsdorf, dicht nördlich des Weges Duols- dorf = Baumgarten, Gemeindebezirk Duolsdorf.	Wittwer, Carl, Bauer- gutsbesitzer in Duolsdorf Nr. 65.
34	Alt-Reichenau ♂ 4. D.	82. 14. 18. Thurm der Kirche in Alt-Reichenau, Centrum ist die Knopfsmitte.	—
35	Alt-Reichenau ♂ 4. D.	82. 16. 19. Thurm der Nicolai-Kapelle in Alt- Reichenau, Centrum ist die Spitze.	—
36	Alt-Reichenau I. 3. D.	82. 14. 17. F. St. 30 m südwestlich vom Hause des Besitzers auf dem Wacheberge, Gemeindebezirk Alt-Reichenau.	Seidel, Gottlieb, Gutsbesitzer in Alt- Reichenau Nr. 8.
37	Alt-Reichenau II. 4. D.	82. 16. 20. F. St. auf dem Heizenberg, ca. 400 m nördlich von Alt-Reichenau, Gemeindebezirk Alt-Reichenau.	Mähig, Gottfried, Stellenbesitzer in Alt- Reichenau Nr. 105.
38	Alt-Reichenau III. 4. D.	82. 16. 21. F. St. auf dem Riesberge, dicht westlich der Chauffee Alt-Reichenau-Nieder- Abelsbach, ca. 1500 m südlich Alt- Reichenau, Gemeindebezirk Alt- Reichenau.	Elsner, Gottlieb, Bauergutsbes. in Alt- Reichenau Nr. 192.
39	Neu-Reichenau 4. D.	82. 14. 18. F. St. 1½ km südwestlich der Gieß- mannsdorfer Holländer-Windmühle, Gemeindebezirk Neu-Reichenau.	Simon, Heinrich, Gärtner in Neu- Reichenau Nr. 48.
40	Alt-Röhrsdorf I. 4. D.	82. 14. 19. F. St. 200 m südlich vom Kalkofen auf dem Breitenberge, Gemeinde- bezirk Alt-Röhrsdorf.	Stenzel, Wilhelm, Gutsbesitzer in Alt- Röhrsdorf Nr. 102.
41	Alt-Röhrsdorf II. 4. D.	82. 14. 20. F. St. 1½ km nördlich vom Dorfe auf dem Popelberge, Gemeindebez. Alt-Röhrsdorf.	Göppert, Carl, Bauer- gutsbesitzer in Alt- Röhrsdorf Nr. 83.
42	Alt-Röhrsdorf III. 4. D.	82. 14. 21. F. St. 1 km südlich vom Dominium nahe der Forst auf dem sogenannten Försterwiesel, Gutsbezirk Alt-Röhr- sdorf.	Graf Hoyos.
43	Rohnstod ♂ 4. D.	82. 16. 22. Thurm der katholischen Kirche in Rohn- stod, Centrum ist die Knopfsmitte.	—
44	Rohnstod ♂ 4. D.	82. 16. 23. Thurm der evangelischen Kirche in Rohnstod, Centrum ist die Knopf- mitte.	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Bezeichnung der Vertikalität, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.
45	Rohnstoc I 4. D.	82. 16. 24.	—
46	Rohnstoc 4. D.	82. 16. 25.	Graf von Hochberg auf Rohnstoc.
47	Rudelsstadt 4 D.	82. 14. 22.	Hänsch, Wilhelm, Gutsbesitzer in Rudel- stadt Nr. 47.
48	Schweinhaus 4. D.	82. 14. 23.	Graf Hohoz, Rittergutsbesitzer.
49	Schweinz 4. D.	82. 14. 26.	Gerstmann, Julius, Bauergutsbes., Nr. 25 und Emmerich, Heinrich, Stellenbes., Nr. 26. in Schweinz.
50	Simzdorf 4. D.	82. 16. 27.	Frhr. v. Seherr-Thoß, Erwin, Rittmeister a. D. auf Schollwitz.
51	Streckenbach 3. D.	82. 14. 24.	Hänsch, Heinrich, Restgutsbesitzer in Streckenbach Nr. 73.
52	Gr.-Waltersdorf 3. D.	82. 14. 25.	Edert, Auguste, Gutsbesitzerin in Groß-Waltersdorf.
53	Weberau I 4. D.	82. 16. 28.	—
54	Weberau I. 3. D.	82. 14. 26.	Brun, Karl, Restguts- besitzer in Weberau, Nr. 63 u. Tschentscher, Johann, Stellenbes. in Blumenau, Nr. 34.
55	Weberau II. 4. D.	82. 16. 29.	Rimann, Emil, Rittergutsbes. in Weberau.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	1.	2.	Nähere Bezeichnung der Vertickeit, auf welcher der tri- gonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des Gemeinde- be- ziehungswise selbstständigen Gutsbezirks.	3.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	4.
56	Wernersdorf ♂ 4. D.	82. 14.	27.	Thurm der evang. Kirche in Werners- dorf, Centrum ist die Knopfmitte.		—	
57	Nieder-Werners- dorf I. 4. D.	82. 14.	28.	F. St. 500 m nördlich der Kirche auf dem Rabenstein, Gutsbezirk Nieder- Wernersdorf.		Graf von Hochberg, Volco, auf Nieder-Wernersdorf.	Derjelbe.
58	Nieder-Werners- dorf II. 4. D.	82. 14.	29.	F. St. 1 km südwestlich vom Gute auf der westlichen Lehne des Deuteberges, Gutsbez. Nieder-Wernersdorf.			
59	Wiesenberg 4. D.	82. 16.	30.	F. St. ca. 300 m südlich Hohen-Peters- dorf, ca. 1500 m westlich der Chaussee Quolsdorf = Hohenfriedeberg, Ge- meindebezirk Wiesenberg.		Wille, Karl, Bauergutsbesitzer in Wiesenberg Nr. 4.	
60	Wilhelmsburg ♂ 4. D.	82. 14.	30.	Thurm des Schlosses in Wilhelms- burg, Centrum ist die Knopfmitte.		Baron von Noß auf Wilhelmsburg.	
61	Ober-Wolmsdorf 4. D.	82. 14.	31.	F. St. 150 m südlich vom Hause des Besitzers, auf einem Grenzrain, Gemeindebez. Ober-Wolmsdorf.		Berger, Ehrenfried, Nr. 9. und Walter, Heinrich, Nr. 7 in Ober-Wolmsdorf.	
62	Würgsdorf ♂ 4. D.	82. 14.	32.	Thurm der Kirche in Würgsdorf, Cen- trum ist die Knopfmitte.		—	
63	Ndr.-Würgsdorf I. 4. D.	82. 14.	33.	F. St. 1½ km östlich vom Orte, auf dem Krähenberge, Gemeindebezirk Nieder-Würgsdorf.		Raupach, Friedrich, Gutsbesitzer in Nieder- Würgsdorf, Nr. 12.	
64	Ndr.-Würgsdorf II. 4. D.	82. 14.	34.	F. St. 250 m westlich vom Hause des Besitzers, 50 m westlich der Chaussee, Gemeindebez. Nieder-Würgsdorf.		Rudolph, Emanuel, Stellenbes. in Nieder- Würgsdorf Nr. 86.	
65	Ober-Würgsdorf 4. D.	82. 14.	35.	F. St. auf der Mühlelehne, 2 km östlich vom Orte, 150 m westlich des Weges Hohenhelmsdorf - Halbendorf, Ge- meindebezirk Ober-Würgsdorf.		Rudolph, Juliane, geborene Rolke, Gutsbesitzerin in Ober- Würgsdorf Nr. 38.	

Nr. 205.

Indem ich das vorstehend abgedruckte Verzeichniß der in dem hiesigen Kreise errichteten trigonometrischen Marksteine hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände der darin genannten Ortschaften unter Hin-

weisung auf § 23, 1 der Anweisung vom 20. Juli 1878 (außerordentliche Beilage zu Stück 36 des Liegn. Reg.-Amtsbl. vom Jahre 1878) dafür Sorge zu tragen, daß die in Ihren Bezirken errichteten Marksteine und die darüber befindlichen Holzgerüste in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden. Zu diesem Zwecke ist sogleich auf ortsübliche Art bekannt zu machen, daß und wo die Marksteine gesetzt worden sind, sowie, daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine und der darüber befindlichen Holzgerüste strafrechtlich verfolgt werden wird und daß die Strafe für die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung der Marksteine und ihrer Zubehörungen nach § 304 des Reichs-Strafgesetzbuchs Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldbuße bis zu 1500 Mk. beträgt. Außerdem kommen als Strafbestimmungen noch in Betracht: § 370, 1 des Reichs-Strafges.-B., wonach mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer unbefugt ein fremdes Grundstück durch Abgraben oder Abpflügen verringert, — und § 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, welcher die unbefugte Fortnahme, Verrückung oder Beschädigung der Marksteine mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht.

Volkenshain, den 4. Juni 1883.

Auf das von Herrn Müßigbrodt mir überreichte Gesuch vom 15. d. Mts. genehmige ich hiermit die von dem Vorstande im Laufe dieses Jahres beabsichtigte Verloosung von Gegenständen der Bienenzucht bei Gelegenheit der daselbst stattfindenden VI. Wanderversammlung unter der Bedingung, daß aus dem Gesamtterlös der Loose mindestens $\frac{2}{3}$ zum Ankauf von Gewinn-, hauptsächlich Ausstellungs-Gegenständen verwendet werden, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt. Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und den hierzu gehörigen Ausführungs-Vorschriften ad 12a, 12b und 14 wegen rechtzeitiger Anmeldung, Abstempelung u. der Lotterieloose beim hiesigen Hauptsteuer-Amte aufmerksam.

Nr. 206.
Bekanntmachung.

Es können 6000 Loose à 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesiens ausgegeben werden und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb dieser Loose gestattet ist.

Breslau, den 18. Mai 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des Oberlausitzer Centralvereins der Bienenzüchter, z. B. des königlichen Kreis-Gerichts-Raths a. D. Herrn Stelger, Hochwohlgeboren Lauban.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlass ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, dem Absatze der darin bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Bolkenshain, den 2. Juni 1883.

Nr. 207.
Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1883 zu leistenden ordentlichen Immobilier-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2 $\frac{1}{2}$ fachen Simplicums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortszerheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August c. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortszerheber-Lantième kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1883 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 19. Mai 1883.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.
v. Uthmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Associaten der Provinzial-Land-Feuersocietät, sowie den Ortssteuer-Erhebem, letzteren

unter Hinweisung auf die §§ 18 und 19 der Instruction vom 6. Dezember 1871 zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.
 Volkenhain, den 8. Juni 1883.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director und Landrath.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. sind in Stat. 16,9 bis 17,2 der Landeshut-Schweidniger Chaussee — auf der Strecke zwischen Duolsdorf und der Kreisgrenze nach Freiburg zu — 4 Stück junge Kirschbäume von einem unbekanntem Baumfrevler abgeschnitten worden. Es wird ersucht, nach dem Thäter zu forschen und etwaige Ermittlungen baldigst hierher anzuzeigen.

Volkenhain, den 7. Juni 1883.

**Der Königliche Landrath.
 von Lösch.**

Nr. 208.
 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. April c. (Kr.-Bl. Jahr 1883, S. 103 Nr. 141) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche in Wolmsdorf erloschen ist.

Volkenhain, den 6. Juni 1883.

Nr. 209.
 Bekanntmachung.

In den letzten Tagen d. Mts. ist das bei Rohnstock am Rohnstock = Günthersdorfer Wege belegene Waagehäuschen der K e s e r'schen Fabrik erbrochen und es sind aus demselben 1 Decimallwage, 7 gußeiserne Gewichte, 1 hölzerne Bank und 2 Körbe entwendet worden.

Es wird um Ermittlung der Diebe und Nachforschung nach dem Verbleib der Sachen ersucht.

Hirschberg, den 31. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 210.
 Bekanntmachung.

Das Hausgrundstück des Schneidermeister August Winkler zu Alt-Reichenau Nr. 295 daselbst, dessen der Grundsteuer unterliegender Flächenraum 4 Ar 90 Quadratmeter beträgt, ist zur Zwangsversteigerung gestellt.

Es beträgt der Grundsteuer-Reinertrag davon 27 Cent., der Gebäudesteuer-Nutzungswerth 180 Mark und die zu erlegendende Vei-tungs-Cautio 453,24 Mark.

Nr. 211.
 Bekanntmachung.

Versteigerungstermin steht
am 3. August 1883, Vormittags 9 Uhr,
 vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer Nr. 7 des Amts-
 gerichtsbauwerks an.

Das Zuschlagsurteil wird an demselben Tage, gleich nach der
 Versteigerung, im gedachten Geschäftszimmer verkündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des
 Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück
 betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen,
 können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung Nr. II.,
 eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirk-
 samkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende,
 aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden
 aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens
 im Versteigerungs-Termine und vor Erlaß des Ausschlußurtheils
 anzumelden.

Bollenhain, den 30. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 212.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 13. Juni c., Vormittags 9 Uhr,
 folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank, Distr. 91a, Schlag am kalten Wasserrande:
 - 33 Rmtr. Buchen Scheite,
 - 102 = Nadel Stöcke;
2. Einsiedel, Distr. 110c., Schlag auf dem Kregler:
 - 188 Rmtr. Nadel Stöcke,
 - 10,7 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;
3. Einsiedel, Totalität:
 - 1 Rmtr. Buchen Knüppel,
 - 0,1 Hdt. Wellen Buchen Reifig III. Cl.,
 - 119 Stück Nadel Bauholz und Klöcher,
 - 101 = = Stangen I.—III. Cl.,

60 Stück Nadel Stangen IV. Cl.,
 99 Rmtr. = Scheite und Knüppel,
 17 = = Stöcke,
 0,3 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.

im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rentanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen Hegemeister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 2. Juni 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 213.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte Wittgendorf und Forst-Hartau.
 Es sollen

Mittwoch am 20. Juni c., Vormittags 9 Uhr,
 folgende Hölzer, als:

1. Wittgendorf, Distr. 50g., Schlag im Steingrunde:
 20 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;
2. Wittgendorf, Distr., 60b., Schlag am Kiefernrücken.
 30,7 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;
3. Wittgendorf, Totalität:
 47 Rmtr. Nadel Scheite;
4. Forst-Hartau, Distr. 5b., Grubenholzschlag:
 9 Rmtr. Nadel Knüppel,
 11,0 Hdr. Wellen Nadel Reifig III Cl.;
5. Forst-Hartau, Distr. 6b., Durchforstungs Schlag:
 295 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.

im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden
Kendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster
Herren Kinghera und Jungnitsch bereits vor dem Termine
nachweisen.

Reichenau, den 4. Juni 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

St ü c k 25.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 18. Juni 1883.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Liegnitz für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden, und zwar:

Nr. 214.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf
pro 1883 betreffend.

den 8. September in Liegnitz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensezer vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hauf mit zwei mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Rauch.

Graf v. Klinkowström.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezuucht ausüben, erjuche ich die Pferdebesitzer des Regierungsbezirks, den

Remontemarkt mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden zu besuchen.

Liegnitz, den 14. April 1883.

Der Königliche Regierungspräsident.

Nr. 215.
Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinscheine sämmtlicher Preussischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 216.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch des Königlichen Landraths daselbst vom 9. d. Mts. genehmige ich hiermit die von dem Vorstande bei Gelegenheit der im Juli d. J. daselbst stattfindenden Thierschau beabsichtigte öffentliche Verloosung von landwirthschaftlichen Gegenständen (Pferden, Rindern und landwirthschaftlichen Geräthschaften 2c) unter der Bedingung, daß aus dem Gesammterloß der Loose 75% zum Ankauf von Gewinn-, hauptsächlich Ausstellungs-Gegenständen verwendet werden, sowie, daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und die hierzu gehörigen Ausführungs-Vorschriften ad 12a, 12b und 14

wegen rechtzeitiger Anmeldung, Abstempelung u. der Lotterieloose beim hiesigen Hauptsteuer-Amte aufmerksam.

Es können 6000 Loose à 1 Mark innerhalb der Kreise Landes-
hut, Hirschberg, Volkenhain, Schönau und Waldenburg ausgegeben
werden und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen
in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb
dieser Loose gestattet ist.

Breslau, den 31. Mai 1883.

Der Ober-Präsident.

(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Landeshut, p. adr. des königlichen
Landraths zu Landeshut.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidial-
Erlaß ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die
Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem
Absatz der darin bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegen
zu stellen.

Volkenhain, den 15. Juni 1883.

Höherer Anordnung zu Folge sollen vom Monat Juni d. J. ab
in die allmonatlich einzureichenden Nachweisungen der wegen Klassen-
steuer-Rückständen erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen
die inzwischen aufgehobenen beiden untersten Stufen der Klassen-
steuer nicht mehr aufgenommen, dagegen die Stufen 3 und 4
jede für sich und die Stufen 5—12 **zusammen** eingetragen
werden. — Hiernach ändern sich die durch die Kreisblatt-Verfügung
vom 31. August 1882 veröffentlichten, auf S. 307—309 und
310—311 des Kreisblatts pro 1882 abgedruckten Muster-Formulare
A und B, wogegen letztere im Uebrigen unverändert bleiben und
auch die beigegebenen Erläuterungen resp. Bestimmungen keine Ver-
änderung ihres Inhalts erfahren haben.

Nr. 217.
Bekanntmachung.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises
wollen fortan zu den am Schlusse jeden Monats hierher
einzureichenden Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rück-

ständen erfolgten Zwangsvollstreckungen (A) und Mahnungen (B) ein den vorstehenden Bestimmungen gemäß abgeändertes Formular in Anwendung bringen.

Bolkenhain, den 11. Juni 1883.

Nr. 218.
Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schollwitz, Königlicher Rittmeister a. D. und Kreisdeputirte Freiherr von Seherr-Thoß auf Schollwitz, hat nach Rückkehr von seiner Badereise die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Bolkenhain, den 11. Juni 1883.

Nr. 219.
Bekanntmachung.

Der Bericht über die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Breslau für das Jahr 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 14. Juni 1883.

Nr. 220.
Bekanntmachung.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden zu Berlin im Jahre 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 14. Juni 1883.

Nr. 221.
Bekanntmachung.

Der landrätthliche Privatsecretair Oswald Bufe hier selbst ist auf erfolgte Wahl als Gemeinbeschreiber der Ortschaften Ober- und Nieder-Hohendorf angestellt und vereidigt worden.

Bolkenhain, den 12. Juni 1883.

Nr. 222.
Bekanntmachung.

Nachdem der Heilbiener Heinrich Schädel in Rohnstock die Geschäfte als Fleischbeschauer für die Guts- und Gemeindebezirke Rohnstock und Weidenpetersdorf niedergelegt hat, ist an seine Stelle der Schuhmachermeister Julius Mielchen zu Rohnstock nach beigebrachtem Befähigungs-Nachweise von dem Herrn Amtsvorsteher

des Amtsbezirks Kohnstoc zum Fleischbeschauer für Kohnstoc und Weidenpetersdorf amtlich bestellt worden.

Volkenhain, den 12. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Ueber die Behandlung der amtlichen Correspondenz der Schiedsmänner in Beziehung auf das Porto, hat der Herr Justiz-Minister bestimmt, daß die dienstlichen Sendungen der Schiedsmänner überhaupt und an die gerichtlichen Aufsichtsbehörden insbesondere nicht zu frankiren, daß die Schiedsmänner jedoch befugt und verpflichtet sind, diese Sendungen unter dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache“ unter Beifügung ihres Namens und ihrer Eigenschaft als Schiedsmann der Post zu überliefern.

Die Schiedsmänner unseres Verwaltungsbezirks werden von dieser Anordnung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre dienstlichen Sendungen auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Volkenhain, den 6. Juni 1883.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 223.
Bekanntmachung.

Am 10. Juni d. J., Morgens gegen 6 Uhr, sind dem Stellenbesitzer Gottlob Gebauer in Falkenberg, Kreis Volkenhain, mittelst Raubes ein Portemonnaie mit 9 Mark Inhalt, eine Brieftasche mit zwei Hundertmarkscheinen und ein Säckchen mit etwa achtzig Mark Silbergeld entwendet worden.

Der Thäter ist ein Mann im Alter von 30 bis 40 Jahren, mit starkem Vollbart und sonnengebräuntem Gesicht. Derselbe trug einen abgeschabten, braunen Rock und war ohne Fußbekleidung.

Etwas Weiteres kann über die Persönlichkeit des Unbekannten, der sich nach Klönitz zu entfernt hat, nicht angegeben werden.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn irgend Etwas, betreffend die Person des Räubers oder über den Verbleib des gestohlenen Geldes, bekannt wird.

Hirschberg, den 11. Juni 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 224.
Bekanntmachung.

Nr. 225.
Bekanntmachung.

Am 5. Juni d. J. ist im Walde zwischen Kohnau und Wüsteröhrsdorf von einem, mit grauem Jägeranzug und grauem Hut bekleideten etwa 40 Jahr alten Manne auf den Bergmann Leder geschossen und es ist Leder an der linken Hand verletzt worden. Der wie ein Jäger gekleidete Mann ist jedenfalls ein Wildddieb gewesen, welcher sich seit Anfang d. J. schon mehrfach in den Forsten um Neußendorf, Wüsteröhrsdorf und Kohnau bemerklich gemacht hat.

Es wird um Nachforschung nach diesem Wildddiebe ersucht, der einen schwarzen Vollbart trägt und Aehnlichkeit mit einem früheren Müllergesellen Hermann Siebeneicher aus Kohnau haben soll.

Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen sind schleunig bei dem nächsten Amtsvorstand zur Anzeige zu bringen.

Es sind 100 Mark Demjenigen zugesichert, welcher den Wildddieb so zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann.

Hirschberg, den 11. Juni 1883

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 226.

Impfplan pro 1883 des Kreisphysikus Br. Braun.

1. Impfstation Volkenhain mit Volkenhain, Groß- und Klein-Waltersdorf: Impfung am 18. Juni, Nachmittags 3 Uhr, Revision am 23. Juni, Nachmittags 3 Uhr.
2. Impfstation Wolmsdorf mit Ober-, Nieder- und Städtisch-Wolmsdorf: Impfung am 19. Juni, Nachmittags 4 Uhr, Revision am 23. Juni, Nachmittags 5 Uhr.
3. Impfstation Schweinhaus mit Schweinhaus, Ober- und Nieder-Hohendorf: Impfung am 19. Juni, Nachmittags 6 Uhr, Revision am 23. Juni, Nachmittags 6 Uhr.
4. Impfstation Würgsdorf mit Ober-, Neu-Würgsdorf, Würgsdorf-Pfarrantheil und Halbendorf: Impfung am 20. Juni, Nachmittags 3 Uhr, Revision am 27. Juni, Nachmittags 3 Uhr.
5. Impfstation Hohenhelmsdorf mit Hohenhelmsdorf: Impfung am 20. Juni, Nachmittags 5 Uhr, Revision am 27. Juni, Nachmittags 4 Uhr.

6. Impfstation Röhrsdorf mit Alt- und Neu-Röhrsdorf und Wieselau: Impfung am 21. Juni, Vormittags 11 Uhr, Revision am 28. Juni, Vormittags 11 Uhr.
 7. Impfstation Thomasdorf mit Thomasdorf, Einsiedel und Heinzenwald: Impfung am 21. Juni, Nachmittags 3 Uhr, Revision am 27. Juni, Nachmittags 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
 8. Impfstation Gießmannsdorf mit Gießmannsdorf: Impfung am 21. Juni, Nachmittags 5 Uhr, Revision am 27. Juni, Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.
 9. Impfstation Baumgarten mit Ober- und Nieder-Baumgarten: Impfung am 25. Juni, Vormittags 10 Uhr, Revision am 30. Juni, Vormittags 10 Uhr.
 10. Impfstation Blumenau mit Blumenau, Gräbel und Falkenberg: Impfung am 25. Juni, Nachmittags 3 Uhr, Revision am 30. Juni, Nachmittags 4 Uhr.
 11. Impfstation Wederau mit Ober-, Nieder-Polkau, Wederau und Offenbahr: Impfung am 25. Juni, Nachmittags 5 Uhr, Revision am 30. Juni, Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.
 12. Impfstation Langhelwigsdorf mit Langhelwigsdorf und Lauterbach: Impfung am 26. Juni, Nachmittags 4 Uhr, Revision am 30. Juni, Nachmittags 3 Uhr.
-

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 26.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfanb
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 25. Juni 1883.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Blumenau ist der Pfarrer Neukirch hierselbst beauftragt worden.

Nr. 227.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Juni c. (Amtsblatt S. 214/215) bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Gesuche um Ertheilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern der katholischen Kirche in Blumenau fortan an Herrn Pfarrer Neukirch hierselbst zu richten sind.

Bolkenhain, den 22. Juni 1883.

Die Magistrate und Schulvorstände benachrichtige ich hiermit, daß die hiesige Königliche Kreis-Kasse Anweisung erhalten hat, die den Elementar-Schullehrern des Kreises widerruflich bewilligten Staatsbeihilfen (Stellenzulagen), insoweit über deren Fortgewährung oder Zurückziehung nicht bereits entschieden ist oder bis Ende dieses Monats entschieden wird, vorläufig noch bis Ende September d. J. in der bisherigen Weise weiter zu zahlen.

Nr. 228.
Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 16. Juni 1883.

Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 7. d. Mts. (4132) ist dem Vorstande des Kreisvereins für die Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder in Sagan die Erlaubniß ertheilt worden, zum Besten des in Sagan zu erbauenden Rettungshauses bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Liegnitz eine Hauscollecte abzuhalten.

Nr. 229.
Bekanntmachung.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, der Einsammlung dieser Collecte durch gehörig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkshain, den 20. Juni 1883.

Nr. 230.
Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Jungfer in Ober-Wolmsdorf wird während einer in der Zeit vom 26. d. bis 24. k. Mts. in Salzbrunn von ihm zu unternehmenden Brunnenkur in der Verwaltung des Amtsbezirks Wolmsdorf durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Wirthschafts-Inspector Güttler in Ober-Hohendorf, und in der Verwaltung des Standesamts Wolmsdorf durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Bauergutsbesitzer Carl Hamann in Ober-Wolmsdorf, vertreten werden.

Volkshain, den 22. Juni 1883.

Nr. 231.
Bekanntmachung.

Der bisherige Steuer-Erheber von Merzdorf, Kretschambesitzer Wilhelm Menzel daselbst, ist nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit von der Gemeinde Merzdorf anderweit auf drei Jahre zum Orts-Steuer-Erheber gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt verpflichtet worden.

Volkshain, den 16. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Nr. 232.
Bekanntmachung.
Einführung
des Postanweisungs-
verkehrs
mit Canada.

Vom 1. Juli d. J. ab können nach Canada durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in amerikanischer Währung (Dollars und Cents) anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers,

sowie den Bestimmungsort, unter Hinzufügung der Provinz und des Kreises (county), in welchen derselbe belegen ist, enthalten. In ähnlicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, W., den 8. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs = Postamts.

Stephan.

Unter den Schafen und dem Jungvieh des Lehnmännerei-Vorwerks und unter den Schafen des Schloßhofes zu Hausdorf, sowie unter den Schafen des Dominial-Niederhofes zu Kauder und den Schafen, sowie dem Kindvieh des Dominial-Oberhofes daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht worden sind.

Kauder, den 21. Juni 1883.

Der Amtsvorsteher.

Dietrich.

Bekanntmachung.

Nr. 233.

Den Interessenten der Kreis-Sparkasse wird hierdurch bekannt gemacht, daß
Freitag, den 29. Juni c. Vormittags

die Zinsen der ausgeliehenen Hypotheken-Capitalien eingenommen werden und daß demzufolge an diesem Tage anderweite Ein- und Auszahlungen bei der diesseitigen Sparkasse nur dann stattfinden können, wenn Zeit dazu vorhanden sein sollte.

Volkshain, den 15. Juni 1883.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

Buthe, Director.

Nr. 234.

Bekanntmachung.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 27.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 2. Juli 1883.

Das Hochwasser der vergangenen Woche hat in vielen Ortschaften unseres Kreises furchtbare Verwüstungen angerichtet. Es hat Häuser, Wehre, Brücken, Wege und Uferbefestigungen in großer Zahl weggerissen oder beschädigt, Acker, Wiesen und Gärten in bedeutendem Umfange überfluthet, und dadurch nicht nur die darauf stehenden Früchte vernichtet, sondern oft auch die fruchtbare Erde weggespült und den Boden mit Steinen und Schlamm bedeckt. Die hierdurch entstandene Noth ist an vielen Orten groß. Um derselben wenigstens in Etwas abzuhehlen, hat sich in unserem Kreise ein Comité gebildet, in dessen Namen die Unterzeichneten herzlichst und dringend um Hilfe für die Beschädigten bitten. Herr Kreis=Steuer=Einnehmer Jacob hier selbst und die Unterzeichneten nehmen Gaben entgegen und werden über dieselben öffentlich quittiren.

Nr. 235.
Ausruf.

Volkenhain, den 27. Juni 1883.

Landrath von Lösch. Superintendent Hillberg-Rohnstock.
Kaufmann Salut-Hohenfriedeberg.

Im Anschlusse an den vorstehenden Ausruf ersuche ich die Herren Bürgermeister, Guts= und Gemeinde=Vorsteher des Kreises, bei den bemittelteren Bewohnern Ihrer Bezirke Sammlungen zum Besten der durch Hochwasser beschädigten Kreis=Ingesessenen zu veranstalten und den Ertrag an Herrn Kreis=Steuer=Einnehmer Jacob hier selbst abzuführen.

Volkenhain, den 29. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 236.
Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß hat während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen dürfen, daß aber die Ferien auf den Lauf der gesetzlichen Fristen ohne Einfluß bleiben.

Volkshain, den 30. Juni 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.

Nr. 237.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 25. d. Mts. hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

1. Die Rechnungen

a. der Kreis-Sparkasse	}	für das Jahr 1882
b. des Kreis-Rettungshauses in Nieder-Kunzendorf		
c. der Kreis-Communalkasse,		
d. des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausséen für das Jahr vom 1. April 1882 bis dahin 1883		

wurden als richtig anerkannt und die Rechnungsleger in Ansehung derselben entlastet.
2. Der Verwaltungsbericht für das verflossene Geschäftsjahr gab zu besonderen Bemerkungen und Beschlüssen keine Veranlassung.
3. Die Kreistags-Versammlung ermächtigte den Kreis-Ausschuß, den neuen Vertrag mit dem Provinzialverbande von Schlesien wegen Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen des hiesigen Kreises für die Dauer eines weiteren fünfjährigen Zeitraumes nach seinem besten Ermessen abzuschließen.
4. Die Kreistags-Versammlung beschloß, den Kreisbaumeister Bantsch lebenslänglich anzustellen, ihm eine Pensionsberechtigung nach Maßgabe des Preussischen Beamten-Pensionsgesetzes vom ^{27. März 1872} ~~31. März 1882~~ zu gewähren und ihm dabei die verflossenen ersten sechs Jahre seiner Dienstzeit als einen zehnjährigen Zeitraum in Anrechnung zu bringen.

5. Zum Massivbau der Kirchbrücke über den Bober in Rudelstadt gewährte der Kreistag eine Beihilfe von 5300 Mark aus dem Kreis-Wegebaufonds.
6. Die Kreistags-Versammlung beschloß, der jetzt in Merzdorf wohnhaften Wittve des verstorbenen landrätlichen Privatsecretairs Heinzel hieselbst für die Zeit vom 1. April 1883 bis dahin 1886 eine Erziehungs-Beihilfe von jährlich 180 Mark aus Kreis-Communalfonds zu gewähren, wogegen die der w. Heinzel bisher gewährte Unterstützung resp. Erziehungs-Beihilfe vom 1. April d. J. ab wegfällt.
7. Der Etat der hiesigen Kreis-Communkasse für das Jahr vom 1. April 1883 bis dahin 1884 wurde in der Gesammthöhe der Einnahme und Ausgabe von 271355 Mark genehmigt. An Kreis-Abgaben sollen, ebenso, wie voriges Jahr
- zum Kreis-Communalfonds:
- 15% des pro 1883|84 veranlagten Jahresbetrages der classificirten Einkommen- und Klassensteuer, 7 $\frac{1}{2}$ % des pro 1883|84 veranlagten Jahresbetrages der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und 15% der fingirten Grund- und Gebäudesteuer des Königl. Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus,
- zum Kreis-Wegebaufonds:
- 25% des pro 1883|84 veranlagten Jahresbetrages der classificirten Einkommen-, Klassensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse AI vom platten Lande, 12 $\frac{1}{2}$ % des pro 1883|84 veranlagten Jahresbetrages der übrigen Gewerbesteuer, und 37 $\frac{1}{2}$ % der fingirten Grund- und Gebäudesteuer des Königl. Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus erhoben werden.
8. Der Etat des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausséen für das Jahr vom 1. April 1883 bis dahin 1884 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 41200 Mk. festgesetzt bezw. genehmigt.

9. In die Vorschlagsliste der im Amtsbezirk Würgsdorf zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen beschloß die Kreistags-Versammlung den Wirthschafts-Inspector Roßdeutscher zu Nieder-Würgsdorf aufzunehmen.
10. Die Kreistags-Versammlung wählte zum Mitgliede der Klassensteuer-Reclamations-Prüfungs-Commission pro 1883/84 an Stelle des Bürgermeisters Sommé in Hohenfriedeberg, welcher die Wahl abgelehnt hat, das seitherige stellvertretende Mitglied, Kaufmann Steinberg hier selbst und für diesen zum stellvertretenden Mitgliede den Rentier Beyer hier selbst.
11. Zum stellvertretenden Mitgliede der Geschäfts-Deputation der hiesigen Kreis-Sparkasse wurde pro 1883 gewählt der Kaufmann August Kolke hier selbst.
12. In den bei dem hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1883 wurden zu Vertrauensmännern wiedergewählt:
 1. der Bürgermeister Groeper hier selbst,
 2. der Königl. Hauptmann und Kreis-Deputirte Wuthe hier selbst,
 3. der Amtsvorsteher Engler in Alt-Reichenau,
 4. der Amtsvorsteher Mehwald in Wernersdorf,
 5. der Königl. Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Freiherr von Seherr-Hof auf Schollwitz,
 6. der Gemeindevorsteher Scholz in Weidenpetersdorf,
 7. der Banergutsbesitzer Karl Tixe in Wederau.
13. Die Kreistags-Versammlung wählte in den nachgenannten zusammen gesetzten Schiedsmanns-Bezirken zu Schiedsmännern:
 - a. für Gut und Gemeinde Nieder-Baumgarten: den bisherigen Schiedsmann, Stellenbesitzer Rudolph in Nieder-Baumgarten;
 - b. für Gut und Gemeinde Ober-Baumgarten: den bisherigen Schiedsmann, Vorwerksbesitzer Wilhelm Kügler in Ober-Baumgarten;

- c. für Gut und Gemeinde Blumenau:
den bisherigen Schiedsmann, Stellenbesitzer Joseph Robert
in Blumenau;
- d. für Gut und Gemeinde Langhelligsdorf:
den bisherigen Schiedsmann, Bauergutsbes. August Sommer
in Langhelligsdorf;
- e. für Gut und Gemeinde Hohenpetersdorf:
den bisherigen Schiedsmann, Bauergutsbesitzer und Gemeinde-
Vorsteher Gottlieb Raupach in Hohenpetersdorf;
- f. für Gut und Gemeinde Möhnersdorf:
den bisherigen Schiedsmann, Rittergutspächter Vogt in
Möhnersdorf;
- g. für Gemeinde Nimmersath und Gut Wilhelms-
burg:
den Gemeindevorsteher Opitz in Nimmersath;
- h. für Gut und Gemeinde Alt-Röhrsdorf und Ge-
meinde Neu-Röhrsdorf:
den bisherigen Schiedsmann, Lehrer Hoffmann in Alt-
Röhrsdorf;
- i. für Gut und Gemeinde Merzdorf:
den Buchhalter Adolf Hoffmann in Nieder-Merzdorf;
- k. für Gut und Gemeinde Wernersdorf:
den bisherigen Schiedsmann, Cantor Birke in Wernersdorf;
- l. für Gut und Gemeinde Schweinhaus:
den bisherigen Schiedsmann, Förster Gückel in Schweinhaus;
- m. für die Guts- und Gemeindebezirke Groß-
Waltersdorf, Ober- und Nieder-Hohendorf:
den bisherigen Schiedsmann, Gutsverwalter Reinhold Eckert
in Groß-Waltersdorf;
- n. für die Gemeindebezirke Thomasdorf und Heizen-
wald:
den bisherigen Schiedsmann, Bauergutsbesitzer Karl Kolke
in Thomasdorf;

- o. für die Guts- und Gemeindebezirke Nieder-, Neu-
Würgsdorf und Halbendorf:
den bisherigen Schiedsmann, Ziegeleibesitzer Nier in Nieder-
Würgsdorf;
- p. für die Gemeindebezirke Ober-Würgsdorf und
Würgsdorf Pfarr-Antheil:
den bisherigen Schiedsmann, Bauergutsbesitzer Hamann
in Ober-Würgsdorf;
- q. für Gut und Gemeinde Wederau:
den Bauergutsbesitzer Friedrich Tixe in Wederau.

14. Um den Communen, deren öffentliche Wege und
Brücken u. durch das in voriger Woche stattgehabte
Hochwasser beschädigt oder zerstört worden sind, zu
deren Wiederherstellung nach Möglichkeit behilflich
zu sein, stellte die Kreistagsversammlung dem Kreis-Ausschuß
aus dem Wegebau-Reservefonds die Summe von 10000 Mark
zur Verfügung, um davon nach seinem besten Ermessen zu dem
beregten Zwecke Darlehne oder Unterstützungen zu gewähren.
Ueber die Verwendung soll auf dem nächsten Kreistage Rechnung
gelegt werden.

Vollenhain, den 28. Juni 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.

Nr. 238.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 127 der Kreisordnung werden nachstehend die
auf dem Kreistage am 25. d. Mts. festgestellten und genehmigten Stats:

- a. der hiesigen Kreis-Communalkasse,
- b. des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausséen
für das Jahr vom 1. April 1883 bis dahin 1884 zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Vollenhain, den 28. Juni 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.

Etat

der Kreis-Communal-Kasse zu Volkenhain pro 1883/84.

Tit.	I. Kreis-Communal-Fonds.	Pro 1883/84.	
		M.	S.
	Einnahme.		
1	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1882/83	255	55
2	Beiträge zu den Kreis-Communal-Bedürfnissen von den Städten, Dominien und Gemeinden 15 Procent von dem pro 1883/84 veranlagten Jahresbetrage der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und 7 1/2 Procent von dem pro 1883/84 veranlagten Jahresbetrage der Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer, endlich von dem Königlichen Domainen-, Forst- und Eisenbahnfiskus 15 Procent der fingirten Grund- und Gebäudesteuer desselben, zusammen	14400	—
3	Jagdsteingelder	745	—
4	Für Kreisblätter, à 2 Mk. pro Exemplar	110	—
5	Insgemein und zur Abrundung	4	45
	Summa	15515	—
	Ausgabe.		
1	Dem Kantanten, Gehalt incl. Amtskosten	360	—
2	Für das Kreisblatt, Druckkosten	740	—
3	Den Civil-Mitgliedern der Kreis-Ertrag-Commission, Diäten	50	—
4	Zur Förderung und Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kreise	90	—
5	Zuschuß an die Kreis-Kranken-Anstalt	1800	—
6	Zur Unterstützung von Hebammen-Bezirken	150	—
7	Für Impfung, Arztgebühren, Reise- und Druckkosten	1160	—
8	Für das Rettungshaus in Kunzendorf Zuschuß	810	—
9	Dem Kreisbthierarzt Arndt Remuneration	75	—
10	Dem Schleßischen Verein zur Heilung armer Augenkranker in Breslau	90	—
11	Der Taubstummen-Anstalt in Liegnitz, Pension für ein taub- stummes Kind	225	—
12	Dem Samariter-Ordensstift in Craschnitz, Beiträge für arme Blödsinnige	120	—
	Latus	5670	—

Tit.	I. Kreis = Communal = Fonds.	Pro 1883/84.	
		fl.	sch.
13	Transport Dem Kreis-Commissariat der Stiftung „National-Dank für Veteranen“, Beitrag	5670	—
14	Der Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Berlin, Beitrag	100	—
15	Zur Ergänzung der Wilhelm-Augusta-Krankenbett-Stiftung des Kreises	300	—
16	Unterstützung der Wittve und Kinder des Privatsecretairs Heinzel	400	—
17	Zur Unterhaltung des Hohenriedeberger Siegesdenkmals und dessen Versicherung gegen Feuergefähr	180	—
19	Portokosten	100	—
19	Für Jagdschein-Formulare	200	—
20	Insgemein	18	—
		47	—
Abschnitt II. Provinzial-Abgaben.			
21	Beiträge zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen- Anstalten	3000	—
22	Landarmenkosten-Beiträge	5500	—
	Summa	15515	—
II. Fonds zur Durchführung der Kreis-Ordnung.			
E i n n a h m e.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	22584	25
2	Regelmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse	3672	—
3	Zuschuß der Provinzial-Verwaltung	3186	—
4	Zuschuß aus der Staatskasse nach § 70 der Kreis-Ordnung	1650	—
5	Zinsen der in Werthpapieren angelegten Bestände : a. von 16800 Mk. in $4\frac{1}{2}\%$ schlesischen Pfandbriefen b. = 6000 = = conf. $4\frac{1}{2}\%$ iger Staats-Anleihe	756 270	— —
6	Aus der Rente zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen, 66,860 Kilometer à 25 Mk.	1671	50
7	Kosten in Streitsachen	130	—
8	Insgemein und zur Abrundung	30	25
	Summa	33950	—

Tit.	II. Fonds zur Durchführung der Kreis-Ordnung.	Pro 1883/84.	
		M.	S.
A u s g a b e.			
1	Beiträge zur Amtskosten-Entschädigung der Amtsvorsteher, 20 Mark pro 100 Seelen postnumerando zahlbar am 1. October 1883 und 1. April 1884:		
	a. Reichenauer Amtsbezirk	688	Mk. 20 Pf.
	b. Giesmannsdorfer Amtsbezirk	319	" — "
	c. Wernersdorfer "	568	" 60 "
	d. Kudelstädter "	388	" 60 "
	e. Nimmersather "	407	" 20 "
	f. Köhrschorfer "	303	" 20 "
	g. Bürgsdorfer "	534	" 20 "
	h. Wolmsdorfer "	312	" 80 "
	i. Langhelwigsdorfer "	422	" 80 "
	k. Wederauer "	158	" 20 "
	l. Rohnstöcker "	529	" 20 "
	m. Kauderer "	330	" 80 "
	n. Schollwitzer "	418	" 40 "
	o. Baumgartener "	308	" 20 "
		5689	40
2	Miete für das ständische Local	360	—
3	Für Unterhaltung, Vereinigung und Beheizung dieses Locals	100	—
4	Für Beforgung der Geschäfte des Kreis-Ausschuß-Secretairs, zu Händen des Herrn Landraths	1200	—
5	Desgleichen für Botendienste	120	—
6	Für Schreibhilfe	360	—
7	Für die Kassen-Verwaltung und die Verrechnung des Pro- vincial-Chauffee-Fonds:		
	a. dem Kreis-Communkassen-Rendanten	150	—
	b. Lantime für Auszahlung der Arbeitslöhne in Alt- Reichenau und Wernersdorf	100	—
8	Diäten den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses für die Theil- nahme an den Ausschuß-Sitzungen	260	—
9	Für Papier, Formulare und Drucksachen	250	—
10	Portokosten	80	—
11	Gebühren für Zeugen und Sachverständige	75	—
12	Zur Anschaffung von Büchern	100	—
	Latus	8844	40

Tit.	II. Fonds zur Durchführung der Kreis-Ordnung.	Pro 1883/84.	
		ℳ	⚡
	Transport	8844	40
13	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Bureau-Einrichtungs- Gegenstände	200	—
14	Insgemein	105	60
15	Zur zinsbaren Anlage	24800	—
	Summa	33950	—
III. Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds.			
<i>Einnahme.</i>			
1	Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2	Rückständige Kur- und Verpflegungskosten	273	30
3	Zuschuß aus dem Kreis-Communal-Fonds	1800	—
4	Fixirte jährliche Rente des Magistrats hieselbst für Be- nutzung der Anstalt rücksichtlich der aus öffentlichen Fonds zu verpflegenden städtischen Kranken	27	—
5	Kur- und Verpflegungskosten der in der Anstalt Verpflegten für das laufende Etatsjahr	2190	—
6	Insgemein und zur Abrundung	9	70
	Summa	4300	—
<i>Ausgabe.</i>			
1	Reste aus Vorjahren	—	—
2	Remuneration des Anstalts-Arztcs	300	—
3	Dem Krankenwärter Rittelmann: a. baares Gehalt 375 Mt. b. zur Abstoßung von Schulden desselben 75 =	450	—
4	Mund-Verpflegungskosten der Kranken	1900	—
5	Arzneikosten	580	—
6	Begräbniskosten	75	—
7	Für Beheizung und Beleuchtung	580	—
8	Domainen-Amortisations-Rente und Gemeinde-Abgaben	30	—
9	Für Baulichkeiten und für Beschaffung und Unterhaltung der Inventarienstücke	350	—
10	Insgemein	35	—
	Summa	4300	—

Titel	IV. Kreis-Begebau = Fonds.	Pro 1883/84.	
		fl.	sch.
	S i n n a h m e.		
1	Bestand aus dem Vorjahre	59935	38
2	Zinsen der in Wertpapieren angelegten Bestände:		
	a. von 21597 Mk. 44 Pf., à 4 $\frac{0}{10}$ 863 Mk. 88 Pf.		
	b. = 30000 = — = b 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ 1350 = — =	2213	88
3	Beiträge der Städte, Dominien und Gemeinden 25 $\frac{0}{10}$ des pro 1883/84 veranlagten Jahressbetrages der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse A I. vom platten Lande, sowie 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ der übrigen Gewerbesteuer excl. Hausfir-Gewerbesteuer, endlich vom Königlichen Forstfiskus 37 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ der fingirten Grund- und Gebäudesteuer desselben	32500	—
4	Aus der Rente zur Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen, 66,860 Kilometer, à 45 Mk.	3008	70
5	Neubauprämie der Provinz für den Bau der Chauffee Volkenhain-Rohnstok	52500	—
6	An Ablösungs-Capitalien für die Adjacenten-Mehrsteuer zum Bau der Chauffee Volkenhain-Rohnstok:		
	a. Gemeinde Schweinhaus von 820 Mark die zweite Rate mit	270	—
	außerdem 5 Prozent Zinsen von 270 Mark vom 1. Januar 1883 ab bis zum Zahlungstage und von weiteren 270 Mark vom 1. Januar 1883 bis 1. April 1884	16	87
	b. Dominium Rohnstok von 8813,90 Mark den Rest mit außerdem 5 $\frac{0}{10}$ Zinsen von 4000 Mark vom 1. Januar 1883 ab bis zum Zahlungstage.	4000	—
7	Insgemein und zur Abrundung	15	17
	A b s c h n i t t II.		
	Aus der Kreis-Chauffee-Verwaltung.		
8	Chauffee-Zoll bei der Hebestelle von Biesau	2345	—
9	Chauffee-Zoll bei der Hebestelle von Blumenau	1835	—
10	Graspacht	60	—
	A u s g a b e.		
	Summa	158700	—
1	Gehalt des Kreis-Begebauemeisters Baentsch in monatlichen Raten postnumerando	3000	—
2	Demselben Reisekosten auf Anweisung:		
	a. in Kreis-Begebau-Sachen	265	—
	b. bei Beaufsichtigung der Provinzial-Chauffeen	265	—
	Latus	3530	—

Tit.	IV. Kreis = Wegebau = Fonds.	Pro 1883/84.					
		M	g.				
3	Beihilfe zu Wege- und Brückenbauten nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses	Transport	3530 —				
4	Zinsen des creditirten Kaufgeldes für das Chausséehaus in Blumenau, 2700 Mark à 5%		2000 —				
5	Zum Bau der Kreis-Chaussée Volkenhain-Rohnstod		135 —				
6	Beihilfe zum Bau einer massiven Boberbrücke an die Gemeinde und das Dominium Rudelstadt		119000 —				
7	Zu weiteren Chausséebauten bleiben disponibel		5300 —				
8	Insgemein		21700 —				
			135 —				
	Abchnitt II.						
	Für Unterhaltung der Kreis-Chausséen.						
		Volkenhain- Seitendorf- Falkenberg.	Merzdorf- Ruhbank.				
		M	g.				
		M	g.				
A.	Für Instandhltg. d. Steinbahn	1317	76	—	—	—	—
B.	Rohe Materialien	2261	—	—	—	—	—
C.	Steinschlagen	785	—	—	—	—	—
D.	Bankette, Gräben u. s. w.	388	88	—	—	—	—
E.	Brücken und Durchlässe	100	—	—	—	—	—
F.	Regulierungsarbeiten	170	—	—	—	—	—
G.	Dienstwohnungen	66	93	—	—	—	—
I.	Geräthschaften	60	—	—	—	—	—
K.	Insgemein: a. Schneeräum- ungskosten	250	—	—	—	—	—
	b. sonst. unvorhergef. Ausgaben	310	43	—	—	—	—
		5710	—	185	—	—	—
M.	Kosten der Unterbeamten:						
	1. Remuneration des Chaussée- Aufsehers Neumann	M	g.	M	g.	M	g.
	240 — — — — —	240	—	—	—	—	—
	2. Remuneration des Chaussée- Aufsehers Verner	—	15	—	30	—	—
	3. Gehalt des Chausséegebld- Erhebers Stadler	300	—	—	—	—	—
	4. Gehalt des Chausséegebld- Erhebers Herrmann	300	—	—	—	—	—
	4. Für Beleuchtung der beiden Hebestellen, à 60 M.	120	—	—	—	—	—
		6670	—	300	—	30	—
				Summa	158700	—	—

Tit.	V. Wegebau = Reserve = Fonds.	Pro 1883/84.	
		M	3
	Einnahme.		
1	Bestand aus dem Vorjahre	27000	—
2	Zinsen der in Wertpapieren angelegten Summe:		
	a. von 13500 Mk., à $4\frac{1}{2}\%$	607	50
	b. " 9630,32 Mk. Spareinlage, à 4%	385	20
3	Zinsgemein	7	30
	Summa	28000	—
	Ausgabe.		
1	Zur Disposition des Kreistages	28000	—
	VI. Landwehr = Familien = Unterstützungs = Fonds.		
	Einnahme.		
1	Bestand aus dem Vorjahre	29131	65
2	Zinsreste aus dem Vorjahre	86	63
3	Zinsen der in Wertpapieren angelegten Bestände:		
	a. von denjenigen 2734 Mk. 50 Pf., welche von Angehörigen der Reserve und Landwehr auf die ihnen aus dem Reetablissemensgelder = Fonds gewährten Darlehne noch zurückzuzahlen sind	45	57
	b. von 24900 Mk., à $4\frac{1}{2}\%$	1120	50
4	Kapitals-Rückzahlungen auf die 2734,50 Mk. Darlehne	500	—
5	Zinsgemein und zur Abrundung	5	65
	Summa	30890	—
	Ausgabe.		
1	Auf die 2734,50 Mk. Darlehne sind abzuschreiben an Rückzahlungen	500	—
2	Zur Disposition des Kreistages	30390	—
	Summa	30890	—
	Wiederholung der Einnahme.		
1	Kreis-Communal-Fonds	15515	—
2	Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	33950	—
3	Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds	4300	—
4	Kreis-Wegebau-Fonds	158700	—
5	Wegebau-Reserve-Fonds	28000	—
6	Landwehr-Familien-Unterstützungs-Fonds	30890	—
	Summa	271355	—

Festgestellt Bollenhain, den 25. Juni 1882.

Die Kreistags-Commission.

(gez.) G. Freiherr von Seherr-Obhof. Wulke. Zimmer.

Stat

für die Unterhaltung der Provinzial-Chausseen pro 1883/84.

Einnahmen.

1. Rente von der Provinz für 1 Jahr	40400 Mk. — Pf.
2. Graspacht und Wohnungsmiethe	500 „ 80 „
3. Für Holz, Laub u. s. w.	299 „ 20 „

Summa der Einnahmen 41200 Mk. — Pf.

Ausgaben 1883/84.

Laufende Nr.	Tit.	Benennung des Titels.	1.		2.		3.		4.		5.		Zusammen	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
			Sauer-Vollenhain (bis Würzburg), 12569,0 Meter lang.		Vollenhain-Benners- dorf. 8801,5 Meter lang.		Hirschberg-Vollenhain. 7852 Meter lang.		Landeshut-Keißeldorf mit Abzweigung nach Kupferberg. 16642 Meter lang.		Landeshut-Droisdorf- mit Abzweigungen nach Weißstein und Geraburg. 20994,9 Meter lang.		Zusammen 66860,1 Meter lang.	
1	A.	Instandsetzung der Steinbahn . . .	400	00	870	00	650	00	1700	00	3060	00	6680	00
2	B.	Rohe Materialien	4606	55	2635	80	370	00	2164	18	4604	50	14381	03
3	C.	Deren Bearbeitung	1682	00	995	30	88	55	1002	10	1911	00	5678	95
4	D.	Bankette, Gräben etc.	320	00	220	00	200	00	420	00	530	00	1690	00
5	E.	Brücken und Durchlässe	200	00	200	00	100	00	400	00	350	00	1250	00
6	F.	Regulirungsarbeiten	300	00	120	00	100	00	300	00	400	00	1220	00
7	G.	Dienstwohnungen	—	—	—	—	50	00	—	—	—	—	50	—
8	H.	Grund-Entschädigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	I.	Geräthschaften	120	00	90	00	80	00	160	00	200	00	650	00
	K.	Insgemein:												
		a. Schneeräumung	251	38	176	03	157	04	332	85	419	90	1337	20
		b. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben	98	62	23	97	42	96	67	15	249	92	482	62
		Summa	7978	55	5331	10	1838	55	6546	28	11725	32	33419	80
12	L.	Kosten der Bauleitung und Ver- waltung (70 Mark pro km)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4680	20
13	M.	Kosten des Chaussee-Aufsichts-Unter- beamten-Personals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3100	00
		Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41200	00
			Gesammt-Einnahme										41200	00
			Ausgabe dagegen										41200	00

Festgestellt Vollenhain, den 25. Juni 1883.

Die Kreistags-Commission.

(gez.) v. Lösch. G. Freiherr v. Seherr-Ehöz. Wutke. Zimmer.

Nach dem Ausschreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlessen vom 2. Juni d. J. (Liegn. Amtsbl. S. 216/17) haben die Viehbesitzer des hiesigen Kreises zur Deckung der im Jahre 1882 von dem Provinzialverbande vorschußweise geleisteten Entschädigungen, Zinsen und Auslagen für rothranke Pferde zc. und mit der Lungenseuche behaftetes Rindvieh aufzubringen:

- | | |
|--|----------------|
| a) für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel | 676 Mk. 15 Pf. |
| b) für Rindvieh | 5 = 51 = |

im Ganzen 681 Mk. 66 Pf.

Gemäß § 6 der Vorschriften vom ^{29. September} 18. October 1876 (abgedruckt im Kreisblatt pro 1876, Seite 433—435) habe ich diese Beträge nach Maßgabe des bei der Viehzählung vom 9. December 1882 ermittelten Pferde- und Rindviehbestandes auf die Städte, Guts- und Gemeindebezirke des Kreises vertheilt und veröffentliche nachstehend die bezüglichliche Vertheilungs-Nachweisung mit dem Ersuchen, die darin angegebenen Beträge im Laufe des Monats Juli d. J. an die hiesige Kreis-Communalkasse abzuführen.

Die Untervertheilung der in Rede stehenden Abgabe auf die einzelnen Viehbesitzer erfolgt gleichfalls nach dem Maßstabe ihres bei der Viehzählung am 9. December 1882 ermittelten Viehbestandes, ohne Rücksicht auf die etwa seit der Zählung eingetretenen Zu- und Abgänge. Sie ist auf dem Lande von den Gemeinde- oder Gutsvorstehern vorzunehmen, welche auch die Erhebung der Abgabe auf dem für die Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zu bewirken, beziehungsweise durch den Orts-Steuererheber bewirken zu lassen haben. In den Städten ist die Vertheilung und Erhebung der gedachten Abgabe Sache des Magistrats. Die Versicherungs-Abgabe für Rindvieh wird, da ihre Geringfügigkeit eine Untervertheilung auf die einzelnen Viehbesitzer nicht als ausführbar erscheinen läßt, aus der Gemeindefasse — event. vorschußweise — entnommen werden können. — Im Uebrigen übersende ich zur Benutzung bei der vorzunehmenden Untervertheilung den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises die eingereichten Viehzählungslisten zurück, ersuche jedoch, diese Listen sorgfältig aufzubewahren, da sie noch bei den bis zum Jahre 1887 alljährlich stattfindenden Viehzählungen in Anwendung kommen sollen.

Volkshain, den 28. Juni 1883.

Vertheilungs-Nachweisung der von den Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken des Kreises Völkchen an den Provinzialverband zu entrichtenden Pferde- und Rindvieh-Verficherungs-Abgaben pro 1882.

Lanf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Viehstand nach der Zählung vom 9. Dec. 1882.		Saben zu zahlen					
		Pferde.	Rinder.	für Pferde.		für Rinder.		in Summa.	
				ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢
1	Völkchen, Stadt . . .	129	89	38	02	—	03	38	05
2	Hohenfriedberg, Stadt .	28	85	8	25	—	03	8	28
3	Ablersruh, Gemeinde . .	1	55	—	29	—	02	—	31
4	Ober-Baumgarten, Gut . .	15	89	4	42	—	03	4	45
5	Ober-Baumgarten, Gem.	65	611	19	16	—	21	19	37
6	Nieder-Baumgarten, Gut	32	99	9	43	—	03	9	46
7	Nieder-Baumgarten, Gem.	37	329	10	91	—	11	11	02
8	Blumenau, Gut	19	95	5	60	—	03	5	63
9	Blumenau, Gem.	26	150	7	66	—	05	7	71
10	Börnchen, Gut	13	68	3	83	—	02	3	85
11	Börnchen, Gem.	8	63	2	36	—	02	2	38
12	Bohrauseiffersdorf, Gut	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Bohrauseiffersdorf, Gem.	3	57	—	88	—	02	—	90
14	Däzdorf, Gut	14	40	4	13	—	01	4	14
15	Däzdorf, Gem.	5	61	1	47	—	02	1	49
16	Einsiedel, Gut	—	5	—	—	—	—	—	—
17	Einsiedel, Gem.	6	154	1	77	—	05	1	82
18	Falkenberg, Gut	7	61	2	06	—	02	2	08
19	Falkenberg, Gem.	20	138	5	90	—	05	5	95
20	Giesmannsdorf, Gem. . .	68	499	20	05	—	17	20	22
21	Girlachsdorf, Gut	40	63	11	79	—	02	11	81
22	Girlachsdorf, Gem. . . .	21	131	6	19	—	05	6	24
23	Gräbel, Gut	9	40	2	65	—	01	2	66
24	Gräbel, Gemeinde	3	72	—	88	—	03	—	91
25	Halbendorf, Gut	12	57	3	54	—	02	3	56
26	Halbendorf, Gem.	8	52	2	36	—	02	2	38
27	Hausdorf, Gut	10	78	2	95	—	03	2	98
28	Hausdorf, Gem.	53	417	15	62	—	14	15	76
29	Heinzenwald, Gem.	—	8	—	—	—	—	—	—
30	Ober-Hohendorf, Gut . . .	12	85	3	54	—	03	3	57
31	Ober-Hohendorf, Gem. . .	5	129	1	47	—	04	1	51
32	Nieder-Hohendorf, Gut . .	4	29	1	18	—	01	1	19
33	Nieder-Hohendorf, Gem.	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Hohenhelmsdorf, Gem. . .	18	278	5	31	—	10	5	41
35	Hohenpetersdorf, Gut . . .	16	42	4	72	—	01	4	73
36	Hohenpetersdorf, Gem. . .	30	277	8	84	—	09	8	93

Lanf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Viehstand nach der Zählung vom 9. Dec. 1882.		Gaben zu zahlen					
		Pferde.	Kinder.	für Pferde.		für Kinder.		in Summa.	
				ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
37	Kauber, Gut	22	81	6	48	—	03	6	51
38	Kauber, Gem.	71	479	20	94	—	16	21	10
39	Ober-Kunzendorf, Gem.	3	151	—	88	—	05	—	93
40	Neu-Kunzendorf, Gem.	—	114	—	—	—	04	—	04
41	Nieder-Kunzendorf, Gut	1	19	—	29	—	01	—	30
42	Nieder-Kunzendorf, Gem.	14	234	4	13	—	08	4	21
43	Langhewigsdorf, Gut .	38	180	11	20	—	06	11	26
44	Langhewigsdorf, Gem.	55	435	16	21	—	15	16	36
45	Lauterbach, Gut	19	144	5	60	—	05	5	65
46	Lauterbach, Gem.	14	180	4	13	—	06	4	19
47	Merzdorf, Gut	1	8	—	29	—	—	—	29
48	Merzdorf, Gem.	42	346	12	38	—	12	12	50
49	Möhnersdorf, Gut	9	50	2	65	—	02	2	67
50	Möhnersdorf, Gem.	9	77	2	65	—	03	2	68
51	Wilhelmshurg, Gut	3	1	—	88	—	—	—	88
52	Nimmersath, Gem.	6	304	1	77	—	11	1	88
53	Offenbahr, Gut	—	25	—	—	—	01	—	01
54	Offenbahr, Gem.	2	27	—	59	—	01	—	60
55	Ober-Polkau, Gem.	1	26	—	29	—	01	—	30
56	Nieder-Polkau, Gut	18	72	5	31	—	03	5	34
57	Nieder-Polkau, Gem.	—	24	—	—	—	01	—	01
58	Breilsdorf, Gut	4	43	1	18	—	01	1	19
59	Breilsdorf, Gem.	1	43	—	29	—	01	—	30
60	Brittewigsdorf, Gem.	1	70	—	29	—	02	—	31
61	Duolsdorf, Gem.	79	496	23	29	—	17	23	46
62	Alt-Reichenau, Gut	3	7	—	88	—	—	—	88
63	Alt-Reichenau, Gem.	172	1052	50	70	—	36	51	06
64	Neu-Reichenau, Gem.	54	265	15	92	—	09	16	01
65	Alt-Röhrsdorf, Gut	8	63	2	36	—	02	2	38
66	Alt-Röhrsdorf, Gem.	44	498	12	97	—	17	13	14
67	Neu-Röhrsdorf, Gem.	—	60	—	—	—	02	—	02
68	Rohnstod, Gut	39	90	11	49	—	03	11	52
69	Rohnstod, Gem.	74	321	21	81	—	11	21	92
70	Rudelstadt, Gut	2	2	—	59	—	—	—	59
71	Rudelstadt, Gem.	56	608	16	51	—	21	16	72
72	Ruhbank, Gem.	25	168	7	37	—	06	7	43

Laut. Nr.	Namen der Ortschaften.	Viehstand nach der Zählung vom 9. Dec. 1882.		Gaben zu zahlen					
		Pferde.	Rinder.	für Pferde.		für Rinder.		in Summa.	
				fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
73	Schweinhauz, Gut . . .	6	46	1	77	—	02	1	79
74	Schweinhauz, Gem. . . .	1	76	—	29	—	03	—	32
75	Schweinz, Gut	32	118	9	43	—	04	9	47
76	Schweinz, Gem.	23	139	6	78	—	05	6	83
77	Schollwitz, Gut	16	50	4	72	—	02	4	74
78	Schollwitz, Gem.	7	61	2	06	—	02	2	08
79	Simzdorf, Gut	23	150	6	78	—	05	6	83
80	Simzdorf, Gem.	35	217	10	32	—	08	10	40
81	Streckenbach, Gem. . . .	34	399	10	02	—	14	10	16
82	Thomasdorf, Gem.	33	186	9	73	—	06	9	79
83	Groß-Waltersdorf, Gut	7	43	2	06	—	02	2	08
84	Groß-Waltersdorf, Gem.	13	21	3	83	—	01	3	84
85	Klein-Waltersdorf, Gut .	11	64	3	24	—	02	3	26
86	Klein-Waltersdorf, Gem.	2	51	—	59	—	02	—	61
87	Wederau, Gut	31	86	9	14	—	03	9	17
88	Wederau, Gem.	37	296	10	91	—	10	11	01
89	Weidenpetersdorf, Gem.	28	201	8	25	—	07	8	32
90	Wernersdorf, Gut	2	22	—	59	—	01	—	60
91	Wernersdorf, Gem.	78	619	22	99	—	21	23	20
92	Wiesau, Gut	6	41	1	77	—	01	1	78
93	Wiesau, Gem.	4	63	1	18	—	02	1	20
94	Wiesenberg, Gem.	14	77	4	13	—	03	4	16
95	Ober-Wolmsdorf, Gut . . .	26	79	7	66	—	03	7	69
96	Ober-Wolmsdorf, Gem.	19	209	5	60	—	07	5	67
97	Nieder-Wolmsdorf, Gut	8	59	2	36	—	02	2	38
98	Nieder-Wolmsdorf, Gem.	32	267	9	43	—	09	9	52
99	Städt. Wolmsdorf, Gem.	6	57	1	77	—	02	1	79
100	Ober-Würgsdorf, Gem. . .	32	281	9	43	—	10	9	53
101	Nieder-Würgsdorf, Gut	14	77	4	13	—	03	4	16
102	Nieder-Würgsdorf, Gem.	79	597	23	28	—	21	23	49
103	Neu-Würgsdorf, Gem. . .	6	77	1	77	—	03	1	80
104	Würgsdorf, Pfarrantheil, Gem.	2	28	—	59	—	01	—	60
Summa		2294	16026	676	15	5	51	681	66

Volkshain, den 28. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Bösch.

Die Gefahren, welche der Gesundheit der von der Ueberschwemmung betroffenen Bevölkerung drohen, machen es dringend erforderlich, denselben rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenzutreten.

Obgleich ich voraussetze, daß Euer Hochwohlgebornen der Angelegenheit bereits Ihre besondere Fürsorge zuwenden, halte ich es doch für angezeigt, auf folgende Maßnahmen speciell aufmerksam zu machen:

1. Wenn Keller- und Wohnräume nicht lediglich durch Grundwasser, sondern zugleich von oben her überschwemmt worden sind, so ist anzunehmen, daß in diese Räume unreine Stoffe gelangt sind, welche Fäulnisse erzeugen. Die überschwemmt gewesenen Räume sind daher mit reinem, wo möglich heißem Wasser gründlich zu reinigen und Fußböden und Wände sind sodann mit einer Lösung von Eisenvitriol zu bestreichen.

Letzteres ist besonders für diejenigen Kellerräume zu empfehlen, welche zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln dienen.

2. Die Füllung unter schadhafte Dielen des durchnäßten Fußbodens ist thunlichst zu entfernen und durch ein frisches, trockenes Material zu ersetzen, weil diese Dielen, wenn sie auf der durchnäßten Unterlage liegen bleiben, bald verfaulen oder durch Schwamm zerstört werden würden.

3. Die Austrocknung der Wände und des Fußbodens wird, abgesehen von der kräftigen Lüftung der betreffenden Räume, durch Anwendung eiserner Heizkörbe unterstützt. Der Fußboden ist hierbei mit einer Schicht trockenen Sandes zu bedecken, da dieser, sobald er sich erwärmt, die Austrocknung begünstigt.

Die Anwendung der Heizkörbe erfordert aber insofern große Vorsicht, als dabei die Gefahr der Kohlendunst-Vergiftung nicht ausgeschlossen ist. Bei Anwendung von Heizkörben ist daher für eine hinreichende Lüftung der zu erwärmenden Räume, event. durch Offenhalten der Fenster Sorge zu tragen. In Ermangelung von Heizkörben kann die Erwärmung unter denselben Vorsichtsmaßregeln durch eiserne Defen bewirkt werden.

4. Die Räumung der Abtrittsgruben nach Rückgang des Wassers ist zweckmäßig, erfüllt aber ihren Zweck nur dann vollständig, wenn dabei zugleich der bauliche Zustand der Gruben geprüft und etwaige Schäden ausgebessert werden.

6. In öffentlichen Anstalten, z. B. Krankenhäusern, Schulen, Gefängnissen u. s. w., ist den hier in Betracht kommenden Zuständen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, event. unter Zuziehung des Kreis-Physikus und des Kreisbaubeamten.

Außerdem aber wollen Euer Hochwohlgeboren soweit als thunlich dafür Sorge tragen, daß Familien, welche ihre Wohnung haben verlassen müssen, anderweit in angemessener Weise so lange untergebracht werden, bis die überschwemmt gewesenen Wohnungen ohne Gefahr für die Gesundheit wieder bezogen werden können.

Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren Ihre Fürsorge auch dahin ausdehnen, daß von der Ueberschwemmung betroffene arme Familien an gesunden und kräftigen Nahrungsmitteln nicht Mangel leiden, weil durch eine hinreichende und angemessene Ernährung der betreffenden Personen dem Ausbruche und der Verbreitung epidemischer Krankheiten wesentlich mit vorgebeugt wird.

Sollten trotzdem ansteckende und epidemische Krankheiten, insbesondere Typhus, Ruhr und Diphtheritis, zum Ausbruch kommen, so wollen Euer Hochwohlgeboren mir sofort Anzeige erstatten. Dem Ausbruche der ersten Fälle dieser Krankheiten ist unter den vorliegenden Umständen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher die Ortspolizeibehörden in Bezug hierauf mit besonderer Anweisung versehen.

Riegnitz, den 25. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Brittmich.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch unter dem Ersuchen zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amtsvorsteher des Kreises, nach Maßgabe desselben das Erforderliche zu veranlassen.

Von vorkommenden Erkrankungen an ansteckenden und epidemischen Krankheiten ist mir stets sofort Anzeige zu erstatten.

Vollknhain, den 28. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Nr. 241.
Bekanntmachung.

Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten werden auch für das Jahr 1882 im Verlage des Buchhändlers F. Kortkamp zu Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, im Druck erscheinen.

Da in der möglichst weiten Verbreitung dieser Mittheilungen höheren Ortes ein geeignetes Mittel erblickt wird, um die Durchführung der

Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu fördern, so empfehle ich, dem mir ertheilten Auftrage zufolge, den Herrn Amtsvorstehern des Kreises die Anschaffung des in Rede stehenden Werkes, mit dem Bemerken, daß der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrganges 1882 von Behörden oder Korporationen direct bei der genannten Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs 15 Pf. für den Druckbogen beträgt, die aufzunehmenden Tabellen dagegen mit einem Aufschlage von 5 Pf. für den vollen oder angefangenen Druckbogen berechnet werden.

Die „amtlichen Mittheilungen“ können entweder geheftet, oder in Leinwand gebunden bezogen werden, letzterenfalls werden für den Einband 60 Pf. berechnet. Werden sämtliche bis jetzt erschienenen sechs Jahrgänge entnommen, so ist die Buchhandlung bereit, sie geheftet zum Preise von 45 Mk., gebunden zum Preise von 50 Mk. zu liefern. — Volkshain, den 28. Juni 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Auf das Gesuch vom 9. d. Mts. genehmige ich hiermit die von dem Ausschusse beabsichtigte öffentliche Verloosung bei Gelegenheit der in diesem Jahre daselbst stattfindenden Gewerbe-Ausstellung unter der Bedingung, daß 75 Procent aus dem Brutto-Erlös der Loose zum Ankauf von Ausstellungs- als Gewinn-Gegenständen verwendet werden, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Nr. 242.
Bekanntmachung.

Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichs-stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und den hierzu gehörigen Ausführungs-Vorschriften ad 12 a, 12 b und 14 wegen rechtzeitiger Anmeldung, Abstempelung u. der Lotterieloose beim hiesigen Haupt-Steuer-Amte aufmerksam.

Es können 16000 Loose à 75 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loose in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb dieser Loose gestattet ist. — Breslau, den 12. Juni 1883.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: (gez.) von Sydow.

An den geschäftsführenden Ausschuss der Gewerbe-Ausstellung, z. S. des Fabrikbesizers Herrn Linke, Wohlgedoren in Hirschberg i. Schl.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlaß ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, dem Absatz der darin bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 25. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 243.
Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Mai d. J. ist dem Schlesiſchen Verein für Pferdezuſcht und Pferdeſennen in Breslau die Erlaubniß ertheilt worden, im Laufe dieses Jahres in Breslau eine öffentliche Verloosung von Pferden, Gold- und Silberſachen, sowie von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Bei dieser Lotterie dürfen jedoch weder Immobilien irgend einer Art, noch Geldgewinne — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Zahlung des Werths der Gewinn-Gegenstände — ausgesetzt werden; auch ist angeordnet, daß die wesentlichen Bedingungen der Auspielung, insbesondere die Zahl, Art und der Gesamtwertth der auszuspielenden Gegenstände, sowie die Zeit der Verloosung auf jedem Loose angegeben sein müssen.

Den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern des Kreises bringe ich Vorstehendes mit dem Ersuchen zur Kenntniß, dem Absatz der in Rede stehenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 28. Juni 1883.

Nr. 244.
Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der ausgelosten, zur baaren Einlösung am 1. Januar 1884 gekündigt und der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkshain, den 26. Juni 1883.

Der bisherige Gemeindevorsteher Friedrich Höppner in Alt-Röhrsdorf ist von der dasigen Gemeinde auf weitere sechs Jahre zum Gemeindevorsteher gewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden.

Nr. 245.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 23. Juni 1883.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlefischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1882 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrath-Amte eingesehen werden.

Nr. 246.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 26. Juni 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Vom 1. Juli ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark bezw. 200 Gulden österr. Währ. im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Oesterreich-Ungarn ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in österreichischer Währung anzugeben. Bei den Postaufträgen nach Ungarn muß das Formular besonders deutlich ausgefüllt werden; die Namen sind in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie für Einschreibbriefe nach Oesterreich-Ungarn, bei Briefen bis 15 Gramm (einschl.) 30 Pfennig, bei schwereren Briefen 40 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Ausnahme von Wechselprotesten bezw. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Nr. 247.
Bekanntmachung.
Einführung des
Postauftrags-
Oesterreich-Ungarn.

Berlin W., 22. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 248.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Alt- und Neu-Reichenau.
Es sollen**Mittwoch am 11. Juli c., Vormittags 9 Uhr,**

folgende Hölzer, als:

- | | |
|---|--|
| 1. Alt-Reichenau, Distr. 12 c.,
am Schwarzenberge: | 4. Neu-Reichenau, Distr. 37 b.,
Schmiedelehne: |
| 310 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.,
unter der Toge; | 340 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.,
2,7 Hbrt. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.,
unter der Toge; |
| 2. Alt-Reichenau, Distr. 82 c.,
Krähenbusch: | 5. Neu-Reichenau, Distr. 72,
Dachslöcher: |
| 34 Rmtr. Nadel Scheite, | 55 Rmtr. Buchen Scheite, |
| 110 " " Stöcke, | 10 " " Reifig III. Cl., |
| 180 " " Reifig III. Cl.; | 67 " Nadel Stöcke, |
| | 10 " " Reifig III. Cl.; |
| 3. Alt-Reichenau, Totalität: | 6. Neu-Reichenau, Totalität: |
| 100 Stück Buchen Nutzholz, | 42 Stück Buchen Nutzholz,
unter der Toge, |
| 33 Rmtr. " Scheite
unter der Toge; | 77 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel,
13 " Aspen " " " |

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
verkauft werden.Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Ren-
danten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster
Herren Tschacher und Kother bereits vor dem Termine nach-
weisen.

Reichenau, den 29. Juni 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 28.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfan d
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 9. Juli 1883.

Die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß vom 1. d. Mts. ab das Gesetz vom 23. April d. J. (G.=S. S. 65 ff.), betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen in Kraft getreten und daß die zu diesem Gesetz ergangene ministerielle Ausführungsverordnung vom 8. Juni d. J. in der außerordentlichen Beilage zu Stück 26 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckt ist.

Volkenhain, den 6. Juli 1883.

Nr. 249.
Bekanntmachung.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 15. Juli 1881 (Kr.-Bl. S. 240) und den Ministerial-Erlaß vom 18. Januar 1882 (Kr.-Bl. Jahr 1882 S. 33) nunmehr mit der Aufstellung der Urliste der zu Schöffen oder Geschworenen wählbaren Personen vorzugehen und dabei die in der Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. April 1879 (Kr.-Bl. S. 142—144) erteilten Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Die Liste ist sodann vom 1. August c. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, vorher aber in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, während welcher Zeit und wo die Auslegung erfolgt und daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb der einwöchigen Auslegungsfrist bei dem Vorsteher der Communalbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann.

Nr. 250.
Bekanntmachung.

Bezüglich der etwa erfolgten Einsprachen ist sodann das Erforderliche in Spalte 6 der Urliste zu vermerken und dort auch die Eintragung etwa vorhandener Ablehnungsgründe zu bewirken.

Hiernächst ist die Urliste mit den in Bezug auf dieselbe etwa eingegangenen Einsprachen bis zum 1. September d. J. an den Königlichen Amtsgerichtsrath Herrn Menzel hieselbst einzureichen. Volkshain, den 5. Juli 1883.

Nr. 251.
Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juni c. (Kreisblatt S. 164/65) bringe ich den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises hiermit zur Kenntniß, daß für das erste Halbjahr d. J. an Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträgen für Immobilien zu entrichten haben:

	<i>ℳ</i>	<i>¢</i>
1. Gemeinde Adlersruh	7	60
2. = Ober-Baumgarten	10	35
3. = Nieder-Baumgarten	15	50
4. Gut Blumenau	147	83
5. Gemeinde Blumenau	7	95
6. = Däzsdorf	13	23
7. = Einsiedel	16	03
8. = Giesmannsdorf	28	18
9. = Girlachsdorf	5	20
10. = Gräbel	23	65
11. = Halbendorf	1	20
12. Gut Hausdorf	121	90
13. Gemeinde Hausdorf	31	48
14. = Ober-Hohendorf	10	50
15. = Hohenhelmsdorf	21	05
16. = Hohenpetersdorf	24	62
17. Gut Kauder	117	83
18. Gemeinde Kauder	45	48
19. = Ober-Kunzendorf	7	—
20. = Neu-Kunzendorf	3	35
21. = Nieder-Kunzendorf	17	33
22. Gut Langhelwigsdorf	197	90
Latus	875	16

		<i>M</i>	<i>S</i>
	Transport	875	16
23.	Gemeinde Langhelwigsdorf	48	33
24.	= Merzdorf	27	20
25.	= Möhnersdorf	10	13
26.	= Nimmersath	16	15
27.	Gut Breilsdorf	11	15
28.	Gemeinde Alt-Reichenau	32	23
29.	= Alt-Röhrsdorf	49	35
30.	= Rohnstod	163	48
31.	= Rudelstadt	149	45
32.	= Ruhbank	5	58
33.	= Schweinhaus	20	25
34.	Gut Schweinz	115	90
35.	Gemeinde Schweinz	7	55
36.	Gut Simsdorf	76	28
37.	Gemeinde Simsdorf	15	05
38.	Gut Schollwitz	87	08
39.	Gemeinde Streckenbach	31	98
40.	= Thomasdorf	17	73
41.	Gut Klein-Waltersdorf	28	08
42.	Gemeinde Klein-Waltersdorf	15	93
43.	= Wederau	5	58
44.	= Weidenpetersdorf	154	63
45.	= Ober-Wernersdorf	64	80
46.	= Nieder-Wernersdorf	4	33
47.	Gut Wiesau	25	60
48.	Gemeinde Wiesenberg	20	98
49.	Gut Ober-Wolmsdorf	54	93
50.	Gemeinde Ober-Wolmsdorf	7	50
51.	Gut Nieder-Wolmsdorf	31	68
52.	Gemeinde Nieder-Wolmsdorf	2	23
53.	= Nieder-Würgsdorf	16	—
54.	= Würgsdorf Pfarranth.	16	33

Summa 2208 63

Volkshain, den 6. Juli 1883.

Der Kreis-Fener-Societäts-Director und Landrath
von Lösch.

Nr. 252.
Bekanntmachung.
Postarten mit
Antwort im Verkehr
mit Dänemark und
mit Costarika.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Costarika beigetreten. Das Porto für derartige Postarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 21. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 253.
Bekanntmachung.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. Septbr. Die Gerichtsangestellten werden auf die §§ 202 und 204 des Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 91 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 hingewiesen. — Volkshain, den 28. Juni 1883.

Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.

Nr. 254.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Ruhbank und Einsiedel.
Es sollen

Mittwoch am 18. Juli c., Vormittags 9 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank, Distr. 91a.,	3. Einsiedel, Distr. 120b.,
Schlag am kalten Wasserrande:	Schlag am Huhnberge:
7 Amtr. Buchen Scheite,	66 Amtr. Buchen Scheite u. Knüppel,
105 " Nadel Scheite u. Knüppel,	2,5 Hdr. Wellen Buchen Reifig III. Cl.,
204 " " Stöcke,	58 Amtr. Nadel Scheite u. Knüppel,
3,0 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;	5 " " Reifig III. Cl.,
	20,1 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;
2. Einsiedel, Distr. 110c.,	4. Einsiedel, Totalität:
Schlag auf dem Kregler:	33 Stück Nadel Bauholz und Klöcher,
128 Amtr. Nadel Stöcke;	30 " " Stangen IV. Cl.,
	8 Amtr. " Stöcke

im Forstkretscham zu Gießmannsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Kandidanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hegemeister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor dem Termine nachweisen. — Reichenau, den 4. Juli 1883.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain. Stück 29.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dericl) zu Girschberg.

Volkenhain, den 16. Juli 1883.

Nach Angabe des Königl. General-Commandos 5. Armee-Corps zu Posen werden demselben sehr oft Reclamations-Gesuche für im activen Militärdienst stehende Mannschaften direct eingereicht.

Dies entspricht nicht dem § 82 der Ersatzordnung vom 28. September 1875, wonach derartige Gesuche zuvörderst von den ständigen Mitgliedern der Ersatzcommission begutachtet werden müssen und deshalb an den Landrath als Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichen sind, der ihre Weiterbeförderung an die höhere Instanz veranlaßt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich demnach im höheren Auftrage, dafür Sorge zu tragen, daß Reclamations-gesuche für im activen Militärdienst stehende Mannschaften in allen Fällen zunächst hierher eingereicht werden, und sind die Einwohner Ihrer Bezirke hierauf hinzuweisen.

Volkenhain, den 9. Juli 1883.

Nr. 255.
Bekanntmachung.

Im höheren Auftrage veranlasse ich hierdurch die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, bei Bestellung von Militär-Vorspann darauf zu sehen, daß die requirirenden Truppentheile in den zu ertheilenden Vorspannquittungen stets die Entfernung angeben, auf welche der Vorspann benutzt worden ist.

Die diesfälligen Entfernungs-Angaben haben die Ortsbehörden den Truppencommandos sogleich bei Bestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Volkenhain, den 11. Juli 1883.

Nr. 256.
Bekanntmachung.

Vertheilungs-Nachweisung

der von den Städten, Gütern und Landgemeinden des Kreises Völktenhain
zum allgemeinen Kreis-Communal-Fonds, sowie zur Deckung der Land-Armenkosten pro 1883/84
zu entrichtenden Beiträge.

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und klassifizierte Einkommen- steuer (incl. der Forensen).	Davon betragen 15 Procent.		Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer (incl. der Forensen).		Davon betragen 7½ Procent (Fiscus 15 Procent).		Es haben da- her zu zahlen. Summa der Colonnen 4 und 6.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
A. Gutsbezirke.										
1	Ober-Baumgarten . . .	144	21	60	411	45	30	86	52	46
2	Nieder-Baumgarten . . .	189	28	35	842	93	63	22	91	57
3	Blumenau	30	4	50	623	71	46	78	51	28
4	Börnchen	153	22	95	253	64	19	02	41	97
5	Bohrauseiffersdorf . . .	102	15	30	60	—	4	50	19	80
6	Dähdorf	159	23	85	843	30	63	25	87	10
7	Einfiel	6	—	90	—	—	—	—	—	90
8	Falkenberg	12	1	80	435	13	32	63	34	43
9	Girlachsdorf	201	30	15	864	20	64	82	94	97
10	Gräbel	99	14	85	528	53	39	64	54	49
11	Halbendorf	54	8	10	264	02	19	80	27	90
12	Hausdorf	2907	436	05	683	73	51	28	487	33
13	Ober-Hohendorf	33	4	95	458	75	34	41	39	36
14	Nieder-Hohendorf	72	10	80	104	59	7	84	18	64
15	Hohenpetersdorf	36	5	40	283	97	21	30	26	70
16	Rauber-Preilsdorf	75	11	25	1089	97	81	75	93	—
17	Nieder-Kunzensdorf	24	3	60	208	49	15	64	19	24
18	Langhelwigsdorf	1296	194	40	928	69	69	65	264	05
19	Lauterbach	1593	238	95	1688	32	126	62	365	57
20	Merzdorf	3	—	45	131	53	9	86	10	31
21	Möhnersdorf	240	36	—	263	83	19	79	55	79
22	Wilhelmsburg	333	49	95	168	—	12	60	62	55
23	Offenbahr	6	—	90	—	—	—	—	—	90
24	Nieder-Volkau	171	25	65	1000	88	75	07	100	72
25	Alt-Reichenau	48	7	20	12	—	—	90	8	10
26	Alt-Röhrsdorf	105	15	75	—	—	—	—	15	75
27	Rohnstoc	2745	411	75	1574	53	118	09	529	84
28	Rudelsstadt	126	18	90	482	21	36	17	55	07

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und Klassificirte Einkommen- steuer (incl. der Forenfen).	Davon betragen 15 Procent.		Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer (incl. der Forenfen).		Davon betragen 7½ Procent (Fiscus 15 Procent).		Es haben da- her zu zahlen. Summa der Colonnen 4 und 6.	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
29	Schweinhaus	9	1	35	552	86	41	46	42	81
30	Hohenfriedeberg=Schweinz	597	89	55	946	01	70	95	160	50
31	Schollwitz	939	140	85	482	01	36	15	177	—
32	Simsdorf	51	7	65	750	61	56	29	63	94
33	Thomasdorf	—	—	—	8	65	—	66	—	65
34	Groß-Waltersdorf	126	18	90	238	25	17	87	36	77
35	Klein-Waltersdorf	90	13	50	—	—	—	—	13	50
36	Wederau	171	25	65	1063	96	79	80	105	45
37	Wernerzdorf	87	13	05	664	38	49	83	62	88
38	Wiesau	3	—	45	10	80	—	81	1	26
39	Wiesenberg	—	—	—	41	53	3	11	3	11
40	Ober-Wolmsdorf	78	11	70	600	07	45	—	56	70
41	Nieder-Wolmsdorf	9	1	35	568	44	42	63	43	98
42	Nieder-Würgsdorf	84	12	60	453	89	34	04	46	64
B. Gemeindebezirke.										
43	Bolkenhain	9345	1401	75	6528	82	489	66	1891	41
44	Hohenfriedeberg	1557	233	55	1350	72	101	31	334	86
45	Ober-Baumgarten	894	134	10	1860	81	139	56	273	66
46	Nieder-Baumgarten	495	74	25	1113	45	83	51	157	76
47	Blumenau	348	52	20	761	90	57	14	109	34
48	Börnchen	150	22	50	119	33	9	70	32	20
49	Bohrauseiffersdorf	138	20	70	147	09	11	03	31	73
50	Dätzdorf	234	35	10	288	10	21	61	56	71
51	Einsiedel	303	45	45	297	23	22	29	67	74
52	Falkenberg	987	148	05	624	26	46	82	194	87
53	Gießmannsdorf	1008	151	20	1575	64	118	17	269	37
54	Girlandsdorf	297	44	55	693	64	52	02	96	57
55	Gräbel	45	6	75	285	91	21	45	28	20
56	Halbendorf	141	21	15	206	95	15	52	36	67
57	Hausdorf	717	107	55	1631	95	122	40	229	95
58	Heinzenwald	9	1	35	25	37	1	90	3	25
59	Ober-Hohendorf	174	26	10	344	69	25	85	51	95
60	Nieder-Hohendorf	6	—	90	5	01	—	38	1	28
61	Hohenhelmsdorf	339	50	85	526	79	39	51	90	36

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und Kassificirte Einkommen- steuer (incl. der Forensen).	Davon betragen 15 Procent.		Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer (incl. der Forensen).		Davon betragen 7½ Procent (Fiscus 15 Procent).		Es haben da- her zu zahlen. Summa der Colonnen 4 und 6.	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
62	Hohenpetersdorf	546	81	90	989	25	74	19	156	09
63	Raubert	1158	173	70	2024	85	151	86	325	56
64	Ober-Neu-Kunzendorf	222	33	30	412	63	30	95	64	25
65	Nieder-Kunzendorf	204	30	60	514	05	38	55	69	15
66	Langhelwigsdorf	750	112	50	2038	51	152	89	265	39
67	Lauterbach	168	25	20	539	63	40	47	65	67
68	Merzdorf	3603	540	45	1916	21	143	72	684	17
69	Möhnersdorf	141	21	15	249	81	18	74	39	89
70	Rimmerjath	321	48	15	580	86	43	57	91	72
71	Ossenbahr	21	3	15	120	69	9	05	12	20
72	Ober-Polkau	51	7	65	102	81	7	71	15	36
73	Nieder-Polkau	27	4	05	90	37	6	78	10	83
74	Preilsdorf	45	6	75	64	78	4	86	11	61
75	Quolsdorf	1047	157	05	2319	77	173	98	331	03
76	Alt-Reichenau	3408	511	20	4712	73	353	46	864	66
77	Neu-Reichenau	648	97	20	850	55	63	79	160	99
78	Alt-Röhrsdorf	909	136	35	1683	98	126	30	262	65
79	Neu-Röhrsdorf	75	11	25	95	65	7	17	18	42
80	Rohnstoc	1431	214	65	1928	68	144	65	359	30
81	Rudelsstadt, Adlersruh u. Brittwigsdorf	2070	310	50	2501	94	187	65	498	15
82	Ruhbank	717	107	55	847	85	63	59	171	14
83	Schweinhaus	222	33	30	257	87	19	34	52	64
84	Schweinz	513	76	95	634	09	47	56	124	51
85	Schollwitz	90	13	50	125	73	9	43	22	93
86	Simsdorf	567	85	05	1064	44	79	83	164	88
87	Streckenbach	612	91	80	911	83	68	39	160	19
88	Thomasdorf	255	38	25	583	35	43	75	82	—
89	Groß-Waltersdorf	90	13	50	207	66	15	57	29	07
90	Klein-Waltersdorf	120	18	—	205	17	15	39	33	39
91	Wederau	819	122	85	1718	37	128	88	251	73
92	Weidenpetersdorf	888	133	20	866	06	64	95	198	15
93	Wernersdorf	1329	199	35	1450	05	108	75	308	10
94	Wiesau	69	10	35	159	44	11	96	22	31
95	Wiesenberg	183	27	45	357	94	26	85	54	30

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und Klassifizierte Einkommen- steuer (incl. der Forensen).	Davon betragen 15 Procent.		Grund-, Ge- bäude- und Gewerbsteuer (incl. der Forensen).		Davon betragen 7½ Procent (Fiscus) 15 Procent).		Es haben da- her zu zahlen. Summa der Colonnen 4 und 6.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
96	Ober-Wolmsdorf . . .	384	57	60	682	28	51	17	108	77
97	Nieder-Wolmsdorf . . .	375	56	25	1014	56	76	09	132	34
98	Städt. Wolmsdorf . . .	81	12	15	275	71	20	68	32	83
99	Ober-Würgsdorf . . .	651	97	65	908	21	68	12	165	77
100	Nieder-Würgsdorf . . .	1707	256	05	2477	26	185	79	441	84
101	Neu-Würgsdorf . . .	45	6	75	203	78	15	28	22	03
102	Würgsdorf Pfarrantheil	30	4	50	84	51	6	34	10	84
	Summa	56985	8547	75	77759	43	5831	96	14379	71
	Hierzu noch 15% Kgl. Domainen u. Forst- Fiscus für									
a)	Forst Alt-Reichenau- Einsiedel	—	—	—	1199	80	179	97	179	97)
	Sattelberg	—	—	—	1	80	—	27	—	27)
b)	Domaine Klein-Wal- tersdorf-Wiesau . . .	—	—	—	597	79	89	67	89	67
c)	Kgl. Eisenbahn-Fiscus	—	—	—	42	—	6	30	6	30
	Hauptsumme	56985	8547	75	79600	82	6108	17	14655	92

Volkenhain, den 7. Juli 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 260.
Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist die Führung der Kirchenbücher der katholischen Kirchen zu Hohenfriedeberg und Simsdorf dem Pfarrer Wolf in Delse, Kreis Striegau, übertragen worden, an den daher von jetzt ab etwaige Anträge auf Ertheilung von Auszügen aus den gedachten Kirchenbüchern zu richten sind. — Volkenhain, den 7. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Den Militär-Anwärtern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Vakanz-Listen jederzeit auf dem diesseitigen Bureau und bei den Bezirksfeldwebeln eingesehen werden können.

Zauer, den 10. Juli 1883.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

v. Arnim, Oberstlieutenant z. D.

In der Nacht vom 6. zum 7. Juli c. sind in Langhelwigsdorf an vier verschiedenen Stellen Einbrüche verübt worden.

Die Diebe haben überall eine Leiter zum Einsteigen benutzt. Unter Anderem ist eine californische Münze entwendet worden. Es wird um Nachricht ersucht, wenn über die Person der Diebe etwas bekannt wird.

Hirschberg, den 10. Juli 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., Kreisblatt Seite 179, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen und dem Rindvieh des Lehnmännerei-Vorwerks zu Hausdorf und des Dominal-Ober- und Niederhofes zu Kauder erloschen ist.

Kauder, den 13. Juli 1883.

Der Amtsvorsteher.

Dietrich.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Wittgendorf und Forst-Partau.

Es sollen

Mittwoch am 25. Juli c., Vormittags 9 Uhr,
folgende Hölzer, als:

- | | |
|--|---|
| 1. Forst-Partau, Distr. 5b.,
Grubenholzschlag: | 3. Wittgendorf, Distr. 60b.,
Schlag am Kiefernrüden: |
| 24 Rmtr. Nadel Scheite und Knüppel,
48,0 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.; | 30,7 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.
unter der Taxe; |
| 2. Forst-Partau, Distr. 6b.,
Durchforstungsschlag: | 4. Wittgendorf, Totalität: |
| 295 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.
unter der Taxe; | 21 Rmtr. Nadel Scheite |

Nr. 261.
Bekanntmachung.

Nr. 262.
Bekanntmachung.

Nr. 263.
Bekanntmachung.

Nr. 264.

im Gasthof „zum freundlichen Hain“ zu Forst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Kandidaten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Förster Herr Kingyera und Forstauffseher Herr Jungnitsch bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 11. Juli 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 30.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkshain, den 23. Juli 1883.

Die Gefahren, welche der Gesundheit der von der Ueberschwemmung betroffenen Bevölkerung drohen, machen es dringend erforderlich, denselben rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenzutreten.

Nr. 265.
Bekanntmachung.

Obgleich ich voraussetze, daß Euer Hochwohlgeboren der An gelegenheit bereits Ihre besondere Fürsorge zuwenden, halte ich es doch für angezeigt, auf folgende Maßnahmen speciell aufmerksam zu machen:

1. Wenn Keller- und Wohnräume nicht lediglich durch Grundwasser, sondern zugleich von oben her überschwemmt worden sind, so ist anzunehmen, daß in diese Räume unreine Stoffe gelangt sind, welche Fäulniß erzeugen. Die überschwemmt gewesenen Räume sind daher mit reinem, wo möglich heißem Wasser gründlich zu reinigen und Fußböden und Wände sind sodann mit einer Lösung von Eisenvitriol zu bestreichen.

Letzteres ist besonders für diejenigen Kellerräume zu empfehlen, welche zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln dienen.

2. Die Füllung unter schadhaften Dielen des durchnäßten Fußbodens ist thunlichst zu entfernen und durch ein frisches, trockenes Material zu ersetzen, weil diese Dielen, wenn sie auf der durchnäßten Unterlage liegen bleiben, bald verfaulen oder durch Schwamm zerstört werden würden.

3. Die Austrocknung der Wände und des Fußbodens wird, abgesehen von der kräftigen Lüftung der betreffenden Räume, durch Anwendung eiserner Heizkörbe unterstützt. Der Fußboden ist hierbei mit einer Schicht trockenen Sandes zu bedecken, da dieser, sobald er sich erwärmt, die Austrocknung begünstigt.

Die Anwendung der Heizkörbe erfordert aber insofern große Vorsicht, als dabei die Gefahr der Kohlendunst-Vergiftung nicht ausgeschlossen ist. Bei Anwendung von Heizkörben ist daher für eine hinreichende Lüftung der zu erwärmenden Räume, event. durch Offenhalten der Fenster, Sorge zu tragen. In Ermangelung von Heizkörben kann die Erwärmung unter denselben Vorsichtsmaßregeln durch eiserne Defen bewirkt werden.

4. Die Räumung der Abtrittsgruben nach Rückgang des Wassers ist zweckmäßig, erfüllt aber ihren Zweck nur dann vollständig, wenn dabei zugleich der bauliche Zustand der Gruben geprüft und etwaige Schäden ausgebessert werden.

5. Die Wiederbenutzung überschwemmt gewesener **Brunnen** darf nur mit Vorsicht und nicht ohne vorausgegangene Prüfung der baulichen Beschaffenheit des Brunnens, sowie der Beschaffenheit des Wassers, geschehen.

6. In öffentlichen Anstalten, z. B. Krankenhäusern, Schulen, Gefängnissen u. s. w., ist den hier in Betracht kommenden Zuständen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, event. unter Zuziehung des Kreis-Physikus und des Kreisbaubeamten.

Außerdem aber wollen Euer Hochwohlgeboren soweit als thunlich dafür Sorge tragen, daß Familien, welche ihre Wohnung haben verlassen müssen, anderweit in angemessener Weise so lange untergebracht werden, bis die überschwemmt gewesenen Wohnungen ohne Gefahr für die Gesundheit wieder bezogen werden können.

Ferner wollen Euer Hochwohlgeboren Ihre Fürsorge auch dahin ausdehnen, daß von der Ueberschwemmung betroffene arme Familien an gesunden und kräftigen Nahrungsmitteln nicht Mangel leiden, weil durch eine hinreichende und angemessene Ernährung der betreffenden Personen dem Ausbruche und der Verbreitung epidemischer Krankheiten wesentlich mit vorgebeugt wird.

Sollten trotzdem ansteckende und epidemische Krankheiten, insbesondere Typhus, Ruhr und Diphtheritis zum Ausbruch kommen, so wollen Euer Hochwohlgeboren mir sofort Anzeige erstatten. Dem Ausbruche der ersten Fälle dieser Krankheiten ist unter den vorliegenden Umständen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher die Ortspolizeibehörden in Bezug hierauf mit besonderer Anweisung versehen.
Viegnitz, den 25. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Brittwitz.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, weil er in dem diesjährigen Kreisblatt auf S. 199/200 unvollständig (— ohne die Nummer 5, welche durch ein Versehen des Setzers weggelassen worden —) zum Abdruck gelangt ist. — Volkshain, den 20. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. v. Mts. ist dem Vereine für Kinder-Heilstätten an den deutschen Seeküsten die Erlaubniß erteilt worden, behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes auf der Insel Norderne eine Lotterie von verschiedenen Gegenständen in Berlin zu veranstalten, und dazu 700 000 Loose à 1 Mk. im ganzen Bereiche der Monarchie auszugeben resp. zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises ersuche ich demnach, dem Absatz der vorbezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.
Volkshain, den 17. Juli 1883.

Nr. 266.
Bekanntmachung.

Der für die Ortschaften Alt-Reichenau und Quolsdorf zum Gemeindefschreiber gewählte frühere Privatsecretair Gustav Döll in Alt-Reichenau ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.
Volkshain, den 20. Juli 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 267.
Bekanntmachung.

Am 1. October dieses Jahres beginnt der nächste Lehr-Cursus an hiesiger Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

Candidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben:

Nr. 268.
Bekanntmachung.

1. ihren Geburtschein,
 2. ein Zeugniß der Polizei-Behörde (des Amts-Vorstehers) über ihre sittliche Führung,
 3. ein Physikats-Attest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, und daß sie nicht schwanger sind,
 4. die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes und sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876),
 5. ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks
- beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum
20. August dieses Jahres

und zwar die Zeugnisse derjenigen Candidatinnen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualificationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmelde-Termine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln — Jahrgang 1876 — publicirten Reglements vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensionsatz für Candidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 230 Mark beträgt. — Breslau, den 6. Juli 1883.

Verwaltungs-Commission
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.
von Uthmann.

Nr. 269.
Befanntmachung.

In der Nacht vom 6. zum 7. Juli c. wurden in Langhelwigsdorf mehrere Einbrüche verübt.

Der Verdacht der Thäterschaft lenkt sich auf 2 unbekannte Männer, welche in der Diebstahlnacht in Langhelwigsdorf gesehen worden sind, welche Beide in mittlerer Größe waren und im Alter von einigen dreißig Jahren sein konnten.

Beide trugen schwarze Filzhüte und Halbstiefeln. Der Eine hatte einen schwarzen Sackpaletot und bräunliche Beinkleider an, hatte starkes, schwarzes Haar und schwarzen Schnurrbart, der Andere trug einen braunschwarzen Sackpaletot, hatte rothes Haar und röthlichen Backenbart.

Es wird ersucht, auf diese Personen zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle anzuhalten, auch hierher Mittheilung zu machen, wenn etwas Näheres über diese Persönlichkeiten bekannt wird.

Hirschberg, den 13. Juli 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Es wird hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß gebracht, daß der Allgemeine deutsche Jagdschutzverein Demjenigen, welcher einen Wilddieb oder einen Käufer resp. Verkäufer gestohlenen Wildes derart zur Anzeige bringt, daß seine Bestrafung erfolgt, nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses bezw. der Strafverfügung eine Belohnung bis zur Höhe von 100 Mark zahlt.

Nr. 270.
Bekanntmachung.

Statt der Geldzahlung kann auch eine Verleihung von Gewehren, Hirschfängern und sonstigen Jagdgeräthen erfolgen. Ebenso können außerordentliche Unterstützungen den in Ausübung ihres Dienstes von Wilddieben verwundeten Forst- und Jagdschutzbeamten, sowie bei eintretendem Tode ihren Wittwen und Waisen bewilligt werden.

Auf Vorstehendes bezügliche Mittheilungen, Anträge und Gesuche sind von Bewohnern der Kreise Volkenhain und Landeshut an den Unterzeichneten zu richten.

Schwarzwaldau, im Juli 1883.

S. von Portatius,

Bezirks-Vorstand des Allg. deutschen Jagdschutz-Vereins für die Kreise
Volkenhain und Landeshut.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 31.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 30. Juli 1883.

Nach dem Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt S. 249) müssen vom 1. Januar 1884 ab alle Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen zc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, mit einem, den richtigen Inhalt bezeichnenden Strich (Füllstrich) versehen sein. Ausgenommen sind nur festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverforzte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter und weniger Inhalt.

Die von dem Gesetz betroffenen Schankgefäße dagegen sind diejenigen zum Inhalt von:

0,1	=	$\frac{1}{10}$	Liter,
0,2	=	$\frac{2}{10}$	=
		$\frac{1}{4}$	=
0,3	=	$\frac{3}{10}$	=
0,4	=	$\frac{4}{10}$	=
0,5	=	$\frac{5}{10}$	= oder $\frac{1}{2}$ Liter,
		1	=
		$1\frac{1}{2}$	=
		2	= u. s. w.

dem Vielfachen von $\frac{1}{2}$ Liter.

Mit Ausnahme der Bezeichnung $\frac{1}{2}$ (0,5) und 1 Liter muß der Inhalt in der Nähe des Füllstriches auf dem Gefäß nach Litermaß durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung und in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

Im Allgemeinen soll der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande des Schankgefäßes

bei Flaschen zwischen 2 und 6 Centimeter,
bei Gläsern zwischen 1 und 3 Centimeter

Nr. 271.
Bekanntmachung.

betragen; es sind jedoch die höheren Verwaltungsbehörden befugt, hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, auch einen über obige Grenzen hinausgehenden Maximalbetrag dieses Abstandes festzustellen. Es wird somit im Interesse aller Gast- und Schankwirthschaften liegen, welche derartige Getränke verabreichen, ihre Anträge möglichst bald bei der Königlichen Regierung zu stellen.

Die Anbringung der Füllstriche erfolgt nicht durch Nichtämter und ist die Ausführung dieser Arbeit auf Grund ministerieller Anweisung ausdrücklich sämmtlichen Nichtmeistern verboten worden. Um jedoch die Richtigkeit des Füllstriches jederzeit prüfen zu können, sind die Gast- und Schankwirthse verpflichtet, stets gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

Solche den Schankwirthen nothwendige geaichete Maaße werden sein die zu 0,1 ($\frac{1}{10}$), 0,2 ($\frac{2}{10}$), $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Liter Inhalt, da sich aus diesen auch alle anderen erlaubten Größen zusammensetzen lassen.

Als richtig angebracht endlich gilt der Füllstrich, wenn bei der Prüfung mit dem geaichten Maaß der Raumgehalt einer Flasche höchstens um $\frac{1}{50}$, der Raumgehalt eines Glases höchstens um $\frac{1}{30}$ geringer ist, als der Sollinhalt angiebt.

Viegnitz, den 19. Juli 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Brittwitz.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen um weitere geeignete Veröffentlichung, insbesondere Bekanntmachung an die Gast- und Schankwirthse und Restaurateure, in Kenntniß.

Volkenshain, den 26. Juli 1883.

Nr. 272.
Bekanntmachung.

An Stelle der nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ausgeschiedenen Gemeindebeamten: des Gemeindevorstehers Carl Neudeck und des zweiten Schöffen Gustav Klose, beide in Rohnstoc, hat die Gemeinde Rohnstoc den Bauergutsbesitzer Ernst Hentschel daselbst zum Gemeindevorsteher und den Stellenbesitzer, Schuh-

machermeister Carl Paußsch daselbst, zum zweiten Schöffen gewählt. Diese Wahlen sind dießseits bestätigt und die Gewählten für die ihnen übertragenen Gemeindeämter vereidigt worden.

Bolkshain, den 25. Juli 1883.

Nachdem der Gemeindevorsteher Gottfried Hainke und der erste Schöffe Karl Neugebauer, beide in Däzdorf, nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihr Amt niedergelegt haben, sind von der Gemeinde Däzdorf der bisherige zweite Schöffe, Stellenbesitzer Julius Neugebauer daselbst, zum Gemeindevorsteher, der Stellenbesitzer Karl Berger daselbst zum ersten Schöffen und der Stellenbesitzer Heinrich Groher daselbst zum zweiten Schöffen gewählt, diese Wahlen dießseits bestätigt und die Gewählten für die in Rede stehenden Gemeindeämter eidlich verpflichtet worden.

Bolkshain, den 25. Juli 1883.

Von der Gemeinde Einsiedel sind der bisherige Gemeindevorsteher Samuel Geisler und der zweite Schöffe Karl Dorn daselbst anderweitig auf sechs Jahre zum Gemeindevorsteher, resp. zum zweiten Schöffen gewählt und es ist gleichzeitig der Freihäusler Karl Walter daselbst zum ersten Schöffen neu gewählt; diese Wahlen sind dießseits bestätigt und die Gewählten für ihr Amt eidlich verpflichtet worden. — Bolkshain, den 26. Juli 1883.

An Stelle des von Langhelligsdorf verzogenen Fleischbeschauers Herrmann Sommer ist der Sattler Herrmann Geisler daselbst nach beigebrachtem Befähigungs-Nachweise zum Fleischbeschauer des Amtsbezirks Langhelligsdorf amtlich bestellt worden.

Bolkshain, den 25. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. von Bösch.

In Rudelstadt (Schlesien), Ketschdorf und Rauffung (Ratzbach) werden am 29. Juli mit den Kaiserlichen Postagenturen daselbst vereinigte Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden. — Liegnitz, den 27. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Schulz.

Nr. 273.

Bekanntmachung.

Nr. 274.

Bekanntmachung.

Nr. 275.

Bekanntmachung.

Nr. 276.

Bekanntmachung.

Nr. 277.
 Bekanntmachung.
 Postkarten mit
 Antwort im
 Weltpostverkehr.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind auch Griechenland, die Faröer und die englische Kolonie Lagos beigetreten. Postkarten mit Antwort sind nunmehr zulässig nach: Europa (mit Ausschluß von Bulgarien, Montenegro und Rußland); ferner nach der Asiatischen Türkei, der Argentinischen Republik, Barbados, Chile, Columbien, Costa-Rika, Honduras (Republik), Lagos, Liberia, Paraguay, Persien, Salvador, San Domingo, Uruguay, den Niederländischen und den Portugiesischen Kolonien, den Dänischen Antillen, den Spanischen Colonien Cuba und Portorico, sowie nach Alexandrien und Tanger.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 12. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Kolkenhain.

Stück 32.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 6. August 1883.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren ist im Bereiche der Königlichen Regierung zu Liegnitz für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden, und zwar:

Nr. 278.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf
pro 1883 betreffend.

den 8. September in Liegnitz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hauf mit zwei mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorggeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Rauch.

Graf v. Rinkowström.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht ausüben, ersuche ich die Pferdebesitzer des Regierungsbezirks, den

Remontemarkt mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden zu besuchen.

Liegnitz, den 14. April 1883.

Der Königliche Regierungspräsident.

Nr. 279.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch vom 30. Mai d. J. genehmige ich hiermit die von dem Vorstande in diesem Jahre beabsichtigte öffentliche Verloosung verschiedener Gegenstände behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evangelischen Kirche daselbst unter der Bedingung, daß der Werth der auszuspielenden Gegenstände dem aus dem Abjag der Loose zu erzielenden Gesammt Erlöse im Wesentlichen entspricht, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und die hierzu gehörigen Ausführungsvorschriften ad 12 a, 12 b und 14 wegen rechtzeitiger Anmeldung, Abstempelung zc. der Lotterieloose beim hiesigen Haupt-Steuer-Amte aufmerksam.

Es können 10 000 Loose à 50 Pf. innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz ausgegeben werden, und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb dieser Loose gestattet ist. Dem Antrage, den Verkauf der Loose auf die ganze Provinz Schlesien auszudehnen, vermag ich nicht zu entsprechen.

Breslau, den 12. Juli 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins, z. S. des Pastors Herrn Doct., Hochwürden zu Raumburg a. O.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlaß ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, dem Absatze der danach zur Ausgabe gelangenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen. — Volkenham, den 28. Juli 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Seitens der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern ist bestimmt worden, daß die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten zu rechnen und demgemäß in die von den Guts- und Gemeindevorstehern aufzustellenden Schöffen-Urlisten nicht aufzunehmen sind.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Bolkenhain, den 3. August 1883.

Nr. 280.
Bekanntmachung.

Für die dem Bezirke des Amtsgerichts zu Lippstadt ange-schlossenen Theile des Fürstenthums Lippe (Amt Lipperode und Stift Cappel) ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Paderborn als Registerbehörde bestellt worden.

Im Anschlusse an die durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar d. J. veröffentlichte Nachweisung (Kr.=Bl. S. 48—50) setze ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises hiervon zur Beachtung bei vorkommender Mittheilung von Strafurtheilen und dergl. in Kenntniß.

Bolkenhain, den 3. August 1883.

Nr. 281.
Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Jungfer in Ober-Wolmsdorf hat nach seiner Rückkehr aus dem Bade Salzbrunn die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Bolkenhain, den 30. Juli 1883.

Nr. 282.
Bekanntmachung.

Der auf 20 400 Mk. veranschlagte Bau einer massiven Hoherbrücke in Rudelstadt soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Offerten sind bis zum 20. August, Vormittags 11 Uhr, an den unterzeichneten Landrath einzureichen. Zeichnung, Anschlag und Bedingungen sind bei dem Herrn Amtsvorsteher Kleindorf in Rudelstadt einzusehen.

Bolkenhain, den 31. Juli 1883.

Nr. 283.
Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Nr. 284.

Einladung der Mitglieder des Bodwindmühlen- Versicherungs-Vereins zu Neumarkt

gegen Beschädigung

durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Verschöpfung nichtzündender Blitze
für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen.

Die nach § 42 des Vereins-Statuts im Monat August alljährlich abzuhaltende General-Versammlung der Mitglieder ist auf Montag den 27. August c., Vormittags 10 Uhr, in Baum's Hotel zum „hohen Hause“ hiersebst

anberaumt. Es werden hierzu alle resp. Mitglieder des Vereins in Erwartung recht zahlreichen Erscheinens mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Nichterschienenen nach § 41 a. a. D. an die Beschlüsse der Versammlung gebunden sind.

Tagesordnung: 1. Mittheilung des Verwaltungsberichts des 20. Jahrganges, aufgestellt von dem Vereins-Bevollmächtigten; 2. des Kassen-Verwaltungs-Nachweises, aufgestellt von dem Kassen-Rendanten Herrn A. Klette; 3. des Berichts der Vereins-Kassen-Curatoren; 4. Wahl der Kassen-Curatoren; 5. Antrag des bisherigen Vereins-Bevollmächtigten auf Entbindung von seiner Function nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Kündigungsfrist den 1. October 1884, Beweggrund: zunehmende Altersschwäche; 6. Besprechung und Berathung über sonstige Vereinsangelegenheiten.

Neumarkt, den 1. August 1883.

Der Vereins-Vorstand.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 33.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Deriel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 13. August 1883.

Es hat sich herausgestellt, daß der Absatz 2 meiner Polizeiverordnung vom 22. März d. J.

„Der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrschonzeit wird in der Woche nur einmal und zwar am Dienstag gestattet zc.“
(Kreisblatt 1883, Stück 14)

vielfach fälschlicherweise dahin aufgefaßt ist, daß die gewerbsmäßigen Fischer zum Fischereibetriebe in nicht geschlossenen Gewässern an den Dienstagen der Frühjahrschonzeit nunmehr ganz allgemein berechtigt seien, ohne die Gestattung der Ausnahme an diesem Wochentage erst besonders nachsuchen zu brauchen.

Ich bringe daher in Declaration der Polizeiverordnung vom 22. März d. J. und unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die erwähnte Polizeiverordnung nur die allgemeinen Voraussetzungen resp. Bedingungen festsetzt, unter denen überhaupt nur Dispensationen ertheilt werden, daß aber auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß wie bisher nachgesucht werden muß.

Liegnitz, den 26. Juli 1883.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

Zu Schiedsmännern sind gewählt resp. wiedergewählt und nach erfolgter Bestätigung der Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt resp. verpflichtet worden:

für die Gemeinde Hohenhelmsdorf: der Freihäusler Heinrich Ulber daselbst,

für die Gemeinde Ober= und Neu=Kunzen Dorf: der bisherige Schiedsman, Stellenbesitzer Carl Reimann in Ob.=Kunzen Dorf,

Nr. 285.
Bekanntmachung.

Nr. 286.
Bekanntmachung.

für die Gemeinde Neu-Reichenau: der bisherige Schiedsman,
Gemeindevorsteher Pestinger daselbst,
für die Gemeinde Streckenbach: der bisherige Schiedsman,
Freihäusler Wilhelm Föst daselbst.
Volkshain, den 6. August 1883.

Nr. 287.
Belanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Stellenbesitzer F. Kasper zu
Nimmerstath ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; die
erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.
Volkshain, den 10. August 1883.

Nr. 288.
Belanntmachung.

Höherer Anweisung zufolge ist an Copialien-Entschädigung
für die seitens der Standesämter an das Königl. statistische Bureau
in Berlin eingereichten, den Zeitraum vom 1. April v. bis 31. März d. J.
umfassenden Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbe-
fälle zu zahlen:

				K	S
1.	an das Standesamt zu Volkshain	für 224 Zählkarten		6	72
2.	= = = =	Hohensriedeberg = 154	=	4	62
3.	= = = =	Baumgarten = 121	=	3	63
4.	= = = =	Giesmannsdorf = 263	=	7	89
5.	= = = =	Hausdorf = 67	=	2	01
6.	= = = =	Hohendorf = 80	=	2	40
7.	= = = =	Langhellowigsdorf 144	=	4	32
8.	= = = =	Nimmerstath = 86	=	2	58
9.	= = = =	Kunzendorf = 61	=	1	83
10.	= = = =	Alt-Reichenau = 290	=	8	70
11.	= = = =	Alt-Röhrsdorf = 148	=	4	44
12.	= = = =	Rohnstock = 239	=	7	17
13.	= = = =	Rudelstadt = 159	=	4	77
14.	= = = =	Simsdorf = 57	=	1	71
15.	= = = =	Weberau = 97	=	2	91
16.	= = = =	Bernersdorf = 194	=	5	82
17.	= = = =	Wolmsdorf = 54	=	1	62
18.	= = = =	Würgsdorf = 152	=	4	56

Den auswärtz wohnhaften Herren Standesbeamten wird der
ihnen danach zustehende Betrag seitens der Königlichen Kreis-Kasse hier-
selbst frankirt durch die Post übersendet werden, wonächst der ge-

nannten Kasse sogleich eine auf die Königliche Regierungshauptkasse in Liegnitz lautende bezügliche Quittung einzusenden ist.

Volkshain, den 10. August 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Jamaika beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Jamaika beträgt 20 Pfennige.

Berlin W., 29. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nr. 289.
Bekanntmachung.
Postkarten mit
Antwort im
Verkehr mit Jamaika.

Der durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Hirschberg vom 5. Juli 1881 wegen Diebstahls im Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 4 Jahr und Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilte, am 6. v. Mts. aus der Strafanstalt zu Fauer hierher entlassene Tagelöhner Wilhelm Reimann, gebürtig aus Ruhbank, vagabondirt, weshalb um Mittheilung seines Aufenthaltsortes ersucht wird.

Volkshain, den 3. August 1883.

Die Polizei-Verwaltung.
Gröper.

Nr. 290.
Bekanntmachung.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte Ruppant und Einsiedel.
Es sollen

Mittwoch am 22. August c., Vormittags 9 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank, Distr. 91a, Schlag am kalten Wasserrande:
168 Rmtr. Nadel Stöcke;

Nr. 291.

2. Einsiedel, Distr. 110c., Schlag auf dem Kregler:
110 Rmtr. Nadel Stöcke;

3. Einsiedel, Distr. 120b., Schlag am Huhnberge:

25 Stück Buchen Nuzenden,

61 Rmtr. = Scheite und Knüppel,

95 = Nadel = = =

7,8 Hdr. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;

4. Einsiedel, Totalität:

5 Rmtr. Nadel Stöcke

im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 9. August 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain. Stück 34.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 20. August 1883.

Der Schuhmacher Franz Koscielny aus Zacharzowiz, Kreis des Gleiwiz, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Schwurgerichts zu Hirschberg vom 16. Februar 1883 wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in sieben Fällen mit vierzehn Jahren Zuchthaus und wegen eines am 17. September 1882 bei Landeshut an einem Opfer seiner Brutalität verübten Mordes mit dem Tode und mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1883 erklärt haben, daß Allerhöchstdieselben von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen, vielmehr der Gerechtigkeit gegen den x. Koscielny freien Lauf lassen, ist das Todesurtheil an dem x. Koscielny, der nach bisherigem hartnäckigem Leugnen zuletzt noch ein Geständniß abgelegt hat, am 10. August 1883 in dem Gefängnißhose zu Hirschberg durch Enthauptung vollstreckt worden.

Hirschberg, den 11. August 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz=Samml. S. 120) wird für das laufende Jahr im Regierungsbezirk Liegniz der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Birkenhennen auf den

22. August

Nr. 292.
Bekanntmachung.

Nr. 293.
Bekanntmachung.

und für Hasen und Fasanenhennen auf den

14. September

hierdurch festgesetzt, so daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und Birchhennen mit

Donnerstag den 23. August

und auf Hasen und Fasanenhennen mit

Sonnabend den 15. September

stattfindet.

Liegnitz, den 31. Juli 1883.

Der Bezirksrath zu Liegnitz.

Nr. 294.
Belanntmachung.

Der Zimmermann Karl Meier aus Volkenhain, sowie der Arbeiter Ernst Kuttig aus Groß-Waltersdorf haben am 21. Juni d. J. den achtjährigen Knaben Ewald Klement aus Volkenhain, welcher bei dem am genannten Tage daselbst stattgefundenen Hochwasser in Lebensgefahr gerathen war, mit Muth und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese edle That mit dem Ausdruck der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. August 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v. Prittwitz.

Nr. 295.
Belanntmachung.

Der Gutsvorsteher und Wirthschaftsinspector Rosßdeutscher in Nieder-Würgsdorf ist von dem Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Würgsdorf ernannt worden.

Volkenhain, den 15. August 1883.

Nr. 296.
Belanntmachung.

Der Amtsvorsteher und Landesbeamte des Bezirks Würgsdorf, Königl. Hauptmann und Kreisdeputirte Wuthe hiersebst, wird während seiner, vom 21. August bis 25. September c. dauernden Abwesenheit von hier in der Amtsverwaltung des Amtsbezirks Würgsdorf durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Wirthschaftsinspector Rosßdeutscher in Nieder-Würgsdorf und in den

Geschäften als Standesbeamter durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Ziegeleibesitzer Nier in Nieder-Würgsdorf vertreten.

Volkshain, den 17. August 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Der nächste hiesige Viehmarkt wird nicht, wie einige Kalender angeben, Freitag den 14. September, sondern schon Dienstag den 4. September abgehalten.

Landeshut, den 13. August 1883.

Der Magistrat.

Nr. 297.
Bekanntmachung.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 35.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 27. August 1883.

Es hat sich herausgestellt, daß der Absatz 2 meiner Polizeiverordnung vom 22. März d. J. *)

„Der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrschonzeit wird in der Woche nur einmal und zwar am Dienstag gestattet zc.“ vielfach fälschlicherweise dahin aufgefaßt ist, daß die gewerbsmäßigen Fischer zum Fischereibetriebe in nicht geschlossenen Gewässern an den Dienstagen der Frühjahrschonzeit nunmehr ganz allgemein berechtigt seien, ohne die Gestattung der Ausnahme an diesem Wochentage erst besonders nachsuchen zu brauchen.

Ich bringe daher in Declaration der Polizeiverordnung vom 22. März d. J. und unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die erwähnte Polizeiverordnung nur die allgemeinen Voraussetzungen resp. Bedingungen festsetzt, unter denen überhaupt nur Dispensationen ertheilt werden, daß aber auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß wie bisher nachgesucht werden muß.

Biegniß, den 26. Juli 1883.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

*) Kreisblatt 1883 Stück 14.

(Durch einen Irrthum der Druckerei hat diese Note in Stück 23 des Kreisblatts als Einschaltung im Text der Regierungs=Verordnung ihren Platz gefunden.)

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Vorstande des Vereins zur Erziehung armer, verwahrloster Kinder in Groß-Rosen Kr. Striegau, die Erlaubniß ertheilt worden, zum Besten des dasigen Rettungshauses in den Monaten September 1883 bis incl. April 1884 bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen

Nr. 298.
Bekanntmachung.

Nr. 299.
Bekanntmachung.

der Kreise Striegau, Jauer, Schweidnitz, Neumarkt, Liegnitz und Volkenhain eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscolleete veranstalten zu dürfen.

Die mit Einsammlung dieser Colleete beauftragten Personen haben zu ihrer Legitimation den bezüglichen Ober-Präsidial-Erlass vom 9. d. Mts. (5982) im Originale oder beglaubigter Abschrift vorzuzeigen.

Mit Bezug hierauf ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, der Einsammlung der vorgedachten Colleete durch gehörig legitimierte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 20. August 1883.

Nr. 300.
Bekanntmachung.

Am 8. v. Mts. wurde im Bober auf Theuerner Terrain im Kreise Sagan ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bereits stark in Verwesung übergegangen war.

Das Signalement des Verstorbenen ist Folgendes:

- a) Alter: etwa 50 Jahre,
- b) Größe: etwa 1,75 m,
- c) Nase: stumpf,
- d) Gesicht: rundlich, ohne Bart,
- e) Haare grau melirt; vorn auf dem Kopfe wenig oder gar keine Haare,
- f) Hände und Füße wohlgebildet, nicht wie bei Leuten, die hart und schwer gearbeitet haben,
- g) der Körper ist kräftig gebaut.

Die Kleidung des Verstorbenen bestand aus ein Paar alten braunen Zenghosen, einer alten braunen Jacke, einem weißen leinenen oder baumwollenen Hemde und rindsledernen Halbstiefeln.

Die bezeichneten Kleidungsstücke waren schlecht und zerrissen.

Die Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, baldigst sorgfältige Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Persönlichkeit des vorbeschriebenen Leichnams dem dortigen Bezirke angehört hat oder in demselben bekannt ist. Zutreffendenfalls bitte ich mir darüber sogleich nähere Anzeige zu erstatten.

Volkenhain, den 20. August 1883.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Stellenbesizers
F. Kasper in Nimmersath (Kr. Bl. Bef. vom 10. August c. S. 232)
ist erloschen.

Bolkshain den 24. August 1883.

Nr. 301.
Bekanntmachung.

Die durch das Hochwasser am 20. Juni c. stark beschädigte
fg. Mühlgrabenbrücke in Giraltsdorf (bei der Hausmann'schen
Wassermühlenbesitzung daselbst) wird wegen ihrer nothwendigen
Instandsetzung vom 27. d. Mts. ab auf die Dauer von
ungefähr zwei Wochen für den öffentlichen Verkehr gesperrt sein.

Bolkshain, den 22. August 1883.

Nr. 302.
Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

In Gemäßheit der Nummer 20 des Reglements, betreffend die
Einrichtung des Sparkassenwesens, vom 12. December 1838 (G.=S.
1839 S. 5) veröffentlichen wir nachstehend die Geschäfts-Ergebnisse
der hiesigen Kreis-Sparkasse für das Kalenderjahr 1882.

Nr. 303.
Bekanntmachung.

I. Der Bestand der Einlagen betrug am Jahres-	
schlusse 1881	1 499 702 Mk. 91 Pf.
Dazu traten im Jahre 1882	
a. neue Einlagen	578 064 = — "
b. durch Zuschreibung von Zinsen	55 510 = 65 "
	<hr/>
	sind 2 133 277 Mk. 56 Pf.

Dagegen wurden im Jahre 1882 an Einlagen	
zurückgezogen	230 871 = 69 "

Am Jahreschlusse 1882 ergab sich daher ein	
Bestand an Einlagen von	1 902 405 Mk. 87 Pf.

Die neuen Einlagen einschl. der Zinsen-Zuschrei-	
bungen im Gesamtbetrage von	633 574 Mk. 65 Pf.
übersteigen die zurückgezogenen Einlage-Kapitalien von	230 871 = 69 "
	<hr/>
	um 402 702 Mk. 96 Pf.

um welchen Betrag sich demnach die Sparkassen-Einlagen gegen das Jahr 1881
vermehrt haben.

II. Der Reservefonds der Kreis-Sparkasse betrug	
am Jahreschlusse 1882	87 992 Mk. 12 Pf.
er hat sich also gegen das Jahr 1881, wo er sich nur	
bezahlte auf	75 983 = 40 "
verbessert um	<hr/>
	12 008 Mk. 72 Pf.

III. Das Vermögen der Kreis-Sparkasse, bestehend in

a. dem unter I. angegebenen Einlagen-Bestande von	1 902 405	Mt. 87	ℳ.
b. dem unter II. angegebenen Bestande des Reservefonds von	87 992	" 12	"
	zusammen		1 990 397 Mt. 99 ℳ.

wird, wie folgt, nachgewiesen:

A. Es sind zinstragend angelegt:			
a. in Hypotheken auf städtischen Grundstücken	135 588	Mt. 83	ℳ.
b. in Hypotheken auf ländlichen Grundstücken	1 326 964	" 04	"
c. in Werthpapieren zum Einkaufspreise von	446 745	" 65	"
(Nennwerth 421500 M.)			
d. auf Schuldscheine ohne Bürgschaft	51 571	" 11	"
gegen Bürgschaft	9 197	" —	"
e. gegen Faustpfand	9 200	" —	"
	im Ganzen		1 979 266 Mt. 63 ℳ.
B. Der Baarbestand betrug			
Ende 1882	11 131	" 36	"

find wie oben 1 990 397 Mt. 99 ℳ.

Außerdem besitzt die Sparkasse Mobilien im Werthbetrage von 220 Mt.

IV. Die Sparkassen-Einlagen sind verbriefet in:

Büchern zum Einlagenbetrage bis einschließlich 60 Mt.	=	688
" " " von über 60 bis einschl. 150 "	=	832
" " " " 150 " " 300 "	=	633
" " " " 300 " " 600 "	=	660
" " " " 600 "	=	837

zusammen in 3650 Büchern.

Am Jahreschlusse 1881 betrug die Zahl der Sparkassenbücher 3259

sie hat sich demnach 1882 vermehrt um 391 Bücher, und zwar um 60 Bücher mit Einlagen bis zu 60 Mt., 78 Bücher mit Einlagen von über 60 bis 150 Mt., 80 Bücher mit Einlagen von über 150 bis 300 Mt., 36 Bücher mit Einlagen von über 300 bis 600 Mt., endlich 137 Bücher mit Einlagen von über 600 Mt.

V. Die Verwaltungskosten betragen im Jahre 1882 — einschließlich 3335.92 Mt. Rendantur-Tantième — 4209,52 Mt., also 0,22 Procent der Einlagen.

Volkshain, den 20. August 1883.

Der Kreis-Ausschuß.
von Lösch.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Alt- und Neu-Reichenau.
Es sollen

Mittwoch am 5. September c., Vormittags 9 Uhr,

folgende Hölzer, als:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Alt-Reichenau, Distr. 12c,
Schwarzenberg:
260 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.
unter der Lage;</p> <p>2. Alt-Reichenau, Distr. 82c,
Krähenbusch:
71 Rmtr. Nadel Stöcke;</p> <p>3. Alt-Reichenau, Totalität:
15 Rmtr. Buchen Scheite;</p> <p>4. Neu-Reichenau, Distr. 37b,
Schmiedelehne:
340 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.
2,7 Hrt. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.
unter der Lage;</p> | <p>5. Neu-Reichenau, Distr. 72a.
Dachslöcher:
55 Rmtr. Buchen Scheite,
10 " " Reifig III. Cl.,
67 " Nadel Stöcke,
10 " " Reifig III. Cl.</p> <p>6. Neu-Reichenau, Totalität:
73 Rmtr. Buchen Scheite u. Knüppel,
7 Stück Nadel Klöcher,
8 Rmtr. " Scheite u. Knüppel</p> |
|--|--|

im Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Ren-
danten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster
Herren Tschacher und Kothner bereits vor dem Termine nach-
weisen.

Reichenau, den 24. August 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 36.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Girsberg.

Volkenhain, den 3. September 1883.

Das Unglück, durch welches Ischia heimgesucht und ganz Italien in tiefe Trauer versetzt worden ist, hat in Deutschland den schmerzlichsten Eindruck gemacht. Es ist Meiner Gemahlin und Mir daher ein Bedürfniß, diesem Gefühle Ausdruck zu verleihen, und hegen Wir den innigen Wunsch, daß dies in einer Unserer Betrübniß würdigen Weise geschehe. Deshalb möchten Wir, von Tausenden umringt, im Geiste an die Trauerstätte treten, aber nicht nur um die Todten zu beklagen, sondern um zu helfen, das überlebende Leid zu lindern. Wir sind gewiß, daß das Deutsche Volk dem befreundeten Nachbar im Unglück wird zur Seite stehen wollen und daß es bereits nach Wegen dahin sucht. Darum bitten Wir Sie hiermit, bekannt zu machen, daß die Kronprinzessin und Ich Uns an die Spitze einer Sammlung für die Verunglückten von Ischia gestellt haben.

Berlin, den 10. August 1883.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Aufruf.

Der Aufruf Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 10. d. Mts. vereinigt der Deutschen Herzen und Hände zur Linderung der Noth im befreundeten Lande, zur Hilfe für die so schwer heimgesuchte Insel Ischia.

Es gilt, rasch Gaben zu sammeln und umsichtig zu verwenden. Wir folgen Höchster Aufforderung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin, indem wir zu einem Central-Comité zusammentreten, um selbst zu

Nr. 305.
Bekanntmachung.

sammeln und Sammlungen in allen Gauen des Vaterlandes anzuregen.

Im Vertrauen auf bewährte Opferfreudigkeit bitten wir unsere Landsleute, dem Höchsten Aufrufe in der Weise Folge zu geben, daß überall sofort Lokal-Comités zur schleunigen Veranstellung von Geldsammlungen gebildet werden.

Sämmtliche Reichspostanstalten und Reichsbankstellen sind ermächtigt, bis Ende dieses Monats von Comités wie von Einzelnen Beiträge anzunehmen und an die Reichshauptbank als Hauptsammelstelle abzuführen.

An die verehrlichen Zeitungs-Redaktionen dürfen wir die Bitte richten, unserem Aufrufe möglichste Verbreitung zu geben, indem wir uns gern bereit erklären, auch die bei ihnen eingehenden Beiträge ihrer Bestimmung zuzuführen.

Jede Gabe wird willkommen sein und über die Verwendung der Sammlung, gemäß der Bestimmung unseres Durchlauchtigsten Vorsitzenden, öffentliche Mittheilung erfolgen.

*) Berlin, den 13. August 1883.

Das Central-Comité

zur Sammlung von Gaben für Ischia.

gez. von **Dechend**, Reichsbank-Präsident. Dr. **du Bois-Raymond**, Geheimer Medicinalrath und Professor. Dr. **von Fockensbeck**, Ober-Bürgermeister. Graf **von Saksfeldt**, Staatsminister. Graf **von Lerchensfeld**, Königlich Bayerischer Gesandter. **Manbach**, Minister der öffentlichen Arbeiten. **Mendelssohn**, Geheimer Commerzienrath. Graf **von Sckendorf**, Kammerherr. **von Sommerfeld**, Oberstlieutenant. Dr. **Stephan**, Staatssecretair des Reichspostamts.

*) Post-Adresse:

An das Central-Comité zur Sammlung von Gaben für Ischia in Berlin.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Gaben für Ischia von dem hiesigen Kaiserlichen Postamt und von der Kreis-Communal-Kasse hierselbst entgegengenommen werden.

Bolkshain, den 27. August 1883.

Nr. 306.
Bekanntmachung.

Höheren Ortes ist es zur Sprache gekommen, daß die von den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen aufzustellenden Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen viel-

fach der nöthigen Vollständigkeit entbehren. Es werden in diesen Listen häufig Personen ohne irgend einen ersichtlichen Grund gänzlich übergangen und darin insbesondere solche Personen oft weggelassen, denen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 das Recht zusteht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen. Auch eine derartige Auslassung entbehrt aber der Begründung, die betreffenden Personen sind in die Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen aufzunehmen und es ist abzuwarten, ob sie bei einer einzelnen Gelegenheit von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch machen werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, dies genau zu beachten und fortan für eine vollständige und correcte Aufstellung der Schöffen-Urlisten Sorge zu tragen.

Bolkenhain, den 25. August 1883.

Auf Wunsch der hiesigen Königl. Kreiskasse werden die Herren Orts-Steuererheber hiermit angewiesen, Einkommensteuer-Beträge, welche Sie zur Ablieferung an die Königl. Kreiskasse übernommen haben, nicht mehr in die Steuer-Dieferzettel einzutragen, sondern unter Vorlegung der den betreffenden Steuerpflichtigen über ihre erfolgte Steuerveranlagung erteilten Benachrichtigungsschreiben, getrennt von den übrigen Steuern, an die Königliche Kreiskasse hierselbst zu entrichten.

Bolkenhain, den 25. August 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 307.
Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung veröffentlichen wir hiermit den nachstehenden Auszug aus der auf dem Kreistage am 25. Juni c. abgenommenen und als richtig anerkannten Rechnung der hiesigen Kreis-Communalkasse für das Etatsjahr 1882/83.

Nr. 308.
Bekanntmachung.

I. Kreis-Communal-Fonds.

A. Einnahme.

1. Kreis-Communalsteuer	14527	Mk.	20	Ps.
2. Jagdscheingelder	720	"	—	"
3. Kreisblatt-Abonnementsgelder	110	"	—	"
Summa der Einnahme	15357	Mk.	20	Ps.

Transport 15357 Mt. 20 Pf.

B. Ausgabe.

1. Dem Rentanten Jacob	Gehalt	360	Mt. —	Pf.
2. Kreisblatt-Druckkosten		842	" 50	"
3. Diäten an die Civilmitglieder der Ersatz-Commission		48	" —	"
4. Zuschuß an die Kreis-Krankenanstalt		1809	" 94	"
5. Kosten des Impfgeschäfts		1108	" 20	"
6. Zuschuß an das Rettungshaus in Nieder-Kunzendorf		810	" —	"
7. Remuneration an den Kreisstier- arzt Arndt		75	" —	"
8. Dem schles. Verein zur Heilung armer Augentranker in Breslau		90	" —	"
9. Der Taubstummen-Anstalt in Lieg- nitz, Pension für ein taubstummes Kind		225	" —	"
10. Dem Samariter-Ordens-Stift zu Graschnitz		120	" —	"
11. Dem Kreis-Commissariat des Na- tionalbanks für Veteranen		100	" —	"
12. Der Kaiser-Wilhelms-Stiftung zu Berlin		300	" —	"
13. Zur Ergänzung der Wilhelm- Augusta-Krankenbett-Stiftung		400	" —	"
14. Kosten der Unterhaltung und Ver- sicherung des Denkmals auf der Siegeshöhe bei Hohensriedeberg		94	" 16	"
15. Postkosten		200	" 19	"
16. Für Jagdschein-Formulare		12	" 80	"
17. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1881/82		495	" —	"
18. Beiträge zur Unterhaltung der Frei- und Taubstummen-Anstalten		2759	" 56	"
19. Beiträge zu den Kosten des Land- armen-Verbandes		5251	" 30	"

Summa der Ausgabe 15101 Mt. 65 Pf.

Am Schlusse des Rechnungsjahres blieben im Bestande 255 Mt. 55 Pf.

II. Fonds zur Durchführung der Kreis-Ordnung.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre		21039	Mt. 18	Pf.
2. Regelmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse		3672	" —	"
3. Dersgl. aus Provinzialfonds		3186	" —	"
4. Zuschuß aus der Staatskasse gemäß § 70 der Kreisordnung		1673	" —	"

Latus 29570 Mt. 18 Pf.

	Transport	29570	Mt.	18	ßf.
5.	Zinsen a. von 13800 Mt. schlef. Pfandbriefe à $4\frac{1}{2}\%$ 621 Mt. b. von 6000 Mt. conf. Staatsanleihe à $4\frac{1}{2}\%$ 270 "	891	"	—	"
6.	Einnahme aus der Rente zur Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen	1671	"	50	"
7.	Kosten in Streitfachen	131	"	55	"
8.	Erstattete Proceßkosten in der Proceß-Sache mit dem Eisenbahnfiskus	77	"	90	"
9.	Erstattete Druckkosten in Chauffeebau-Angelegenheiten	19	"	50	"
10.	Nennwerth eines neuangekauften schlesischen Pfandbriefs à $4\frac{1}{2}\%$	3000	"	—	"
	Summa der Einnahme	35361	Mt.	63	ßf.

B. Ausgabe.

1.	Beiträge zur Amtsunkosten = Entschädigung der Amtsvorsteher (20 Mt. für je 100 Seelen)	5689	Mt.	40	ßf.
2.	Miethe für die kreisständ. Localien	360	"	—	"
3.	Für Reinigung und Heizung der Kreis-Ausschuß-Localen	125	"	75	"
4.	Für Besorgung der Geschäfte des Kreis-Ausschuß-Secretairs	1200	"	—	"
5.	Für Botendienste	120	"	—	"
6.	Für Schreibhilfe	360	"	—	"
7.	Unterstützung und Erziehungsbeihilfe an die verw. Privat-Secretair Heinzl	360	"	—	"
8.	Dem Rentanten für die Rassen-geschäfte bei Verwaltung der Provinzial-Chauffeen	150	"	—	"
9.	Tantieme für Auszahlung der Chauffee-Arbeitslöhne	118	"	43	"
10.	Diäten und Reisekosten an die Kreis-Ausschußmitglieder	207	"	20	"
11.	Für Papier, Formulare und Druck-sachen	225	"	95	"
12.	Portokosten	80	"	39	"
13.	Für Bücher	48	"	50	"
14.	Für Bureaueinrichtung	32	"	35	"
15.	Beihilfe an die Gemeinden Wernersdorf und Ruhbank zu den Kosten der Rinderpest	252	"	—	"
16.	Kosten in der Proceß-Sache mit dem Eisenbahnfiskus	342	"	55	"
	Latus	9672	Mt.	52	ßf.
		35361	Mt.	63	ßf.

	Transport	9672 Mtl. 52 Pfl.	35361 Mtl. 63 Pfl.
17.	Dem Vermessungs-Revisor W e h n in Landeshut für eine Handzeich- nung aus der Grundsteuer-Karte von Rohnstock	8 = 80 =	
18.	für den Ankauf eines schles. Pfand- briefs über 3000 Mtl. à $4\frac{1}{2}\%$	3096 = 06 =	
	Summa der Ausgabe	12777 Mtl. 38 Pfl.	
Am Schlusse des Rechnungsjahres blieben im Bestande .		22584 Mtl. 25 Pfl.	

III. Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds.

A. Einnahme.

1.	Zuschuß aus dem Kreis-Communalfonds	1809 = 94 =
2.	Rente des hiesigen Magistrats für die Mitbenutzung des Kreis-Krankenhauses	27 = — =
3.	Eingezogene Kur- und Verpflegungskosten	1988 = 68 =
	Summa der Einnahme	3825 = 62 =

B. Ausgabe.

1.	Remuneration a. d. Kreis-Kranken- Anstalts-Arzt Dr. Peiper	300 Mtl. — Pfl.
2.	Gehalt an den Kreis-Krankenwärter Rittelmann	450 = — =
3.	Mundverpflegungskosten	1795 = 88 =
4.	Arzneikosten	313 = 42 =
5.	Begräbniskosten	110 = 30 =
6.	Für Heizung und Beleuchtung	576 = 70 =
7.	Renten und Abgaben	27 = 62 =
8.	Für Baulichkeiten, sowie zur Ergän- zung und Unterhaltung des Inventars	251 = 70 =

Summa der Ausgaben 3825 Mtl. 62 Pfl.

Es ist demnach am Schlusse des Rechnungsjahres weder Bestand noch Vorschuß geblieben.

IVa. Kreis-Begebaufonds.

A. Einnahme.

1.	Bestand aus dem Vorjahre	60035 Mtl. 32 Pfl.
2.	Kapitalzinsen	2200 = 98 =
3.	Kreis-Begebausteuer	32811 = 33 =
4.	Aus der Rente für die Unterhaltung der Provinzial- Chausseen	3008 = 70 =
5.	Neubauprämien für die Chausseestrecken	
	a) Löppichosen-Seitendorf	1500 = — =
	b) Merzbors-Rudelstadt	1267 = 50 =

Latus 100823 Mtl. 83 Pfl.

Transport 100823 Mt. 83 Pf.

6. Von der Eisenbahn-Bauverwaltung für die Herstellung einer neuen Steindecke auf der gewölbten Wegeüberführung in Stat. 316, der schlesischen Gebirgsbahn, Chausseestrecke Merzdorf-Rudelsdorf	82 = 02 =
7. Ablösungs-Kapitalien für die zum Bau der Kreis-Chaussee Vollenhain-Rohnstock zu entrichtenden Abjacenten-Mehrsteuer:	
von der Stadt Vollenhain	6500 Mt. — Pf.
" = Gemeinde Schweinhaus,	
erste Rate	280 = — =
von den Dominien Nieder-Wolmsdorf und Rauder	8431 = 64 =
von dem Domin. Ob.-Wolmsdorf	330 = — =
von der Gemeinde Städtisch-Wolmsdorf	1293 = — =
von dem Dominium Rohnstock,	
erste Rate	4813 = 90 =
	<hr/>
	21648 = 54 =
8. Leihgebühr für eine Granitwalze	36 = — =
9. Erlös aus dem Verkauf von gedruckten Submissions-Bedingungen für den Chausseebau Vollenhain-Rohnstock	34 = — =
10. Erstattete Unterhaltungskosten für die Chaussee-Bau- strecke Töppichofen-Seitendorf	26 = 40 =
11. Chausseepolizei-Strafgelder, Schaden-Ersatz für beschä- digte Bäume und dergl.	12 = 35 =
12. Baluta für zwei ausgeloooste Pfandbriefe	600 = — =
13. Chausseegeld-Einnahme:	
a. an der Hebestelle bei Wiesau 2289 Mt. 73 Pf.	
b. an der Hebestelle in Blumenau 1884 = 97 =	
	<hr/>
	4174 = 70 =
14. Graspachtgelder	74 = 20 =

Summa der Einnahme 127512 Mt. 04 Pf.

B. Ausgabe.

1. Dem Kreisbaumeister Bantsch Gehalt	3000 Mt. — Pf.
2. Demselben Reisekosten:	
a) in Kreiswegebau-Angelegenheiten	174 = 40 =
b) bei Beaufsichtigung der Provinzial-Chausseen	289 = 90 =
3. Dem Maurermeister Vogt in Rudelsdorf für Unter- suchung des Baugrundes der dasigen Kirchbrücke	7 = 27 =
4. Zinsen des creditirten Kaufgeldes für das Zollhaus in Blumenau (2700 Mt. à 5%)	135 = — =

Latus 3606 Mt. 57 Pf. 127512 Mt. 04 Pf.

	Transport	3606 M. 57 Pf.	127512 M. 04 Pf.
5. Zum Chausseebau Volkenhain-Töppichofen-Falkenberg Grund-Erwerbs-Regulierungskosten	24 = 10 =		
6. Zum Chausseebau Töppichofen-Seitendorf	2334 = 89 =		
7. Zum Chausseebau Merzdorf-Rudelstadt	2434 = 66 =		
8. Zum Chausseebau Volkenhain-Rohnstock	51550 = 76 =		
9. Für zwei granitne Chausseewalzen	636 = — =		
10. Vermessungskosten zc. in Sachen der Verlegung des Kirchbergweges in Lauterbach	20 = — =		
11. Für zwei ausgeloste Pfandbriefe	600 = — =		
12. Chaussee-Unterhaltungskosten			
a. Für die Chaussee Volkenhain-Töppich- ofen-Falkenberg:			
A. für Instandhaltung der Stein- bahn	1604 M. 50 Pf.		
B. für rohe Materialien	2058 = — =		
C. für Steinschlag	922 = 20 =		
D. für Bankette, Gräben zc.	332 = 66 =		
E. für Brücken und Durchlässe	— = — =		
F. für Regulierungsarbeiten	187 = 50 =		
G. für Dienstwohnungen	33 = 67 =		
I. für Geräthschaften	49 = 45 =		
K. a. Schneeräumungskosten	85 = 50 =		
b. sonstige unvorherges. Ausg.	15 = — =		
L. Kosten (Gehälter) der Chaussee- aufseher und Zoll-Einnehmer	756 = — =		
M. für Beleuchtung der Hebestellen	120 = — =		
		6164 = 48 =	
b. Für die Chaussee Merzdorf-Ruhbank:			
A. für Instandhaltung der Stein- bahn	31 M. 30 Pf.		
B. für rohe Materialien	70 = 40 =		
C. für Steinschlag	35 = 20 =		
D. für Bankette, Gräben zc.	10 = 80 =		
F. für Regulierungsarbeiten (Baum- pflanzung)	9 = 40 =		
K. a. für Schneeräumen	6 = 60 =		
M. Aufsichtskosten an Chausseeauf- seher Berner :	12 = — =		
		175 = 70 =	
c. Für die Chaussee Merzdorf-Rudelstadt:			
K. a. für Schneeräumung	3 = 50 =		
M. Aufsichtskosten an Chausseeauf- seher Berner	15 = — =	18 = 50 =	

	Transport	67565 Mk. 66 Pf.	127512 Mk. 04 Pf.
d. Für die Chausseestrecke Töppichosen-			
Seitendorf:			
M. Aufsichtskosten an Chausseeauf-			
seher Neumann	11 Mk. — Pf.		

11 " — "

Summa der Ausgabe 67576 Mk. 66 Pf.

Am Schlusse des Rechnungsjahres blieben im Bestande 59935 Mk. 38 Pf.

IVb. Wegebau-Reserve-Fonds.

Einnahme und Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 27000 Mk. — Pf.

V. Landwehr-Familien-Unterstützungs-Fonds.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	28063 Mk. 15 Pf.
2. Eingelegene Zinsreste	13 " — "
3. Zinsen der Reetablissements-Darlehen für das laufende Rechnungsjahr	4 " 50 "
4. Zinsen von 24900 Mk. schles. Pfandbriefen und Staats- Anleihen à 4 1/2%	1120 " 50 "
5. Kapitals-Rückzahlungen	95 " — "
6. Für Duplikat-Militairpapiere	5 " 50 "
Summa der Einnahme	29301 Mk. 65 Pf.

B. Ausgabe.

1. Abschreibung zurückgezahlter Kapital- beträge	95 Mk. — Pf.
2. Niederschlagung einer Schuldpost	75 " — "
Summa der Ausgabe	170 Mk. — Pf.
Am Schlusse des Rechnungsjahres blieben im Bestande	29131 Mk. 65 Pf.

VI. Afferbate.

A. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	9188 Mk. 41 Pf.
2. Von der Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Berlin für Sol- daten-Wittwen und -Waisen	864 " — "
3. Vom schlesischen Provinzial-Vereine der Victoria-Na- tional-Invaliden-Stiftung für eine Soldatenwittwe	36 " — "
4. Eingelegene Schornstein-Hehrlöhne	4401 " 97 "
5. Cautionen :	
a) des Bau-Unternehmers Ludwig in Werthpapieren zc.	29625 Mk. — Pf.)
baar durch Abzüge	2032 " 36 " }
Latus	46147 Mk. 74 Pf.

	Transport	46147	Mk. 74	Pf.
b. des Bau-Unternehmers Wiemer, baar, durch Abzüge		204	" 15	"
c. des Bau-Unternehmers Meißner		300	" —	"
6. Einlagen zur Kaiser-Wilhelms-Spende		60	" —	"
7. Sammlungen:				
a) zu einer Jubiläumsgabe für Ihre Kaiserl. Königl. Hoheiten den Kronprinzen und die Kronprinzessin		552	" 30	"
b) für die Ueberschwemmten im Hirschberger Kreise .		57	" 81	"
c) für die Idioten-Anstalt in Liegnitz		467	" 16	"
8. Vieh-Versicherungs-Abgabe der Städte, Guts- und Gemeindebezirke		644	" 69	"
9. Lebensversicherungs-Prämie des Chauffeeraufsehers Neumann		22	" 57	"
10. Zinsen-Einnahme der Victoria-National-Invaliden-Stiftung des Kreises		157	" 56	"
11. Kapital-Einnahme des Intercalarfonds der katholischen Filialkirche in Thomasdorf		600	" —	"
	Summa der Einnahme	49213	Mk. 98	Pf.

B. Ausgabe.

1. Unterstützungen aus der Kaiser-Wilhelms-Stiftung an Soldaten-Wittwen und -Waisen	876	Mk. —	Pf.
2. Unterstützungen von dem schles. Provinzial-Vereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung	36	" —	"
3. Auszahlung der eingezogenen Schornstein-Rehröhne	4401	" 97	"
4. Cautions-Rückzahlung an den Bau-Unternehmer Ludwig	23125	" —	"
5. Dergl. an F. Lindner in Girlau	300	" —	"
6. Dergl. an den Bau-Unternehmer Wiemer	2720	" 78	"
7. Dergl. an den Bau-Unternehmer Meißner	300	" —	"
8. Der Landes-Hauptkasse in Breslau der Ertrag der Sammlung zur Jubiläumsgabe für die Kronprinzlichen Herrschaften	552	" 30	"
9. Der Stadthauptkasse in Liegnitz der Ertrag der Sammlung für die dasige Idioten-Anstalt	467	" 16	"

Latus 32779 Mk. 21 Pf. 49213 Mk. 98 Pf.

	Transport	32779	Mt. 21	Pf. 49213	Mt. 98	Pf.
10.	Der Kreis-Kasse in Hirschberg der Ertrag der Sammlung für die Ueberschwemmten des dasigen Kreises	57	"	81	"	"
11.	Ablieferung an die Direction der Kaiser-Wilhelms-Spende in Berlin	60	"	—	"	"
12.	Der Landeshauptkasse in Breslau Viehversicherungs-Abgabe . . .	644	"	69	"	"
13.	Derselben die Lebensversicherungs- Prämie des Chauffeerauffsehers Neumann hierelbst	22	"	57	"	"

Summa der Ausgabe 33564 Mt. 28 Pf.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs blieben im Bestande 15649 Mt. 70 Pf.
worunter 13338 Mt. 58 Pf. in Effecten.

Von diesem Bestande gehören der Victoria-National-Invaliden-Stiftung
des Kreises 3665,80 Mt. (davon 78,76 Mt. baar), der katholischen Filial-
kirche in Thomasdorf 1350 Mt., an Cautionen sind hinterlegt 10433,90 Mt.
(davon 2032,36 Mt. baar), endlich 200 Mt., welche erst nach Schluß des
Rechnungsjahrs zur Auszahlung als Unterstützungen der Kaiser-Wilhelms-
Stiftung für Soldaten-Wittwen und -Waisen fällig wurden.

Wiederholung der Bestände,

welche am Jahreschlusse 1882/83 verblieben sind.

1.	Kreis-Communalfonds	255	Mt. 55	Pf.
2.	Fonds zur Durchführung der Kreis Ordnung	22584	"	25 "
3.	Kreis-Begebaufonds	59935	"	38 "
4.	Begebau-Reservefonds	27000	"	— "
5.	Landwehr-Familien-Unterstützungsfonds	29131	"	65 "

Summa 138906 Mt. 83 Pf.

wovon 125162,26 Mt. zinstragend angelegt sind. Darin sind inbegriffen 16 Schuld-
verschreibungen für Retablissements-Darlehne, welche einen Kapitalwerth von
2734,50 Mt. repräsentiren und mit 1 $\frac{2}{3}$ Procent verzinslich sind. Die Bestände
an Affervaten sind hier außer Ansatz gelassen, weil sie zum Kreis-Communal-
Vermögen nicht gehören.

Vollenhain, den 20. August 1883.

Der Kreis-Ausschuß.
von Lösch.

B. Ausgabe.

	Sauer- Vollenhain- Wernersdorf.		Hirschberg- Vollenhain.		Landeshut- Leitshdorf mit Abzweigung n. Kupferberg.		Landeshut- Dinolebsdorf- Hohenfriede- berg mit Abzweigungen.		Summa.	
	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
A. Instandsetzung der Steinbahn . . .	2930	76	203	20	975	70	1794	74	5904	40
B. Rohe Materialien	3146	92	759	30	1432	35	4860	70	10199	27
C. Bearbeitung derselben.	1094	40	462	—	874	40	2850	40	5281	20
D. Bankette, Gräben u. s. w.	621	10	141	40	521	15	627	45	1911	10
E. Brücken und Durchlässe	—	—	—	—	217	55	375	20	592	75
F. Regulierungsarbeiten	735	70	277	95	217	—	474	85	1705	50
G. Dienstwohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H. Grundentschädigungen zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Geräthschaften	119	27	14	45	101	87	190	27	425	86
K. a. Schneeräumungskosten	256	40	126	30	207	75	317	60	908	05
b. sonstige unvorhergesehene Aus- gaben	160	—	10	—	15	—	20	—	205	—
L. Kosten der Bauleitung und Ver- waltung	—	—	—	—	—	—	—	—	4680	20
M. Kosten des Chaussee-Aufsichts-Unter- beamten-Personals	—	—	—	—	—	—	—	—	3269	33
N. Kapital-Rückzahlungen und Neu- anlagen zc.	—	—	—	—	—	—	—	—	34590	75
Summa der Ausgabe	9064	55	1994	60	4562	77	11511	21	69673	41
Die Einnahme beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	70271	96
Es sind demnach im Bestande verblieben	—	—	—	—	—	—	—	—	598	55

Vollenhain, den 20. August 1883.

Der Kreis-Ausschuß. von Lösch.

Höherem Auftrage zufolge veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, über die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung eine statistische Nachweisung nach dem hierunter abgedruckten Formulare schleunigst aufzustellen und dieselbe pünktlich bis spätestens zum 9. September c. hierher einzureichen. In den Spalten 8—16 ist nur die Zahl der zur Klassensteuer veranlagten Einzelsteuernden resp. Haushaltungs-Vorstände einzutragen.

Vollenhain, den 31. August 1883.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Nr. 310.
Bekanntmachung.

Kreis: (Stadt-) (Guts-) (Gemeinde-) Bezirk N. N.

Nach-
der für das Steuerjahr 1883/84 zur Klassensteuer veranlagten Einzelsteuernden
4, sowie 5 bis 12, sowie der in diesen Stufen veranlagten Handeltreibenden mit
Lehrer zc.

Laufende Nummer.	Orts- N a m e.	Klassensteuer- Stufen.	Zahl der				Unter Handeltrei- bende u. s. w., welche in der Gewerbe- steuerklasse B. veranlagt sind.
			Veranlagten		zu den Haus- haltungen (Sp. 5) ge- hörenden Per- sonen einschl. der Haus- haltungs- Vorstände.	auf eine Haus- haltung (Sp. 5) im Durch- schnitt ent- fallenden Personen (Sp. 6).	
			Einzel- steuer- nden.	Haus- haltungs- Vor- stände.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	N. N.	1 und 2 3 und 4 5 bis 12 zusammen:	1 . . 1	41 6 4 51	171 19 21 211	4 3 5 4	1 . . 1

weisung

und Haushaltungs-Vorstände zc., gesondert nach den Stufen 1 und 2 bezw. 3 und
geringem Geschäftsumfange, Handwerker, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten, Beamten,

den nach Spalten 4 und 5 Veranlagten befinden sich

Selbstständige Handwerker.		Hand- werks- gesellen u. sonstiger Gewerbe- gehilfen.	Ge- wöhn- liche Arbeiter.	Dienst- boten.	Reichs-, Staats- und Ge- meinde- beamte.	Volks- schul- lehrer.	Geist- liche.	Bemerkungen.
Gewerbe- steuer- pflichtige.	Gewerbe- steuer- freie.							
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
1	3	.	.	.	1	.	.	
1	3	.	.	.	1	1	.	

Nr. 311.
Bekanntmachung.

Der Stellenbesitzer Heinrich Hampel in Neu-Märzdorf beabsichtigt, auf seinem Grundstück Grundbuch-Nummer 54 daselbst einen massiven Ziegelofen (sg. Schirmofen) zum gewerbmäßigen Betriebe der Ziegelfabrikation zu errichten und dagegen die bisher auf diesem Grundstück im Betriebe gewesene Feldziegelei zu cassiren.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Volkshain, den 30. August 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.
von Lösch.

Nr. 312.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 4. Juli 1882 (Kr.-Bl. Stück 28) benachrichtige ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises hierdurch behufs weiterer geeigneter Mittheilung, daß unbemittelte Taubstumme, welche die Taubstummen-Anstalt in Siegnitz, behufs ihrer kirchlichen Versorgung oder zu einer Zusammenkunft mit andern erwachsenen Taubstummen zu besuchen wünschen, den Antrag auf Ertheilung eines Legitimations-scheines behufs Erlangung des Eisenbahn-Fahrbillets zu einem ermäßigten Preise direct an den Herrn Director der vorgenannten Taubstummen-Anstalt in Siegnitz zu richten haben.

Volkshain, den 31. August 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Aufforderung.

Nr. 313.

Nach den Festsetzungen der Statuten der in der Kasse des unterzeichneten Regiments deponirten „Prinz Friedrich von Preußen Stiftung“ und der „Kaiser Wilhelm's Stiftung für Invaliden“ sollen die Zinsen dieser Stiftung am 2. resp. 3. December jeden Jahres

ad 1 an alte, gut gediente Soldaten des Regiments, die im Regiment und durch den Dienst Halb- oder Ganz-Invalide geworden sind,

ad 2 an Invaliden des Regiments vom Wachtmeister abwärts (wobei Kriegs-Invaliden aus den Jahren 1866, 1870 und 1871 den Vorzug haben)

durch commissarischen Beschluß vertheilt werden.

Da dem Regiment der gegenwärtige Aufenthaltort der nach vorstehenden Festsetzungen zum Bezug der entfallenden Zinsbeträge berechtigten Invaliden nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre desfallige Gesuche, welche bezüglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit zum Empfang einer Unterstützung von der zuständigen Orts- resp. Polizeibehörde gehörig beglaubigt sein müssen, (unter Beifügung der erforderlichen Militair-Papiere) dem Regiment (portofrei) bis zum 10. November c. einzusenden.

Rückgabe der Militair-Papiere erfolgt nach bewirkter Wahl der Unterstützungs-Berechtigten.

Breslau, den 22. August 1883.

Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Guatemala, Santa Lucia und Grönland beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 25. August 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 314.

Bekanntmachung.
Postkarten mit
Antwort im Verkehr
mit Guatemala,
Sta. Lucia und
Grönland.

Nr. 315.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte Forst-Hartau und Wittgendorf.
Es sollen

Freitag am 7. September c., Vormittags 9 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Forst-Hartau, Distr. 5b., Grubenhholzschlag:
25,5 Hdr. Wellen Nadel Keisig III Cl. unter der Tare;
2. Forst-Hartau, Distr. 6b., Durchforstungsschlag:
260 Rmtr. Nadel Keisig IV. Cl. unter der Tare;
3. Wittgendorf, Distr., 60b., Schlag am Kiefern Rücken:
25,5 Hdr. Wellen Nadel Keisig III. Cl. unter der Tare;
4. Wittgendorf, Totalität:

7 Rmtr.	=	Buchen Scheite und Knüppel,
185	=	Nadel Gruben-Scheite und Knüppel,
4	=	Brennholz Knüppel,
6	=	Keisig III. Cl.

im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Förster Herr Ringhera und Forstausscher Herr Jungnitsch bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 26. August 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 37.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 10. September 1883.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom ^{31. October}_{8. November} 1882 (11367 der Protokolle) soll die im Jahre 1878 zum ersten Male vorgenommene Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883 wiederholt und gleichzeitig eine sorgfältige Schätzung des durchschnittlichen in dem Zeitraum von 1878—1882 einschließlich vom Hectar gewonnenen Ernteertrages solcher Fruchtarten bewirkt werden, für welche nach Bundesraths-Beschluß vom 24. April 1882 (§ 207 der Protokolle) in Zukunft eine alljährliche Erhebung des Ernte-Ertrages nach den Erdruschergebnissen nicht mehr vorzunehmen ist. Beide Ermittlungen sollen in Preußen innerhalb der Zeit vom 15. October bis 12. November 1883 stattfinden. Die Behörden sind mit Anweisung zur Vorbereitung und Ausführung dieser Erhebungen versehen worden, deren Zweck es ist, ein Mittel zur Feststellung und Abhilfe etwa vorhandener Mißstände zu bieten. Daraus ergibt sich, wie wichtig und von allgemeinem Interesse es ist, die Ermittlungen so sorgfältig und genau wie möglich auszuführen, und es darf daher mit Recht erwartet werden, daß, wie es im Jahre 1878 in so aner kennenswerther Weise geschehen ist, auch in diesem Jahre die mit der Ausführung der Erhebung beauftragten Behörden bei allen Betheiligten, namentlich bei den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine und bei anderen angesehenen Landwirthen, ein bereitwilliges Entgegenkommen und Unterstützung finden werden.

Königlich, den 4. Juli 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 316.
Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten übersende ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises unter Briefumschlag je zwei Exemplare des Formulars A,

betreffend die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1883,

und des Formulars B,

betreffend die Ermittlung des durchschnittlichen Ernte-Ertrages innerhalb der Periode 1878 bis einschließlich 1882,

sowie ein Exemplar der Instruction für die Orts-Behörden bezw. Schätzungs-Commissionen, mit dem Auftrage, sich mit dem Inhalte dieser Drucksachen baldigst genau bekannt zu machen und Veranstaltung zu treffen, daß die danach angeordneten Ermittlungen nach Vorschrift in der Zeit vom 15. October bis 15. November c. stattfinden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß überall durchaus richtige Resultate gewonnen und die vorgeschriebenen Formulare sorgfältig und sachgemäß ausgefüllt werden. Deshalb ist es nothwendig, daß die erforderlichen Ermittlungen durch sachkundige Personen vorgenommen werden. Die Ortsbehörden können besondere Schätzungs-Commissionen damit betrauen oder sich mit benachbarten Guts- und Gemeinde-Vorständen zur Bildung gemeinsamer Schätzungs-Commissionen vereinigen, es müssen aber auch in letzterem Falle die angeordneten Erhebungen für jeden Guts- und Gemeindebezirk besonders stattfinden. Werden besondere Schätzungs-Commissionen gebildet, so liegt es den Ortsbehörden ob, die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen zu bestimmen und die Mitglieder auszuwählen; die Wahl darf jedoch nur auf sachkundige, in Ansehen stehende Personen gerichtet werden und bemerke ich dabei, daß deren Thätigkeit eine ehrenamtliche und irgend eine Remuneration aus Staatsfonds damit nicht verbunden ist. Die Herren Landwirthe, insbesondere die Mitglieder der im Kreise bestehenden landwirthschaftlichen Vereine, werden gewiß gern bereit sein, mit der ihnen innewohnenden Sachkenntniß an den vorzunehmenden Ermittlungen sich zu betheiligen.

Was die Ausfüllung der Erhebungsformulare anlangt, so enthält Abschnitt II der Instruction (C) darüber das Nähere. Um

Unklarheiten zu verhüten, wie solche bei den Ermittlungen im Jahre 1878 mehrfach zu Tage getreten sind, bemerke ich noch Folgendes:

1. Als Neben-, Nach- oder Stoppelfrüchte sind nur solche anzusehen, welche im Erntejahre 1883 mit (neben, vor oder nach) einer Hauptfrucht auf derselben Fläche geerntet wurden. Welche von zwei neben- oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht ist, entscheidet sich überall nach der überwiegenden Wichtigkeit. Die Flächenangaben für Nebenfrüchte sind in dem Formular auf die Reihe derjenigen Fruchtart zu setzen, welche als Nebenfrucht gewonnen wurde;
2. es ist durchaus darauf zu sehen, daß die Flächenangaben sowohl für Haupt-, wie für Nebenfrüchte stets auf der richtigen Linie eingetragen werden;
3. Bruchtheile von Hectaren sind stets durch ein Komma von der Vollzahl zu trennen;
4. wird in Spalte 4 des Formulars A Abschnitt II eine Eintragung gemacht, so dürfen auch die entsprechenden Angaben in den Spalten 2 und 3 nicht fehlen;
5. Die Flächen-Angaben des Formulars A sind richtig zu addiren.

Auf der ersten Seite des Formulars A sind unter Abschnitt I seitens des Königl. statistischen Bureaus überall die im Jahre 1878 ermittelten Flächenangaben eingetragen worden. Die Veränderungen, welche sich hiergegen nach der neuen Aufnahme auf S. 4 — Abschnitt III — ergeben werden, sind auf S. 1 an der dazu bestimmten Stelle näher zu erläutern.

Je ein Exemplar der ausgefüllten Formulare A und B ist von der Ortsbehörde, event. auch von der Schätzungs-Commission, unterschriftlich vollzogen pünktlich bis zum 20. November d. J. hierher einzureichen, das zweite Exemplar beider Formulare dagegen bei den Acten der Ortsbehörde aufzubewahren.

Volkshain, den 6. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 317.
 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Kreistagsbeschlusses vom 16. August 1880 Propos. I Nr. 5 (Kr.=Bl. 1880 S. 262|263) und auf Grund des von der hiesigen Kreistags-Versammlung unterm 25. Juni c. festgestellten Kreis-Communalkassen-Etats für das Rechnungsjahr 1883|84 (Kr.=Bl. 1883 S. 191) sind in diesem Jahre an Kreis-Wegebau-Steuer zu entrichten:

25 Prozent des pro 1883|84 veranlagten Jahresbetrages der Klassen- und classificirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse AI vom platten Lande, sowie

12 $\frac{1}{2}$ Prozent der übrigen Gewerbesteuer excl. Hausfirsteuer, endlich

37 $\frac{1}{2}$ Prozent der fingirten Grund- und Gebäudesteuer des Königlichen Fiskus.

Dementsprechend haben wir gemäß § 11 der Kreisordnung vom 13. December 1872 die von den Stadt- und Landgemeinden und selbst- 19. März 1881 ständigen Gutsbezirken des Kreises zu entrichtende Kreis-Wegebau-Steuer vertheilt und veröffentlichen nachstehend die bezügliche Vertheilungs-Nachweisung mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Geldbeträge

je zur Hälfte in den Monaten October 1883 und Februar 1884

an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Im Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt unserer Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juli 1881 (Kr.=Bl. S. 231|232).

Volkshain, den 4. September 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
 von Lösch.

Vertheilungs-Nachweisung.

der von den Städten, Gütern und Landgemeinden des Kreises Vollenhain zum Kreis-
Wegebau-Fonds pro 1883/84 zu entrichtenden Beiträge.

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer Klasse A I. und Klassen- und klassifizierte Ein- kommensteuer.		Davon be- tragen 25 Procent. (Fiskus 37 1/2%)		Gewerbesteuer (ausschließlich der Klasse A I.) vom platten Lande.		Davon betragen 12 1/2 Procent.		Summa der Colonnen 4 und 6.	
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
A. Gutsbezirke.											
1	Ober-Baumgarten	549	45	137	36	6	—	—	75	138	11
2	Nieder-Baumgarten	1013	93	253	48	18	—	2	25	255	73
3	Blumenau	605	71	151	43	48	—	6	—	157	43
4	Börnchen	406	64	101	66	—	—	—	—	101	66
5	Bohrauseiffersdorf	102	—	25	50	60	—	7	50	33	—
6	Dägendorf	972	30	243	08	30	—	3	75	246	83
7	Einsiedel	6	—	1	50	—	—	—	—	1	50
8	Falkenberg	447	13	111	78	—	—	—	—	111	78
9	Girlachsdorf	1056	20	264	05	9	—	1	13	265	18
10	Gräbel	618	53	154	63	9	—	1	12	155	75
11	Halbendorf	318	02	79	51	—	—	—	—	79	51
12	Hausdorf	3590	73	897	68	—	—	—	—	897	68
13	Dier-Hohendorf	479	75	119	94	12	—	1	50	121	44
14	Nieder-Hohendorf	176	59	44	15	—	—	—	—	44	15
15	Hohenpetersdorf	304	97	76	24	15	—	1	88	78	12
16	Kauber-Preilsdorf	1147	57	286	89	9	—	1	12	288	01
17	Nieder-Runzendorf	214	49	53	62	18	—	2	25	55	87
18	Langhelwigsdorf	2185	69	546	42	39	—	4	88	551	30
19	Lauterbach	3269	32	817	33	12	—	1	50	818	83
20	Merzdorf	134	53	33	63	—	—	—	—	33	63
21	Möhnersdorf	491	83	122	96	12	—	1	50	124	46
22	Wilhelmsburg	501	—	125	25	—	—	—	—	125	25
23	Oßenbahr	6	—	1	50	—	—	—	—	1	50
24	Nieder-Pollau	1090	88	272	72	81	—	10	12	282	84
25	Preilsdorf	8	40	2	10	—	—	—	—	2	10
26	Alt-Reichenau	48	—	12	—	12	—	1	50	13	50
27	Alt-Röhrsdorf	105	—	26	25	—	—	—	—	26	25
28	Rohnstod	4319	53	1079	88	—	—	—	—	1079	88
29	Rudelsdorf	587	21	146	80	21	—	2	63	149	43
30	Schweinhäus	549	86	137	47	12	—	1	50	138	97

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer Klasse A I. und Klassen- und klassifizierte Ein- kommensteuer.		Davon be- tragen 25 Procent. (Fiskus 37 1/2 %.)		Gewerbsteuer (ausschließlich der Klasse A I.) vom platten Lande.		Davon betragen 12 1/2 Procent.		Summa der Columnen 4 und 6.	
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
		3.		4.		5.		6.		7.	
31	Schweinz	1525	01	381	25	18	—	2	25	383	50
32	Schollwitz	1409	01	352	25	12	—	1	50	353	75
33	Simsdorf	801	61	200	40	—	—	—	—	200	40
34	Thomasdorf	8	65	2	16	—	—	—	—	2	16
35	Groß-Waltersdorf	364	25	91	06	—	—	—	—	91	06
36	Klein-Waltersdorf	90	—	22	50	—	—	—	—	22	50
37	Wederau	1234	96	308	74	—	—	—	—	308	74
38	Wernersdorf	751	38	187	85	—	—	—	—	187	85
39	Wiesau	7	80	1	95	6	—	—	75	2	70
40	Wiesenberg	41	53	10	38	—	—	—	—	10	38
41	Ober-Wolmsdorf	678	07	169	52	—	—	—	—	169	52
42	Nieder-Wolmsdorf	577	44	144	36	—	—	—	—	144	36
43	Nieder-Würgsdorf	513	89	128	47	24	—	3	—	131	47
B. Gemeindebezirke.											
44	Bolsenhain	12816	82	3204	21	3057	—	382	12	3586	33
45	Hohenfriedeberg	2283	72	570	93	624	—	78	—	648	93
46	Adlersruh	48	—	12	—	42	—	5	25	17	25
47	Ober-Baumgarten	2520	81	630	20	234	—	29	25	659	45
48	Nieder-Baumgarten	1530	45	382	61	78	—	9	75	392	36
49	Blumenau	1016	90	254	23	93	—	11	63	265	86
50	Börnchen	237	33	59	33	42	—	5	25	64	58
51	Bohrauseiffersdorf	240	09	60	02	45	—	5	62	65	64
52	Däbsdorf	462	10	115	53	60	—	7	50	123	03
53	Finsiedel	540	23	135	06	60	—	7	50	142	56
54	Falkenberg	1545	26	386	32	66	—	8	25	394	57
55	Giesmannsdorf	2256	64	564	16	327	—	40	88	605	04
56	Girlichsdorf	870	64	217	66	120	—	15	—	232	66
57	Gräbel	255	91	63	98	75	—	9	37	73	35
58	Halbendorf	332	95	83	24	15	—	1	88	85	12
59	Hausdorf	2252	95	563	24	96	—	12	—	575	24
60	Heinzenwald	28	37	7	09	6	—	—	75	7	84
61	Ober-Hohendorf	473	69	118	42	45	—	5	62	124	04
62	Nieder-Hohendorf	11	01	2	75	—	—	—	—	2	75
63	Hohenhelmsdorf	829	79	207	45	36	—	4	50	211	95

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer Klasse A I. und Klassen- und Classificirte Ein- kommensteuer.		Davon be- tragen 25 Procent. (Fiskus 37 1/2 %/o.)		Gewerbesteuer (ausschließlich der Klasse A I.) vom platten Lande.		Davon betragen 12 1/2 Procent.		Summa der Colonnen 4 und 6.	
		M	J	M	J	M	J	M	J	M	J
		1.	2.	3.		4.		5.		6.	
64	Hohenpetersdorf	1412	25	353	06	123	—	15	38	368	44
65	Kauder	3047	85	761	96	135	—	16	87	778	83
66	Ober-Kunzendorf	508	63	127	16	24	—	3	—	130	16
67	Neu-Kunzendorf	90	—	22	50	12	—	1	50	24	—
68	Nieder-Kunzendorf	664	05	166	01	54	—	6	75	172	76
69	Langhelwigsdorf	2638	51	659	63	150	—	18	75	678	38
70	Lauterbach	632	63	158	16	75	—	9	38	167	54
71	Merzdorf	5276	21	1319	05	243	—	30	37	1349	42
72	Möhnersdorf	366	81	91	70	24	—	3	—	94	70
73	Rimmersath	721	86	180	47	180	—	22	50	202	97
74	Ossenbahr	111	69	27	92	30	—	3	75	31	67
75	Ober-Volkau	150	81	37	70	3	—	—	38	38	08
76	Nieder-Volkau	108	37	27	09	9	—	1	12	28	21
77	Breilsdorf	103	78	25	95	6	—	—	75	26	70
78	Brittwigsdorf	72	—	18	—	12	—	1	50	19	50
79	Quolsdorf	3108	77	777	19	258	—	32	25	809	44
80	Alt-Reichenau	7409	73	1852	43	711	—	88	88	1941	31
81	Neu-Reichenau	1318	55	329	64	180	—	22	50	352	14
82	Alt-Röhrsdorf	2313	98	578	50	279	—	34	87	613	37
83	Neu-Röhrsdorf	134	65	33	66	36	—	4	50	38	16
84	Rohnstock	3245	68	811	42	210	—	26	25	837	67
85	Rudelstadt	4025	94	1006	49	372	—	46	50	1052	99
86	Ruhbank	1366	85	341	71	198	—	24	75	366	46
87	Schweinhaus	434	87	108	72	45	—	5	63	114	35
88	Schweinz	1129	09	282	27	18	—	2	25	284	52
89	Schollwitz	191	73	47	93	24	—	3	—	50	93
90	Simsdorf	1565	44	391	36	66	—	8	25	399	61
91	Stredenbach	1358	83	339	71	165	—	20	62	360	33
92	Thomasdorf	712	35	178	09	126	—	15	75	193	84
93	Groß-Waltersdorf	201	66	50	42	96	—	12	—	62	42
94	Klein-Waltersdorf	286	17	71	54	39	—	4	88	76	42
95	Weberau	2429	37	607	34	108	—	13	50	620	84
96	Weidenpetersdorf	1553	06	388	27	105	—	13	12	401	39
97	Wernersdorf	2362	05	590	51	417	—	52	13	642	64
98	Wiesau	207	44	51	86	21	—	2	62	54	48

Kaufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer Klasse A I. und Klassen- und Kassificirte Ein- kommensteuer.		Davon be- tragen 25 Procent. (Fiskus 37 1/2 %.)		Gewerbesteuer (ausschließlich der Klasse A I.) vom platten Lande.		Davon betragen 12 1/2 Procent.		Summa der Colonnen 1 und 6.	
		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
99	Wiesenberg	474	94	118	74	66	—	8	25	126	99
100	Ober-Wolmsdorf	1021	28	255	32	45	—	5	63	260	95
101	Nieder-Wolmsdorf	1266	56	316	64	123	—	15	37	332	01
102	Städtisch-Wolmsdorf	356	71	89	18	—	—	—	—	89	18
103	Ober-Würgsdorf	1481	21	370	30	78	—	9	75	380	05
104	Nieder-Würgsdorf	3917	26	979	31	267	—	33	38	1012	69
105	Neu-Würgsdorf	248	78	62	19	—	—	—	—	62	19
106	Würgsdorf, Pfarrantheil	114	51	28	63	—	—	—	—	28	63
	Summa	124007	43	31001	86	10737	—	1342	13	32343	99
	Hierzu Königl. Domainen- und Forst-Fiskus für:										
	a. Forst Alt-Reichenau- Einsiedel	1199	80	449	93	—	—	—	—	449	93
	Sattelberg	1	80	—	67	—	—	—	—	—	67
	b. Domainen Klein-Wal- terdsdorf und Wiesau	597	79	224	17	—	—	—	—	224	17
	c. Kgl. Eisenbahn-Fiskus	42	—	15	75	—	—	—	—	15	75
	Hauptsumme	125848	82	31692	38	10737	—	1342	13	33034	51

Volkshain, den 4. September 1883.

Nr. 318. Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises
 Bekanntmachung. veranlasse ich hierdurch, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-
 Listen, sowie die Verzeichnisse der unbeitreiblichen
 Klassensteuer-Reste für das I. Etats-Halbjahr 1883/84
 schleunigst aufzustellen und dieselben in je zwei Ausfertigungen
 nebst den zugehörigen Belägen und den besonderen Nach-
 weisungen der in fremde Kreise des Regierungsbezirks
 Siegnitz verzogenen Klassensteuerpflichtigen Personen
 bestimmt bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Die Anfertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten erfolgt nach dem bisher vorgeschriebenen Formulare und es ist dabei die Kreisblatt-Berfügung vom 26. August 1880 (Kr.-Bl. S. 286—288) nebst den darin in Bezug genommenen älteren Bestimmungen genau zu beachten. Außerdem mache ich hier nochmals darauf aufmerksam, daß nach Nr. 9 und 10 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. März d. J. (Kr.-Bl. S. 93) vom laufenden Jahre ab die Zu- und Abgänge der Steuerpflichtigen der Klassensteuer-Stufen 1 und 2 in die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten nicht mehr einzutragen, auch die bisher vorgeschriebenen Ueberweisungen und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer bezüglich dieser Steuerpflichtigen bei stattfindendem Umzuge derselben nicht mehr zu bemerken sind.

Dagegen hat die Veranlagung der Steuerpflichtigen der Stufen 1 und 2 zur Klassensteuer nach wie vor zu erfolgen — § 8 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. März c. — und es sind die nach Beginn des laufenden Steuerjahres **neu veranlagten** Steuerpflichtigen jener Klassensteuerstufen in eine Liste nach dem hierunter abgedruckten Formular H aufzunehmen, in deren Spalte 7 der Grund der Neuveranlagung, sowie die Besteuerungs-Merkmale einzutragen sind und die für den Zeitraum des ersten Etatsjahres 1883/84 den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten dieses Zeitraums beizufügen ist, damit deren Festsetzung durch die Königl. Regierung von hier aus veranlaßt werden kann.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge erfolgt unter Zugrundelegung der auf S. 94/95 des diesjährigen Kreisblatts abgedruckten Tabelle.

Sämmtliche Zu- und Abgänge sind nach Vorschrift zu belegen und für diejenigen Steuerpflichtigen der Stufen 3—12, welche nach der Veranlagung pro 1883/84, aber vor dem 1. April c., angezogen sind, vorschriftsmäßige Beläge über deren in dem früheren Wohnorte für das laufende Jahr erfolgte Veranlagung zur Klassensteuer beizubringen, da es nicht genügt, den Zugang dieser Personen wiederum durch die bereits der Klassensteuer-Zugangsliste für das 2. Etatsjahr 1882/83 beigefügt gewesenen Beläge zu begründen.

Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten, welche unvorschriftsmäßig oder unvollständig belegt sind, werden kostenpflichtig zurückgesendet und die betreffenden Ortsbehörden nach Befinden mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Volkshain, den 7. September 1883.

Formular H.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis:

Gemeinde:

Gutsbezirk:

Liste

der zu den Klassensteuer-Stufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen — Personen für daste Halbjahr 188.....

Festgesetzt.

(Ort und Datum)

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschriften.)

Eau- fende Nr.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Straße und Haus- nummer.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer- Stufe.	Monat, von welchem ab der Zugang beginnt.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Kern, Johannes	Holzstr. 8	Steinsetzer	erste	April	bei Aufnahme der Rolle über- gangen. Einkommen aus Arbeitsverdienst 450 Mk.
2	Roth, Franz	Bergstr. 40	Uhrmacher	zweite	Mai	am 10. April aus dem elter- lichen Haushalt Nr. 173 d. R. 700 Mk. Ein- kommen aus dem Gewerbe.
3	Strauß, Amalie	Gartenstr. 13	Wittwe Händlerin	erste	Mai	nach dem am 20. April 1883 erfolgten Tode ihres Mannes (Nr. 380 d. R.) neu veranlagt. 600 Mk. Einkommen aus Gewerbe- betrieb. Gewerbesteuer- Klasse B. 6 Mk.
4	Müller, Fritz	Schulstr. 36	Schriftsetzer	zweite	Juni	16. Mai von Wien zugereist. 900 Mk. Gehalt.

u. s. w.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand.

(Unterschriften.)

Nr. 319.
Bekanntmachung

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises erhalten hiermit den Auftrag, mit der Anfertigung der Steuerrolle der für das Jahr 1884 beantragten Wandergewerbescheine alsbald vorzugehen und diese Rolle, in welcher die in der Kreisblattverfügung vom 21. December 1876 (Kreisblatt S. 461/62) hervorgehobenen Gesichtspunkte in Bezug auf jeden darin aufgeführten Gewerbetreibenden näher erörtert werden müssen, und in der die Inhaber von Wanderlagern besonders zu bezeichnen sind, bis zum 1. October d. J. hierher einzureichen. Event. ist bis zu demselben Termine Negativanzeige zu erstatten.

Behufs der größtmöglichen Vollständigkeit der Hausfirsteuerrolle ist nicht nur durch Anfrage bei den schon im laufenden Jahre ein Wandergewerbe betreibenden Personen festzustellen, ob dieselben das Gewerbe im Jahre 1884 fortsetzen wollen, sondern es ist auch durch ortsübliche Bekanntmachung ein Jeder, der im Jahre 1884 ein Wandergewerbe betreiben will, aufzufordern, dies im Laufe dieses Monats bei der Communalbehörde anzumelden.

Bei Aufstellung der Steuerrolle der pro 1884 zu ertheilenden Wandergewerbescheine ist darauf zu achten, daß darin nicht Personen aufgenommen werden, denen nach den §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 177 ff.) der Wandergewerbeschein zu versagen ist.

Volkshain, den 7. September 1883.

Nr. 320.
Bekanntmachung

Den Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die Gewerbesteuerzu- und Abgangslisten für das I. Stats-Halbjahr 1883/84 ungesäumt anzufertigen und solche, event. eine Negativ-Anzeige, bestimmt bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Volkshain, den 7. September 1883.

Nr. 321.
Bekanntmachung

Die nachstehend abgedruckte, von dem Königl. Ministerium für Landwirthschaft ausgehende Belehrung über die Maul- und Klauenseuche der Schweine bringe ich hierdurch den Polizeiz-

und Gemeindebehörden mit dem wiederholten Ersuchen zur Kenntniß, dem Gesundheitszustande der auf dem Transport befindlichen Schweineherden unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Inhalt meiner Kreisblattverfügung vom 31. October 1882 (Kr.-Bl. S. 390) sorgfältig zu beachten.

Volkshain, den 4. September 1883.

Die Maul- und Klauenseuche der Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende Ausschlagskrankheit, die bei allen mit Klauen versehenen Thieren, sowohl bei Schweinen, als auch bei Wiederkäuern vorkommt.

Das Vorkommen dieser Seuche bei Schweinen verdient um so größere Beachtung, als grade durch verseuchte Schweineherden die Krankheit am häufigsten über große Ländergebiete verschleppt und auch auf andere Thiergattungen übertragen wird.

Nicht immer erkranken die angesteckten Thiere gleichmäßig; bei einigen tritt der Ausschlag nur am Maule, bei andern nur an den Klauen, häufig aber gleichzeitig am Maule und an den Klauen auf; im letzteren Falle pflegt das Leiden an den Klauen um so heftiger zu sein, je geringer es im Maule ist, und umgekehrt.

Die Erscheinungen der Krankheit bei Schweinen sind folgende: Die Thiere sind träge in ihren Bewegungen, liegen viel, zeigen wenig Appetit, aber vermehrten Durst; wenn das Leiden an den Klauen sich ausbildet, gehen sie Anfangs steif, später auffallend lahm, wobei die Klauen weit auseinander gespreizt werden. Oft sind die kranken Schweine kaum zum Aufstehen zu bewegen. Anfangs ist das Maul trocken und vermehrt warm, der Rüssel geröthet und ebenfalls heiß, dann aber folgt stärkere Schleim-Absonderung aus dem Maule; an den Lippen und besonders am Rüssel hebt sich stellenweise die Oberhaut von der unterliegenden Haut ab, schwillt an, färbt sich weißgelblich und füllt sich entweder mit einer klebrigen, gelblichen Flüssigkeit zu einem Bläschen, oder aber sie löst sich ohne Blasenbildung ab.

Die Blasen pflegen binnen 24 Stunden zu platzen, worauf sich die Oberhaut gleichfalls löst und wunde, hochrothe, sehr schmerzhafteste Stellen sichtbar werden, die sich bald darauf mit einem dünnen, gelbbraunen Schorf bedecken.

Die Bläschen haben die Größe einer Erbse, einer Haselnuß, auch noch darüber; nicht selten vereinigen sich mehrere Bläschen und bilden dann eine größere Blase, die in der Regel an der Spitze des Rüssels ihren Sitz hat.

Gleichzeitig mit dem eben geschilderten Ausschlage am Maul entwickelt sich der Klauen-Ausschlag.

Anfangs ist die Klaue heiß, die Krone etwas aufgetrieben und am Klauenspalt geröthet. Dann treten Blasen im Klauenspalt und oberhalb der Krone auf, die den oben beschriebenen Blasen am Maule und Rüssel gleich sind. Die Blasen sind meist nur klein; wenn sie plazen und die Oberhaut sich ablöst, finden sich darunter ebenfalls wunde, hochrothe, schmerzhaft Stellen, die sich dann als ein nässender, mit klebriger Flüssigkeit bedeckter Streifen um die Klaue herum ziehen; oft löst sich gleichzeitig der obere Rand des Hornschuhes von den Weichtheilen ab, der dann Anfangs erweicht und wie von einem weißlichen Saume begrenzt erscheint.

Wenn die klauenkranken Thiere noch auf harten Wegen getrieben werden oder im Schmutze lagern müssen, trennen sich oft die Hornkapseln gänzlich ab.

Wenn Schweine beim Transport lahm befunden werden, muß bis zur Feststellung der Ursache des Lahmgehens angenommen werden, daß sie an der Klauenseuche leiden. Solche Schweine müssen, wenn nicht etwa deutlich wahrnehmbare andere Ursachen, z. B. Quetschungen, als unverdächtige Veranlassung des Lahmgehens erkennbar sind, oder wenn nicht die obenbeschriebenen Blasen am Rüssel sofort das Vorhandensein der Krankheit erkennen lassen, in der Regel niedergeworfen werden, um die Beschaffenheit der Krone und des Klauenspaltes genau feststellen zu können; etwa beschmutzte Klauen müssen durch Begießen mit Wasser vorsichtig gereinigt werden.

Da die Klauenseuche äußerst ansteckend ist, muß eine jede Schweineherde, in der sich ein an der Seuche krankes Schwein findet, vom Weitertransport ausgeschlossen werden.

(§ 23 der Instruction zum Gesetze vom 25. Juni 1875.)

Der seitherige Schöffe der Gemeinde Schweinz, Bauergutsbesitzer Wilhelm Bieder daselbst, ist nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit von der Gemeinde Schweinz anderweit auf sechs Jahre zum Schöffen gewählt und nach Bestätigung dieser Wahl für das gedachte Amt verpflichtet worden.

Nr. 322.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 7. September 1883.

Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode des Schiedsmanns Young in Giesmannsdorf ist der Stellenbesitzer August Tralls daselbst von der Gemeinde Giesmannsdorf zum Schiedsmann gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Nr. 323.
Bekanntmachung.

Volkshain, den 5. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Da nach höherer Anweisung die Amtsanwälte bei der Vorbereitung für die Anklagen gegen Personen, welche der Verübung von Vergehen oder Uebertretungen, namentlich auch der Bettelrei, des Landstreichens verdächtig geworden, die Feststellung der Personalien, Vorstrafen, Militärverhältnisse zu betreiben haben, demnach zu Rückfragen bei den Heimathsbehörden, sowie bei den betreffenden Staatsanwaltschaften veranlaßt werden, so liegt daran, daß bei den polizeilichen Vernehmungen solche Angeschuldigte neben den sonstigen Personalien den Ort, Jahr, Monat, Tag der Geburt, betreffs etwa erlittener Vorstrafen das Gericht, welches die Strafe erkannt, auch das Jahr, Monat, in welchem das Urtheil und weshalb ergangen, für die Feststellung der Militärverhältnisse aber angeben, ob sie bereits gemustert sind, was darüber entschieden worden und falls sie schon gedient haben, bei welchem Regiment sie gestanden und welcher Militär-Controlbehörde sie controlirt werden.

Nr. 324.
Bekanntmachung.

Ich ersuche daher die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, die mit der ersten Vernehmung solcher Anzuflagernder befaßt werden, auf die oben angegebenen Punkte das Augenmerk zu richten und

über die hierauf bezüglichen Fragen die Auskünfte zu erfordern und zum Protokoll aufzunehmen, damit ich die nöthigen Unterlagen für die Rückfragen bei den anzugebenden Heimathsbehörden und Militärbehörden solcher Angeschuldigter gewinnen kann.

Bolsenhain, den 31. August 1883.

Der Amtsanwalt.

D. Teichmann.

Formulare zu der Liste der zu den Klassensteuer-Stufen 1 und 2 durch Zugangsstellung neu veranlagten, in keine Rolle aufgenommenen Personen (Formular H) vorrätzig bei **W. Pfand (Paul Oertel) Hirschberg.**

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Kolkenhain.

Stück 38.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfunf
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 17. September 1883.

Im Verlage des Königl. statistischen Bureau's zu Berlin erscheint demnächst ein

Standesamts-Lexicon des preussischen Staates.

Dasselbe soll einem im amtlichen Verkehre der Verwaltungsbehörden und Königlichen Standesämter mannigfach hervorgetretenen Bedürfnisse entgegenkommen und zuverlässige Auskunft darüber ertheilen, zu welchem Standesamts-Bezirke die einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates gehören, wo der Sitz des Standesamtes und die Poststation desselben sich befinden und welches Amtsgericht u. s. w. für das betreffende Standesamt zuständig ist.

Außerdem weist das Standesamts-Lexicon für jedes einzelne Königliche Standesamt die durch die Volkszählung vom 1. December 1880 ermittelte Bevölkerungszahl, sowie die Zahl der während des Jahres 1881 in dem Bezirke desselben vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nach und gewährt durch diese Angaben ein Mittel für die Beurtheilung des Umfanges der in den einzelnen Standesämtern zu erledigenden Amtsgeschäfte.

Das Standesamts-Lexicon des preussischen Staates besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt weist für jeden Kreis bezw. jede selbstständige Stadt die zugehörigen Standesämter alphabetisch geordnet und laufend nummerirt nach und enthält für jedes Standesamt dessen Sitz, den Postort und das zuständige Amtsgericht, sowie die vorerwähnten bevölkerungstatistischen Nachrichten. Der zweite Abschnitt enthält ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates und für eine jede dieser Kommunaleinheiten zwei Ziffern, welche

Nr. 325.

Bekanntmachung.

auf die laufenden Nummern des Kreises und Standesamts-Bezirk, denen die betreffende Gemeinde angehört, hinweisen. Mit Hilfe des zweiten Abschnittes läßt sich demnach schnell und sicher bestimmen, zu welchem Kreis und Standesamts-Bezirk jede preussische Commune gehört. Der erste Abschnitt giebt sodann Auskunft über den Sitz und Postort dieses Standesamtes, sowie das Amtsgericht, bei welchem dessen Nebenregister aufbewahrt sind.

Um das schnelle Auffinden der gesuchten Namen zu erleichtern, sind alle durch Doppelnamen oder mit Vorsilben u. s. w. zusammengesetzten Namen bezeichnete Standesämter doppelt aufgeführt worden, auch wurde die Rechtschreibung der Namen der Standesämter und Communeinheiten durch sorgfältige Vergleichung des neuesten, gelegentlich der Volkszählung vom 1. December 1880 und der Viehzählung vom 10. Januar 1883 gewonnenen Materials mit dem auf Grund der Volkszählung vom 1. December 1871 im königlichen statistischen Bureau bearbeiteten Werke „Die Gemeinden und Gutsbezirke des preussischen Staates“ und den in den Amtsblättern gelegentlich der neuen Verwaltungseintheilung u. s. w. u. s. w. erschienenen Veröffentlichungen soweit richtig gestellt, als dies nach Lage der Sache überhaupt möglich ist.

Das Standesamts-Lexicon des preussischen Staates wird ungefähr 38 Druckbogen in groß Octav stark werden und zum Preise von 7,60 Mk. durch jede Buchhandlung zu erlangen sein. Königl. Behörden, sowie alle Abnehmer, welche dasselbe durch meine Vermittelung bis zum 30. September d. J. bei dem Königl. statistischen Bureau in Berlin fest bestellen, erhalten dasselbe unmittelbar nach vollendeter Drucklegung zum Preise von 5 Mk. pro Exemplar durch die Verlags-Buchhandlung des genannten Königl. statistischen Bureaus direct und postfrei zugesendet.

Die Herren Standesbeamten, sowie die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, etwaige Bestellungen auf das „Standesamts-Lexicon“ unter Angabe der Zahl der bestellten Exemplare bis spätestens zum 25. d. Mts. hierher gelangen zu lassen.

Vollenhain, den 10. September 1883.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß erteilt worden, bei Gelegenheit des im April k. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, sowie von Reit-, Fahr- und Stall-Utenfilien zu veranstalten und die betreffenden Loose, zum Preise von 3 Mk. pro Stück, im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises ersuche ich demnach, dem Absatze der vorbezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkshain, den 11. September 1883.

Nachdem der bisherige Gemeindevorstand von Falkenberg mit Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit aus dem Amte geschieden ist, sind von der Gemeinde Falkenberg der Bauergutsbesitzer Friedrich Scholz in Falkenberg zum Gemeinde-Vorsteher, der Müllermeister Hermann Söhnel daselbst zum ersten Schöffen, und

der Stellenbesitzer Heinrich Ludwig daselbst zum zweiten Schöffen gewählt und die Gewählten nach Bestätigung der Wahl für das ihnen übertragene Amt vereidigt worden.

Volkshain, den 14. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Der Mühlenbesitzer August Wittmer in Ober-Wolmsdorf beabsichtigt, für seine Wassermühle Grundbuch-Nummer Nr. 23 daselbst an Stelle des durch das Hochwasser am 20. Juni d. J. zerstörten Wehres, in einer Entfernung von 113 Meter stromaufwärts von letzterem, in der wüthenden Reife ein neues Mühlwehr zu erbauen. Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei uns

Nr. 326.
Bekanntmachung.

Nr. 327.
Bekanntmachung.

Nr. 328.
Bekanntmachung.

anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Volkenhain, den 14. September 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
von Lösch.

Nr. 329.
Bekanntmachung.

Das Winter-Semester am königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliciren.

b) Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1883.

(gez.) Stoll.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkshain.

St ü c k 39.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkshain, den 24. September 1883.

Höheren Ortes ist bemängelt worden, daß zu den alljährlich im Laufe des Monats December einzureichenden Nachweisungen über die Anzahl der in den Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter pro 1882 noch vielfach ein veraltetes Formular angewendet worden ist.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich demnach hiermit wiederholt, zu den vorgedachten Nachweisungen lediglich das durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 6. Februar 1882 mitgetheilte neue Formular (Kr.-Bl. 1882 S. 36) in Anwendung zu bringen.

Zugleich mit der vorgedachten Nachweisung ist fortan alljährlich im Laufe des Monats December auch eine Uebersicht über die Industrie- und Arbeiter-Verhältnisse nach dem hierunter abgedruckten Formulare hierher einzureichen.

Behufs richtiger Klassifizierung der einzelnen Fabrik-Anlagen theile ich endlich nachstehend ein „spezielles Gruppen-Verzeichniß“ unter dem Ersuchen mit, den Inhalt dieses Verzeichnisses bei Aufstellung der vorgedachten beiden Nachweisungen resp. Uebersichten sorgfältig zu berücksichtigen.

Volkshain, den 20. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 330.
Bekanntmachung.

Ueber-

über die Industrie- und Arbeiter-Verhält-

Bezeichnung der Industriezweige.		Anlagen			
		mit Dampf- betrieb.	mit sonstigen elementaren oder thierischen Motoren.	ohne Motoren.	überhaupt.
Gruppe.	(Klassification der deutschen Gewerbe-Statistik.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen				
IV.	Industrie der Steine und Erden .				
V.	Metallverarbeitung				
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate				
VII.	Chemische Industrie				
VIII.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe				
IX.	Textil-Industrie				
X.	Papier und Leder				
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe				
XII.	Nahrungs- und Genußmittel . . .				
XIII.	Bekleidung und Reinigung . .				
XV.	Polygraphische Gewerbe				
—	Sonstige Industriezweige				
	Zus.				

Specielles Gruppen-Verzeichniß.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

- a) Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.
 1. Bergwerke auf Erze, ausgen. Eisenerze.
 2. Eisenerzgruben.
- b) Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.
 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zink-Htt.
 2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenik-Hütten.
 3. Hochofen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke.
- c) Salzgewinnung.
 1. Salzbergwerke.
 2. Salinen.
- d) Stein- und Braunkohlen-, Graphit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernstein-Gewinnung; Briquette-Fabriken.
 1. Steinkohlen-Bergwerke.
 2. Verkokungs-Anstalten.
 3. Braunk.-Bergw. u. Braunk.-Briquette-Fabr.
 4. Gew. v. Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.
- e) Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.

- a) Steine und Schiefer.
 1. Marmor-Brüche, -Sägerei und -Schleiferei.
 2. Schiefer-Br. und Verf. grober Schieferw.
 3. Andere Steinbr. und Verf. grober Steinw.
 4. Steinmehlen und Steinhauer.
 5. Verfertigung feiner Steinwaaren.
- b) Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps u. Schwerspath.
 1. Gewinnung von Kies und Sand.
 2. Kalk-Brüche und -Brennerei, Mörtel-Fabr.
 3. Traßgräberei, Cement- und Traß-Fabr.
 4. Gewinnung von Gyps und Schwerspath, Gyps- und Schwerspath-Mühlen.
- c) Lehm- u. Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei u. -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasur-Mühlen.

1. Lehm- und Thongrüberei.
 2. Masse-Bereitung (für glasierte und verglaste Thonwaaren).
 3. Kaolin-Grüberei und =Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
 4. Quarz- und Glasur-Mühlen.
- d) Lehm- und Thonwaaren.
1. Ziegelei und Thonröhren-Fabr.
 2. Töpferei, Verfertigung feiner Thonwaaren.
 3. Fayence-Fabrikation und =Veredelung.
 4. Porzellan-Fabrikation und =Veredelung.
- e) Glas.
1. Glas-Fabrikation und =Veredelung.
 2. Glasbläserei vor der Lampe.
 3. Spiegelglas- und Spiegel-Fabr.

V. Metall-Verarbeitung.

- a) Edle Metalle.
1. B. v. Gold-, Silber- u. Bijouterie-Waaren.
 2. Gold- und Silber-Schlägerei.
 3. Gold- und Silberdraht-Zieherei und Verfertigung leonischer Waaren.
 4. Münzstätten.
- b) Uedle Metalle, mit Ausschluß von Eisen und Metall-Legirungen.
1. Kupferschmiede.
 2. Schrot- und Bleikugel-Fabrikation.
 3. B. fein. Blei- u. Zinn-W. sow. Metall-Spielw.
 4. Zink-Gießerei und =Prägerei.
 5. Erzeug. u. Verarb. v. Met.-Legirungen a. Art.
- c) Eisen und Stahl.
1. Eisengießerei und Eisen-Emaillirung.
 2. Schwarz- und Weißblech-Fabr.
 3. Klemmerei.
 4. Blechwaaren-Fabrikation.
 5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen zc.
 6. Grob- und Hufschmiede.
 7. Schlosserei, Verf. feuerfester Geldschränke.
 8. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verf. eiserner Kurzwaaren.

9. Stahlfeder-Fabrikation.
10. Nähnaedel-Fabrikation.
11. Verfertigung von Nadler- und Draht-Waaren, einschl. Drahtgeweben.

VI. Masch., Werkzeuge, Instrum., Appar.

- a) Maschin., Werkzeuge, Apparate (einzuth. n. d. Hauptart).
 1. Fabr. v. Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
 2. F. v. landwirthschaftl. Maschinen u. Geräthen.
 3. F. v. Spinn- u. Web.-Maschinen u. Utensilien.
 4. Nähmaschinen-Fabr.
 5. Mühlenbau.
 6. Verfertigung eiserner Baukonstruktionen.
 7. Herstellung von Zentral-Heizanlagen.
 8. Verf. v. Maschinen, Werkzeugen u. Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.
- b) Transportmittel m. Auschl. v. Lokomotiven.
 1. Stellmacherei und Wagnerei.
 2. Wagenbau-Anstalten (auch die den Eisenb. und Post-Verwaltungen unterstehenden).
 3. Schiffsbau.
- c) Schußwaffen.
 1. Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
 2. Büchsenmacherei, Gewehr-Fabr.
- d) Zeitmeß-Instrumente (Uhrmacherei).
- e) Musik-Instrumente.
 1. Pianoforte-Fabrikation.
 2. Verfertigung anderer Musik-Instrumente.
- f) Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate.
 1. Verfertigung mathematischer, physikalischer und chemischer Instrumente und Apparate.
 2. Verfertigung chirurgischer Instrumente.
 3. Verfertigung anatom. u. mikrosk. Präparate.
 4. Verf. v. Telegr.= u. Teleph.-Anl. u. Appar.
- g) Lampen und andere Beleuchtungs-Apparate.

VII. Chemische Industrie.

- a) Chemische Großindustrie.
- b) Sonstige Verf. chem., pharmaz. u. photogr. Präparate.
- c) Apotheken.
- d) Farbe-Material. m. Einschl. v. Thierkohle und Kohlenfilter.
 1. G. v. Farb.-Mater. m. Ausschl. d. Theerfarben.
 2. B. v. Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
 3. Anilin- u. Anilinfarben-Fabrikation.
 4. Herstellung sonst. Steinf.-Theer- und Kohlen-Theer-Dirivate.
- e) Explosivstoffe und Zündwaaren.
 1. Herstellung von Explosivstoffen.
 2. Betrieb für Zündwaaren-Berfertigung.
- f) Abfälle und künstliche Düngstoffe.
 1. Abfuhr- und Desinfektions-Anstalten.
 2. Fabrikation künstl. Düngstoffe.
 3. Abdeckerei.

VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.

- a) Gewinnung forstwirtschaftl. Nebenprodukte.
 1. Holzkohlen-, Holztheer- u. Ruß-Gewinnung.
 2. Harz- und Pech-Gewinnung.
- b) Gasanstalten.
- c) Licht- und Seifenfabrikation.
 1. Talgsiederei, Talgkerzenfabr., Seifensiederei.
 2. Stearin- u. Wachs-Kerzenfabrikation.
- d) Oelmühlen.
- e) Kohlentheer-Schwelerei, B. v. Mineral- u. äther. Ölen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung v. Harzen.
 1. Kohlentheer-Schwelerei, B. f. Mineralöle, Gasäther etc., f. Paraffin-Kerzen, Petroleum-Raffinerie.
 2. Thranbrennerei, Leder- und Wagen-Schmiere-Fabrikation.
 3. Herstellung ätherischer Öle u. Parfüms.
 4. Verarb. v. Harzen u. Verf. v. Firnissen.

IX. Textil-Industrie.

- a) Zubereitung von Spinnstoffen.

1. Seidentrocknungs- u. Konditionir-Anstalten.
 2. Wollbereitung.
 3. Flachschröst-Anstalten.
- b) Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirneri und Wattenfabr.).
1. Seiden-Filanden und Seidenhaspel-Anstalten.
 2. Seiden- u. Seidenschoddy-Spinnerei (einschl. w. o.).
 3. Wollen-Spinnerei (einschl. w. o.).
 4. Mungo- u. Schoddy-Herst. u. Spinnerei (einschl. w. o.).
 5. Flachshechelei und Leinenspinn. (einschl. w. o.).
 6. Baumwollen-Spinnerei (einschl. w. o.).
 7. Vigogne-Spinnerei.
 8. Spinn. anderer Stoffe (einschl. w. o.).
 9. Spinn. ohne Stoffangabe (einschl. w. o.).
- c) Weberei, einschl. Bandweberei (ausgen. Metall-, Gummi-, u. Roßhaar-Weberei).
1. Seiden-Weberei, einschl. Sammet-Verf. u. Seidenband-Web.
 2. Wollen-Weberei, einschl. Wollenband-Web.
 3. Leinen-Weberei, einschl. Leinenband-Web.
 4. Jute-Weberei.
 5. Baumwollen-W., einschl. Baumw.-Bandweb.
 6. Weberei v. gemischten und anderen Waaren.
 7. Weberei ohne Stoffangabe.
- d) Gummi- u. Haar-Flechtereie u. -Weberei.
- e) Strickerei und Wirkerei (Strumpf-W.-Fabr.).
- f) Häkelei, Stickeri, Spitzenfabr.
1. Häkelei, Stickeri.
 2. Spitzenverf. u. Weißzeugstickeri.
- g) Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur v. Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
1. Seidenfärberei und Druckerei.
 2. Wollenfärberei, Druckerei u. -Appretur.
 3. Bleicherei, Färberei und -Appretur f. Gespinnste u. Gewebe
 - a. Flachs, Hanf, Berg, Jute ic.
 4. Bleicherei, Färberei, Druckerei f. Gespinnste u. Gewebe aus Baumwolle.
 5. Appretur f. Strumpf- u. Strickwaaren.

6. Wäscherei, Bleicherei u. Appretur f. Spitzen und Weißzeugstickerien.
 7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur, auch ohne Stoffangabe.
- h) Posamenten-Fabrikation.
- i) Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabr. v. Netzen, Segeln, Säcken zc.
1. Seilerei u. Reepschlägerei.
 2. Verfertigung von Netzen, Segeln u. dergl.

X. Papier und Leder.

- a) Verf. v. Papier u. Pappe.
1. Papier- und Pappe-Fabrikation, Herstellung von Oelpapier, Schleifpapier u. s. w.
 2. Steinpappe- und Papiermaché-Fabrikation.
 3. Dachfilz- und Dachpappe-Fabrikation.
 4. Bunt- und Luxuspapier-Fabrikation.
 5. Tapeten- und Rouleaux-Fabrikation.
- b) Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation v. gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.
1. Lohmühlen und Lohextract-Fabrikation.
 2. Gerberei, Fabrikation v. gefärbtem und lackirtem Leder u. Pergament.
- c) Wachstuch u. Ledertuch-, auch Treibriemen-Fabr., B. v. Gummi- u. Guttapercha-W. (ausgen. Geflechte u. Gew.).
1. Wachstuch- und Ledertuch-Fabrikation.
 2. Treibriemen-Fabrikation.
 3. Verf. v. Gummi- und Guttapercha-Waaren.
- d) Buchbinderei und Cartonnage-Fabr.
- e) Verfertigung von Riemen-, Sattler- und Tapezier-Arbeiten.
1. Verf. v. Riemen- und Sattler-Arbeiten.
 2. Verf. v. Tapezier-Arbeiten.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

- a) Holzzurichtung und Conservirung.
- b) Verfertigung glatter Holzwaaren.
1. B. v. Holzstiften, Bündholzruthen und Zahnstoch.
 2. Verfertigung von groben Holzwaaren.

3. Tischlerei und Parquet-Fabrikation.

- c) Böttcherei.
- d) Korbmacherei.
- e) Sonstige Weberei u. Flechterei v. Holz, Stroh, Bast u. Binsen.
- f) Drechsler- und Schnitzwaaren-Verf., auch Korkschneiderei.
 - 1. Drechsler- u. Schnitzwaaren-Verfertigung.
 - 2. Korkschneiderei.
- g) V. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- u. Regenschirmen.
 - 1. V. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.
 - 2. Stock-, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikation.
- h) Holz- und Schnitzwaaren-Vergold. und sonstige Veredelung.

XII. Nahrungs- und Genußmittel.

- a) Vegetabilische Nahrungstoffe.
 - 1. Getreide-, Mahl- und Schäl- mühlen.
 - 2. Bäckerei und Conditorei.
 - 3. Rübenzucker-Fabr. u. Zucker-Raffinerie.
 - 4. Nudel- und Maccaroni-Fabrikation.
 - 5. Stärke- und Stärkesyrup-Fabrikation.
 - 6. Cacao- und Chocoladen-Fabrikation.
 - 7. Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
 - 8. Kaffeebrennerei.
 - 9. Conserven-Fabr. u. V. comprim. Gemüse zc.
- b) Animalische Nahrungstoffe.
 - 1. Fleischerei.
 - 2. Fisch-Salzerei und Böckerei.
 - 3. Butter- und Käse-Fabrikation und Bereitung von condensirter Milch.
- c) Getränke.
 - 1. Wasserversorgung.
 - 2. Eisbereitung, -Bewahrung und -Versorgung.
 - 3. Fabrik. v. künstl. Mineralwässern.
 - 4. Mälzerei.
 - 5. Brauerei.
 - 6. Branntw.-Brenn., Liqu.- u. Preßhefe-Fabr.

- 7. Schaum- u. Obstwein-Fabr., Weinpflege.
- 8. Essig-Fabrikation.
- d) Tabak-Fabrikation.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

- a) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Fuß.
 - 1. Näherinnen.
 - 2. Schneider und Schneiderinnen.
 - 3. F. fertiger Kleider und Wäsche (Confection).
 - 4. Putzmacherei, Verfertigung künstl. Blumen und Federschmuck.
 - 5. Hutmacherei, Fabrikation von Filzwaaren.
 - 6. Mützenmacherei.
 - 7. Kürschnerei und Pelzwaaren-Zurichtung.
 - 8. B. v. Hosenträgern, Cravatten und Handschuhen.
 - 9. Verfertigung von Corsetts und Krinolinen.
- b) Schuhmacherei.
- c) Haar- u. Bartpflege.
- d) Baden und Waschen.
 - 1. Bade-Anstalten,
 - 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
 - 3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwischer, Kammerjäger.

XV. Polygraphische Gewerbe.

- a) Schrift-Schneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.
- b) Buchdruckerei, auch Stein- u. Metall-, sowie Farbendruckerei.
 - 1. Buchdruckerei.
 - 2. Stein- und Zink-Druckerei.
 - 3. Kupfer- und Stahl-Druckerei.
 - 4. Farben-Druckerei.
- c) Photographische Anstalten.

Nachdem die Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin die Beschaffung statistischen Materials über die Blitzschäge für Wissenschaft und Praxis als besonders werthvoll erklärt hat, haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bezüglich der statistischen Erhebungen angeordnet und es sind für letztere die im diesjährigen

Nr. 331.
Bekanntmachung.

Amtsblatt Stück 37 auf S. 306 abgedruckten Formulare A und B vorgeschrieben worden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, Sich mit dem Inhalte dieser Formulare bekannt zu machen, die danach erforderlichen Erhebungen baldigst vorzunehmen und die aufzustellenden Nachweisungen bestimmt bis zum 1. November d. J. hierher einzureichen resp. fertig zu stellen.

Die Nachweisung B ist nur von den Gemeindebehörden der Schulorte aufzustellen, denen die Herren Lehrer dabei ihre Mitwirkung gewiß gern werden zu Theil werden lassen.

Beide Nachweisungen sind mit größter Genauigkeit und Sorgfalt aufzustellen, da auf ihre unbedingte Richtigkeit besonderer Werth gelegt werden muß.

Die Guts- und Gemeindevorstände wollen die Nachweisungen dem Herrn Amtsvorsteher ihres Bezirks übergeben. Die Herren Amtsvorsteher aber ersuche ich, die Nachweisungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sie erforderlichenfalls abzuändern oder zu ergänzen und hiernächst bis zum 15. November c. an mich einzusenden.

Volkshain, den 21. September 1883.

Nr. 332.
Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Liegnitz theile ich den Schulvorständen und Magisträten des Kreises hierdurch mit, daß die den Lehrern bis Ende September d. J. widerruflich bewilligten Staatsbeihilfen, — soweit über deren Weiterbewilligung oder Entziehung nicht bereits endgültig entschieden ist oder bis Ende dieses Monats entschieden wird —, bis Ende December c. in der bisherigen Weise, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, werden weiter gezahlt werden.

Volkshain, den 17. September 1883.

Nr. 333.
Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte, Königl. Hauptmann und Kreis-Deputirte Wuthe hierselbst, hat nach erfolgter Rückkehr von seiner Reise heute die Amts- und Standesamts-Geschäfte des Bezirks Würgsdorf wieder übernommen.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Kreisblatt S. 236/237) bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten.

Volkshain, den 21. September 1883.

Unter dem Rindvieh des Bauergutsbesizers Hilde zu Langhelligsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet sind.

Volkshain, den 20. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 334.
Bekanntmachung.

Vom 1. October ab kommt bei Postanweisungen nach Constantinopel das Umrechnungsverhältniß von $16\frac{1}{4}$ Piaster Gold gleich 3 Mark in Anwendung.

Berlin W., 12. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:
Sachse.

Nr. 335.
Bekanntmachung.
Postanweisungs-
verkehr mit
Konstantinopel.

Der mehr und mehr sich ausbreitende Ruf über ganz außerordentliche Erfolge, welche freiwillige Feuerwehren durch Einführung des Ehrenberg'schen Extincteur erzielt haben, veranlaßt uns, eine Probe mit diesem Löschmittel

am 1. October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Stadtziegelei hierselbst

zu veranstalten.

Bewährt sich in der Probe, wie zu erwarten steht, der Ehrenberg'sche Extincteur, so sind wir willens, solchen für die hiesige Feuerwehr anzuschaffen.

Nr. 336.
Bekanntmachung.

Zu dieser Löschprobe laden wir sämtliche Gemeinde- und Feuerwehr-Vorstände der Nachbarschaft hiermit ein mit dem Wunsche, ihnen Gelegenheit zu bieten, sich aus eigener Anschauung ein Urtheil über den Werth des in Rede stehenden Löschmittels zu bilden, welches sie demnächst auch vielleicht zur Anschaffung desselben im öffentlichen Interesse veranlassen dürfte.

Volkshain, den 20. September 1883.

Der Magistrat.

Formulare zur Nachweisung der Zahl der in Fabriken 2c. beschäftigten jugendlichen Arbeiter und zu der Uebersicht über die Industrie- und Arbeiter-Verhältnisse zu haben bei **W. Pfund (Paul Oertel), Hirschberg.**

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkshain.

Stück 40.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkshain, den 1. October 1883.

Allgemeine Verfügung,
betreffend das Hebammenwesen.

Nr. 337.
Bekanntmachung.

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenz-districten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Cursus in einer preußischen Hebammen-Lehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweitigen, gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besizes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. December 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzial-Verbände bezw. der communalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Anstalten zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Vehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezüglichliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in der Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittlung der provincial- bezw. communalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt.

Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuch angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeilichen Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten :

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirke ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden ;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten ;
3. ein Tagebuch zu führen ;
4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs zu sein ;
5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen ;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Directoren bezw. Lehrer der Hebammenlehr-Anstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizei-Verordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele

Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen. In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bzw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Dienst-einkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreis-Physikus abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung Seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder vorchriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirks-

verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Befoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzialverwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande ist, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai, G.-S. S. 223, § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Communalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. December 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.
Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

F. W.: (gez.) Lucanus.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. September 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 338.
Bekanntmachung.

Der Gemeindevorsteher, Stellenbesitzer August Weiß in Schollwitz ist nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit von der Gemeinde Schollwitz anderweit auf sechs Jahre zum Gemeindevorsteher gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt verpflichtet worden.

Volkshain, den 24. September 1883.

Nr. 339.
Bekanntmachung.

An Stelle des nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Amte geschiedenen Gemeindevorstehers Reich in Simsdorf ist der Bauergutsbesitzer Karl Hamann jun. daselbst von der Gemeinde Simsdorf zum Gemeindevorsteher und Orts-Steuer-Erheber gewählt, diese Wahl bestätigt und der Gewählte für die genannten Ämter vereidigt worden.

Volkshain, den 27. September 1883.

Nr. 340.
Bekanntmachung.

An Stelle des wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Amte geschiedenen Schöffen, Schmiedemeisters August Jung in Merzdorf ist von der dasigen Gemeinde der Bauergutsbesitzer Jeremias Keil in Nieder-Merzdorf zum Schöffen gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Volkshain, den 26. September 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 341.
Bekanntmachung.
Packetverkehr mit
Schweden.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist das Porto für Pakete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Berlin W., 19. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nr. 342.
Bekanntmachung.
Werthbriefe im
Verkehr mit
Bulgarien.

Zum 1. Oktober tritt Bulgarien dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Bulgarien beträgt 8 000 Mark. Die

Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungs-ort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Bulgariens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt.

Berlin W., 17. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Der Schuhmacher Georg Michael Hart aus Eger in Böhmen, dort am 13. März 1860 geboren, dessen Signalement unten angegeben ist, hat in Landeshut einen Diebstahl verübt.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn über dessen Verbleib etwas bekannt wird.

Signalement. Größe: ziemlich groß, Gesicht: länglich, Augen und Augenbrauen: braun, Nase: länglich, Mund: proportionirt, Zähne: gesund, Haare: braun, blonder Schnurrbart.

Hirschberg, den 20. September 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Dienstag den 9. October c., Vormittags 10 Uhr,
werden in unserm Geschäftslokal

20³/₄ Centner Alten- und Zeitungspapier zum freien Verbrauch,

3³/₄ Centner Alten- und Kassenbücher zum Einstampfen

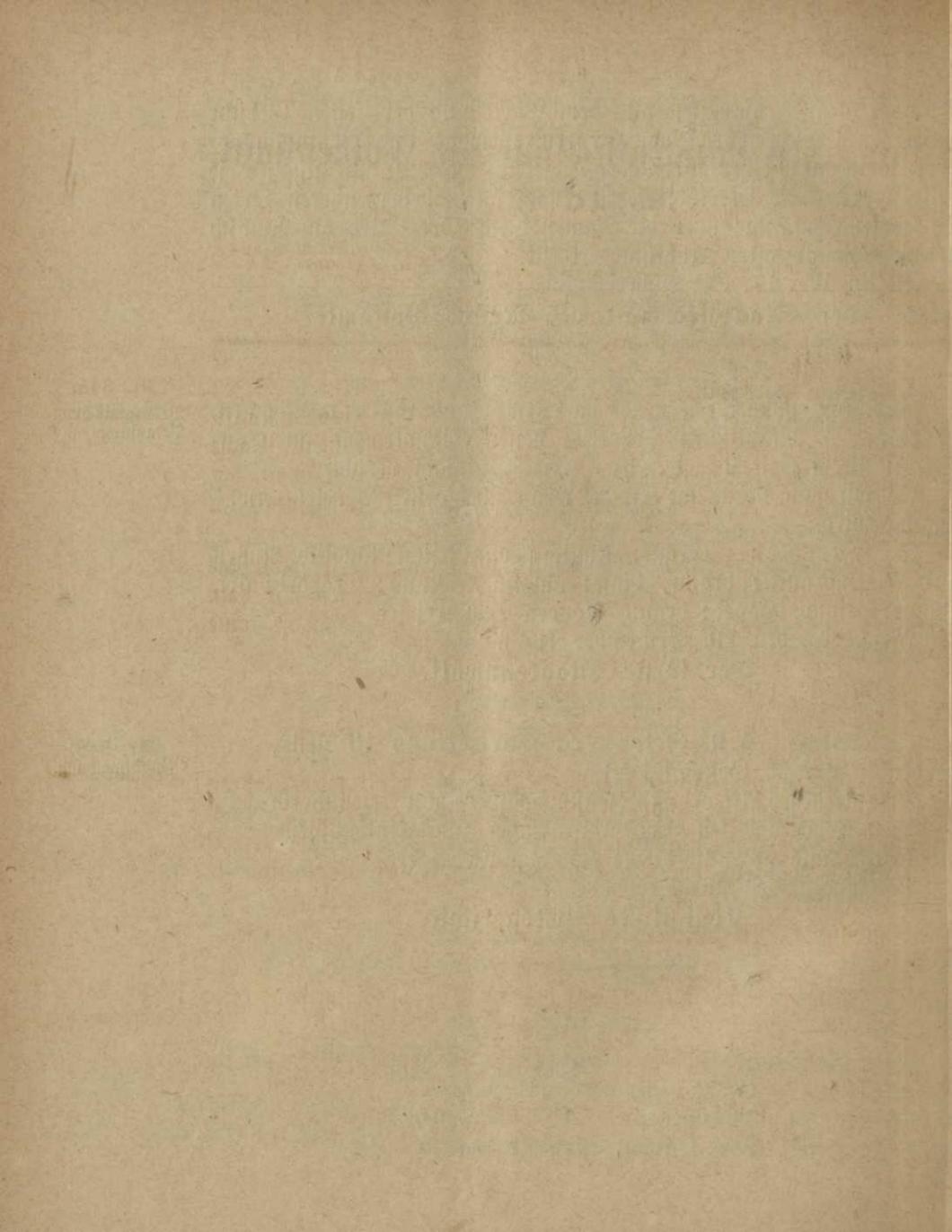
in Partien und gegen sofortige Zahlung versteigert.

Volkenhain, den 26. September 1883.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 343.
Bekanntmachung.

Nr. 344.
Bekanntmachung.



Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 41.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 8. October 1883.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerh. Ordre vom 22. August c. dem Centralcomité für die internationale Kunst-Ausstellung pro 1883 in München die Erlaubniß ertheilt, Loose zu der mit der vorgedachten Ausstellung verbundenen, von der Kgl. Bayerischen Staats=Regierung genehmigten Lotterie auch im Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nr. 345.
Bekanntmachung.

Hiervon setze ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatze der vorbezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 29. September 1883.

Das Verzeichniß der zur baaren Einlösung am 1. April 1884 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, sowie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der vorgedachten Staatsanleihen kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Nr. 346.
Bekanntmachung.

Volkenhain, den 29. September 1883.

Die Gemeinde Wernersdorf hat zu Schöffen wieder= resp. neugewählt

Nr. 347.
Bekanntmachung.

1. den bisherigen Schöffen, Stellenbesitzer Christian Mannchen daselbst,
2. den Bauergutsbesitzer Heinrich Neumann daselbst,
3. den Freihäusler Wilhelm Seifert daselbst

und sind die Gewählten nach erfolgter Bestätigung der Wahl für das in Rede stehende Amt verpflichtet resp. vereidigt worden.

Volkshain, den 4. October 1883.

Nr. 348.
Bekanntmachung.

Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Herr C. Otto aus Schweidnitz wird in dem hiesigen Kreise an den nachstehend bezeichneten Orten und Tagen jedesmal um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends landwirthschaftliche Vorträge halten:

- in Alt-Reichenau: Mittwoch den 10. d. Mts.,
- = Langhelligsdorf: Donnerstag den 11. d. Mts.,
- = Wernersdorf: Freitag den 12. d. Mts.,
- = in Rohustock: Sonnabend den 13. d. Mts.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies baldigst zur Kenntniß der Herren Landwirthe ihres Bezirks zu bringen.

Volkshain, den 6. October 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 349.
Bekanntmachung.
Vertrieb der
Patentschriften durch
die Reichs-Post-
anstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, vom 1. October ab auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

- a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
- b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
- c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 27. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

In der Nacht vom 24. | 25. September d. J. sind in Nieder-
Würgsdorf die nachstehend verzeichnieten Sachen gestohlen worden:

Nr. 350.
Bekanntmachung.

- 2 Rollen weißer Barchent,
- 2 Schock feine, weiße Leinwand,
- 1 Schock weiße, stärkere Leinwand,
- 20 Meter roth und weiß gestreifte Schürzenleinwand,
- 1/2 Duzend blau und weiß gedruckte Schürzen,
- 3 Duzend rothe, weiße und blaue Kopftücher,
- 1 Duzend weiße, schwarze und blaue Cravattentücher,
- 4 Duzend schwarze und weiße Shawltücher,
- 50 Meter brauntwollener Frauenrockstoff,
- 40 Meter schwarz und weiß gestreifter Cattun,
- 2 Stück Futterbarchent, der eine grau und braun, der andere braun und schwarz gemustert,
- 2 Stück grauer Doppelpittei,
- 1 Bündel kirschbraunes Kammgarn,
- 1 Duzend roth und weißgestreifte Taschentücher,
- 1 Duzend Messer mit braunen Hornschalen und 2 Taschenmesser mit weißen und 1 Rasirmesser mit weißen Hornschalen,
- 1 schwarzer Tuchrock und 1 Paar Halbstiefeln.

Es wird um Ermittlung der gestohlenen Sachen ersucht.

Hirschberg, den 27. September 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Am 2. d. M., früh, hat sich Lehrer Hoppe aus Schweinhaus auf bis jetzt unerklärliche Weise aus seiner Wohnung entfernt, ohne seine Absicht den Seinigen anzudeuten.

Nr. 351.
Bekanntmachung.

Um etwaiges Unglück zu verhüten, ersuchen wir, diesfällige Nachrichten über seinen Aufenthalt gefälligst dem Cantor Hoppe in Langhellowigsdorf mitzutheilen. Die Angehörigen.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 352.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 17. October c., Vormittags 10 Uhr,

folgende Hölzer, als:

1. Rubbank, Distr. 91a,
Schlag am kalten Wasserrande:
120 Rmtr. Nadel Stöcke;

2. Rubbank, Totalität:
32 Stück Nadel Klöpper,
30 Rmtr. " Scheite,
1 " " Gruben Knüppel,
3 " " Brennholzknüppel,
654 " " Stöcke;

3. Einsiedel, Distr. 110e.,
Schlag auf dem Kregler:
107 Rmtr. Nadel Stöcke;

4. Einsiedel, Distr. 120b.,
Schlag am Huhnberge:
1,3 Hdr. Wellen Buchen Reifig III. Cl.,
15,1 " " Nadel " III. Cl.;

5. Einsiedel, Totalität:
3 Rmtr. Buchen Knüppel,
5 " " Reifig IV. Cl.,
1 Stück Aspen Nutzholz,
3 Rmtr. " u. Erlen Scheite
und Knüppel,
45 Stück Nadel Bauholz und Klöpper,
146 " " Stangen I.—III. Cl.,
1320 " " " IV.—VI. Cl.,
11 Rmtr. " Gruben Scheite u.
Knüppel,
12 Rmtr. Nadel Brennholz Scheite
und Knüppel,
8 Rmtr. Nadel Stöcke,
45 " " Reifig III./IV. Cl.,
9,2 Hdr. Wellen Nadel Reifig
III./IV. Cl.

im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Ren-
danten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 4. October 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtles in Volkenhain.

St ü c k 42.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtles
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 15. October 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit der Klassensteuer=Veranlagung für das Stats=jahr 1884/85 baldigst vorzugehen und zuvörderst in den Städten durch die Stadtverordneten=Versammlung, in den Landgemeinden in einer schriftlich, unter Angabe des Verhandlungs=Gegenstandes zusammenzubrufenden Versammlung der stimmberechtigten Gemeinde=Mitglieder, oder — wo eine gewählte Gemeinde=Vertretung (Gemeindevorordneten=Versammlung) besteht — der Mitglieder der letzteren die Orts=Einschätzungs=Commission wählen zu lassen. In den selbstständigen Gutsbezirken werden die Mitglieder der Einschätzungs=Commission nicht gewählt, sondern von dem Gutsvorsteher ernannt.

In den zusammengesetzten Klassensteuer=Einschätzungsbezirken, welche in der Kreisblatt=Bekanntmachung vom 8. November 1875 (Kr.=Bl. S. 380) namentlich aufgeführt sind, ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Einschätzungs=Commission durch die ebengedachte Kreisblatt=Bekanntmachung bestimmt und demgemäß die Wahl zu bewirken, resp. in den zugehörigen Gutsbezirken die Ernennung durch den Gutsvorsteher zu vollziehen. Ebenso sind in jener Kreisblatt=Bekanntmachung die Vorsitzenden der Einschätzungs=Commission benannt und treten, insoweit die zu Vorsitzenden ernannten Guts- und Gemeindevorsteher inzwischen aus dem Amte geschieden sind, deren Amts=Nachfolger ein.

In den übrigen Guts- und Gemeindebezirken, sowie den Städten des Kreises sind je drei Mitglieder der Einschätzungs=Commission zu wählen resp. zu ernennen, sofern nicht in einzelnen Gutsbezirken wegen zu geringer Zahl der darin befindlichen

Nr. 353.
Bekanntmachung.

steuerpflichtigen Haushaltungen noch unter die Zahl drei herabgegangen werden muß.

Hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß als Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzungs-Commissionen auch Personen berufen resp. gewählt werden können, welche zu den Klassensteuer-Stufen 1 und 2 gehören.

Die Führung des Vorsizes in der Klassensteuer-Einschätzungs-Commission liegt in den einen selbstständigen Einschätzungsbezirk bildenden Städten, Guts- und Gemeindebezirken den betreffenden Herren Bürgermeistern, Guts- und Gemeindevorstehern ob, und dürfen dieselben zu der Klassensteuer-Veranlagung andere Mitglieder des Ortsvorstandes nicht heranziehen, dieselben auch an den Sitzungen der Orts-Einschätzungs-Commission nicht theilnehmen lassen.

Die zum Zwecke der Klassensteuer-Veranlagung vorzunehmende Personenstands-Aufnahme hat überall am 12. November c. zu beginnen und muß ununterbrochen bis zur gänzlichen Beendigung fortgesetzt werden. Ergiebt die Aufnahme eine auffallende Verminderung des Personen-Standes gegen das Vorjahr, so ist dies in einer der Klassensteuer-Rolle beizufügenden Nachweisung näher aufzuklären.

Zur Klassensteuer-Rolle ist ein neues Formular vorgeschrieben, welches in der Hendesß'schen Buchdruckerei hierselbst verkäuflich ist. Nur dieses neue Formular darf verwendet werden und ist es unstatthast, die Klassensteuer-Rolle noch nach dem alten Formulare anzufertigen.

Die Klassensteuer-Rolle muß seitenweise aufgerechnet werden und sind am Schlusse derselben die einzelnen Seitensummen zusammenzurechnen.

Im Uebrigen sind bei der Anfertigung der Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen die Kreisblatt-Befugungen vom 19. October 1877 (Kr.-Bl. S. 323 ff.), 14. December 1878 (Kr.-Bl. S. 454), 24. Juni und 7. November 1879 (Kr.-Bl. S. 214, 18, 412, 13), 9. September, 21. und 28. October 1881 (Kr.-Bl. S. 294, 335, 338 und 345), soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, auf das Sorgfältigste zu beachten.

Die laufenden Nummern der Klassensteuer-Rolle müssen in Bezug auf alle dort eingetragenen Personen mit den laufenden Nummern der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung genau übereinstimmen. Unbewohnte Grundstücke sind nicht unter einer besonderen laufenden Nummer in der Klassensteuer-Rolle und Einkommens-Nachweisung aufzuführen. Bei allen bewohnten, eine besondere Hausnummer führenden Grundstücken ist, wenn der Besitzer nicht selbst darauf wohnt, in der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung anzugeben, wer der Eigenthümer ist und wo derselbe wohnt, bezw. unter welcher Nummer der Einkommens-Nachweisung derselbe verzeichnet ist.

Steuerpflichtige, welche mehrere Grundstücke besitzen, werden mit ihrem gesammten — auch dem auswärtigen Besitz da veranlagt, wo sie wohnen. Dort sind die verschiedenen Grundstücke dergestalt unter einander aufzuführen, daß sowohl die Grundbuch-Nummer, wie der Flächeninhalt, die Grund- und Gebäudesteuer und der geschätzte Ertrag jedes einzelnen Grundstücks **getrennt** ersichtlich werden. Die betreffenden Zahlen-Angaben sind sodann zu summiren. Auch die auf dem auswärtigen Grundbesitz eines Steuerpflichtigen lastenden Schulden müssen unter Angabe des Zinsfußes an der dazu bestimmten Stelle besonders aufgeführt werden. Ueberhaupt ist das Brutto- und Netto-Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz vollkommen selbstständig zu schätzen, so daß sofort ersehen werden kann, welches Einkommen der Steuerpflichtige am Orte und welches er aus auswärtigem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetriebe bezieht.

Der Viehstand ist in Spalte 14 der Einkommens-Nachweisung unter Zugrundelegung derjenigen amtlichen Ermittlungen einzutragen, welche die im December d. J. bevorstehende allgemeine Viehzählung in Bezug auf Pferde und Rindvieh ergeben wird.

Das in Spalte 24 einzutragende Einkommen muß seiner Beschaffenheit nach spezifizirt werden. Insbesondere ist ersichtlich zu machen, ob es Gehalt oder Pension ist, inwieweit es baar und inwieweit es in Emolumenten bezogen wird und worin die letzteren bestehen.

Nur diejenigen in einer Haushaltung lebenden Personen dürfen besonders veranlagt werden, deren eigenes persönliches Einkommen zu ihrem Unterhalte ausreicht. Es ist unstatthaft, Angehörige einer Haushaltung als Knechte, Mägde zc. besonders in Ansatz zu bringen, welche ihren Unterhalt — wenn auch für geleistete Dienste — von dem Haushaltungs-Vorstande empfangen. In allen derartigen Fällen ist das Einkommen der Haushaltungs-Angehörigen dem Haushaltungsvorstande hinzuzurechnen, resp. diesem der Werth der Arbeit seiner Angehörigen anzusetzen.

In Spalte 30 der Einkommens-Nachweisung sind die dort einzutragenden Lasten ihrer Art nach speciell zu verzeichnen.

In Spalte 34 der Einkommens-Nachweisung ist die vorjährige Steuerstufe nach der Veranlagung, oder, wenn diese auf eingelegte Beschwerde (Reclamation oder Recurs) abgeändert ist, nach der diesfälligen Aenderung einzutragen. Die Eintragung muß sich auf die Person der in der neuen Einkommens-Nachweisung eingetragenen Steuerpflichtigen beziehen, nicht auf deren Vorgänger. Ist gegen das Vorjahr ein Besitzwechsel eingetreten, durch Uebergang einer Besitzung vom Vater auf den Sohn u. s. w., so kann betreffenden Orts die Spalte 34 unausgefüllt gelassen, es muß dies aber durch eine kurze Bemerkung begründet werden.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen der Klassensteuer-Stufen 1 und 2 hat ganz wie bisher zu erfolgen.

Da die Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen pro 1883/84 für die Aufstellung der neuen Einkommens-Nachweisungen einigen Anhalt gewähren, so werde ich dieselben den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen auf Wunsch — unter der Bedingung demnächstiger Rückreichung — im hiesigen Landrathamte verabsolgen lassen. Selbstverständlich müssen aber in den neuen Einkommens-Nachweisungen alle seit der letzten Aufnahme in den Einkommens-Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen, nach möglichst genauer Ermittlung derselben, sorgfältig berücksichtigt werden.

Bezüglich der gegen das Vorjahr in den Schulden-Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen sind Zu- und Abgangs-Nachweisungen, unter An-

wendung des bekannten Formulars, bis zum 15. December c. hierher einzureichen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher verantwortlich.

Der Einreichung der neuen Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sehe ich bestimmt bis zum 27. December c. entgegen.

Volkshain, den 13. October 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgefasst werden können, sind nunmehr auch Hawaii und die Britischen Kolonien Bahama Inseln, Gambien, Guyana und Tabago beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 1. October 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nr. 354.
Bekanntmachung.
Postkarten mit
Antwort im Ver-
kehr mit Hawaii und
mit den Britischen
Kolonien Bahama
Inseln, Gambien,
Guyana und Tabago.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 355.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Alt- und Neu-Reichenau.
Es sollen

Donnerstag am 18. October c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

- | | |
|---|---|
| 1. Alt-Reichenau, Distr. 12 c.,
Schwarzenberg:
70 Amtr. Nadel Keisig IV. Cl.
unter der Lage; | 1,2 Hdr. Nadel Keisig IV. Cl.
unter der Lage; |
| 2. Alt-Reichenau, Distr. 82 c.,
Krähenbusch:
46 Amtr. Nadel Stöcke; | 4. Neu-Reichenau, Distr. 72 a.,
Dachslöcher:
41 Amtr. Buchen Scheite,
64 " Nadel Stöcke; |
| 3. Neu-Reichenau, Distr. 37 b.,
Schmiedelehne:
340 Amtr. Nadel Keisig IV. Cl., | 5. Neu-Reichenau, Totalität:
10 Amtr. Buchen Scheite,
9 " " Knüppel |

im Gerichtskreischam zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herren Tschacher und Rother bereits vor dem Termine nachweisen.
Reichenau, den 5. October 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Nr. 356.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte Wittgendorf und Forst-Hartau.

Es sollen

Montag am 22. October c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Wittgendorf, Distr., 60b., Kieferrüden:
18,8 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl. unter der Taxe;
2. Forst-Hartau, Distr. 6b., Durchforstungsschlag:
170 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl. unter der Taxe
im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Förster Herr Ringhera und Forstauffseher Herr Jungnitsch bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 5. October 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 43.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 22. October 1883.

Die Zinscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schulverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. October 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 15. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscaffe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Ver-

Nr. 357.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung
der Zinscheine
Reihe XII. zu den
Kurmärkischen Schul-
verschreibungen.

zeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinnscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinnschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 358.
Belanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Breslau amtlich festgestellt worden ist, ersuche ich sämmtliche Polizei- und Communalbehörden des Kreises, auf den Gesundheitszustand des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und sonstigen Wiederkäuer sorgfältig zu achten und bei vorkommenden verdächtigen Krankheits-Erscheinungen sofort durch den beamteten Kreissthierarzt eine Untersuchung der erkrankten Thiere vornehmen zu lassen.

Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß nach § 4 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (B.-G.-Bl. S. 105) Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hiervon ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten hat und daß die Unterlassung der schleunigsten Anzeige für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zuschulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge hat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies sogleich auf geeignete Art in Ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Bolkshain, den 18. October 1883.

Höherer Anordnung zufolge ist statt der nach der Kreisblatt-Verfügung vom 1. Juni d. J. (Kr.=Bl. Seite 137/138) zu drei verschiedenen Terminen einzureichenden Nachweisungen über Vermessungs-Arbeiten fortan alljährlich bis zum 1. Februar eine Nachweisung der im Laufe des vorhergegangenen Kalenderjahrs vorgekommenen größeren Vermessungs-Arbeiten nach dem hierunter abgedruckten Schema hierher einzureichen. Von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben ausgeschlossen: die Vermessungsarbeiten des Königl. Generalstabes, der Königl. Eisenbahn-Directionen und -Kommissariate, der geologischen Landesanstalt, der Königl. Forst-Einrichtungs-Bureau's, der Königl. General-Commissionen und des geodätischen Instituts.

Sind im Laufe eines Jahres größere Vermessungs-Arbeiten nicht ausgeführt oder in Angriff genommen worden, so ist Negativ-Anzeige zu erstatten.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, die bezüglich Nachweisungen event. Negativ-Anzeigen alljährlich pünktlich zu dem vorgeschriebenen Termine hierher einzureichen.

Nachweisung

der im Gutsbezirk — Gemeindebezirk — N. N.

während des Jahres ausgeführten und in Angriff genommenen größeren Vermessungsarbeiten.

Zau- fende Nr.	Art bezw. Zweck und Umfang der Vermessungen.	Maß- stab der Karten zc.	Auf- bewah- rungs- Ort	Zeit der Ausführung der Vermessungsarb.	Be- merkungen.
	Ortschaft.				

Boltenhain, den 17. October 1883.

Nr. 360.
Bekanntmachung.

Die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer wird in dem gegenwärtigen Jahre wiederum Geldprämien an ländliches Gesinde für lange und treue Dienste vertheilen.

Die Prämien sollen eine Aufmunterung für das betreffende Gesinde sein, nicht ein Almosen. Die Prämienfelder, welche in der Regel 30 Mark für einen männlichen und 24 Mark für einen weiblichen Dienstboten betragen, werden in Sparkassen-Einlagen, verbrieft durch Sparkassenbücher der nächstliegenden Sparkassen, verabreicht.

Nur das zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Dienstverrichtungen bestimmte männliche und weibliche Gesinde (Dienstknechte und Dienstmägde) innerhalb der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und nur christliches Gesinde wird prämiirt, insbesondere der männliche Dienstbote (Knecht) nur im Alter bis zu 55 Jahren, wenn er mindestens seit 15 Jahren, und der weibliche Dienstbote (Magd) nur im Alter bis zu 45 Jahren, wenn er mindestens seit 10 Jahren ununterbrochen bei einer und derselben Dienstherrschaft in Dienst steht und noch im Stande ist, den ihm obliegenden Dienstverpflichtungen vollständig zu genügen, dabei auch vorwurfsfrei ist in Bezug auf Treue und sittliche Führung. Für unterbrochen wird die Dienstzeit nicht angesehen, wenngleich das Besitzthum, auf welchem der Dienstbote dient, inzwischen den Besitzer gewechselt hat.

Bereits von der Societät prämiirte Dienstboten können nicht wiederholt prämiirt werden. Wirthschafter, Bögte, Schäfer, Viehschleußerinnen und andere dergleichen Wirthschaftsbediente sind überhaupt ausgeschlossen.

Die Auswahl unter den mehreren Bewerbern und die Zuerkennung der Prämien steht der Societät zu.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises wollen dies baldigst den in Ihren Bezirken vorhandenen Dienstboten mit dem Bemerken bekannt machen, daß etwaige Bewerbungsgesuche bis spätestens zum 20. November d. J. **hierher** einzureichen und den diesfälligen Gesuchen folgende Zeugnisse beizufügen sind:

- a) ein von der Ortsbehörde bestätigtes Attest der Dienstherrschaft, in welchem die vollständigen Vor- und Zunamen des Bewerbers,

die nähere Bezeichnung des Dienstverhältnisses, als Knecht, Magd u. s. w., die Dauer der Dienstzeit bei der jetzigen Dienstherrschaft und daß dieser Dienst nicht unterbrochen gewesen, sowie die noch fortbestehende völlige Diensttüchtigkeit, auch die Führung des Dienstboten inbezug auf Fleiß, Treue und Wohlverhalten zu bescheinigen, auch zugleich zu attestiren ist, daß der Bewerber bisher noch nicht von der oben genannten Societät prämiirt worden;

b) ein Attest des zuständigen Geistlichen über die sittliche Führung des Bewerbers.

Volkshain, den 15. October 1883.

Nachdem Invaliden, welche bei den durch die Landwehr-Sieges-Stiftung bevorzugten Regimentern (I, III, IV., XIV. Schlef. Landwehr-Infanterie- und I. und IV. Kavallerie-Regiment) die Feldzüge 1813/15 mitgemacht haben, nicht mehr zu ermitteln sind, hat von nun an die Vertheilung der Erträge der Stiftung an solche Invaliden zu erfolgen, welche die Freiheitskriege 1813 — 15 in anderen schlesischen Landwehr-Regimentern mitgemacht haben, darin invalide geworden sind, sich bei gutem Lebenswandel nur kümmerlich ernähren und zur Zeit im Liegnitzer Regierungs-Bezirk wohnhaft sind.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, mir binnen zwei Wochen etwa dort vorhandene Invaliden, auf welche die vorstehend angegebenen Voraussetzungen Anwendung finden, namhaft zu machen oder binnen gleicher Frist eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Volkshain, den 16. October 1883.

Auf das Gesuch vom 2. August d. J. genehmige ich hiermit die von dem Vorstande im Juni l. J. beabsichtigte öffentliche Verloosung von Thieren, landwirthschaftlichen Geräthschaften zc. bei Gelegenheit der daselbst stattfindenden Thierschau unter der Bedingung, daß aus dem Gesamterlös der Loose 75% zum Ankauf von Gewinn- hauptsächlich Ausstellungs-Gegenständen verwendet werden, sowie daß die Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werths der verloosten Gegenstände mit oder ohne Abzug gänzlich ausgeschlossen bleibt.

Nr. 361.
Bekanntmachung.

Nr. 362.
Bekanntmachung.

Zugleich mache ich auf die in den §§ 12, 13 und 15 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 ergangenen Bestimmungen und die hierzu gehörigen Ausführungs-Vorschriften ad 12a, 12b und 14 wegen rechtzeitigiger Anmeldung, Abstempelung zc. der Lotterieloose beim hiesigen Haupt-Steuer-Amt aufmerksam.

Es können bis 20 000 Loose à 1 Mk. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden und ist auf sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken, für welchen Bereich der Vertrieb dieser Loose gestattet ist.

Breslau, den 1. October 1883.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

(gez.) von Sydow.

An den Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins, z. S. des Vereins-Secretärs Herrn Kalmus, Wohlgeboren zu Neumarkt.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlass ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, dem Abhabe der darin bezeichneten Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 16. October 1883.

Nr. 363.
Bekanntmachung.

Der bisherige Gemeindevorsteher Heinrich Schön in Nieder-Polkau ist anderweit auf 6 Jahre zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder-Polkau gewählt und nach Bestätigung der Wahl für das in Rede stehende Amt verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 16. October 1883.

Nr. 364.
Bekanntmachung.

Zu dem Nachweise über die Prästations-Verhältnisse der Schulgemeinden ist höheren Ortes das hierunter abgedruckte Formular vorgeschrieben worden, welches sowohl bei Anträgen auf Staatsbeihilfe zu Lehrerbefoldungen wie bei Gesuchen um eine Baukosten-Beihilfe bei Schulhausbauten zur Anwendung zu bringen ist.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, sich in den betreffenden Fällen ausschließlich dieses Formulars zu bedienen.

Bolkenhain, den 15. October 1883.

Schulgemeinde: _____

Kreis: _____

Nachweisung

der Abgaben-, Besitz- und Vermögens-Verhältnisse der Schulgemeinde
zu _____, Kreis _____

behufs Erwirkung eines Staatszuschusses

- | | | | |
|-----|-------------------|------|----------------------|
| I. | zu dem Gehalt des | I. | Lehrers, |
| | | II. | |
| | | III. | |
| = | = | = | = Adjuvanten, |
| II. | zu den Kosten des | | Neubaues, |
| = | = | = | = Erweiterungsbaues, |
| = | = | = | = Reparaturbaues |
| | | | des Schulhauses. |

NB. Gehaltsberechnung besonders in der Anlage. Die für den einzelnen Fall nicht erforderlichen Worte sind durchzustreichen resp. fortzulassen.

Haben Grund- besitz	Ertrag des gesammten Grund- besitzes	Höhe des Kaufwerthes des gesammten Grund- besitzes	Höhe der auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Schulden	Haupt- Nahrungs- zweige der Gemeinde- Mitglieder.	Zahl der Haus- haltungen nach den Klassen, Bauern, Gärtner, Häusler z.
Sect.	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
13.	14.	15.	16.	17.	18.

Bei Gebrauch abzuschreiben.

Angabe der Einkommen- und Klassensteuer-Ab- stufungen, die in dem Dominio und der Gemeinde bestehen und des jährlichen Steuerbetrages, den jede Stufe zu zahlen hat.			Angabe der Haushal- tungen, die zu jeder Ab- stufung gehören.		Wie viel vermögen zu dem — den — in Colonne 2 nach- gewiesenen — gegen- wärtigen Einkommen — — Baukosten — ohne Gefährdung der Prästationsfähigkeit aufzubringen.		Wie viel beträgt hiernach die Unterstützung, die der Staat zu dem — den — in Colonne 2 nachgewiesenen gegen- wärtigen Einkommen der Stelle — Baukosten — zu gewähren hat.		Be- merkungen.
Stufe	<i>M.</i>	<i>S.</i>	20.		<i>M.</i>	<i>S.</i>	22.		
19.					21.				

(Ort und Datum.)

Der Schulvorstand.

Geprüft und richtig befunden.

Der Königliche Landrath.

Nr. 365.
Bekanntmachung.

Im weiteren Verfolg der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. September c. (Nr. = Bl. S. 295) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesizers Hilde in Langhelligsdorf nunmehr erloschen ist.

Volkenhain, den 19. October 1883.

Nr. 366.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh des Bauergutsbesizers Heinrich Kuhn und des Stellenbesizers Karl Winkler in Alt-Reichenau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet sind.

Volkenhain, den 19. October 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 367.
Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauergutsbesizers Petschelt hierselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Ausführung gebracht worden sind.

Rohnstock, den 15. October 1883.

Der Amtsvorsteher.
Kosemann.

Nr. 368.
Bekanntmachung.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei den nach Maßgabe der Gesetze vom 2. März 1850, 27. April 1872 und 17. Januar 1881 zulässigen Real-lasten-Ablosungen die Vermittelung der Königlichen Rentenbank nur dann stattfinden darf, wenn der Antrag auf Ablosung

bis zum 31. December d. J.

bei uns eingegangen ist.

Breslau, den 6. October 1883.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Die Formulare neuester Vorschrift für die Nachweisung über die Abgaben-, Besitz- und Vermögensverhältnisse der Schulgemeinden sind vorrätzig in der Buchdruckerei von Paul Oertel (vormals W. Pfund) in Hirschberg.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenhain.

Stück 44.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 29. October 1883.

Nachdem in der Stadt Breslau der Ausbruch der Kinderpest festgestellt worden, verordne ich auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze vom 7. April 1869 (R.=G.=Bl. pro 1873, S. 147) Folgendes für die Kreise Glogau, Lüben, Liegnitz (Land- und Stadtkreis), Jauer, Bolkenhain, Landeshut:

Nr. 369.
Bekanntmachung.
Verordnung,
betreffend Schutz-
maßregeln gegen die
Kinderpest.

§ 1.

Die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbeugungs- und Heilmitteln bei der Kinderpest sind verboten. — Zu den Vorbeugungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§ 2.

Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

§ 3.

Eine gleiche Anzeigepflicht entsteht, sobald in einem Orte innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Rindviehbestande ereignen.

§ 4.

Im Falle des § 3 darf der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen, bevor die Natur der Krankheit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist. — Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren verhindert wird.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsgesetz-Buchs und nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 bestraft.

Liegnitz, den 17. October 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

Nr. 370.
 Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wird aus Anlaß der für den 10. und 11. November c. in Aussicht genommenen Lutherfeier während und nach dieser Zeit in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zum Zwecke der Erbauung von Lutherkirchen in der Preussischen Diaspora eine Haus-Collecte durch kirchliche Organe abgehalten werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, der Einsammlung der vorgedachten Collecte keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 24. October 1883.

Der Königliche Landrath.
 von Lösch.

Nr. 371.
 Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk der 3. Compagnie Bolkshain werden in folgender Weise stattfinden:

1. Am 5. November c., Vormittags 9 Uhr, in Bolkshain am Schießhause für die Ortschaften: Bolkshain, Würgsdorf, Halbendorf, Hohenhelmsdorf, Heizenwald, Langhellowigsdorf und Preilsdorf.
2. Am 5. November c., Vormittags 10¹/₂ Uhr, in Bolkshain am Schießhause für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder- und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Röhrsdorf, Schweinhaus, Thomasdorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Ossenbahr, Ober- und Nieder-Polkau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.

3. Am 5. November c., Nachmittags 3 Uhr, in Wernersdorf bei der Brauerei für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Merzdorf, Nimmersath, Brittwigsdorf, Rudelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und Wernersdorf.
4. Am 6. November c., Vormittags 10 Uhr, in Alt-Reichenau bei der Brauerei für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Gießmannsdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.
5. Am 6. November c., Nachmittags 3 Uhr, in Hohenfriedeberg auf dem Markt für die Ortschaften: Girlachsdorf, Dähdorf, Bohrauseiffersdorf, Kohnstock, Börnchen, Hausdorf, Hohenfriedeberg, Hohenpetersdorf, Kauder, Möhnersdorf, Simsdorf, Schweinz, Schollwitz, Weidenpetersdorf, Wiesenberg.

Sämmtliche Mannschaften der Reserve und diejenigen der Landwehr des Jahrganges 1871, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, sowie die 4jährig freiwilligen Kavalleristen des Jahrganges 1873, welche zu derselben Zeit, wie vorgedachte Landwehr-Mannschaften eingetreten sind und sämmtliche zur Disposition ihrer Truppentheile oder der Ersatz-Behörden beurlaubten Mannschaften aller Waffen aus den vorgenannten Ortschaften erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militär-Papieren pünktlich einzufinden. Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen hat unnachlässig Bestrafung zur Folge.

Fauer, den 19. October 1883.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

von Arnim,

Oberstlieutenant z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung sofort auf ortszübliche Art zur Kenntniß der Einwohner ihrer Bezirke zu bringen und jedenfalls in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Militärpersonen von den Terminen für die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen sicher Kenntniß erhalten.

Bolkshain, den 23. October 1883.

Nr. 372.
Bekanntmachung.

Nach dem Ausscheiden des Gemeindevorstehers Kuhn und des Schöffen
Winkler in Alt-Reichenau aus dem Amte sind
der bisherige Schöffe, Kretschambesitzer Hermann Scholz in Alt-
Reichenau zum Gemeindevorsteher und
der Gastwirth Hermann Roß daselbst zum Schöffen
gewählt, diese Wahlen bestätigt und die Gewählten für die genannten
Aemter verpflichtet bezw. vereidigt worden.

Bolkshain, den 24. October 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 373.
Bekanntmachung.

Zu Schiedsmännern sind für die nachgenannten zusammen-
gesetzten Schiedsmannsbezirke gewählt und nach erfolgter Bestätigung
dieser Wahlen für das genannte Amt verpflichtet resp. vereidigt worden:

für Nieder-Baumgarten, Gut und Gemeinde: der bisherige Schieds-
mann August Rudolph daselbst,

für Ober-Baumgarten, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
Wilhelm Kuegler daselbst,

für Blumenau, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann Jo-
seph Robert daselbst,

für Langhelltigsdorf, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
August Sommer daselbst,

für Hohenpetersdorf, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
Gottlieb Raupach daselbst,

für Möhnersdorf, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
Eugen Vogt daselbst,

für Alt- und Neu-Röhrsdorf, Gut und Gemeinde: der bisherige Schieds-
mann Adolf Hoffmann in Alt-Röhrsdorf,

für Wernersdorf, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
Heinrich Birke daselbst,

für Schweinhaus, Gut und Gemeinde: der bisherige Schiedsmann
Joseph Gückel daselbst,

für Groß-Waltersdorf, Ober- und Nieder-Hohendorf, Guts- und Ge-
meindebezirke: der bisherige Schiedsmann Reinhold Eckert in
Groß-Waltersdorf,

für Thomasdorf und Heizenwald, Gut und Gemeinden: der bisherige Schiedsmann Karl Kolke in Thomasdorf.

für Nieder-Neu-Würgsdorf und Halbendorf, Güter und Gemeinden: der bisherige Schiedsmann Wilhelm Nier in Nieder-Würgsdorf,

für Ober-Würgsdorf und Würgsdorf Pfarr-Antheil, Gemeinden: der bisherige Schiedsmann Wilhelm Hamann in Ober-Würgsdorf,

für Gemeinde Nimmersath und Gut Wilhelmsburg: der Großgärtner und Gemeindevorsteher Ernst Spitz in Nimmersath,

für Merzdorf, Gut und Gemeinde: der Fabrik-Buchhalter Adolf Hoffmann in Nieder-Merzdorf,

für Simsdorf und Schollwitz, Güter und Gemeinden: der Stellenbesitzer Karl Mosig in Simsdorf,

für Wederau, Gut und Gemeinde: der Bauergutsbesitzer Friedrich Tiede daselbst.

Volkshain, den 24. October 1883.

Namens des Kreis=Ausschusses.

von Lösch.

Grubenholz= und Rinde=Verkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 374.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Forst-Hartau, Alt-Reichenau, Ruhbank, Einsiedel.

Es sollen

Montag am 19. November c., Vormittags 11 Uhr,

im Hotel zu den „drei Bergen“ in Landeshut

das Fichten= und Tannen=Grubenholz, sowie die davon entfallende Rinde (diese jedoch nur, wenn der Grubenholzkäufer das Holz geschält verlangt) von 8,3 ha Fläche in 4 Loosen aus den Schutzbezirken Forst-Hartau, Alt-Reichenau, Ruhbank und Einsiedel unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Bestbietende muß im Termin an den anwesenden Rendanten ein Angebd entrichten, welches dem 10. Theil der unter Zugrundelegung der geschätzten Holzmasse zu berechnenden ungefähren Kaufgeldersumme gleichkommt.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster der oben genannten Schutzbezirke bereits vor dem Termine nachweisen.

Alt-Reichenau, den 14. October 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

Stück 45.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Girschberg.

Bolkenhain, den 5. November 1883.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes=Verwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes hiermit für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes bestimmt:

Nr. 375.
Polizei=Verordnung.

§ 1. Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung des Hausirgewerbes mit Pferden oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In demselben ist für jedes Pferd zc. ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Hausirer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark,

an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Breslau, den 8. October 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Seydewitz.

Nr. 376.
Bekanntmachung.

Die Amtsblatt-Redaction zu Liegnitz wird auch zu dem Regierungs-Amtsblatt pro 1882 ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht im Druck erscheinen lassen.

Indem ich hierauf aufmerksam mache, ersuche ich, Bestellungen auf das vorgedachte Sach-Register, dessen Preis 50 Pf. pro Exemplar beträgt, bis zum 15. December im hiesigen Landrathamte anzumelden.

Für die Magisträte und Gemeindevorstände, sowie für diejenigen Gutsvorstände des Kreises, welche zu den Zwangs-Abonnenten des Amtsblatts gehören, werde ich je 1 Exemplar des Sach-Registers ohne Weiteres bestellen, sofern mir nicht bis zum obengedachten Termine die Erklärung zugeht, daß dies nicht gewünscht wird.

Dagegen wollen die Herren Amtsvorsteher, die Kirchenvorstände, sowie die sonstigen Behörden und Herren Beamten, welche das Amtsblatt ohne eine gesetzliche Verpflichtung mithalten, ihre etwaige Bestellung des erwähnten Sach-Registers, unter Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare, rechtzeitig hierher gelangen lassen.

Bolkshain, den 2. November 1883.

Nr. 377.
Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Kaufmann Hermann Baier in Striegau die Genehmigung erteilt worden, das von ihm käuflich übernommene Versicherungsgeschäft des verstorbenen Kaufmanns Rudolph jun. in Puschkau gegen Trichinengefahr unter der Firma:

„Puschauer Versicherung gegen Trichinenschaden für Schlesien in Striegau“ fortbetreiben zu dürfen.

Bolkshain, den 30. October 1883.

Nr. 378.
Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist dem Vorstande des Frauen- und Jungfrauen-Vereins zu Werner's-

dorf die Erlaubniß erteilt worden, eine öffentliche Verloosung von Geschenken zum Besten einer Weihnachtsbescheerung für arme Parochianen vorzunehmen und zu diesem Zwecke 400 Loose à 25 Pf. innerhalb des hiesigen Kreises auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demzufolge, dem Absatze der vorbezeichneten Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen.

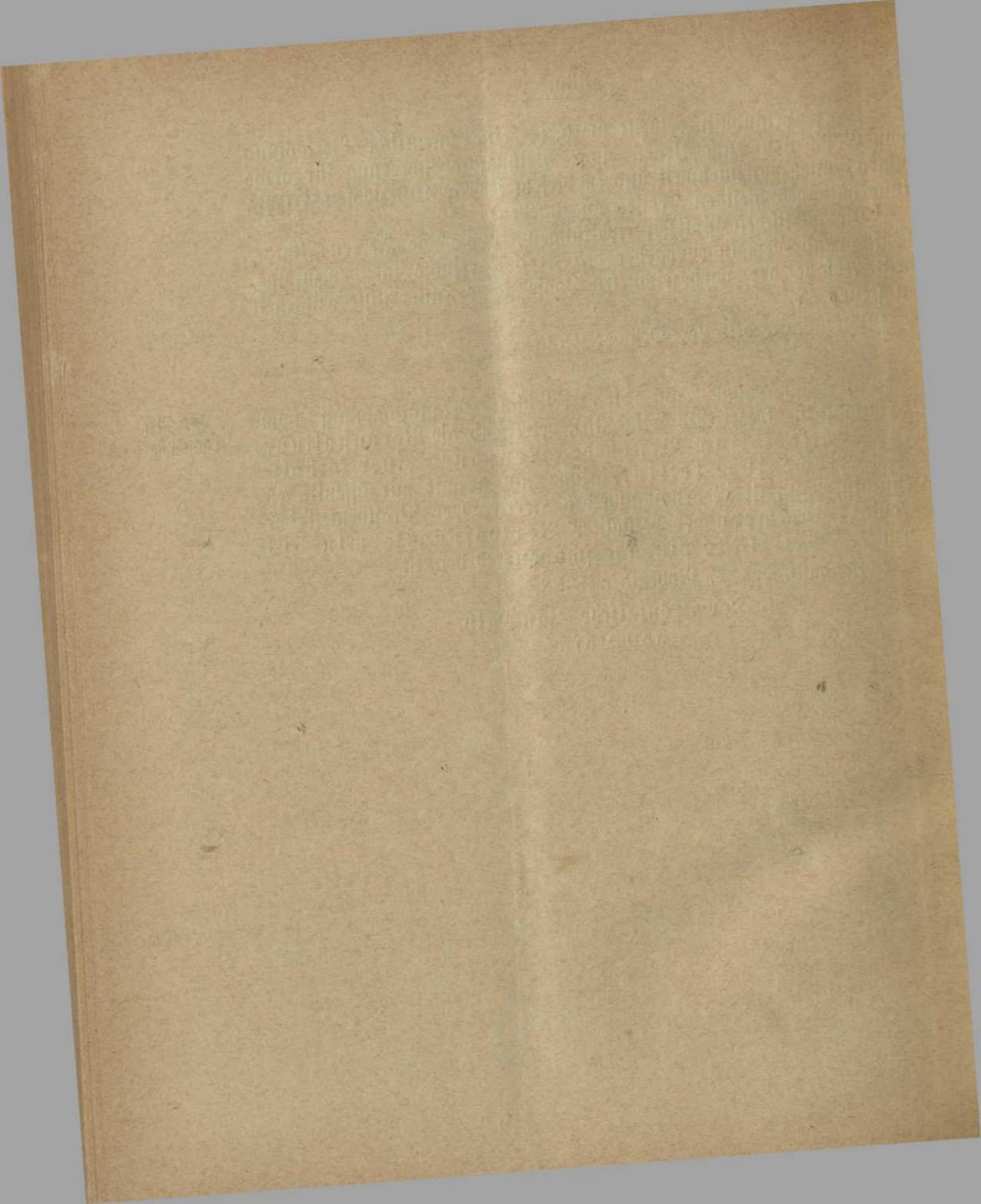
Volkshain, den 26. October 1883.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. August v. J. (Kr.-Bl. Stück 35), betreffend die Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche in Stettin, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern der bezügliche Verloosungstermin bis zum 1. April 1884 hinausgeschoben worden ist.

Volkshain, den 1. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 379.
Bekanntmachung.



Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 46.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Girsberg.

Volkshain, den 12. November 1883.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 14. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg und bei der Kgl. Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Classe A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstverorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vor genannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnshberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt und Liegnitz.
Berlin, den 20. October 1883.

Nr. 380.
Bekanntmachung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Nachdem in der Stadt Breslau, sowie anderweit verdächtige Erkrankungen von Wiederkäuern nicht mehr vorgekommen sind, so wird meine Verordnung vom 17. d. Mts., betreffend Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest (Außerordentliche Beilage zu Nr. 42 des Amtsblattes), vom heutigen Tage ab hierdurch wieder außer Kraft gesetzt.

Nr. 381.
Bekanntmachung.

Liegnitz, den 30. October 1883.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

Nr. 382.
Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, Gesetzsammlung S. 120, wird für das laufende Jahr im Regierungsbezirk Siegnitz der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf Freitag den 16. November festgesetzt.

Siegnitz, den 27. October 1883.

Der Bezirksrath zu Siegnitz.

Freiherr von Zedlitz.

Nr. 383.
Bekanntmachung.

Die dem Kgl. statistischen Bureau zu Berlin bisher zugegangenen Tabellen über die diesjährige landwirthschaftliche Bodenbenutzung haben folgende Mängel gezeigt:

1. Es ist versäumt worden, auf Seite 4 des Formulars A die in Spalte 1 ausgeworfenen besonderen Flächenspalten bei III. Weiden, Hutungen, auch Oed- und Unland, IV. Weinberge und V. Forst und Holzungen dem Wortlaut dieser Spalte entsprechend auszufüllen. Es muß bei Weiden und Weinbergen die in der Spalte 2 eingetragene Fläche auch in der Vorspalte ihrem ganzen Umfange nach noch einmal auftreten.

Hierbei ist zu beachten, daß als reiche Weiden nur solche einzutragen sind, welche den unter a angegebenen Ertrag erreichen bezw. übersteigen. Also nicht der relativ reichere Ertrag einer Weide gegen eine andere rechtfertigt die Eintragung der bezüglichen Fläche als reiche Weide, sondern nur der Umstand, daß dieser Ertrag im Durchschnitt der Jahre pro Hektar mindestens 1500 kg betragen hat, bezw. in den B-Formularen für die Ermittlung der **jährlichen** Ernteerträge auch in dieser Höhe eingetragen worden ist.

Bei V. Forsten und Holzungen ist die Summe der Forsten und Holzungen zweimal zu specialisiren, und zwar einmal nach der Art des Bestandes, ob Eichenschälwald, Weidenheger 2c., und das zweitemal nach den Besitzverhältnissen. Es scheint, als ob der Umstand, daß bei der letzteren Klassifikation nur der Ausdruck „Forsten“ vorkommt, den Irrthum veranlaßt habe, als ob die Holzungen nicht nach den Besitzverhältnissen zu unterscheiden seien.

2. Für Erhebungsbezirke, welche bewohnt sind, wurden unter VI die Flächen für Haus- und Hofräume vermißt.

3. Ebenso fehlten die Erläuterungen der Differenzen zwischen den Flächenangaben auf Seite 4 und den auf Seite 1 von dem Kgl. statistischen Bureau vorgetragene Zahlen, welche unter II. 1. Abf. 2 der Instruction C vorgeschrieben sind.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisbl.-Verf. vom 6. September c. (Kr.-Bl. S. 264/265), bei Ausfüllung des Erhebungsformulars A die vorstehend gerügten Mängel zu vermeiden und nur in jeder Hinsicht richtige und vollständige Tabellen hierher einzureichen.

Der vorgeschriebene Einreichungstermin — 20. November c. — darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Volkshain, den 9. November 1883.

Bezugnehmend auf die in Stück 40 des Kreisblattes abgedruckte allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. An-
gelegenheiten vom 6. August d. J., betreffend das Hebammenwesen, ersuche ich die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Bezirk Hebammen wohnen, mir binnen 14 Tagen anzeigen zu wollen, bei wie viel Entbindungen jede namhaft zu machende Hebamme im vergangenen Jahre geholfen hat, wie groß ihre Belohnung für den gewährten Beistand war, für wie viele Entbindungen nichts bezahlt wurde, und welche Besoldung oder sonstige Remuneration die Hebammenbezirke ihren Bezirkshebammen jährlich gewähren.

Volkshain, den 7. November 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Der Kretschambesitzer Friedrich Simon in Einsiedel beabsichtigt, in seinem Kretscham, Grundbuch-Nummer 1 zu Einsiedel, in dem schon früher die Schlächtereie betrieben wurde, jetzt wiederum eine Schlachtstätte einzurichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei uns anzubringen.

Nr. 384.
Bekanntmachung.

Nr. 385.
Bekanntmachung.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrath-Amte eingesehen werden.

Volkshain, den 7. November 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
von Lösch.

Nr. 386.
Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. October c. (Kr.=Bl. S. 326) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Gutsbesizers Petschelt hier selbst nunmehr erloschen ist.

Rohnstock, den 5. November 1883.

Der Amtsvorsteher.
Rosemann.

Nr. 387.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 14. November c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

1. Ruhbank, Distr. 91 a.,
Schlag am kalten Wasserrande:
36 Rmtr. Nadel Stöcke;

2. Ruhbank, Distr. 97 a.,
Durchforstungsschlag im tiefen
Grunde:

455 Stück Nadel Stangen II. u. III. Cl.,
16 Rmtr. = Gruben-Scheite u.
Knüppel,

724 Rmtr. Nadel Reisig II. Cl.;

3. Ruhbank, Totalität:
357 Rmtr. Nadel Stöcke;

4. Einsiedel, Distr. 110 c.,
Schlag am Kregler:
104 Rmtr. Nadel Stöcke;

5. Einsiedel, Totalität:
15 Stück Nadel Bauholz und Klüger,
176 Rmtr. Nadel Stangen I.—III. Cl.,
270 " " " IV. u. V. Cl.,
6 " Buchen Knüppel,
0,5 Hdt. Weilen Buchen Reisig III. Cl.,
3 Rmtr. Er len Scheite u. Knüppel,
9 " Nadel Gruben Knüppel,

46 Rmtr. Nadel Brennholz Scheite
und Knüppel,
136 Rmtr. Nadel Reifig II. Cl.,
10,7 Hbrt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.;

6. Einsiebel, Distr. 123a., Durch-
forstungsschlag im Steingrund:
3 Rmtr. Eichen Reifig II. Cl.,
1 = Aspen Knüppel,
1 = Nadel Knüppel,
51 = " Reifig II. Cl.,
18,9 Hbrt. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.

im Forstkreischam zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend ver-
kauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden
Kendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 4. November 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 388.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistricte: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch am 21. November c., Vormittags 10 Uhr,
folgende Hölzer, als:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Alt-Reichenau, Distr. 12c.,
Durchforstungsschlag am
schwarzen Berge:
265 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.;</p> <p>2. Alt-Reichenau, Totalität:
10 Rmtr. Buchen Scheite,
1 " " Knüppel,
26 " Nadel Scheite;</p> | <p>3. Neu-Reichenau, Distr. 37b.,
Durchforstungsschlag an der
Schmiedelehne:
295 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.,
(de 1883), unter der Lage;
875 Rmtr. Nadel Reifig II. und
IV. Cl. (de 1884),
12,0 Hbrt. Wellen Nadel Reifig IV. Cl.;</p> <p>4. Neu-Reichenau, Totalität:
29 Stück Nadel Klötzer,
13 Rmtr. " Scheite</p> |
|--|--|

im Gerichtskreischam zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förster Herr Eschacher und Herr Kother bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 3. November 1883.

Der Königliche Oberförster.
Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 47.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckeri von W. Pfund
(Paul Derfel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 19. November 1883.

Die Zinsſcheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn über die Zinſen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. December 1887 nebst den Anweiſungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 1. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieſelbſt, Dranienſtraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttag und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsſcheine können bei der Controle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Caſſen, die Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscaſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle ſelbſt wünſcht, hat derſelben perſönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniſſe zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben ſind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß einfach, wünſcht er eine ausdrückliche Bſcheinigung, ſo iſt es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung verſehen, ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Zinsſcheine zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Controle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Nr. 389.

Bekanntmachung.
wegen Ausreichung
der Zinsſcheine
Reihe IX. zu den
Stamm-Actien der
Niederschleſiſch-
Märkiſchen Eiſenbahn.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Actien vom Jahre 1887 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von 10 Jahren 20 Stück Zinscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinscheinen Reihe IX jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 390.
Bekanntmachung.

Nach Anordnung des Provinzial-Ausschusses von Schlesien findet die diesjährige Pferde- und Rindvieh-Zählung am

Freitag den 14. December d. J.

statt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich daher, den Viehbesitzern halbwegs die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Kr.-Bl. S. 382) in Erinnerung zu bringen, wonach dieselben bei Strafe verpflichtet sind, den mit der Orts-Viehzählung beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Rindviehbestand zu machen.

Sodann ist die Viehzählung an dem dazu bestimmten Tage mit größter Sorgfalt zu bewirken, und dabei nach der Kreisblatt-Ver-

fügung vom 23. November 1876 und den derselben vorgedruckten Vorschriften vom ^{29. September} 18. October 1876 (Kr.-Bl. S. 433 ff.) zu verfahren.

Das Ergebnis der Zählung ist in die zufolge meiner Kreisblatt-Verfügung vom 28. Juni d. J. (Kr.-Bl. S. 195) dorthin zurückgegebene Viehzählungsliste und zwar in die für das Jahr 1883 bestimmte Spalte einzutragen. Es ist dabei zu beachten, daß solche in der Viehzählungsliste aufgeführte Besitzer, welche in diesem Jahre keine Pferde und kein Rindvieh besitzen, zu durchstreichen, dagegen noch nicht aufgeführte nunmehrige Pferde- und Rindviehbesitzer am Schlusse nachzutragen sind, wonach auch bezüglich der im Laufe des Jahres eingetretenen Besitzveränderungen zu verfahren ist.

Welche Thiere zu zählen und in die Liste aufzunehmen, sowie welche Thiere nicht mitzuzählen und von der Aufnahme in die Viehzählungsliste ausgeschlossen sind, ergiebt der auf dem Titelblatte der letzteren befindliche Vordruck. Die diesfälligen Bestimmungen sind genau zu beachten.

Nach Beendigung der Zählung und Eintragung des Ergebnisses in die Zählungsliste ist letztere vom 17. December c. ab vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, wo und während welcher Zeit die Auslegung erfolgt, ist vor Beginn derselben durch öffentliche Bekanntmachung unter der ausdrücklichen Hinweisung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, daß Anträge auf Berichtigung der Liste innerhalb der vierzehntägigen Auslegungsfrist bei der Communalbehörde zu stellen sind, welche über dieselben entscheidet. Reclamationen gegen die Entscheidung der Communalbehörde müssen innerhalb einer ausschließenden Frist von zehn Tagen an den hiesigen Kreis-Ausschuß eingereicht werden, dem die endgiltige Entscheidung obliegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und nach Erledigung der etwa erhobenen Reclamationen ist die Viehzählungsliste mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, sowie dahin zu attestiren, daß sie nach vorgängiger ortszüblicher und vorschriftsmäßiger Bekanntmachung vom 17. December 1883 ab 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen dagegen nicht erhoben oder die erhobenen Einwendungen erledigt worden sind.

Demnächst sehe ich der Einreichung der in der vorangegebenen Weise bescheinigten Viehzählungsliste spätestens bis zum 10. Januar k. J. entgegen.

Volkshain, den 15. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 391.
Bekanntmachung.

Für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen ist durch Gesetz vom 15. Juni d. J. die Bestimmung getroffen, daß „Forderungen auswärtiger deutscher Staats- oder Gemeinde-Behörden, welche nach den Gesetzen des betreffenden Staates der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, auf Antrag der zuständigen Behörden oder Beamten gegen im Bremischen Staate wohnhafte Schuldner durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigeschrieben werden können.

Nach einer ferneren Bestimmung desselben Gesetzes steht die Zwangsvollstreckung zu für die Stadt Bremen dem Generalsteueramte, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den Aemtern.

Die Gewährung dieser administrativen Rechtshülfe ist nach den Motiven des Gesetzes im Wesentlichen an die Bedingung der Reciprocität geknüpft, im Uebrigen aber in das freie Ermessen der für die Vollstreckung zuständigen Behörden gestellt.

Mit Rücksicht hierauf werden die diesseitigen Behörden angewiesen, den Seitens Bremischer Behörden an sie ergehenden Requisitionen auf Zwangsvollstreckungen wegen solcher Forderungen Bremischer Staats- und Gemeinde-Behörden, welche nach dortigem Gesetze der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, soweit nicht etwa diesseitige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, oder sofern nicht etwa in gleichliegenden Fällen von den Bremischen Behörden die Reciprocität versagt werden sollte, in entgegenkommender Weise zu entsprechen.

Berlin, den 9. October 1883.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

S. B.: gez. Herrfurth.

gez. Scholz.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Gemeindebehörden des Kreises.

Bolkenhain, den 13. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Dem Vernehmen nach sind seit einiger Zeit in Getreidegeschäften, Mühlen, Brauereien, Speichern und ähnlichen gewerblichen Anlagen, in welchen Getreide in größeren Mengen zur Verwiegung kommt, sogenannte selbstthätige Registrirwaagen im Gebrauch. Derartige Wägungs-Einrichtungen, welche dazu dienen, das Gewicht größerer Mengen von Körnerfrüchten selbstthätig zu ermitteln und zu registriren, sind als Waagen im Sinne des Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zu betrachten.

Sie dürfen daher zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie gehörig gestempelt sind, und Gewerbetreibende, bei welchen derartige, mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene Apparate vorgefunden werden, unterliegen der Strafbestimmung des § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs. Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Mischung zugelassenen Registrirwaagen sind von der Kaiserlichen Normal-Mischungs-Commission durch das Circular Nr. 39 vom 12./13. April d. J. erlassen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden hierauf hinzuweisen und dieselben dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie bei den polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen auf das Vorhandensein solcher Waagen besonders achten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung bringen.

Berlin, den 20. October 1883.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) von Möller.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Zebly-Neulirch,
Hochwohlgeboren zu Riegnitz.

Den vorstehend abgedruckten Erlaß des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe bringe ich hiermit den Herren Amts-

Nr. 392.
Bekanntmachung.

Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Volkshain, den 16. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 393.
Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 11. v. Mts. genehmige ich hiermit, daß bei Gelegenheit der im December d. J. beabsichtigten Verloosung behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer evangelischen Kirche daselbst unter den in meiner Verfügung vom 12. Juli c. — O. P. 5152 — angegebenen Bedingungen weitere 1000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden können.

Breslau, den 1. November 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Vereins, z. S. des Pastors Herrn Bock, Hochwürden zu Raumburg a. O.

Den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidential-Erlaß bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Juli c. (Kr.-Bl. S. 228) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Volkshain, den 15. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 394.
Bekanntmachung.

Auf das Gesuch vom 27. September c. ertheile ich dem Vorstande hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahre 1884 „Achtzehnhundertvierundachtzig“ zum Besten des Kleinkinderlehrerinnen-Seminars hierseibst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscolleete bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 3. November 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Seydewitz.

An den Vorstand des Kleinkinderlehrerinnen-Seminars, z. S. der Oberin, Gräfin Poninska, Hochgeboren hier.

Indem ich den vorstehend abgedruckten Ober-Präsidial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, der Einsammlung der danach genehmigten Hauscollecte durch ordnungsmäßig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 16. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Auf das Gesuch vom 2. d. Mts. ertheile ich dem Convent hiermit die Genehmigung, im Laufe des Jahres 1884 „Achtzehnhundertvierundachtzig“ zum Besten der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen hieselbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den sämtlichen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die von dem Convent mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Breslau, den 5. November 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.) von Seydewitz.

An den Convent der Elisabethinerinnen hieselbst.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, der Einsammlung der darin bezeichneten Hauscollecte durch ordnungsmäßig legitimirte Sammler keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 16. November 1883.

Der bisherige Schiedsman, Bleichereibesitzer Heinrich Tzschaschel in Ruhbank ist nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit anderweit auf drei Jahre zum Schiedsman der Gemeinde Ruhbank gewählt

Nr. 395.
Bekanntmachung.

Nr. 396.
Bekanntmachung.

und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Rede stehende Amt eidlich verpflichtet worden.

Volkenhain, den 16. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 397.
Belanntmachung.

Im Gutsbezirk Halbendorf auf dem Dominialhofe hat sich heute Morgen ein anscheinend gezähmter Rehbock, diesjährig, eingefunden und umstandslos einfangen lassen; derselbe wird in einem meiner hiesigen Gärten frei aufbewahrt und kann binnen 8 Tagen von dem sich legitimirenden Eigenthümer gegen Erstattung der erwachsenen Unkosten jederzeit in Empfang genommen werden.

Volkenhain, den 15. November 1883.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Würgsdorf.
Wuthe.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 48.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 26. November 1883.

Die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. December 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI werden vom 1. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscaffe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Nr. 298.

Verlautmachung
wegen Ausreichung
der Zinschein Reihe V
zu den Schuldver-
schreibungen der
Preussischen Staats-
anleihe vom Jahre
1868 A.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 399.
Bekanntmachung.

Nachstehend theile ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises das Schema mit, welches die Königliche Regierung neuerdings für die Klassensteuer-Erlaß-Liquidationen vorgeschrieben hat.

Die gedachten Liquidationen sind fortan nicht mehr nach dem auf S. 40/41 des Kreisblatts Jahrg. 1876 abgedruckten, sondern nach dem neuen Schema anzufertigen, im Uebrigen aber, wie bisher, in zwei Ausfertigungen nebst den zugehörigen Gesuchen der betreffenden Steuerpflichtigen und den etwaigen sonstigen Belägen hierher einzureichen.

Volkshain, den 22. November 1883.

Kreis

Steuerjahr 188.....

Gemeinde }
(Gutsbezirk) }

Liquidation

über

Klassensteuer = Erlaß

auf Grund des Artikel III. des Gesetzes vom 16. Juni 1875.



Anmerkung. Dafern das betreffende Ereigniß zwar nach der Veranlagung, aber vor Beginn des Steuerjahres eingetreten sein sollte, ist der Tag der Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission (Datum des Vollzugs der Steuer-Rolle) besonders anzugeben.

Laufende Nr.	Des Steuerpflichtigen Name, Stand und Wohnort.	Nr. der Veran- lagungs- Kolle oder Nr. der (näher zu bezeichnen- ben) Zugangs- liste.	Veranschlagtes Zahreseinkommen nach den einzelnen Quellen und im Ganzen (nach der Ein- kommens-Nach- weisung).	Veranlagt		Nähere Darstellung des den Antrag be gründenden Er- eignisses, d. h. des außergewöhn- lichen Unglücks- falles oder (unfreiwilligen) Verlustes einer Einnahmequelle, bezw. welcher?	Tag des Eintritts des bezüg- lichen Ereig- nisses.
				in Stufe?	mit monat- lich M d.		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.

(Ort und Datum)

(zu Spalte 1—5).

Der Gemeinde-Vorstand.

(Ort und Datum)

(Sp. 6—9).

Die Einschätzungs-Commission.

Schätzung des dadurch (Sp. 6) herbeigeführten Ausfalls an Jahreseinkommen (ev. unter Berücksichtigung bezogener Entschädigungen, z. B. aus "Versicherung" oder neuer Erwerbquellen).	Darauf (Sp. 8) entfällt verhältnißmäßig von der monatlichen Steuer-Rate (Sp. 5) (höchst zulässiger Erlaß)		Erlaß-Vorschlag der Einschätzungs- Commißion				Aeußerung des Landraths über Richtigkeit der Angaben (Spalte 6) und Angemessenheit des Vorschlages. (Spalte 10.)	Erlaß-Bewilligung der Regierung			Bemerkungen.
	monatlich	mithin bis zum Jahres- schlusse	monatlich	monatlich	für Mo- nate	mithin bis zum Jahres- schlusse in Summa					
8.	M S	M S	M S	M S	M S	M S	M S	M S	M S	15.	

(Ort und Datum)

(zu Spalte 10).

Der Landrath.

(Oberbürgermeister.)

Nr. 400.
Bekanntmachung.

Durch Ober-Präsidial-Verfügung vom 9. d. Mts ist dem Comité für Errichtung eines katholischen Rettungs- und Waisenhauses in Namslau die Genehmigung ertheilt worden, im 2. Vierteljahr 1884 eine Verloosung verschiedener Gegenstände vorzunehmen und zu diesem Zweck 20000 Loose à 1 Mt. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatze der in Rede stehenden Loose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkshain, den 23. November 1883.

Nr. 401.
Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten für das 1. Etatshalbjahr 1883/84 festgesetzt hat, lasse ich den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises die festgestellten Listen-Exemplare mit dem Auftrage zugehen, danach die Duplikate zu berichtigen und sodann die Unikate — jedoch ohne die Beläge, welche dort aufzubewahren sind — binnen 8 Tagen hierher zurückzureichen.

Bolkshain, den 19. November 1883.

Nr. 402.
Bekanntmachung.

Der schwach sinnige August Weirauch, Sohn des Dominalarbeiters Carl Weirauch, auf dem Niederhofe zu Schweinz, hiesigen Kreises, hat sich am 18. d. Mts. aus der elterlichen Wohnung entfernt, um seinen auf dem Dominium Sorgau, Kreis Waldenburg, dienenden Bruder zu besuchen, ist aber bei letzterem nicht eingetroffen, auch zu seinen Eltern nicht zurückgekehrt und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Demzufolge ersuche ich ergebenst, nach dem p. Weirauch zu forschen und falls sein jetziger Aufenthalt bezw. Verbleib ermittelt wird, davon dem Gutsvorstande zu Schweinz sofort Mittheilung zu machen.

Person-Beschreibung des August Weirauch: Alter: 31 Jahre, Gestalt: mittelgroß, unterseht, Haare: dunkelblond, besondere Kennzeichen: unverständliche Sprache und schleppender Gang.

Bekleidung: brauntuchener Rock, rothgestreifte Unterjacke, graue Buckskinhosen, braune Stoffweste mit schwarzen Punkten, braune, mit Plüsch verbrämte Mütze, rohleinenes Hemd mit weißen Ärmeln, rindslederne Halbtiefeln.

Bolkshain, den 22. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Canada beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Nr. 403.
Bekanntmachung.
Postkarten mit Antwort nach Canada.

Berlin W., 19. November 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

In der Nacht vom 8. zum 9. November d. J. ist ein Einbruchsdiebstahl in der evangelischen Kirche zu Hohenfriedeberg versucht worden.

Nr. 404.
Bekanntmachung.

Die Diebe haben aus dem auf dem Kirchhofe befindlichen Bahrhause eine Schaufel und eine Rodehacke gestohlen; aus der Kirche selbst nichts. Sie haben zum Einbruch eine vermuthlich anderweit gestohlene Wagenrunge, an welcher eine kurze Kette befindlich, benutzt.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn sich bezüglich der Thäterschaft Verdachtsgründe geltend machen, und um Mittheilung davon, wo die Wagenrunge gestohlen ist.

Hirschberg, den 15. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Es sollen die früheren Kellnerinnen Marie Dims, auch Mary Poppkovo genannt, aus Klein-Ulgerrissen gebürtig, 23 Jahr alt, und Julie Warberg aus Schwerin, 24 Jahr alt, als Zeuginnen in einer Untersuchungssache wegen Kuppelerei vernommen

Nr. 405.
Bekanntmachung.

werden. Es wird um schleunige Mittheilung ersucht, wenn der gegenwärtige Aufenthalt der Genannten bekannt wird.

Hirschberg, den 4. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 406.
Bekanntmachung.

Der laut Bekanntmachung Nr. 397 vom 15. November c. in Halbendorf eingefangene zahme Rehbock ist in der Nacht von Vorgestern zu Gestern, vom 21. zum 22. c., aus meinem wohlverwahrten hiesigen Garten gestohlen worden.

Volkshain, den 23. November 1883.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bürgsdorf.
Wuthe.

Nr. 407.
Bekanntmachung.

Allgemeiner deutscher Jagdschuß-Verein.

Im Auftrage des Schlesiſchen Provinzial-Vereins empfehle ich allen Forst-, Jagd- und Polizeibeamten, sowie anderen Personen, welche befugt sind, eine Revision erlegten Rehwildes vorzunehmen, dringend, den nachstehend abgedruckten Artikel aus der Zeitschrift „Der Waidmann“, Band XIV., Nr. 17, zur geneigten Beachtung:

„Einige Wochen nach dem Gesehtwerden, welches durchschnittlich Ende April oder im Mai stattfindet, zeigt das Rehkiz in jeder Kinnlade des Ober- und Unterkiefers 3 Backzähne, welchen bis zum 1. October dahinter noch zwei hinzutreten, also daß in der leidigen Rickenschießzeit (10. October bis 14. December) immer nur höchstens fünf in jeder Kinnlade des Ober- und Unterkiefers vorhanden sind. Der sechste, mithin letzte Backzahn jeder Reihe erscheint frühestens erst etwa im Mai oder Juni des nächsten Jahres, wenn das Stück, bereits Spießbock resp. Schmalreh, demnach im Alter von einem Jahre steht. Der dritte Backzahn jeder Unterkieferlade (von vorn, also vom Geiße gerechnet) ist beim Kiz immer dreitheilig, d. h. mit drei Schmelzfalten, beim Jährling (Spießbock, Schmalreh) stets zweitheilig, mit nur zwei Schmelzfalten versehen.“

„Ich lasse das Wechseln (Schichten) der Zähne, sowohl der Back- als Schneidezähne, hier absichtlich weg, um die Unter-

scheidungszeichen des Ritz vom Schmalreh, resp. Spießbock nicht zu complicirt darzustellen, da es für Forst- oder Polizeibeamte vollkommen genügt, wenn sie in der Rickschießzeit ein Stück mit nur 4 oder 5 Backzähnen, von denen der dritte unten (von vorn) obendrein dreitheilig ist, finden, daß sie mit voller Sicherheit Anzeige wegen unerlaubten Schießens eines Rehfizes machen und die vorläufige polizeiliche Beschlagnahme vornehmen können.“

Bekanntermaßen werden in der Zeit vom 16. October bis 14. December (Schießzeit für weibliches Rehwild) nur zu häufig Rixe (Rehfälber) erlegt und als Schmalrehe oder Spießböcke verkauft. Es ist bei nicht genauer Kenntniß der untrüglich sicheren Merkmale der Unterscheidung oft für den betreffenden Beamten z. nicht möglich, ein starkes Ritz (Rehfalb) von einem schwachen Schmalreh, resp. Spießbock zu unterscheiden.

In Vorstehendem sind nun solche untrüglich sichere Merkmale angegeben und ich kann nur die dringende Bitte Namens des Vereins aussprechen: daß alle obengenannten Personen sich dieselben genau einprägen möchten, wie auch, daß Jeder, welcher Interesse für die Jagd hat, für die weitere Verbreitung der Kenntniß dieser Merkmale, zur Unterstützung des Jagdschutzes, nach Kräften thätig sein wolle.

Der Provinzial-Vorstand für Schlesien.

Victor, Erbprinz von Ratibor.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Nr. 408.

Oberförsterei Reichenau. Forstdistrict: Wittgendorf.

Es sollen

Mittwoch am 5. December c., Vormittags 10 Uhr, folgende Hölzer, als:

Durchforstungsschlag im Steingrunde, Distr. 50 g.:

948 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl.

2. Totalität:

163 Stück Nadel Bauholz und Klözer,

37 Rmtr. = Scheite und Knüppel,

1 = Buchen Scheite

im Gerichtskretscham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden Rendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer wird auf Verlangen der Förster Herr Ringhera zu Wittgendorf bereits vor dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 22. November 1883.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

Stück 49.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dietel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 3. December 1883.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes=Verwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths, für den Umfang der Provinz Schlesien hiermit Folgendes bestimmt:

Nr. 409.

Polizei=Verordnung.

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern, sowie von Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Thiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Gesetz vom 25. Juni 1875, § 60 und Viehseuchen=Reglement vom 3. März 1876, § 10, in Verbindung mit § 58 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. § 16 des Ausführungs=Gesetzes vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Bestand an Pferden und anderen Einhufern, sowie an Rindvieh zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Unberechenbarkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizei=Verordnung vom 11. November 1877 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Seite 367, Liegnitz, S. 365 und Oppeln, Seite 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883.

Der Ober=Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) von Sendewitz.

Im Hinblick auf die gewissenlosen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl epileptischer Kranken durch den Geheimmittelschwindel

Nr. 410.

Bekanntmachung.

ausgesetzt ist und in der Absicht, dieselben nicht nur vor materiellem Schaden, sondern vor Allem aber vor Verschlimmerung ihres Leidens zu behüten und ihnen rechtzeitig die richtige Hülfe zu verschaffen, ehe sie in Folge der Anfälle ihre Geisteskraft einbüßen, erklärt sich der Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld in Westphalen, in welcher jetzt seit ca. 16 Jahren mehr als 1400 epileptischer Kranke durch erfahrene Aerzte behandelt wurden, bereit, allen Denen, die sich an ihn wenden, kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich daselbst als das sicherste bewährt hat und denselben auch in einzelnen Fällen und im Verlauf der Krankheit mit Rath beizustehen. Der Vorstand bittet alle, die von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, dem Gesuch eine ganz kurze Beschreibung des Leidens beizufügen, namentlich wie lange dasselbe bereits besteht und zu adressiren: Anstalt Bethel bei Bielefeld mit dem Buchstaben R, damit das Gesuch gleich in die richtige Hand kommt.

Bielefeld, den 8. November 1883.

Der Vorstand der Colonie für Epileptische zu Bielefeld.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Wunsch des Vorstandes der Colonie für Epileptische zu Bielefeld hierdurch veröffentlicht.

Liegnitz, den 14. November 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 411.
Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Kgl. Regierung mache ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises darauf aufmerksam, daß in den Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen, Rollen, Zu- und Abgangslisten und sonstigen Nachweisungen die Steuerstufen nicht ferner in römischen Zahlenzeichen eingetragen werden dürfen.

Bei der bevorstehenden Steuerveranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1884/85 ist dies, insbesondere bei Ausfüllung der Spalten 34—36 der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung, genau zu beachten.

Volkshain, den 28. November 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Mit Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 19. October d. J. (Kr. Bl. S. 326) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauergutsbesizers Heinrich Kuhn und des Stellenbesizers Karl Winkler zu Alt-Reichenau nunmehr erloschen ist.

Volkshain, den 28. November 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 412.
Bekanntmachung.

Zwischen den Orten Striegau und Rohnstoc wird am 1. December eine Landpostfahrt mit nachstehendem Gange eingerichtet:

8⁰ Vm. Abg. Striegau Ank. 6²⁰ Nm.

9²⁰ = Ank. Rohnstoc Abg. 5⁰ =

Dieselbe kann auch zur Personenbeförderung gegen Entrichtung einer Gebühr von Mk 0,50 für die Strecke zwischen Striegau und Günthersdorf und = = 0,30 = = = = Günthersdorf und Rohnstoc benutzt werden.

Breslau, den 27. November.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Kühl.

Nr. 413.
Bekanntmachung.

Auf einem zum Dominium Langhelwigsdorf gehörenden Ackerstück wurde vor einiger Zeit ein goldener Trauring vom Jahre 1871 gefunden.

Der Verlierer kann sich bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher melden.

Langhelwigsdorf, den 27. November 1883.

Der Amtsvorsteher.
Kerber.

Nr. 414.
Bekanntmachung.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 19. December c., Vormittags 10 Uhr, folgende Hölzer, als:

Nr. 415.

1. Ruhbank, Distr. 91a.,
Schlag am kalten Wasserrande
und Totalität de 1883.
100 Rmtr. Nadel Stöcke;

2. Ruhbank, Distr. 91a.,
Schlag am kalten Wasserrande
de 1884:

52 Stück Buchen Nutzholz,
163 Rmtr. = Scheite u. Knüppel,
26 Stück Erlen Nutzholz,
43 Rmtr. = Scheite u. Knüppel;

3. Ruhbank, Distr. 97a.,
Durchforstungsschlag de 1884:
100 Rmtr. Nadel Reifig II. Cl.;

4. Einsiedel, Distr. 110c.,
Schlag auf dem Kregler de 1883:
92 Rmtr. Nadel Stöcke;

5. Einsiedel, Totalität de 1884:
337 Stück Nadel Bauholz u. Klöber,
12 Rmtr. = Gruben-Schette,
154 " " Brennholz Scheite
und Knüppel,
48 Rmtr. Nadel Reifig II. u. III. Cl.,
9,7 Hdt. Wellen Nadel Reifig III. Cl.

im Forstkretscham zu Gießmannsdorf öffentlich meistbietend ver-
kauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anwesenden
Kendanten oder dessen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen der Hege-
meister Herr Kretschmer und Förster Herr Hauß bereits vor
dem Termine nachweisen.

Reichenau, den 27. November 1883.

Der Königliche Oberförster.
Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Bolkenhain.

St ü c k 50.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Bolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Bolkenhain, den 10. December 1883.

Wie dem Herrn Minister des Innern von dem Kgl. statistischen Bureau mitgetheilt worden, sind im Laufe des vorigen Jahres vielfach noch nicht ehemündige Personen von den Kgl. Standesämtern zur Eheschließung zugelassen worden, ohne daß die Eheschließenden die gesetzlich vorgeschriebene Dispensation beigebracht hatten.

Nr. 416.
Bekanntmachung.

Höherer Anweisung zufolge ersuchen wir demnach die Herren Standesbeamten des Kreises, Personen, welche noch nicht ehemündig, d. h. männliche Personen, welche noch nicht volle zwanzig, und weibliche Personen, welche noch nicht volle 16 Jahre alt sind (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) in keinem Falle zur Eheschließung zuzulassen, wenn sie nicht vorher eine ihnen von dem Herrn Justiz=Minister erteilte bezügliche Dispensations=Urkunde zu den Standesamts=Akten einreichen.

Standesbeamte, welche dem zuwiderhandeln, werden nach § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Bolkenhain, den 7. December 1883.

Namens des Kreis=Ausschusses.

In Vertretung:

Wuthe, Kreis=Deputirter.

Den Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts= und Gemeinde=Vorstände des Kreises beauftrage ich, mit der Anfertigung der Gewerbesteuer=Aufnahme=Liste für das Steuerjahr 1884/85 sofort

Nr. 417.
Bekanntmachung.

vorzugehen und solche in zwei Exemplaren bestimmt bis zum 20. d. Mts. hierher einzureichen. Gleichzeitig mit dieser Liste sind in je zwei Ausfertigungen vorzulegen:

- a. eine namentliche Nachweisung etwa vorhandener Gewerbetreibender der Steuerklasse B, denen der Gewerbebetrieb auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (Ges.=S. S. 219) im Etatsjahr 1884/85 steuerfrei zu gestatten sein möchte,
- b. ein Verzeichniß derjenigen Handwerker, welche das Handwerk in steuerfreiem Umfange betreiben,
- c. eine Vorschlagsnachweisung solcher Handwerker, denen auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.=S. S. 697) ausnahmsweise Gewerbesteuerfreiheit bewilligt werden kann.

Falls eine oder die andere der vorgedachten Nachweisungen nicht aufzustellen sein sollte, ist Negativanzeige zu erstatten.

Die Anfertigung der Aufnahmelisten hat in der bisherigen Weise zu erfolgen. Der Umfang der einzelnen Geschäftsbetriebe ist durch Angabe der dabei verwendeten Gehülfsen und der sonstigen Besteuerungsmerkmale möglichst genau ersichtlich zu machen, damit die Einschätzung in zutreffender Weise bewirkt werden kann.

Für den steuerfreien Gewerbebetrieb dürfen nur solche Handeltreibende der Steuerklasse B in Vorschlag gebracht werden, deren Geschäftsbetrieb nach den für die Steuervertheilung in der Klasse B maßgebenden Grundsätzen unzweifelhaft nur mit dem geringsten Steuersatze veranlagt werden kann und in Ansehung deren zugleich besondere Umstände nachgewiesen werden, welche die Entrichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für sie erscheinen lassen. Als solche Umstände sind die individuellen Verhältnisse der betreffenden Gewerbetreibenden — große Dürftigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, hohes Alter u. — vorzugsweise zu berücksichtigen.

Daß die vorstehend erwähnten Voraussetzungen in Bezug auf die zum steuerfreien Gewerbebetriebe in Vorschlag gebrachten Personen in allen Punkten vollkommen zutreffen, ist in den event. aufzustellenden Vorschlagsnachweisungen näher zu begründen und ausdrücklich zu bescheinigen. — Volkenhain, den 6. December 1883.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Speer, Königlicher Kreissecretair.

Im Jahre 1884 werden zu Hohenfriedeberg im Rathhause folgende Gerichtstage abgehalten werden:

- am 10. Januar,
- 7. Februar,
- 13. März,
- 17. April,
- 8. Mai,
- 5. Juni,
- 10. Juli,
- 18. September,
- 16. October,
- 13. November,
- 18. December.

Nr. 418.
Bekanntmachung.

Die Einsassen des Gerichtstagsbezirks werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß sie an den Gerichtstagen ohne Ladung und Terminbestimmung vor Gericht erscheinen, mündliche Klage erheben und ihre Rechtsstreite verhandeln können, sofern nur beide Parteien im Gerichtstagsbezirke wohnen und keine von ihnen durch Proceßbevollmächtigte vertreten wird.

Bolskenhain, den 3. December 1883.

Königliches Amtsgericht.

Am 24. November Nachmittags ist die Handelsfrau Drescher in der Nähe von Ober-Baumgarten, Kreis Bolskenhain, von einem bisher unbekannt gebliebenen Manne, welcher das Gesicht in ein rothes Tuch gehüllt hatte, ihrer Baarschaft im Betrage von etwa 60 Mk. beraubt worden. Das Geld war in ein kleines Tüchel eingewickelt, auf welchem in der Mitte und in den Ecken Bilder (Störche) eingedruckt waren, und steckte dasselbe in einem Beutel von sogenanntem Kagenjammer.

Nr. 419.
Bekanntmachung.

Der Räuber war ziemlich groß und schlank, trug graue Stoffhosen, ein schwarzgraues Jaquet, eine solche Mütze, und hatte einen ziemlich starken, gelbfarbenen Stock bei sich.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn über die Person dieses Unbekannten oder über den Verbleib des Tuches irgend etwas ermittelt wird. — Hirschberg, den 30. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 420.
 Bekanntmachung.

Seit dem 14. September d. J. hat sich in Liebenau bei Schömburg in Schlesien, Kreis Landeshut, sowie in der Umgegend von Braunau in Böhmen, insbesondere in Halbstadt, Heinzen-
 dorf, Weckersdorf, Hermzdorf und Merkelsdorf ein bisher nicht ermittelter Mann gezeigt, welcher verschiedenen Personen unter betrüghchen Vorspiegelungen, namentlich mehreren Mädchen unter der Vorspiegelung, sie heirathen zu wollen, Geld abgelockt oder abzulocken versucht hat. Derselbe ist etwa 27 bis 33 Jahre alt, mittelgroß, war mit einem s. g. Turnstoffjaquet, sowie einer Mütze mit rothem Bande bekleidet, und mit einer Medaille versehen. Sprache: schlesischer Dialect, Sprachweise: schnell und nicht ungebildet, Gesicht: rund und voll, Nase: stumpf, Haupthaar: schwarz oder dunkelblond, blonder Schnurrbart mit Fliege, eine sichtbare Zahnücke.

Ich ersuche ergebenst, auf den unbekanntten Schwindler, der aus dem Kreise Waldenburg oder einem der benachbarten preussischen Kreise zu stammen scheint, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle schleunigst festzunehmen und dem nächsten Königl. Amtsgericht vorzuführen, mir aber sofort Mittheilung zu machen. Es ist anzunehmen, daß der bezeichnete Betrüger noch weitere ähnliche Schwindeleien begehen wird.

Waldenburg, den 30. November 1833.

Der Staatsanwalt.

Nr. 421.

Holzverkauf im Wege des Meistgebots.

Oberförsterei Reichenau. Forstbistricte: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch am 12. December c., Vormittags 10 Uhr,
 folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau, Distr. 12c Durchforstungsschlag am schwarzen Berge:

150 Amtr. Nadel Reifig IV. Cl.

2. Neu-Reichenau, Distr. 37b Durchforstungsſchlag an
der Schmiedelehne:

165 Rmtr. Nadel Reifig IV. Cl. do 1883 (unter der Lage),
= " = " = " = 1884.

3. Neu-Reichenau, Totalität:

54 Stück Nadel Klöſer,

18 Rmtr. = Scheite und Knüppel,

2 = Buchen Scheite

im Gerichtskreſcham zu Alt-Reichenau öffentlich meiſtbietend
verkauft werden.

Der Steigerpreis muß im Termine an den mit anweſenden Ren-
danten oder deſſen Stellvertreter entrichtet werden.

Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen die Förſter
Herren Tſchacher und Kother bereits vor dem Termine nachweiſen.

Reichenau, den 1. December 1883.

Der Königliche Oberförſter.

Lange.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkshain.

Stück 51.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dietel) zu Hirschberg.

Volkshain, den 17. December 1883.

Zur Erledigung folgender Geschäfte:

Nr. 422.

Bekanntmachung.

A. Wahlen

- a) der 6 Mitglieder der Kreis-Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommensteuer und der 3 Stellvertreter derselben,
- b) der 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter der Klassensteuer-Reclamations-Prüfungs-Commission zu a und b für das Jahr 1884/85,
- c) des Curatoriums der hiesigen Kreis-Sparkasse pro 1884,
- d) der Geschäfts-Deputation der hiesigen Kreis-Sparkasse pro 1884,
- e) eines stellvertretenden Mitgliedes der Pferde-Musterungs-Commission im Musterungsbezirk Nr. III (Wernersdorf) an Stelle des aus dem hiesigen Kreise verzogenen Wirthschaftsinspectors K a n s e r , früher in Halbendorf;
- f) von Schiedsmännern für die zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke:
 1. Adlersruh-Prittwitzdorf,
 2. Börnchen, Gut und Gemeinde,
 3. Einsiedel, Gemeinde und Forstbezirk,
 4. Girlachsdorf, Ober- und Nieder-Polkau, Ossenbahr,
 5. Hausdorf, Gut und Gemeinde,
 6. Kauder-Preilsdorf,
 7. Nieder-Kunzendorf, Gut und Gemeinde,
 8. Alt-Reichenau, Gemeinde und Forstbezirk,
 9. Rohnstock, Weidenpetersdorf, Bohrauseiffersdorf, Dähdorf,
 10. Kudelstadt, Gut und Gemeinde,
 11. Klein-Waltersdorf, Wiesau;

B. mündlichen Bericht über

- a) den erfolgten Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Provinzial-Verbande von Schlesien wegen Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen in dem hiesigen Kreise für einen fünfjährigen Zeitraum vom 1. April c. ab,
- b) die Hochwasserschäden im hiesigen Kreise, insbesondere an den Kreis-Chausséen und die zur Wiederherstellung der letzteren aufgewendeten Kosten

findet am Montag den 7. Januar 1884, Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Sitzungszimmer des hiesigen Kreis-Ausschusses ein Kreistag statt.

Bolkshain, den 10. December 1883.

Der Königliche Landrath.

von Lösch.

Nr. 423.
Bekanntmachung.

Obgleich auch im laufenden Jahre im Bereiche der Provinzial-Land-Feuer-Societät zahlreiche Brände stattgefunden haben, so wird doch der Gesamt-Aufwand denjenigen des Vorjahres voraussichtlich nicht ganz erreichen.

Demgemäß erscheint es zulässig, für das zweite Halbjahr 1883, wie dies in den letzten Jahren geschehen, nur ein

zweifaches Beitragsimplum

von den Societätstheilnehmern zu erheben.

Für die mit dem 1. October c. zugetretenen neuen Versicherungen ist dagegen der in der Declaration berechnete Quartalsbeitrag und für ausnahmsweise Versicherungen der vereinbarte Beitrag zu leisten.

Reglementsmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1884 ab an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1884 in duplo zu überreichen. Gleichzeitig mit diesen Gebäudeversicherungsbeiträgen sind die am 2. Januar k. J. fälligen Mobilien-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1884 einzuziehen und der Kreis-Kasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuliefern.

Breslau, den 20. November 1883.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

von Uthmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Associaten, sowie den Orts-Steuererhebern, letzteren unter Hinweisung auf die §§ 18 und 19 der Instruction vom 6. December 1871, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt. Gleichzeitig bringe ich den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen hiermit zur Kenntniß, daß für das 2. Halbjahr d. J. an Provinzial-Land-Feuer-Sozietätsbeiträgen für Immobilien zu entrichten haben:

	<i>fl.</i>	<i>sch.</i>
1. Gemeinde Adlersruh	6	08
2. = Ober-Baumgarten	8	28
3. = Nieder-Baumgarten	14	68
4. Gut Blumenau	118	26
5. Gemeinde Blumenau	6	36
6. = Dägdorf	10	58
7. = Einsiedel	12	82
8. = Gießmannsdorf	24	06
9. = Girlachsdorf	4	16
10. = Gräbel	18	92
11. = Halbendorf	—	96
12. Gut Hausdorf	97	52
13. Gemeinde Hausdorf	25	18
14. = Ober-Hohendorf	9	90
15. = Hohenhelmsdorf	16	84
16. = Hohenpetersdorf	28	44
17. Gut Kauder	94	26
18. Gemeinde Kauder	36	38
19. = Ober-Kunzendorf	5	60
20. = Neu-Kunzendorf	2	68
21. = Nieder-Kunzendorf	13	86
22. Gut Langhelwigsdorf	158	32
23. Gemeinde Langhelwigsdorf	38	66
24. = Merzdorf	36	76
25. = Möhnersdorf	8	10
26. = Nimmersath	12	92
27. Gut Breilsdorf	8	92
28. Gemeinde Alt-Reichenau	25	78
29. = Rohnstock	130	78

	M	S.
30. Gemeinde Alt-Röhrsdorf	39	48
31. = Rudelstadt	120	68
32. = Ruhbank	4	46
33. = Schweinhaus	16	20
34. Gut Schweinz	94	06
34. Gemeinde Schweinz	6	04
36. Gut Simsdorf	61	02
36. Gemeinde Simsdorf	12	04
37. Gut Schollwitz	69	66
39. Gemeinde Streckenbach	25	58
40. = Thomasdorf	14	18
41. Gut Klein-Waltersdorf	22	46
42. Gemeinde Klein-Waltersdorf	16	22
43. = Weberau	4	46
44. = Weidenpetersdorf	123	70
45. = Ober-Wernersdorf	51	84
46. = Nieder-Wernersdorf	3	46
47. Gut Wiesau	20	48
48. Gemeinde Wiesenberg	16	78
49. Gut Ober-Wolmsdorf	43	94
50. Gemeinde Ober-Wolmsdorf	6	00
51. Gut Nieder-Wolmsdorf	25	34
52. Gemeinde Nieder-Wolmsdorf	1	78
53. = Nieder-Würgsdorf	12	80
54. = Würgsdorf Pfarrantheil	13	06

Volkshain, den 12. Dezember 1883.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director und Landrath.

Nr. 424.
Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Versüfung vom 5. Mai d. J. ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises hiermit noch besonders, die Nachweisung der im Jahre 1883 ohne Entlassungs-Urkunde ausgewanderten Personen nach dem auf Seite 124 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckten Schema bis zum 24. d. Mts.

unerinnert hierher einzureichen. Event. ist bis zu demselben Termine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Volkshain, den 11. December 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Den Interessenten der Kreis-Sparkasse wird hierdurch bekannt gemacht, daß

Sonnabend den 29. December c., Vormittags,
die Zinsen der ausgeliehenen Hypotheken-Capitalien eingenommen werden und daß demzufolge an diesem Tage anderweite Ein- und Auszahlungen bei der diesseitigen Sparkasse nur dann stattfinden können, wenn Zeit dazu vorhanden sein sollte.

Volkshain, den 12. December 1883.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.
Wuthe, Director.

Nr. 425
Bekanntmachung.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Nr. 426.
Bekanntmachung.
Die Weihnachts-
sendungen betreffend.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung

u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 4. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Nr. 427.
Bekanntmachung.

Nach § 25 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879 —
betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung
von Geldbeträgen —

sind die Vollziehungsbeamten sowohl bei Zwangsvollstreckungen, als auch bei Zustellungen von Kostenrechnungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrages zum Geldempfang ermächtigt.

Der höchste Betrag, den sie erheben dürfen, ist in der schriftlichen Vollmacht, welche sich bei den Nachweisungen der zuzustellenden Kostenrechnungen auf dem Titelblatt, bei den Beitreibungsregistern an deren Schlusse im Pfändungsbefehle befindet, genau bestimmt. Zahlungen über diesen Betrag hinaus haben, wenn der Betrag vom Vollziehungsbeamten nicht an die Steuerhebestelle abgeliefert wird, nochmalige Zahlung zur Folge.

Da neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Kostenschuldner zu doppelten Zahlungen aus diesem Grunde haben herangezogen werden müssen, so werden die Betheiligten hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ein Recht haben, sich durch Einsicht des schriftlichen Auftrags, welchen der Vollziehungsbeamte nach § 19 der Verordnung vom 7. September 1879 vorzuzeigen verpflichtet ist, über den Betrag Gewißheit zu verschaffen, bis zu

welchem sie, ohne Schaden zu erleiden, dem Vollziehungsbeamten gültig Zahlung leisten können.

Breslau, den 8. December 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

(gez.) Steinkopff.

Am 28. November d. J. ist im herrschaftlichen Forst zu Nieder-Baumgarten Kreis Volkenhain der schon vollständig in Verwesung übergegangene Leichnam eines unbekanntes Mannes, welcher sich dort erhängt hatte, aufgefunden worden.

Die Leiche war bekleidet mit brauner Hose, schwarzgrauer Jacke mit punktirtem Barchent gefüttert, einer schwarzen Tuchweste, einem der Farbe nach unkenntlichen Halstuche, einem Paar lederen Halbstiefeln mit Hufeisen, endlich einem schwarzen Filzhut mit schwarzem Bande.

Sie mochte einer Person im Alter von etwa 30 Jahren angehören und hatte eine Länge von gegen 5 Fuß. Eine weitere Beschreibung von derselben zu geben, ist unmöglich. In den Kleidern wurden 2 Messer mit Hornschale und eine birkenrindene Schnupftabakdose, sowie ein Tabaksbeutel von braunem Leder zum Schnüren mit 25 Pfennigen Inhalt gefunden. Neben der Leiche stand eine grünlich gläserne Schnapsflasche. Es wird um Nachricht ersucht, ob etwas über die Person dieses Unbekanntes bekannt ist, namentlich ob Jemand vermißt wird, auf den die gegebene Beschreibung passen könnte. Die Kleider der Leiche können bei dem Amts-Vorstande zu Baumgarten besichtigt werden.

Hirschberg, den 4. December 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Der Rekrut August Wilhelm Menzel, geboren am 26. Februar 1862 zu Giesmannsdorf, Kreis Volkenhain, Regierungsbezirk Liegnitz, Kohlenhauer von Geschäft, zur Zeit des Ober-Ersatz-Geschäfts sich in Dortmund, Kreis Dortmund, auf-

Nr. 428
Bekanntmachung.

Nr. 429.
Bekanntmachung.

haltend, hat heimlich das Bundesgebiet verlassen und soll sich in Amerika aufhalten.

Eine Ordre zur Gestellung zum 7. November 1883 beim Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 ist demselben behändigt worden.

Der p. Menzel wird hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Publication dieser Aufforderung an, das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Dortmund, den 7. December 1883.

Königliches Bezirks-Kommando.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Kolkenhain.

St ü c k 52.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Kolkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Dertel) zu Hirschberg.

Kolkenhain, den 24. December 1883.

Ew. Excellenz habe ich bereits in meinem Circular=Erlasse vom 11. August v. Jz. I. B. 6035 davon in Kenntniß gesetzt, daß es, in Folge der bei den umfangreichen Auswanderungen während der letzten Jahre gemachten Erfahrungen, in der Absicht liege, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, damit Auswanderer vor dem Verlassen des Vaterlandes zur Erfüllung zweifellos bestehender öffentlich und privatrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der aus dem Gemeinde=Verbande, der Familienangehörigkeit, dem Dienst= oder Arbeitsvertrags=Verhältniß sich ergebenden Verbindlichkeiten angehalten werden.

Inzwischen sind, während die vorbezeichneten legislativen Verhandlungen noch schweben, aus den Kreisen der Arbeitgeber wiederholt Klagen über den erheblichen Schaden laut geworden, welchen dieselben dadurch erlitten haben, daß Personen, welche bei ihnen im Gefindedienste standen, oder vertragsmäßig zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet waren, ausgewandert sind, bevor sie die ihnen aus den betreffenden Verhältnissen erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hatten.

Nach den hierher gelangten Mittheilungen ist unter den Dienstboten und ländlichen Arbeitern die Meinung verbreitet, die unmittelbar bevorstehende Auswanderung biete ihnen die Möglichkeit, sich gegen alle nachtheilige Folgen der Contractbrüchigkeit zu sichern, andererseits bestehen vielfach Zweifel darüber, ob und inwieweit die Interessen der Arbeitgeber derartigen Bestrebungen gegenüber durch die bestehende Gesetzgebung geschützt seien.

Der Herr Justizminister hat in Folge dessen Anlaß genommen, diese Frage in dem abschriftlich beigefügten Promemoria einer Er-

Nr. 430.
Belanntmachung.

örterung zu unterziehen und dabei die Mittel zu bezeichnen, welche die Gesetze an die Hand geben, um der Vertragsbrüchigkeit des Gefindes und der ländlichen Arbeiter entgegenzutreten oder dieselbe auszugleichen. Im Anschluß daran hat der genannte Herr Minister die Ober-Staatsanwälte veranlaßt, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und geeigneten Falls die Staats- und Amtsanwälte auf die in der Denkschrift unter Nr. 2 dargelegten Gesichtspunkte hinzuweisen.

Bei Anwendung der in der erwähnten Denkschrift zu 1 und 2 dargelegten Mittel kommt insbesondere auch die Mitwirkung der Lokal-Polizei-Behörden in Frage, auf deren bereitwilliges und energisches Einschreiten, namentlich in solchen Bezirken gerechnet werden muß, in denen die Neigung zur sogenannten widerrechtlichen Auswanderung bereits hervorgetreten ist, wenn anders es gelingen soll, der Ueberhandnahme derartiger Fälle vorzubeugen.

Indem ich Ew. Excellenz ergebenst ersuche, gefälligst zu veranlassen, daß die genannten Behörden danach mit entsprechender Anweisung versehen werden, will ich nicht unterlassen, auf die Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes des Grundbesizes gegen die demselben aus der sogenannten widerrechtlichen Auswanderung erwachsenden Schäden hierdurch noch besonders hinzuweisen.

Berlin, den 16. November 1883.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Puttkamer.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Seydewitz Excellenz zu Breslau. I. B. 8720.

Berlin, den 4. October 1883.

Promemoria.

Es ist die Frage gestellt worden:

in welcher Weise sind die Interessen ländlicher Arbeitsgeber gegen den Vertragsbruch solcher Arbeitsnehmer, welche im Begriffe stehen, nach Amerika auszuwandern, durch die bestehende Gesetzgebung geschützt?

Drei Mittel bieten die Gesetze der Dienstherrschaft dar, um einer solchen Vertragsbrüchigkeit entgegenzutreten oder sie auszugleichen:

1. ein Zwangsverfahren zur Fortsetzung des Dienstes,
2. den Antrag auf Bestrafung und
3. die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Das erste dieser Mittel ist nur bei dem eigentlichen Gefinde anwendbar; jedes der drei Mittel läßt aber einen so beschleunigten Betrieb zu, daß es trotz der beabsichtigten und vielleicht nahe bevorstehenden Auswanderung Erfolg verspricht.

1. Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache ihren Dienst verlassen, sind nach § 167 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 — Gesetz-Sammlung S. 101 — auf Antrag der Herrschaft von der Polizei-Behörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten. Zuständig zu dieser Zwangshandlung ist auf dem Lande nach § 59 der Kreis-Ordnung — Gesetz-Sammlung 1881 Seite 180 — der Amtsvorsteher. Die Art der Zwangsbezugnisse zählt der § 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 — G.-S. S. 278 — auf. Danach kann insbesondere die Einziehung eines polizeilich festgestellten Geldbetrages, mit welchem die Fortsetzung des Gefindedienstes durch einen Stellvertreter zu beschaffen ist, angeordnet werden, und wenn die Anordnung der Fortsetzung des Dienstes in anderer Weise nicht durchführbar ist, kann ein unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Zurückführung des Dienstboten in seinen Dienst angewendet werden. Beide Anordnungen sind sofort vollstreckbar und das dem Dienstboten gegebene Recht der Beschwerde hindert die Vollstreckung nicht.

2. Dienstboten und Tagelöhner, welche gegen bestimmten Lohn und gegen Gewährung einer Wohnung auf dem Landgut zur Bewirthschaftung desselben angenommen sind, sowie Arbeiter, die sich für bestimmte land- oder forstwirthschaftliche Arbeiten verdingen haben, sind in dem Gesetze vom 24. April 1854 — G.-S. S. 214 — mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Gefängniß bis zu drei Tagen bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassen. Den Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmung aus der unmittelbar bevorstehenden Auswanderung des Arbeitsnehmers erwachsen, kann dadurch begegnet

werden, daß der Arbeiter, gegen welchen die Dienstherrschaft den Strafantrag stellt, vorläufig festgenommen und durch den Amtsanwalt zu sofortiger Aburtheilung dem Amtsrichter vorgeführt wird. Strafprozeßordnung § 211. Die vorläufige Festnahme rechtfertigt sich, weil der den Dienst verlassende, also auf frischer That betroffene Arbeiter wegen der geplanten Auswanderung fluchtverdächtig ist. Er kann deshalb nach § 127 Abs. 1 Strafprozeßordnung nicht nur von der Polizei, sondern von Jedermann, ohne richterlichen Haftbefehl, vorläufig festgenommen und dem Richter durch Vermittelung des Amtsanwalts zugeführt werden.

3. Daß der Dienstherrschaft in Folge des Vertragsbruchs der Anspruch auf Schadenersatz zusteht, bedarf keiner Begründung. Es kommt nur darauf an, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vollstreckung des erst noch im Prozeßwege festzustellenden Anspruchs trotz der bevorstehenden Auswanderung des Schuldners rasch geführt werden kann.

Diesen Weg bietet das Gesetz im Arrest und dessen Vollstreckung. Wenn nämlich die Dienstherrschaft dem Amtsgericht die Thatsache des geschlossenen und noch laufenden Dienstvertrages, das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder die Gefahr eines solchen Vertragsbruchs und die Höhe des Schadens, sowie die Maßregeln, durch welche der Arbeitsnehmer seine Auswanderung vorbereitet hat, glaubhaft macht, so ist die Anordnung des Arrestes — und zwar des dinglichen, wenn pfändbare Sachen noch zu erreichen sind — des persönlichen, wenn die Fortschaffung derselben bereits stattgefunden hat, — begründet (C.=P.=D. §§ 796—798, 800). Hat die Glaubhaftmachung, deren Mittel §§ 266 C.=P.=D. angiebt, eine Lücke, so kann von der Dienstherrschaft Sicherheitsleistung für die dem Gegner drohenden Nachteile angeboten werden und das Gericht kann nach Leistung der Sicherheit trotz mangelnden Nachweises den Arrest anordnen. C.=P.=D. § 801. Die Anordnung kann erfolgen und erfolgt regelmäßig, ohne daß der Gegner zuvor gehört ist, und sie ist in dem Augenblick, in welchem sie zugestellt wird, auch vollstreckbar. Danach wird es für eine energische Herrschaft bezw. für die Vertretung derselben möglich sein, die Anordnung und Vollstreckung eines Arrestes in wenigen Stunden herbeizuführen.

Vorstehendes wird den städtischen Polizei-Verwaltungen und den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Nachachtung und entsprechenden Belehrung der Dienstherrschaft in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Bolkshain, den 17. December 1883.

Nach der Beförderung des bisherigen dritten Schöffen der Gemeinde Alt-Reichenau, Kretschambesizers Hermann Scholz daselbst zum Gemeindevorsteher ist der Bauergutsbesitzer Ehrenfried Taube in Alt-Reichenau zum dritten Schöffen der dasigen Gemeinde gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das genannte Amt vereidigt worden.

Bolkshain, den 17. December 1883.

Nr. 431.
Bekanntmachung.

An Stelle des freiwillig aus dem Amte geschiedenen Waisenraths, Häusler Karl Schöpe zu Klein-Waltersdorf ist der Gärtnerstellenbesitzer Benjamin Ehrenberg daselbst von der Gemeinde Klein-Waltersdorf zum Waisenrath gewählt und seine Verpflichtung für dieses Amt veranlaßt worden.

Bolkshain, den 11. December 1883.

Nr. 432.
Bekanntmachung.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Die Uebersichten der während des Jahres 1882 in den Städten und Land-Ortschaften des hiesigen Kreises vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle können täglich während der Dienststunden in dem hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Nr. 433.
Bekanntmachung.

Aus denselben ergibt sich Folgendes:

		männl.	weibl.	zus.			
A. 1.	Es wurden im Jahre 1882 geboren:	674	638	1312			
	davon in den Städten	62	71	133			
2.	Ehelich geboren wurden:	Lebend		totd		zusammen	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
		552	524	25	36	577	560
	davon in den Städten .	51	58	2	6	53	64
3.	Unehelich geboren wurden:	91	74	6	4	97	78
	davon in den Städten :	8	6	1	1	9	7

	männl.	weibl.	zuf.
4. Der Religion nach waren: evangelisch .	408	358	766
katholisch .	72	74	146
sonst. Christen	1	1	2
			<u>= 914</u>

Bolkshain, den 20. December 1883.

**Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath
von Lösch.**

Behufs Zuweisung von Unterstützungen aus diesseitigen Fonds ersehe die Gemeinde-Vorstände des Kreises ich hierdurch ergebenst, mir bis zum 31. d. Mts. die in ihren Bezirken lebenden Veteranen-
wittwen namhaft zu machen, welche einer Berücksichtigung würdig und bedürftig sind.

Nr. 434.
Bekanntmachung.

Bolkshain, den 20. December 1883.

**Der Kreis-Kommissarius des Nationaldanks für Veteranen.
Wuthe, Hauptmann und Kreisdeputirter.**

Vom 1. Januar 1884 ab können nach Barbados Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in englischer Währung anzugeben. Die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die

Nr. 435.
Bekanntmachung.
Einführung des
Postanweisungsver-
fahrens mit Barbados.

Empfänger Seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., 13. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 436.
 Bekanntmachung.
 Postarten mit
 Antwort nach
 Britisch-Indien und
 Bulgarien.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, treten zum 1. Januar 1884 auch Britisch-Indien und Bulgarien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 11. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Nr. 437.
 Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Commando hat in Stelle eines verstorbenen Inhabers der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille einen Erbberechtigten zu deren Verleihung vorzuschlagen. Die hier befindliche Liste, enthaltend diejenigen Individuen, welchen Erbaussprüche auf die im Jahre 1835 bei Gelegenheit der Revue in Schlesien verliehenen St. Annen-Medaillen zustehen, giebt über deren momentanen Aufenthalt keinerlei Anhalt.

Daher geht an alle ehemaligen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des damaligen 7. Infanterie-Regiments, welchen ein Anspruch auf die Ererbung zur Seite steht, hierdurch die Aufforderung, ungefümt dem Regiment von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Vor- und Zunamen, Tag der Geburt, des Dienst Eintritts und der Nachweis zur Erbberechtigung müssen angegeben sein.

Diejenigen, welche bis zum 1. Februar 1884 sich nicht melden, werden in der Liste gestrichen.

Liegnitz, den 15. December 1883.

Commando des Königs-Grenadier-Regts. (2. Westpreussischen) Nr. 7.

(gez.) Malotki von Trzciatowski,

Oberst und Regiments-Commandeur.

Der Rekrut August Wilhelm Menzel, geboren am 26. Februar 1862 zu Giesmannsdorf, Kreis Volkenhain, Regierungsbezirk Siegnitz, Kohlenhauer von Geschäft, zur Zeit des Ober-Ersatz-Geschäfts sich in Dortmund, Kreis Dortmund, aufhaltend, hat heimlich das Bundesgebiet verlassen und soll sich in Amerika aufhalten.

Eine Ordre zur Gestellung zum 7. November 1883 beim Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 ist demselben behündigt worden.

Der p. Menzel wird hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Publication dieser Aufforderung an, das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Dortmund, den 7. December 1883.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 438.
Bekanntmachung.

Kreis=Currenden=Blatt

des

Königlichen Landrath=Amtes in Volkenhain.

Stück 53.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath=Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von W. Pfund
(Paul Derfel) zu Hirschberg.

Volkenhain, den 31. December 1883.

Nach der von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion festgestellten Heberolle haben an ordentlichen Mobilien-Versicherungsbeiträgen im Monat Januar 1884 zu zahlen:

1. Stadt Volkenhain	281 Mk. 90 Pf.
2. Stadt Hohenfriedeberg	74 = 40 =
3. Gut Blumenau	121 = 40 =
4. Gut Hausdorf	161 = 40 =
5. Gut Rander	252 = 80 =
6. Gut Langhelwigsdorf	274 = — =
7. Gemeinde Langhelwigsdorf	1 = 70 =
8. Gut Preilsdorf	21 = 60 =
9. Gemeinde Alt-Reichenau	1 = 80 =
10. Gut Schollwitz	122 = 80 =
11. Gut Simsdorf	167 = — =
12. Gut Hohenfriedeberg-Schweinz	250 = 30 =
13. Gemeinde Klein-Waltersdorf	1 = 20 =
14. Gemeinde Weidenpetersdorf	36 = 20 =
15. Gemeinde Wiesenberg	92 = — =
16. Gut Nieder-Wolmsdorf	103 = 20 =
17. Gemeinde Nieder-Wolmsdorf	17 = 80 =
18. Gemeinde Würgsdorf, Pfarrantheil	40 = 10 =
	2021 Mk. 60 Pf.

Die betreffenden Steuererheber (ausschließlich Volkenhain) werden angewiesen, diese Versicherungsbeiträge von den Interessenten alsbald einzuziehen und bestimmt mit den Steuern pro Januar an die hiesige Königl. Kreiskasse abzuführen.

Volkenhain, den 28. December 1883.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director und Landrath. v. Lösch.

Nr. 439.
Belanntmachung.

Nr. 440.
Bekanntmachung.

Als Waisenrätthe sind angestellt worden:

1. der Gemeindevorsteher P f i g n e r in Ober-Kunzendorf für Neu-Kunzendorf an Stelle des verzo genen Cantors Baum zu Nieder-Kunzendorf,
2. der Cantor Weiß in Nieder-Kunzendorf für die Gemeinde Nieder-Kunzendorf an Stelle des verzo genen Pastors Hache in Nieder-Kunzendorf,
3. der Dominial-Resigutsbesitzer Wilhelm Trallst in Nieder-Kunzendorf für den Gutsbezirk Nieder-Kunzendorf an Stelle des verstorbenen Handelsmanns Anders in Nieder-Kunzendorf.

Bolkshain, den 24. December 1883.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 441.
Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist vom Gehöft des Stellmachermeisters Weigmann in Rohnstock ein vierrädriger Handwagen mit neuen Vorderrädern, neuen Leitern, an welchen die unteren Leiterbäume achteckig bearbeitet waren, und eingezapften Hinterarmen gestohlen worden.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn etwas über den Verbleib des Wagens bekannt wird.

Hirschberg, den 19. December 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 442.
Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Klein-Waltersdorf auf den Namen des verstorbenen Häusler August Baumert daselbst eingetragene, zu Klein-Waltersdorf belegene Grundstück, Haus Nr. 47

am 19. März 1884, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer 7
versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 18 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift

des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, hieselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstückes beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstückes tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 20. März 1884, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle, Zimmer 7, verkündet werden.

Volkenhain, den 12. December 1883.

Königliches Amtsgericht II.

Am 1. März 1884 beginnt der nächste Lehrcursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Candidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben:

1. ihren Geburtschein,
2. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde (des Amts-Vorstehers) über ihre sittliche Führung,

Nr. 443.
Bekanntmachung.

3. ein Physicats-Attest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
4. die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876),
5. ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks
beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum

20. Januar 1884

und zwar, soweit dieselben Candidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Polizeiliche Führungs-Atteste und Qualifications-Zeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmelde-Termine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen publicirten Reglements vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensions-satz für Candidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden,

230 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.

Breslau, den 5. December 1883.

Verwaltungs-Commission
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.
v. Uthmann.

Nr. 444.
Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Commando hat in Stelle eines verstorbenen Inhabers der Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaille einen Erb-berechtigten zu deren Verleihung vorzuschlagen. Die hier befindliche

Liste, enthaltend diejenigen Individuen, welchen Erbsprüche auf die im Jahre 1835 bei Gelegenheit der Revue in Schlesien verliehenen St. Annen-Medaillen zustehen, giebt über deren momentanen Aufenthalt keinerlei Anhalt.

Daher geht an alle ehemaligen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des damaligen 7. Infanterie-Regiments, welchen ein Anspruch auf die Ererbung zur Seite steht, hierdurch die Aufforderung, ungesäumt dem Regiment von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Vor- und Zunamen, Tag der Geburt, des Dienst Eintritts und der Nachweis zur Erbberechtigung müssen angegeben sein.

Diejenigen, welche bis zum 1. Februar 1884 sich nicht melden, werden in der Liste gestrichen.

Liegnitz, den 15. December 1883.

Commando des Königs-Grenadier-Regts. (2. Westpreussischen) Nr. 7.
(873.) **Masloki von Trzebiatowski,**
Oberst und Regiments-Commandeur.

Der Rekrut August Wilhelm Menzel, geboren am 26. Februar 1862 zu Giesmannsdorf, Kreis Volkenhain, Regierungsbezirk Liegnitz, Kohlenhauer von Geschäft, zur Zeit des Ober-Ersatz-Geschäfts sich in Dortmund, Kreis Dortmund, aufhaltend, hat heimlich das Bundesgebiet verlassen und soll sich in Amerika aufhalten.

Nr. 445.
Aufforderung.

Eine Ordre zur Gestellung zum 7. November 1883 beim Westfälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 ist demselben behündigt worden.

Der p. Menzel wird hiermit aufgefodert, sich unverzüglich bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Publication dieser Aufforderung an, das Desertions-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Dortmund, den 7. December 1883.

Königliches Bezirks-Commando.

